This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STIFTSBIBLIOTHEK
25473
ST. GALLEN

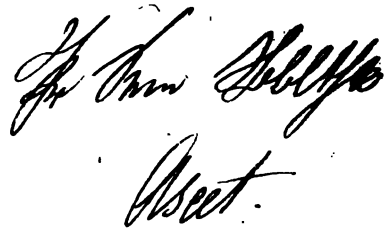

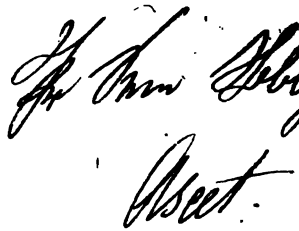

Neueste

Sammlung

jener

Schriften,

die

von einigen Jahren her über verschiedene wichtigsten Gegenstände zur Steuer der Wahrheit im Druck erschienen sind.

Neunter Band.

Im Jahre 1784.

Ist in Commißion zu haben

Augsburg,

auf dem Oberpostamt; wie auch bey Johann Georg Bullmann in der Fuggerey Nro 45., und bey Johann Seitz, Papierverleger in der Schmiedgasse Nro. 34.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES
STACKS
JAN 24 1978

BR75
N4
V 9

Prüfung
des
Obernetterischen Systems
von
dem Kirchenrechte.

1783.

Neueste

Sammlung

jener

Schriften,

die

von einigen Jahren her über verschiedene wichtigsten Gegenstände zur Steuer der Wahrheit im Druck erschienen sind.

Neunter Band.

Im Jahre 1784.

Ist in Commißion zu haben

Augsburg,

auf dem Oberpostamt; wie auch bey Johann Georg Bullmann in der Fuggerey Nro 45., und bey Johann Seitz, Papierverleger in der Schmiedgasse Nro. 34.

Neueste

Sammlung

jener

Schriften,

die

n einigen Jahren her über verschiedene
wichtigsten Gegenstände zur Steuer der
Wahrheit im Druck erschienen sind.

Neuncer Band.

Im Jahre 1784.

Ist in Commißion zu haben

Augsburg,

dem Oberpostamt; wie auch bey Johann Georg
Bullmann in der Fuggerey Nro 45., und bey
Johann Seitz, Papierverleger in der
Schmiedgasse Nro. 34.

STANFORD J[illegible]ERSITY
LIBR[illegible]RIES
STACKS
JAN 2 4 1978

BR75
N4
V 9

Prüfung
des
Obernetterischen Systems
von
dem Kirchenrechte.

1783.

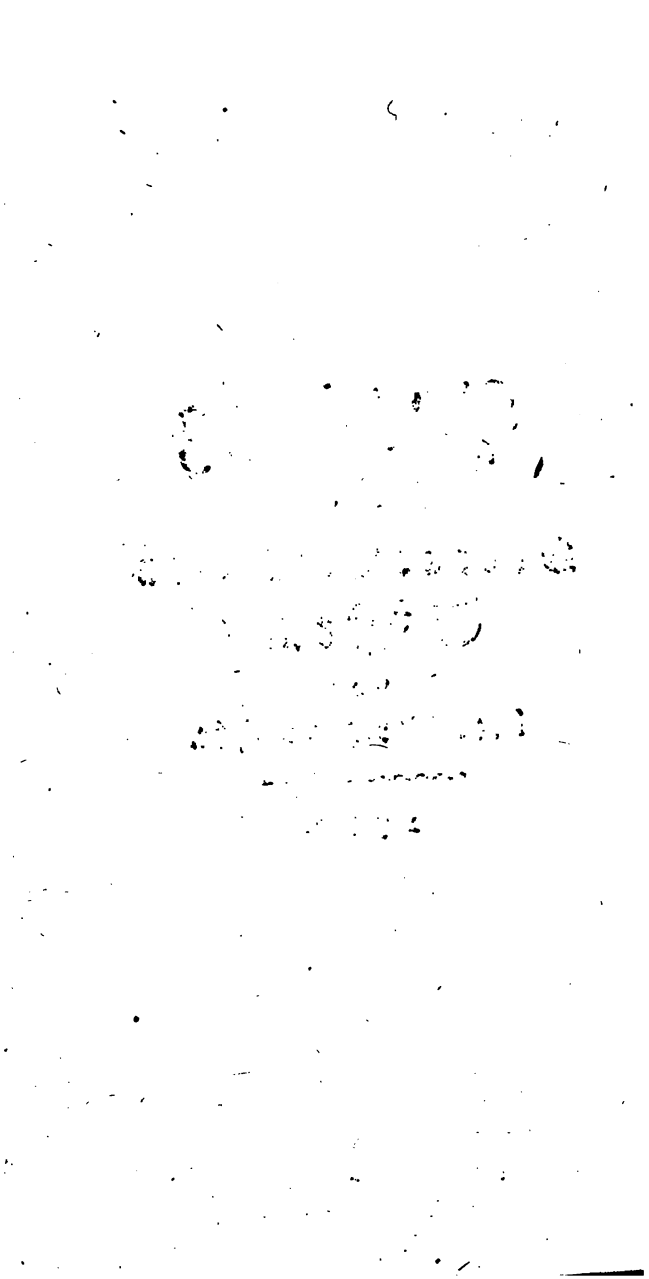

Daß doch die Mönche so oft an den Nebeln, welche der Kirche Gottes ihren Glanz rauben, Schuld oder Antheil haben müssen! Ich will nicht in die älteren Zeiten zurück gehen, sondern nur bey den unsrigen stehen bleiben. Es war nicht genug, daß Eybel, ein Lay, sich in das Heiligthum eingedrungen, und fast alles, was die Kirche vorzügliches besaß, der willkührlichen Gewalt der Landesfürsten unterworfen hat. Auch Herr P. Obernetter aus dem Orden der Konventualen zur Zeit öffentlicher Lehrer des geistlichen Rechts an dem k. k. akademischen Lyceum zu Konstanz, folgte seinem Beyspiele. Ja! er ließ sich zu Sinne kommen, durch die Vorlesung und Bekanntmachung seines Lehrbuchs, Institutiones Juris ecclesiastici, ein eigenes Freykorps wider die Kirche, und ihr Oberhaupt anzuführen.

Daß dieſes ſeine Abſicht geweſen ſey, giebt er ſelbſt in der Vorrede ſeines Werkes zu erkennen, da er ſchreibt; er müſſe dem Leſer Rechenſchaft geben, warum er als Religios faſt durchaus ſolche Sätze vertheidige, womit die Wohlfart der Kirche zu Grunde gerichtet, ihre Immunität der weltlichen Macht unterworfen, und ihre Rechte mit Füſſen getretten werden. (a)

Dieſe Ausdrücke ſchienen den Verfaſſern der freyburgiſchen Monatſchrift, der Freymüthige, welche doch in dieſem Fache gar keine Scrupulanten ſind, ſo auffallend, daß ſie ſagten: Wir ſtaunten, als wir dieſe Worte laſen, und glaubten, wir haben dieſe Vorrede wirklich als einen Fehdebrief anzuſehen, wodurch Herr Obernetter der katholiſchen Kirche den gefährlichſten Krieg an-

(a) Rationem erudito lectori a me reddendam exiſtimo - - cur, Religioſus cum ſim, eas tantum ſententias plerumque defendam, queis Eccleſiæ ſalus peſſundatur, Immunitas Imperio Civili ſubjicitur, jura denique conculcantur.

ankündigte. Sie setzten zwar, um ihn zu entschuldigen, hinzu: Allein wir fanden zu unserm Troste, daß es so böse nicht gemeynt seye, und daß er nur habe sagen wollen, unwissende Zeloten haben ihn beschuldiget, er streue dergleichen gefährliche Lehren aus. (b) Man könnte vielleicht diese Auslegung annehmen, wenn anders das Vorgeben des Herrn Obernetters Stand hielte, es seyen nämlich Vanespen, Petrus de Marca, Thomaßin, Bossuet, Zallwein, Barthel, Martini, Riegger, Eybel, Lackhis seine Führer gewesen.

Allein wir werden finden, daß er von der Lehre dieser grossen Männer in vielen Stücken abgewichen, und dem Herrn Eybel allein nachgebethet, auch hin und wieder noch was ärgeres aus seinem eignen Kopfe beygerücket, und also wirklich vollzogen habe, was die oben angeführten Worte seiner Vorrede dem Buchstaben nach enthalten. Das Schlimm-

(b) Im zweyten Bande. 149. S.

ſte für ihn iſt, daß er auch in dem, was er der Kirche gutmeynend zueignet, keinen vollen Beyfall verdient. Er hat die Macht der Kirche ſo wohl, als jene der weltlichen Regenten übertrieben, und es ſteht dahin, ob ihn die heute zu Tage herrſchende Syſtemenſucht verwirrt, oder ihm die k. k. Verordnungen, welche während ſeiner Arbeit herausgekommen, den Sinn verrücket, und von einem äuſſerſten Ende zum andern geſchleudert haben. Wir wollen zu erſt hören, was er der Kirche einräumt.

Erſter Abſchnitt

Von dem Rechte der Kirche in geiſtlichen Dingen.

§. I.

Das Recht in geiſtlichen Dingen iſt nach der Beſchreibung des Herrn Obernetters ein vollkommenes Recht, die geiſtlichen Handlungen der Unterthanen, in ſo weit ſie geiſtlich, das iſt, moraliſch gut, oder böſe ſind, zu beſtimmen. (a) Die Beſtimmung einer Sache muß, wenn ſie anders Schulgerecht

(a) Jus in Sacra eſt Jus perfectum determinandi negotia eccleſiaſtica ſubditorum, quatenus ſunt eccleſiaſtica, ſeu moraliter bona aut mala. §. 213.

ſeyn ſoll, nicht dunkel oder zweydeutig, ſondern klar und deutlich ſeyn. Dieſe iſt es aber nicht. Die Worte: negotia moraliter bona aut mala, moraliſch gute oder böſe Handlungen, wenn ſie genommen werden, wie ſie liegen, bedeuten Handlungen, die ſchon in ſich gut oder böſe ſind. Es ſcheint auch, der Autor nehme wenigſtens die böſen Handlungen in dieſem Verſtande, indem er §. 231. ſchreibt: die bürglichen Geſetze hindern das Heil der Kirche niemals, es ſey dann, daß ſie etwas moraliſch böſes enthalten, das iſt, etwas befehlen, was Gott verbiethet, oder etwas verbiethen, was Gott befiehlt. (b) Was alſo die Kirche verbiethet, iſt noch kein ſittliches Uebel, wenn es nicht zugleich von Gott verbothen iſt, oder deutlicher zu reden, die Kirche kann nichts verbiethen, was nicht ſchon Gott verbothen hat. Wird aber nicht auf ſolche Weiſe das Recht der Kirche in geiſtlichen Dingen vernichtet? Was ſchon an ſich gut oder bös, iſt keiner weitern

(b) Leges civiles nunquam ſalutem Eccleſiæ impediunt, niſi quid moraliter malum contineant, ſeu niſi quid vel præcipiant, quod Deus prohibet, vel prohibeant, quod Deus præcipit.

tern Beſtimmung mehr fähig. Es kann zwar jenes, was ſchon an ſich ſelbſt bös iſt, von neuem verbothen werden; ein ſolches Verboth aber füllet den Umfang der Geſetzgebungsmacht, welche der Herr Profeſſor doch ſelbſt, wie wir bald hören werden, der Kirche beylegt, nicht aus. Alle poſitive Geſetze unterſcheiden ſich in dem von den natürlichen, daß dieſe verbiethen, was in ſich bös iſt, jene bös machen, was ſie verbiethen.

Doch ich will und muß glauben Herr Oberneuter habe hier uneigentlich geredt, und allein ſagen wollen, das Recht in geiſtlichen Dingen ſeye ein Recht, die Handlungen der Menſchen, welche zum ewigen Heil nützlich oder ſchädlich, folglich moraliſch = gut oder böſe werden können, durch Gebothe oder Verbothe zu beſtimmen; denn ſonſt hätte er ſich offenbar widerſprochen. — Nach ſeiner eignen Ausſage iſt das Recht in geiſtlichen Dingen nichts anderes, als die geiſtliche Macht der Kirche: von dieſer aber ſchreibt er, „Unter der Macht der Kirche ver„ſtehen wir ein vollkommenes Recht, die Hand„lungen der kirchlichen Mitglieder nach Gefal-

„len

„len so zu bestimmen, daß sie durch eine und „die nämliche Religion die innerliche und ewige „Glückseligkeit erlangen. (c) Und anders wo: „Da Gott von uns nicht nur einen innern, „sondern auch äußerlichen Dienst verlangt, so „erfoderet die äußerliche Policey der Kirche, „daß gewisse äußerliche Handlungen, welche die „göttlichen Gesetze unbestimmt gelassen haben, „zum Dienste Gottes bestimmt werden.„ (d) Die Kirche kann also bestimmen, was von Gott nicht bestimmt, folglich an sich weder gut noch bös ist. Ich mußte diese Erklärung voraus schicken, weil der Autor moralisch gut oder bös so oft wiederholt, und öfters übel anzuwenden scheint.

§. II.

(c) Per Imperium Ecclesiæ intelligimus Jus perfectum, actiones Sociorum pro arbitrio suo ita determinandi, ut per eandem religionem felicitatem internam æternamque consequantur. §. 153.

(d) Cum Deus non internum duntaxat, sed externum quoque cultum a nobis postulet, politia Ecclesiæ externa deposcit, ut actiones quædam externæ, quas divinæ leges indeterminatas reliquerunt, determinentur. §. 180.

§. II.

In der Ausführung der Rechte in geiſtlichen Dingen ſtimmt Herr Obernetter anfangs mit den alten Kanoniſten ziemlich überein. Er eignet daſſelbe der Kirche allein, und mit Ausſchlieſſung der weltlichen Regenten zu. Er behauptet, die geiſtliche Gewalt ſey weder mittelnoch unmittelbar der weltlichen Macht unterworfen, ſondern in ihrem Fache die höchſte und unabhängig: die Kirche mache einen eignen, und von dem weltlichen ganz unterſchiedenen Staat aus. In der Rückſicht auf das Zeitliche räumt er der Kirche ſo viel Gewalt ein, daß er die Herren Freyburger auf ein neues geärgert hat. Er wirft nämlich die Frage auf, ob der geiſtlichen Macht auf die Temporalien ein Recht zukomme, und entſcheidet ſie auf folgende Art: freywillig unternommene Handlungen ſtimmen entweder mit dem göttlichen Geſetze überein oder nicht? ſie ſind alſo moraliſch gut oder böſe, befördern oder verhindern das Wohl der Kirche, und gehören folglich unter die Spiritualien. Aus dieſem Grunde eignet ſich die Kirche billig ein Recht auf die Temporalien zu, vermöge deſſen ſie die zeitlichen Geſchäfte der Unterthanen

nen so dirigiren kann, daß sie das Wohl der Kirche nicht nur nicht hindern, sondern befördern. Hieraus ziehet er die Folge, die Kirche habe über die zeitlichen Handlungen eine aufsehende, richterliche, gesetzgebende, strafende, und vollstreckende Macht, oder das Recht, die Frage, ob die Geschäfte des Unterthanen moralisch gut oder böse seyen, zu untersuchen, und zu entscheiden, dieselben zu gebiethen und zu verbiethen, die Uebertretter zu bestrafen, und durch geistliche Mittel zuwege zu bringen, daß der Kirche durch die zeitlichen Handlungen der Unterthanen nicht nur kein Schaden zugefügt, sondern ihr Nutzen noch beförderet werde.

Ferner behauptet er, die Macht der Kirche auf die Temporalien begreife ein doppeltes Recht: ein bürgerliches Schutzrecht, und ein geistliches Wehrrecht: Kraft des ersten schärfen die Kirchenvorsteher ihren Unterthanen den Gehorsam gegen die bürgerlichen Gesetze ein, und belegen die Uebertretter mit geistlichen Strafen, vermöge des letzten tragen sie Sorge, daß unter dem Vorwande, die Wohlfart des Staats zu befördern, nichts unternommen werde, was

der

irche nachtheilig seyn könnte. Insbeson-
dönen sie nicht zulassen, daß ein bürger-
Gesetz, wodurch eine mit dem Zwecke der
streitende Handlung befohlen würde,
gemacht; oder, wenn es schon einmal
gemacht wäre, in Vollziehung gebracht
, und wenn in solchem Falle die weltliche
keit auf die Folgleistung dringen sollte,
die geistlichen Obern das Recht, ihren
thanen zu befehlen, sie sollen den Gehor-
ersagen. (e) Endlich hätte ihn auch die
ngewandelt, den geistlichen Obern das
tum ecclesiasticum zu zugestehen, oder
echt zu gebiethen, daß die bürgerlichen
e vor ihrer Kundmachung ihnen zur Ein-
vorgelegt werden; — er nahm aber, sa-
ie gedachten Herren Recensenten, eine
ung, die mit seinen vorigen Grundsätzen
bestehen kann. (f) Ich will mich bey dem,
diese Herren noch weiter bemerken, nicht
lten. Nur das möchte ich von Herrn
netter wissen, ob alle freywillig unter-
noma-

(e) §. 225. seqq.

(f) L. c. 159. S.

nommene zeitliche Handlungen moraliſch = gut oder böſe ſeyn, und ob es dann keine an und für ſich gleichgültige gebe? giebt es einige, ſo iſt ſein Satz, daß ſie mit dem göttlichen Geſätze übereinſtimmen oder nicht, und daher ſittlicher Weiſe gut oder böſe ſeyn, falſch und unrichtig. Giebt es keine; ſo kann die Kirche alle gebiethen oder verbiethen: und was bleibt dann dem weltlichen Regenten übrig?

§. III.

So freygebig der Herr Profeſſor gegen die Kirche in Anſehung des Zeitlichen iſt, ſo läßt er ihr doch kein Recht über die Temporalien (in temporalia) zu. Hätte er geſchrieben in temporalia Regum & laicorum, ſo wäre ich mit ihm eben der Meynung, aber ſchlechterdings und ohne Einſchränkung: in temporalia, iſt zu viel geſagt. Allein er verhüllet unter ſeinen Worten Begriffe, die niemand errathen würde, wenn er ſie nicht ſelbſt aufdeckte. Durch das Recht über das Zeitliche (in temporalia) ſchreibt er, verſtehen wir ein vollkommenes Recht, die zeitlichen Geſchäfte der Unterthanen, ſo weit ſie zeitlich, das iſt bürgerlich

gut

gut oder böſe ſind, zu beſtimmen (g). Hat ſich wohl jemals die Kirche dieſes Rechts angemaßet? die Päbſte haben Kaiſer excommunicirt und abgeſetzt, nicht weil ihre zeitliche Handlungen bürgerlich, ſondern weil ſie moraliſch böſe waren: ſie haben alſo nach dem Syſtem des Herrn Verfaſſers recht und wohl gethan; denn wie er ſelbſt lehrt, ſind nicht nur die Unterthanen in zeitlichen Geſchäften, in ſo weit ſie als moraliſch gut oder bös betrachtet werden, der geiſtlichen Gewalt unterworfen (h), ſondern auch der Fürſt ſelbſt iſt in ſeinen zeitlichen Handlungen, wenn ſie als Geiſtliche angeſehen werden, der Kirche zu gehorſamen ſchuldig (i).

Es

(g) Per Jus in temporalia intelligimus Jus perfectum determinandi negotia temporalia ſubditorum, quatenus temporalia, ſeu civiliter bona aut mala ſunt. §. 253.

(h) Subditi Civitatis in negotiis temporalibus, quatenus hæc ut ſpiritualia, ſeu ut moraliter bona aut mala conſiderantur, ſoli Imperio eccleſiaſtico obedientiam debent. §. 238. litt. D.

(i) Princeps in negotiis temporalibus, quatenus hæc ſpectantur ut ſpiritualia, imperio eccleſiaſtico morem gerere debet. ibid. litt. F.

Es kömmt demnach nur auf verſchiedene Standorte und Geſichtspunkte an. Betrachtet man die zeitlichen Geſchäfte als geiſtliche, ſo iſt der Fürſt ein Unterthan der Kirche: ſieht man dieſelben an, wie ſie ſind, das iſt als pur zeitliche Handlungen, ſo iſt er ſouverain und keiner höhern Gewalt unterworfen. Muß aber nicht hieraus eine Kolliſion, und ein neuer Streit zwiſchen dem Prieſterthum und dem Staate entſtehen? oder wie leicht könnte es nicht geſchehen, daß die geiſtliche Obrigkeit etwas als nützlich zum ewigen Heile befehle, die weltliche aber als der zeitlichen Wohlfart nachtheilig verböthe? der Herr Autor macht ſich ſelbſt dieſen Einwurf, und ſeine Auflöſung iſt ſeltſam: er ſagt: Wenn der Fürſt wider den Willen der geiſtlichen Obrigkeit etwas, das moraliſch bös iſt, gebiethen will, ſo muß er weichen, weil er kein Recht hat den Unterthanen zu Handlungen, die moraliſch böſe ſind, zu verbinden. Will hingegen die Geiſtlichkeit mit Widerſpruche des weltlichen Regenten eine Handlung, die bürgerlich böſe iſt, befehlen, ſo muß ſie ebenfalls nachgeben; indem ſie nicht befugt iſt, etwas, ſo bürgerlich bös, oder

dem

dem Staate ſchädlich iſt, zu gebiethen (k). Was wiſſen wir nun mehr als zuvor? Der Einwurf bezieht ſich nicht auf verſchiedene, ſondern auf einen und den nämlichen Gegenſtand. z. B. die Kirche gebiethet die Unterlaſſung der knechtlichen Arbeiten an Sonn- und Feyertagen als moraliſch gut; ſetzen wir nun, der Fürſt verbiethe dieſelbe als bürgerlich böſe und dem gemeinen Weſen ſchädlich; Wer von beyden muß dem andern weichen? Will Herr Obernetter ſeinen Grundſätzen treu bleiben, ſo muß er entweder glauben, die nämliche Sache laſſe ſich vermittelſt der ihm ſo gewöhnlichen Reduplicationen, wie in ſeinem Kopfe, alſo auch in der That, praktiſch und dergeſtalt theilen, daß einer

(k) Si reluctante Superiore eccleſiaſtico princeps velit obligare ſubditos ad moraliter mala, hic illi cedere debet, cum non habeat jus obligandi ſubditos ad moraliter mala. Econtra ſi, repugnante principe, ſuperior eccleſiaſticus velit ſubditos obſtringere ad civiliter mala, hic pariter illi cedat neceſſe eſt, cum careat jure obligandi ſubditos ad civiliter mala. §. 240.

einer die knechtlichen Arbeiten, in so weit sie moralisch-böse sind, unterlassen, und zugleich als bürgerlich-gute verrichten könne, oder er muß sagen, keine sey schuldig, der andern zu weichen; weil die geistliche Macht von der sittlichen, und die weltliche von der bürgerlichen Güte oder Boßheit zu urtheilen berechtiget, und eine von der andern unabhängig ist. Der Krieg ist also unvermeidlich, und die Entscheidung unmöglich.

§. IV.

Eben so wunderlich und unentscheidend ist seine Antwort auf den Einwurf, die Kirche habe das Recht über den äußerlichen Gottesdienst folglich auch über die hierzu nöthigen Temporalien. Er läugnet nämlich die Folge, und sagt: es sey zu diesem Gottesdienste schon genug, daß die Kirche den religiösen Gebrauch der Temporalien als moralisch-gut bestimmen könne (l).

Wie

(l) Imperio ecclesiastico competit quidem jus in cultum Dei externum, hoc est, jus determinandi cultum Dei externum, sed propterea non competit eidem jus in temporalia ad hunc cul-

Wie wird ſie aber einen ſolchen Gebrauch beſtimmen; wenn ſie ſelbſt weder Temporalien, noch ein Recht dazu hat? kann ſie vielleicht den Unterthanen befehlen, daß ſie ihre Temporalien der Kirche zum religiöſen Gebrauche überlaſſen? Und wenn dieſes geſchähe, ſollte dann die Kirche über ſolche Temporalien hernach kein Recht haben? iſt es möglich, daß ein ſo ungewiſſes, ſchwankendes, und ſpizfindiges Syſtem, das Werk eines weiſen, will nicht ſagen, göttlichen Stifters ſey?

§. V.

Bey der folgenden Einwendung unterwirft Herr Obernetter die Fürſten wiederum der Kirche auch im Zeitlichen. Denn nachdem er ſich den Einwurf gemacht hat: der Zweck des Staats iſt dem Zwecke der Kirche, und die äußerliche Glückſeligkeit der innern untergeordnet, folglich auch der Staat der Kirche, ſo löſet er ihn alſo auf: nicht die äußerliche Glück-

cultum neceſſaria. Nam ſufficit jus determinandi uſum religioſum bonorum temporalium tanquam moraliter bonum §. 241.

Glückſeligkeit, ſondern nur ihr ſittlich-guter Gebrauch iſt der innerlichen ſubordinirt; denn dieſe kann ohne jene beſtehen. Daher iſt auch der moraliſch-gute Gebrauch der weltlichen Macht der geiſtlichen Obrigkeit unterworfen, und dieſe hat das Recht den Fürſten in Rückſicht auf die innerliche Glückſeligkeit zu verbinden, daß er ſein Amt moraliſch-gut verrichte (m). Der Fürſt iſt alſo auch im Zeitlichen nicht unabhängig von der Kirche. Da nun die Kirche über dieß das Recht hat zu unterſuchen, ob zeitliche Handlungen moraliſch gut oder böſe ſeyn, (§. 1.) ſo muß der Fürſt auch die Einſicht in alle ſeine Amtsverrichtungen der Kirche geſtatten, und ihre Beurtheilung ſich gefallen laſſen. Endlich wird er wohl auch von ſeiner Meynung in jenen Geſchäften, die

(m) Uſus felicitatis externæ moraliter bonus, non item ipſa felicitas externa internæ ſubordinatur: hæc enim ſine illa & acquiri poteſt & ſæpe acquiritur. Quare etiam uſus moraliter bonus Imperii civilis ſubjectus eſt Superiori eccleſiaſtico: hic enim jus habet, Principem in ordine ad felicitatem internam obligandi, ut moraliter bene implear officium ſuum. §. 242.

die an ſich und dem äußerlichen nach weder Gut noch Böſe ſind, der Kirche Rechenſchaft geben müſſen; denn ihre Gewalt erſtreckt ſich nicht nur auf die äußerlichen ſondern auch auf die innerlichen Handlungen (n): und ſie hat das Recht, ihn anzuhalten, daß er ſeine Handlungen moraliſch gut verrichte: dieſes aber kann ohne gute Meynung in hundert Gelegenheiten nicht geſchehen.

§. VI.

Wirft man dem Herrn Profeſſor vor, die äußerliche Glückſeligkeit ſey nicht das lezte Ziel des Staats und die Bürger ſeyn ſchuldig, dieſelbe zur Erhaltung der innerlichen anzuwenden, folglich ſey die erſtere dieſer leztern untergeordnet, ſo iſt er flugs wieder mit einer Reduplication da, und ſagt, die Bürger ſeyn zwar dieſes zu thun ſchuldig, aber nicht als Bürger,

(n) Jus in Sacra verſatur circa actiones tam internas quam externas: illæ enim perinde ac hæ bonitatem vel malitiam moralem ſuſcipiunt §. 214.

ger, ſondern als Leute von Religion. (o) Folgt aber wohl hieraus, daß die äußerliche Glückſeligkeit der innerlichen nicht untergeordnet ſey? ſie iſt ja nur ein Mittel dieſe zu erhalten, und alles, was ein Menſch auch als Bürger thut, muß dahin gerichtet werden: niemals darf er, wie Herr Obernetter ſelbſt lehrt, ſein ewiges Heil dem gemeinen Weſen aufopfern, oder wegen der Wohlfart des Staats die Religion verläugnen (p). Bisher hat Herr Obernetter allein von den Rechten der Kirche überhaupt gehandelt. Er ſchreitet hierauf zu den Rechten der chriſtlichen Kirche, worunter er nur die Katholiſche verſtanden haben will: und nachdem er den Primat des heiligen Petrus zwar vertheidiget; den Pabſt aber, ſo weit er nur konnte, herab geſetzt, und um ihm, wie die Herren Freyburger ſelbſt angemerkt haben, (q) einen

(o) Cives quidem id facere tenentur, non tamen quatenus ſunt cives, ſed quatenus religioſi ſunt. §. 243.

(p) §. 150.

(q) S. 266. - 486. iſt auch eine kurze Geſchichte

einen Hieb nach dem andern beyzubringen, alles, was demſelben ungünſtig zu ſeyn ſchien, aus den allgemeinen Kirchenverſammlungen ausgezogen, auch einen jeden Biſchof, die ſo genannte Cauſas Majores eigenmächtig von dem päbſtlichen Stuhl ab- und an ſich zu ziehen berechtiget hat, verfällt er endlich auf das Jus circa Sacra der chriſtlichen Fürſten, und nimmt der Kirche faſt alles wieder weg, was er ihr in der erſten Abhandlung zugeſprochen hat. Daß dem alſo ſey, wird zeigen der

Zweyter

te der allgemeinen Kirchenverſammlungen die wir hier nicht erwartet hätten, eingeſchaltet, wo in den beygeſetzten Noten bey jeder Gelegenheit der Pabſt einen Hieb bekömmt, ſo, daß es ſcheint, der Verfaſſer brauche die Kirchengeſchichte hauptſächlich als einen polemiſchen Rüſtzeug gegen die päbſtliche Unfehlbarkeit und univerſal Monarchie. 150 und folg. S.

Zweyter Abschnitt.

Von dem jure circa Sacra, oder der Gewalt des Landesfürsten in Ansehung des Geistlichen.

§. VII.

Gleichwie Herr Obernetter in der ersten Abhandlung von der Religion überhaupt gehandelt, also hat er auch daselbst von dem Rechte des Fürsten in Betreff der Religion nur im Allgemeinen geredt, und beruft sich im zweyten Abschnitte, da er von den christlichen Fürsten zu schreiben anfängt, bloß auf jenes, was er oben vorgetragen hat: Nichts ist mehr übrig, als daß wir jenes, was wir oben von dem Königlichen Recht circa Sacra überhaupt gelehrt haben, jetzt der christlichen Kirche anmessen (r).

Wir

(r) Hinc nihil aliud superest, quam ut quæ de Jure regio circa Sacra superius generatim exposuimus, (201. 13). modo Ecclesiæ Christianæ applicemus. §. 789.

Wir müſſen alſo, um ſeine Anwendung zu begreifen, nothwendig wiſſen, was er von dem Jus circa Sacra überhaupt hält. Er beſchreibt es wie folgt: das königliche Jus circa Sacra iſt ein vollkommenes Recht, die äußerlichen Kirchengeſchäfte der Bürger ſo einzurichten, daß ſie der äußerlichen Wohlfart des Staats theils unſchädlich theils nützlich ſeyen (s). Die Kirche iſt alſo eine Dienſtmagd des Staats, und der Landesfürſt hat ſich um die Religion ſeiner Unterthanen nur in ſo weit anzunehmen, als ſie ein Mittel iſt die zeitliche Glückſeligkeit des Staats zu erzielen. Es iſt doch betrübt, wenn ſo gar Mönche keine würdigere Idee von der Religion und Kirche dem Fürſten beybringen. Die Vernunft und noch mehr das Wort Gottes überzeugen uns, daß die äußerliche Wohlfart des Staats nur ein Mittel ſeye, die innerliche und ewige zu erwerben: ſie kann aber ein ſolches Mittel nicht ſeyn, wenn ſie nicht die Religion zur Seite hat. Gleichwie alſo der Re-

(s) Eſt jus perfectum externa civium negotia eccleſiaſtica ita determinandi, ut ad ſalutem civitatis partim innocua ſint, partim proficua. §. 212.

Regent das Beßte des Staats zu befördern schuldig ist, also muß er auch die Religion bey seinen Unterthanen zu erhalten trachten, nicht bloß wegen dem zeitlichen Wohlstande, sondern auch und hauptsächlich wegen dem letzten Ziele des Staats. Zallwein, den Herr Obernetter selbst unter seine Wegweiser zählt, schreibt: es ist eine verderbliche Lehre, wenn wir sagen, die weltlichen Fürsten seyn allein verbunden die zeitliche Wohlfart des Staats zu befördern. Gott konnte sie nicht einmal losſprechen von ihrer ersten Schuldigkeit, die Religion, wie in ihren eigenen Handlungen, also auch in der Verwaltung des ihnen anvertrauten Staats zu erheben. Es ist eine verkehrte und umgekehrte Ordnung, welche Gott weder hat wollen noch können vorschreiben, wenn in einer weltlichen Regierung zuerst die Glückseligkeit des Staats gesucht, und um die Religion zu letzt gesorgt, oder besagte Glückseligkeit nicht zur Religion, als ihrem Hauptzwecke geordnet wird (t). Es ist auch dieses nicht bloß die Spra-

(t) Dogma perversum est, si dicamus, quod Principes politici unice ad felicitatem Reipublicæ pro-

Sprache eines Privatgelehrten, wie Zallwein war, ſondern die heiligen Väter Auguſtin, Leo, und Iſidor der Hiſpalenſer, derer Texte beym Eybel (u) zuleſen, reden eben ſo. Ich füge nur noch eine Stelle aus dem heiligen Gregorius hinzu, welche zwar Herr Eybel auch an zwey Orten, aber allzeit geſtümmelt anführt. (x) Nur darum, ſagt dieſer alte und heilige Pabſt, iſt die höchſte Gewalt den Kaiſern von oben herab gegeben worden, damit diejenigen, die

procurandam ſint obligati. Non potuit Deus Imperatores abſolvere a primaria ſua obligatione, quæ eſt erga Deum, eosque obligat, ut primario, quemadmodum in ſuis actionibus, ita etiam in regimine Reipublicæ ſibi concreditæ Religionem promoveant. Ordo ſane præpoſterus, inverſus & perverſus, quem Deus, iterum atque iterum dico, nec voluit, nec potuit præſcribere, ſi in regimine politico quæratur primario felicitas Reipublicæ, & religio in ultimis curis habeatur, aut ſaltem prædicta felicitas ad Religionem tanquam finem principalem non ordinetur. Princip. Jur. eccl. tr. 3. q. 2. cap. 5. §. 10. pag. 442.

(u) Introduct. in Jus eccl. to. 1. §. 101. litt. m.

(x) §. 100. litt. B. & §. 112. n. 3.

die Gutes zu thun verlangen unterſtützt werden, und das irdiſche Reich dem himmliſchen diene. (y)

§. VIII.

Unſer Autor aber bleibt nicht nur auf ſeinem Satze, ſondern zieht auch daraus die höchſt befremdende Folge, ein Landesfürſt ſey ſchuldig ſeinen Unterthanen eine jede auch falſche Religion zu geſtatten, wenn ſie nur dem Staate unſchädlich iſt: und dieſes nicht nur, wo Verträge im Mittel liegen, oder die Unterthanen ſchon im Beſitze einer fremden Religion ſind, ſondern in Theſi oder allgemein, unbedingt (z). So weit iſt noch kein Kanoniſt, und auch aus jenen keiner, die er ſich zu Führern gewählet hat, gegangen. Barthel ſagt: Dem Fürſten muß die Reli-

(y) Ad hoc poteſtas ſuper omnes homines dominorum meorum Imperatorum pietati cœlitus data eſt, ut, qui bona appetunt, adjuventur, & terreſtre regnum cœleſti regno famuletur. lib. 2. Indict. 11, epiſt. 61.

(z) Princeps tenetur ſubditis ſuis concedere tolerantiam civilem cuiuscunque religionis civiliter *innoxiæ*, etiamſi hæc falſa ſit. §. 252.

Religion ſein und des Staats höchſtes Geſetz ſeyn, und daher ſoll ihn kein zeitlicher Vortheil, oder Verluſt dahin vermögen daß er die Religionsfreyheit geſtatte, und die Beſchützung einer einzigen Religion von ſich ablege; weil die geringern Güter, dergleichen die Zeitlichen ſind, ehender allen Gefahren ausgeſetzt werden müſſen, um die höhern, worunter die Religion und die Einigkeit im Glauben den Rang haben, zu beſchützen. (a) Riegger erlaubt zwar einem Fürſten eine fremde Religion zu toleriren, aber um ein ſonſt unvermeidliches Uebel abzuwenden, mali alias inevitabilis avertendi cauſa (b) und Eybel giebt

(a) Summa ratio ſtatus eſt, & Principi eſſe debet, quæ pro Religione facit: ergo ex quocunque ſive temporali emolumento ſperando, ſive detrimento vitando Princeps adduci non debet ad concedendam libertatem religionum, & unius religionis protectionem deferendam, cum bona inferioris ordinis, qualia ſunt temporalia, exponenda potius ſint quibuscunque periculis ad tuenda bona ſuperioris ordinis, inter quæ primarium eſt religio & fidei unitas. De Jur. reform. novo art. 7. n. 5.

(b) Inſtit. *Jurisprud. eccl.* part. 1. §. 319.

giebt es zu, wenn es die Noth des Staats erforderet, oder groſſer Nutzen dadurch erreicht werden kann, pro ejus neceſſitate aut magno commodo (c). Zallwein allein ſcheint dem Herrn Obernetter günſtig zu ſeyn; er redet aber nur von einem Fürſten in abſtracto und von einer gewiſſen Hypotheſe, und ſagt: obſchon eine falſche Religion nicht leicht zu dulden ſey, ſo können ſich dennoch Umſtände äußern, welche die Toleranz einer auch offenbar falſchen Religion z. B. der jüdiſchen rathen. (d) Wollte Herr Obernetter einwenden, er habe auch nur von der Religion und den Landesfürſten in abſtracto oder überhaupt und keineswegs von der chriſtlichen ins beſondere geſprochen, ſo ſteht ihm entgegen, daß er ja

(c) Introd. in Jus eccl. Cath. to. 1. §. 113.

(d) Princeps accipi debet quaſi in abſtracto ſine habitu ad religionem ſpecificam. — eſto enim omnis religio ſit vera vel falſa, & religio falſa non facile ſit toleranda, nihilominus poſſunt occurrere ſingulares circumſtantiæ, quæ tolerantiam Religionis aperte falſæ ſuadent, e. g. tolerantiam Judæorum. l. c. pag. 393. & ſeqq.

ja selbst die Anwendung auf die christlichen Fürsten macht, und ihr Recht allein aus dem, was er in dem 2ten Abschnitt der ersten Abhandlung geschrieben, herleitet (§. 7.) und so gar bekennt, diese Anwendung wäre nicht einmal nothwendig, indem das Jus circa Sacra der christlichen Landesregenten von sich selbst aus dem oben ausgeführten landesherrlichen Rechte herfliesse: (e) auch endlich eben dieses Bekenntniß noch an dem Ende seines Werks mit folgenden Worten wiederholet: nach der Ordnung, welche wir in der ersten Abhandlung gehalten haben, wäre nun auch noch von den Rechten der Fürsten und Bischöfe in Rücksicht auf die Toleranz verschiedener Religionen zu reden. Da aber jenes, was wir oben dort von der wahren und falschen Religion überhaupt gesagt haben, sich gar

(e) Denique de Juribus utriusque Imperii circa tolerantiam diversarum Religionum cap. IV. egimus — eum igitur quæ in prædictæ dissertationis Sectione altera diximus, pariter ex Juris naturæ principiis deducta sint; nemo prudens dubitabit, quin illa Ecclesiæ christianæ merito applicentur. §. 778.

gar leicht auf die katholiſche Religion, die wir hier als die einzige wahre annehmen, anwenden läßt, ſo halten wir für unnöthig, uns länger dabey aufzuhalten (f).

§. IX.

Das Jus circa Sacra der chriſtlichen Fürſten theilt Herr Profeſſor in das Jus regium advocatiæ eccleſiaſticæ und in das Jus cavendi, oder in das königliche Schutz und Wehrrecht (g). Eben dieſe Abtheilung hat er in der erſten Abhandlung, da er von dem Jus circa Sacra überhaupt ſeine Lehre vortrug, gemacht, und daſelbſt das Jus advocatiæ eccleſiaſticæ beſchrieben als ein Recht, die Religion der Unter-

(f) Secundum ordinem, quem in diſſertatione I. de Juribus Eccleſiæ in genere tenuimus, nunc agendum eſſet de Juribus tam principum, quam Epiſcoporum circa tolerantiam diverſarum religionum. At cum ea, quæ ibi, nimirum (244. 68.) de religione vera & falſa generatim diximus, facillime applicentur ad religionem Catholicam, quam hoc loco unice veram ſupponimus, ulteriori tractatione duxi ſuperſedendum. §. 892.

(g) §. 790.

terthanen (und was dazu gehört) nach Kräften zu beſchützen (h). Dieſes Recht, ſchreibt er weiter, hat ſein Maaß theils aus der Natur des weltlichen Regiments, dem es anklebt, theils aus deſſen Zwecke, welcher die durch die Religion zu beförderende äußerliche Wohlfart des Staats iſt (i). Die Religion iſt alſo wiederum nur ein Mittel, die zeitliche Glückſeligkeit des Staats zu erlangen, oder zu vermehren, und der Fürſt iſt zwar ſchuldig die wahre Religion zu beſchützen, aber nicht weil ſie wahr, ſondern in ſo weit, als ſie dem Staat nützlich iſt (k). Laſſet uns hören, wie er dieſe Sätze auf die chriſtliche Landesfürſten anwendet; Ein

(h) Advocatia eccleſiaſtica eſt jus pro viribus tuendi religionem, & quæ ad eam pertinent. §. 202.

(i) Jus iſtud menſuram capit cum ex natura civilis Imperii, cui inhæret, tum ex fine ſuo, qui eſt ſalus civitatis per religionem promovenda. §. 203.

(k) Princeps qua princeps tenetur quidem religionem veram tueri, non tamen quatenus vera eſt, ſed quatenus eſt utilis civitati. §. 259.

Ein christlicher Fürst, schreibt er, hat ein strenges, eigenes, und vollkommenes Recht, nach allen seinen Kräften nicht nur alle Hinderniſſe der christlichen Religion aus dem Wege zu schaffen, sondern auch alle Mittel zu desselben Beförderung anzuwenden (1). Er muß also voraussetzen, die christliche Religion sey zur Erhaltung und Vervollkommung der zeitlichen Wohlfart des Staats tauglicher, als eine jede andere Religion; denn sonst findet man in dem Obernetteriſchen Systeme keine Ursache, die christliche eher als eine andere Religion zu beschirmen. Es werden aber viele dem Herrn Autor nicht glauben, was er voraussetzt, und er wird es ihnen auch um so weniger faßlich machen können, als Christus denen, die ihm nachfolgen, vielmehr Verfolgungen, und Widerwärtigkeiten, als zeitliches Glück vorgesagt und versprochen hat; zum wenigsten hätte Herr Obernetter seinen Grundsätzen gemäßer

(1) Princeps habet Jus ſtrictum, proprium & perfectum, pro viribus ſuis non ſolum amovendi omnia impedimenta chriſtianæ Religionis, ſed etiam omnia media adhibendi, queis eadem *promoveatur*. §. 290.

mäßer gehandelt, wenn er in einer ſo zweifelhaften Sache geſagt hätte, ein chriſtlicher Fürſt ſey ſchuldig die jenige Religion unter ſeinen Unterthanen zu handhaben, die ihm für den Staat die nützlichſte ſcheint. Es iſt auch gar nicht unmöglich, daß ein Monarch gut Katholiſch ſey, und dennoch glaube, die Mahometaniſche Religion wäre ſeinem Lande, beſonders wenn es von Hunger, Peſt, oder Krieg erſchöpft worden, dienlicher als die chriſtliche: er könnte alſo dieſe Religion in ſeinen Staaten dulden, und ſeinen Unterthanen zulaſſen, ja ſo gar dieſes zu thun verbunden ſeyn.

§. X.

Indeſſen zieht Herr Obernetter aus ſeinem chriſtlichen Schutzrechte, die Schlußfolge, der Landesfürſt ſeye befugt, die Kirchenzucht zu befördern, indem er auf die Ausübung der Canonen bringt, oder dieſelbe zu reformiren, indem er die alten Kirchenregeln erneuert, und neue Geſetze vorſchreibt (m). Er hätte aber vorher erwei-

(m) Princeps diſciplinam eccleſiaſticam vel obſervantiam canonum urgendo promovet, vel re-

erweiſen ſollen, daß die alte Kirchendiſciplin z. B. das Faſten bis zu Sonnenuntergang, dem Staate nützlich, und die neue und mildere demſelben ſchädlich ſey. Ob die Religion dabey etwas oder nichts leide, geht den Landesfürſten nicht an, weil er der Obernetteriſchen Lehre gemäß auch eine falſche Religion dulden muß, wenn ſie dem Staate keinen Nachtheil bringt. (§. 8.) Doch dem ſey wie ihm wolle, der Herr Profeſſor hat in dem erſten Theile ſeiner Schlußfolge das größte Recht, weil er den Fürſten als Vollſtrecker und Beſchützer der kirchlichen Verordnungen darſtellt; in dem zweyten aber eben ſo unrecht, weil er denſelben zum Regenten der Kirche macht. Canones ſind Kirchengeſetze, und allein von der Kirche gemacht worden; ſie können aber wie alle menſchliche Geſetze wieder aufhören: und da hat der Fürſt nichts mehr zu thun: er kann nicht exequiren, was nicht mehr exiſtirt: neue Canones aber vorzuſchreiben, iſt über ſeine Sphäre. Facundus ein africaniſcher Biſchof, der zur Zeit des Kaiſers Ju-

---

ſuſcitatis antiquis canonibus aut novis legibus *reformat* §. 794.

Justinian lebte, und nicht gedulden konnte, daß derselbe sich in die Untersuchung der drey berüchtigten Kapiteln mischte, stellte ihm und andern Fürsten das Beyspiel des Kaisers Marcian entgegen, und sprach: „Dieser bescheidene „Fürst, wohlwissend, daß der König Ozias „nicht ungestraft nach dem Rauchfaß gegrifen, „welches doch einem jeden Priester auch vom „zweyten Range gestattet wird, hielt dafür, er „würde noch weniger unsträflich handeln, wenn „er entweder das, was vom christlichen Glau„ben schon rechtmäßig beschlossen worden, zu „untersuchen, welches auf keine Weise erlaubt „ist, oder neue Canones zu machen, welches „nur vielen und sich versammelnden Priestern „des ersten Ranges zukömmt, wagen würde. „Er begnügte sich mit seinem Amte, und woll„te zwar der Vollzieher der canonischen Gesetze, „keines wegs aber der Gesetzgeber selbst seyn: „suo contentus officio ecclesiasticorum ca„nonum executor esse voluit, non condi„tor, non exactor. Petrus de Marca, der dieses anführt, und den Herr Obernetter neben andern für seinen Lehrmeister erkießen zu haben vorgiebt, setzt hinzu: „Dieses ist der Her-

„cherſte Gränzſtein, den man der königlichen „Gewalt in dieſen Geſchäften ſetzen muß, damit „wir nicht unbeſonnen in jene Schmeicheley ver„fallen, mit welcher die Griechen den ganzen „Umfang der Kirchenzucht ihren Fürſten einge„räumt haben„ (n).

§. XI.

Herr Obernetter aber läßt ſich nicht irre machen, ſondern fährt mit ſeinen Conſequenzmachereyen fort, und berechtiget den Fürſten 1. die allzuweitläufigen Bisthümer zu vertheilen, und 2. neue aufzurichten, 3. die einfachen Beneficien zu unterdrücken, und an ihren Platz andere mit der Seelſorge verſehene zu ſetzen. 4. Die Beſitzung mehrerer Beneficien, als eine der Kirche ſchädliche Sache, abzuſtellen. 5. Die allzugroſſe Anzahl der Ordensleute, von denen der Kirche mehr Schaden als Nutzen zuwächſt, zu

(n) Hic eſt certus limes, quem regiæ auctoritati in his negotiis præfigere oportet, ne inconſulto trahamur ad eam adulationem, qua principibus ſuis totius diſciplinæ ſummam græci deferebant. De Concord. Sacerd. & Imper. lib. 2. cap. 10. n. 14.

zu vermindern (o). Was liegt aber dem Fürſten daran, ob etwas der Kirche ſchädlich oder nützlich ſey. Er hat ja nach der Lehre des Herrn Profeſſors nur zu ſorgen, daß die Religion dem Staate nicht ſchade (§. 7.) und muß auch eine falſche dulden, wenn ſie demſelben unnachtheilig iſt (§. 8.) Wenn aber auch der Schaden des Staats, oder der Kirche offenbar, oder einiger maßen wahrſcheinlich wäre, ſo kann dennoch der Landesfürſt nicht alles, was ihm Herr Obernetter hier unterwirft, eigenmächtig zu Stande bringen. Ich will mit Uebergehung der übrigen Punkte nur von der Vertheilung alter und der Aufrichtung neuer Bisthümer den Gegenbeweis führen. Da Valens der arianiſche Kaiſer Kappadocien trennte, widerſetzte ſich der heilige Baſilius aus allen Kräften (p). Euſtachius Biſchof zu Beryt hatte, um ſeine Kirche und Stadt anſehnlicher zu machen, von dem Kaiſer die Theilung Phöniciens, welches dem Metropoliten zu Tyrus unterworfen war, erhalten, und

(o) §. 794.

(p) Nazianz. orat. 20.

und dadurch einige Bischöfe die unter gedachtem Metropoliten standen, unter seine Gerichtbarkeit gebracht. Die Sache kam im Jahre 451. auf der Kirchenversammlung zu Chalcedon vor, und die Prälaten sagten frey heraus: wider die Regeln der Kirche gelte kein kaiserliches Rescript: die Regeln der Väter müssen bleiben: Contra regulas Pragmaticum nihil valebit, regulæ Patrum maneant, und als die kaiserlichen Richter fragten, ob dann durch kaiserliche Briefe die Rechte einer Kirche nicht an eine andre können übertragen werden, antwortete das Concilium, nach den Kirchensatzungen sey es nicht erlaubt. (q) der Bischof zu Euria hatte ein gewisses Schloß (Castrum Cassiopi) in der Insel Corcyra durch kaiserliche Briefe von der Jurisdiction des dortigen Bischofs ab- und an sich gezogen: der heilige Gregorius befahl seinem zu Constantinopel residirenden Diacon, er solle dem Kaiser ohne Verweilung, und mit Muthe beybringen, dieses sey ganz unerlaubt, gottlos, ungerecht, und den

(q) Concil. chalced. act. 4.

den Kirchengeſetzen zuwider (r). Mehrere Beyſpiele zum Beweiſe, daß ein Fürſt nicht befugt ſey, neue Erz- oder Biſchthümer aus eigner Macht zu errichten, führet der oben gedachte Petrus de Marca an, und macht endlich den Schluß: Wir haben alſo keine Urſache von der allgemeinen Meynung der ganzen Kirche durch eine niederträchtige Schmeicheley gegen die Fürſten abzuweichen, wie es dem Antonius de Dominis begegnet, der den Königen die Einſetzung der Biſchthümer unrecht und wider die Verordnungen der Kirche zugeeignet hat (s). Man könnte faſt glauben, Herr Obernetter hätte ehender dieſen abtrinnigen Marcus, als den Petrus de Marca in der Liſte

(r) Imperatori diligenter atque conſtanter adſtrue, hoc omnino illicitum, omnino pravum, omnino injuſtum, & ſacris eſſe valde canonibus inimicum. Gregor. M. lib. 14. Epiſt. 8.

(s) Quare non eſt, quod a communi univerſalis Eccleſiæ ſenſu recedamus fœda in Principes adulatione, ut contigit Marco Antonio de Dominis, qui epiſcopatuum inſtitutionem Regibus perperam & contra ipſos canones aſſeruit. *cit. lib. 2. cap. 9. §. 7.*

ſte ſeiner Vorgänger nennen ſollen. Doch hat er noch einen andern Gewährmann, Eybel lehrt das nämliche, und beruft ſich hierüber auf die 11te Novell, und den Vorgang des Kaiſers Juſtinian, der ſeine Vaterſtadt zu einem Erzbiſchöflichen Sitze erhoben. Allein dieſer Kaiſer ſuchte nicht nur ſein Verfahren mit dem, daß es nur eine Reſtitution des derſelben vor altem zuſtändigen Rechts wäre, zu rechtfertigen, ſondern ließ es auch von dem Papſt Vigil noch beſtättigen (t). Hätten doch beyde nicht auf das, was Juſtinian aus übertriebner Ehrbegierde, und Liebe zu ſeinem Geburtsort that, ſondern auf ſeine Ergebenheit gegen den päbſtlichen Stuhl geſehen, ohne deſſen Wiſſen und Genehmigung er nach ſeinem eignen Bekenntniſſe (u) in geiſtlichen Dingen nichts unternahm,

(t) Novell. 131.

(u) *Er ſchrieb an den Biſchof zu Conſtantinopel:* hæreticorum furores reprehendimus, ita ut nullo quovis omnino modo immutaverimus, immutemus, aut prætergreſſi ſimus eum, qui nunc usque adiuvante Deo ſervatus eſt, eccleſiaſti-

nahm, bis er ſich durch die Lütichianer verführen ließ. Endlich möchte ich doch wiſſen wer nach der Vertheilung eines Biſchthums den neuen Biſchof confirmire, oder ihme die Einwohner ſeines Bezirkes als geiſtliche Unterthanen

---

ſiaſticum ſtatum (quemadmodum & tua novit ſanctitas) ſed in omnibus ſervato ſtatu unitatis ſanctiſſimarum Eccleſiarum cum ipſo SS. Papa veteris Romæ, ad quem ſimilia hiſce perſcripſimus: nec enim patimur, ut quicquam eorum, quæ ad eccleſiaſticum ſpectant ſtatum, non etiam ad ejusdem referatur beatitudinem, cum ea ſit Caput omnium ſanctiſſimorum Dei ſacerdotum l. 7. c. de ſumm. trinit.

Und in dem Schreiben an den Papſt Johannes ſelbſt: Reddentes honorem Apoſtolicæ ſedi, & veſtræ ſanctitati (quod ſemper nobis in voto & fuit & eſt) & ut decet patrem, honorantes veſtram beatitudinem, omnia quæ ad eccleſiaſticum ſtatum pertinent, feſtinavimus ad notitiam deferre veſtræ ſanctitatis - - nec enim patimur quicquam, quod ad Eccleſiarum ſtatum pertinet, quamvis manifeſtum & indubitatum ſit, quod novetur, ut non etiam veſtræ innoteſcat ſanctitati, quæ eſt Caput omnium *ſanctarum Eccleſiarum.* Ibid.

nen unterwerfe; der Fürſt hat zwar weltliche, aber keine geiſtliche Unterthanen: und ſollte er einen Biſchof confirmiren können, ſo könnte er auch einen Prieſter approbiren: denn nach den Grundſätzen des Herrn Obernetters iſt die Jurisdiction des Prieſters, wie jene des Biſchofs, unmittelbar von Gott, und zu derſelben Ausübung weiter nichts nöthig, als daß ihnen geiſtliche Unterthanen angewieſen werden. (x) Da aber der Herr Profeſſor ſelbſt ſagt: der Prieſter bekomme ſeine Unterthanen von dem Biſchofe (y); ſo wird wohl auch der Biſchof die ſeinigen nicht von dem Landesfürſten, ſondern von einem andern Kirchenvorſteher, dem dieſelben im geiſtlichen unterworfen ſind, herhaben müſſen. Folglich kann ein weltlicher Regent aus eigner Macht, und ohne Mitwirkung der geiſtlichen Obrigkeit kein neues Biſchthum aufrichten.

§. XII.

(x) §. 351.

(y) Sacerdotes quoque ſecundi Ordinis poteſtatem jurisdictionis internæ immediate a Deo in ordinatione, ſubditos autem ab Epiſcopo recipiunt. Ibid.

§. XII.

Bis hieher geht die Lehre des Herrn Professors von dem Vogt- und Schutzrechte der christlichen Fürsten in geistlichen Dingen. Das könig- oder fürstliche Wehrrecht, welches den zweyten Theil des Juris circa Sacra ausmacht (§. 13.) nennt er ein strenges, eigenes, und vollkommenes Recht, zu verhindern, daß dem Staate unter dem Vorwande der christlichen Religion auf keine Weise einiger Schaden zugefügt werde. (z) Er hat auch recht, wenn die Kirche ihre Gewalt oder ihre Verordnungen nur als einen Vorwand gebrauchte, und unter dem Scheine derselben etwas anders suchte, als sie öffent-

(z) Si negotia ecclesiastica cum quodam detrimento civitatis conjuncta esse possint, principi jus competat necesse est cavendi, ne obtentu Religionis quidquam fiat, quod civili Reipublicæ aliquo modo nocere possit. Hanc principum potestatem jus regium cavendi nominamus §. 205. Item principi competit jus pariter strictum proprium & perfectum, impediendi, ne prætextu Religionis Christianæ detrimentum aliquod civitati quomodocumque inferatur. *Ex jus regium* cavendi §. 790.

öffentlich vorgiebt: denn dieſes wollen die Worte obtentus und prætextus ſagen (a). Muß er aber deſſentwegen dem Fürſten Anlaß geben, unter dem Vorwande eines Staatsnutzens oder Schadens die ganze Macht der Kirche, die er doch in der erſten Abhandlung über alle Fürſten und menſchliche Handlungen erhoben, faſt gänzlich zu vereiteln?

§. XIII.

Oder, was will wohl anders ſeine erſte Folge, die er aus dem Wehrrechte herleitet, ſagen? der Fürſt ſuſpendirt, oder abrogirt vermöge deſſelben alle zufällige Religionsgeſchäfte, und Schuldigkeiten, von was immer für einer Gattung, ſo bald er ſieht, daß ſie dem Staate ſchädlich ſind (b). Er kann alſo nicht nur, wie

(a) Prætexere ſumitur pro obtendere & quod vulgus itidem dicit, colorem quærere - *unter dem Schein.* Calvin. in Lex. Jurid. V. prætextus.

(b) Jure regio cavendi in Eccleſia Chriſtiana Princeps officia accidentalia Religionis Chriſtianæ, cujuscumque generis ſint - vel ſuſpendit, vel abrogat, ſi ea civiliter noxia eſſe perſpexerit §. 796.

wie der Herr Professor weiter schließt, heilige Ceremonien und geistliche Orden in seinem Lande abschaffen, zur Profeßion, und den geistlichen Weihungen ein reiferes Alter bestimmen, den Cälibat der Geistlichkeit nach der Richtschnur der ersten vier christlichen Jahrhunderte einrichten; sondern auch die gebothene Fast- und Feyertage, und mit einem Worte, alle Kirchengebothe abschaffen, so bald er sie dem Staate für nachtheilig hält; oder gehören dann nicht alle unter die zufälligen Religionsschuldigkeiten? Herr Obernetter sagt ja selbst, wesentliche Religionssachen seyen nur diejenigen, welche von Gott selbst bestimmt worden, und alle übrige, die von ihm weder gebothen, noch verbothen worden, seyn zufällige. (c)

§. XIV.

(c) Sacra dividuntur in essentialia, quæ cum a Deo constituta sint, salva religione ab hominibus mutari nequeunt, & in accidentalia seu disciplinaria, quæ sicut ab hominibus determinata sunt, ita pariter ab hominibus, salva religione, mutari possunt §. 10. Et alibi: actiones religiosæ, quæ a Deo præceptæ non sunt, cum

§. XIV.

Es ſind zween von allen katholiſchen Gottes und Rechtsgelehrten, und was hier beſonders zu merken iſt, von dem Herrn Oberneter ſelbſt ausdrücklich angenommene Sätze. 1) Daß die Kirchengebothe wahre Geſetze ſeyn, und wenn ſie rechtmäßig kund gemacht, angenommen worden, die ganze Kirche verbinden (d). 2) Daß ein in die Ausübung gebrachtes, und noch beſtehendes Geſetz nur von dem, der es gemacht hat, oder, wie einige mit Rechte hinzuſetzen, von deſſen Obern, oder Nachfolgern im Amte abro-

cum inter ſacra tantum accidentalia locum habeant (1024) ſalva vera religione, ſalva Dei gloria, ſalva hominum beatitate omitti poſſunt. §. 205.

(d) Leges Eccleſiaſticæ obligant totam vel diœceſin, ſi ab Epiſcopo, vel provinciam, ſi a provinciali, vel nationem, ſi a nationali, vel Eccleſiam omnino univerſam, ſi a generali Concilio conditæ, aut receptæ ſunt, & rite promulgatæ §. 424.

abrogirt werden könne (e). Wie ſollte nun ein Landesherr befugt ſeyn, Kirchengebothe zu abrogiren? Sie ſind von den Vorſtehern der Kirche vermöge des Schlüſſelgewalts, die ihnen Chriſtus verliehen hat, gemacht worden. Der Landesfürſt iſt weder ein Vorſteher der Kirche, noch ein Nachfolger, oder Oberer der Kirchenvorſteher. Er iſt nach der bekannten Sprache des heiligen Ambroſius in der Kirche, und nicht über die Kirche, und hat keinen Antheil an der Schlüſſelgewalt, ſondern er iſt ihr ſelbſt zum binden, und löſen unterworfen. Er kann folglam die Geſetze der Kirche ſo wenig abrogiren, als ein Unterthan die ſeinigen: Es iſt ſo lange die Kirche ſteht, nie erhört worden, daß ein chriſtlicher Kaiſer die von der allgemeinen Kirche angenommene Geſetze, und Verordnungen aufgehoben hätte. Wenn ſie auch einige Geſetze, welche den Kirchenverordnungen

(e) A ſolo legislatore vel abrogatio aut derogatio legis fieri, vel diſpenſatio aut privilegium concedi poteſt §. 41. *und in der unten geſetzten Note*: Solus autem legislator lege ſua ſolvere quemquam poteſt.

gen, die ſie nicht allemal genugſam kannten, zuwider waren, durch Bitten, oder falſches Vorgeben übereilt heraus gegeben, haben ſie dieſelben auf Vorſtellungen der Biſchöfe ſelbſt widerrufen. (f) Valentinian der III. und Marcian haben ſogar überhaupt alle kaiſerliche Geſetze, die den kanoniſchen entgegen ſtehen, für null und nichtig erkläret (g).

§. XV.

Ich weiß nicht wie ſich Herr Obernetter aus dieſem Gedränge herauswinden wird. Er muß nur geſtehen, er habe uneigentlich geredt, und verſtehe unter der Abrogation nichts anders, als eine landesfürſtliche Erklärung, dieſes oder jenes- oder alle Geboth der Kirche ſcheinen dem Staate ſchädlich zu ſeyn, und hören alſo ſelbſt auf zu verbinden, weil der Gegenſtand nicht mehr religiös iſt. Er hat auch wirklich, nicht zwar an gegenwärtiger Stelle, ſondern an einer andern

(f) Vid. de Marc. Cit. L. 2. Cap. 11. N. 8.

(g) Omnes ſane pragmaticas ſanctiones, quæ contra canones eccleſiaſticos interventu gratiæ & ambitionis elicitæ, robore ſuo & firmitate vacuata ceſſare præcepimus l. 22.

ben dieſen ſchönen Gedanken von dem Herrn Eybel (h) geborget, und geſchrieben: Die auch ſonſt religiöſe Handlungen hören auf, ſolche zu ſeyn, wenn ſie den Wohlſtand des Staats verhindern. Und weiter: Die geiſtliche Macht hat kein Recht, ihre Unterthanen zu verbinden, daß ſie Geſetze halten, die dem Staate nachtheilig ſind. (i) Er hätte aber unter einem weſentlichen und zufälligen, unter einem groſſen oder geringen Schaden, und endlich unter einer wirklichen Beſchädigung, und dem bloſſen Abgange eines gröſſern Vortheils unterſcheiden ſollen: denn gleichwie einen weltlichen Unterthanen von Beobachtung der landesfürſtlichen Geſetze nicht ein jeder, ſondern nur ein weſentlicher Schaden, daß ihm der Gehorſam ſittlicher Weiſe unmöglich iſt, entſchuldiget;

(h) Introduct. in Jus Eccl. Cath. to. 2. §. 101.

(i) Actiones alioquin religioſæ, ſi civitatis ſalutem impediant, religioſæ eſſe deſinunt. Item Imperium eccleſiaſticum caret jure, ſubditos ſuos, obligandi ad ſervandas leges civitati nocivas. §. 200.

get; (k) eben also kann den Staat und seinen Monarchen nur ein wesentlicher, oder grosser Schaden, und eine moralische Unmöglichkeit von einem Kirchengebothe lossprechen. Der Schaden muß noch über dieß offenbar, und gewiß seyn. In zweifelhaften Fällen hat man sich, wie im weltlichen, also auch im geistlichen an den zu wenden, der das Gesetz gemacht hat. Wie selten aber kann ein Kirchengebothe in einem ganzen Staate einen solchen Schaden verursachen? Alles, was man wahrscheinlich machen kann, ist der Abgang eines grössern zeitlichen Nutzens. So wenig aber ein Unterthan sich den Gesetzen seines Souverains wegen einem grössern Nutzen, den er sich, oder seiner Familie durch Uebertrettung derselben schaffen könnte, entziehen darf, so wenig ist der Monarch, oder der Staat befugt, das Joch der Kirche wegen einem grössern Vortheile abzuschütteln: denn wie jener seinen Regenten in zeitlich- und bürgerlichen, also ist dieser in geist- und moralischen Handlungen der Kirche unterthänig. Es höret folglich auch das, was die Kir-

(k) Billuart tr. de legib. Diss. 4. art. 6.

Kirche gebothen, nicht wegen einem jeden, sondern nur wegen einem solchen Nachtheile, welcher die Beobachtung dem Staate sittlicher Weise unmöglich macht, auf religös zu seyn.

Es mögen demnach Eybel und Obernetter sagen, so lange sie wollen, dem Fürsten allein, und nicht der Kirche gebühre das Recht zu untersuchen, und zu entscheiden, ob etwas dem Staate schädlich sey, oder nicht: so lange der Schaden nicht wesentlich, oder groß und offenbar ist, so nutzet seine Entscheidung nichts: das Gebothe der Kirche höret von selbst nicht auf, und der Fürst kann es, wie bereits dargethan worden, nicht aufheben. Und hiemit ist Herr Eybel abgefertiget, den Herr Obernetter aber muß ich noch dessen erinnern, was er selbst gelehret hat, daß nämlich über die Moralität der menschlichen Handlungen die Kirche allein zu urtheilen habe. Setzen wir nun, der Fürst hebe die Klöster auf, womit sie dem Staate seinem Urtheile nach schädlich sind, die Kirche aber halte diese Aufhebung für moralisch bös; wem hat man hierinn zu folgen? der Kirche? dieß kann er, ohne sich zu widersprechen, nicht sa-

gen. Dem Fürſten? ſo iſt es abermal ein Widerſpruch; denn er hat in der erſten Diſſertation gelehrt, daß, wenn der Fürſt wider den Willen der geiſtlichen Obrigkeit etwas, das moraliſch böſe iſt, gebiethen will, muß er weichen. (§. 5.) Ich dächte aber ohne dieß, man müſſe in allem, was die Kirche gebiethet, und als etwas zum Seelenheile, oder zur Ehre GOttes taugliches erkläret hat, ordentlicher Weiſe der Kirche, und nicht dem Fürſten recht geben; denn gleichwie der Staat nur ein Mittel der innerlichen und ewigen Glückſeligkeit, wohin uns die Religion allein führet, iſt (§. 7.); alſo muß allzeit der weſentliche Nutzen der Religion dem weſentlichen Nutzen des Staats, der zufällige dem zufälligen vorgezogen, und in gleicher Ordnung der Schaden der Religion vor dem Schaden des Staats abgewendet werden. Ohne allen zeitlichen Schaden, Abgang, und Einſchränkung kann die chriſtliche Religion mit ihrem äußerlichen Gottesdienſte, der Seelenſorge, und Verwaltung der Sakramente unmöglich beſtehen. Der Staat wird aber dadurch bis zum unendlichen ſchadlos gehalten, daß ihn dieſe Religion zu ſeinem letzten und beſten Zwecke leitet, den er ohne dieſelbe auf

ewig

ewig verfehlen würde. Man kann aber, erwideret Herr Obernetter mit seinem Lybel, diesen Zweck ohne alle zufällige Religionsschuldigkeiten erreichen (l). So hat dann Christus seiner Kirche die Schlüsselgewalt umsonst, und zu ganz unnöthigen Verrichtungen mitgetheilt? Es kann auch die Sicherheit des Staats ohne so viele neue Verordnungen, Gelderpressungen, und Einschränkung der natürlichen Freyheit erhalten werden: sind nun diese dennoch gerecht; warum nicht auch die zufällige Kirchenverfassung? Weil eine jede Macht in ihrem Fache vollkommen ist, so muß eine wie die andere das Recht haben, zur Erzielung ihres Zweckes, nicht nur die nothwendigen, sondern auch nutzlichen Mittel anzuwenden, und vorzuschreiben.

Ehe ich weiter gehe, muß ich noch den Beweis unsers Herrn Professors, daß die religiöse

(l) Actiones religiosæ, cum inter sacra tantum accidentalia locum habeant - - salva vera religione, salva Dei gloria, salva hominum beatitate omitti possunt. §. 205.

gidse Handlungen aufhören, solche zuseyn, wenn sie anfangen, dem Staate schädlich zu werden, nachholen. Er ist auffallend, und lautet in der Hauptsache also. Die Bürger eines Staats haben sich miteinander vertragen, die öffentliche Sicherheit mit vereinigten Kräften zu befördern: Gott befiehlt die Verträge zu halten; mithin kann nicht mehr religiös seyn, noch von der Kirche gebothen werden, was bürgerlich böse ist: denn die Kirche wäre nicht mehr die wahre Kirche, wenn sie etwas verordnete, was dem göttlichen Gesetze entgegen liefe (m). Allein dieser stille Vertrag ist schon in den Staaten vor der Stiftung der Kirche gewesen. Hätte man sich nicht der Einführung der christlichen Religion damit entgegen setzen können? Es ist gewiß, daß sie im Anfange die öffentliche Sicherheit gestöret, und z. E. im römischen Reiche schreckliche Verwirrungen gemacht. Gleichwie aber dennoch das Evangelium jeden, dem es kund geworden, verband, so verbindet dessen Lehre noch heute zu Tage die Kirche zu hören. Und ist dann die Kirche wohl eine geschworene Fein-

(m) §. 196. & 200.

Feindinn der bürgerlichen Ruhe, daß man sich immer defensive gegen sie halten soll, wie es die neuesten Schriftsteller zu machen scheinen. Jedermann weiß, wie leicht sie in ihren Verordnungen dispensirt, wenn ihr auch nur ein wahrscheinlicher Schaden vorgestellt wird.

§. XVI.

Nachdem Herr Obernetter aus dem königlichen Wehrrechte theils allgemeine, theils besondere Folgen gezogen hatte, übergeht er 1) zu den neuen Decreten oder Verordnungen der Kirchenvorsteher, 2) zur geistlichen Immunität, 3) zu den Kirchengütern. Was den ersten Punkt betrift, rechtfertiget er nicht nur das Placitum Regium überhaupt, sondern auch dessen Ausdehnung auf die dogmatischen Bullen. Ich will mich hierüber, weil das Placitum Regium fast bey allen Höfen in der Uebung ist, nicht aufhalten. Es wird sich aber einst zeigen, ob nicht auf viele allzustrenge Untersuchungen der kirchlichen Verordnungen, und willkührliche Verweigerungen des königlichen Placets Gott ein schreckliches Displicet gedruckt habe.

§. XVII.

In Anſehung der Immunität unterwirft e die geiſtlichen Perſonen nicht nur der allgeme nen Jurisdiktion des Landesfürſten, ſondern auc deſſen Juri circa ſacra, und leitet daraus wied rum zerſchiedene Folgen, als z. B. Der Lan desfürſt könne 1. ſeinen Biſchöfen alles, wa die Religion befördereт, befehlen, was derſelbe hinderlich iſt, verbiethen. 2. Er könne ſi zwingen Kirchenverſammlungen zuhalten, we dieſe zur Beförderung der Religion ein taugl ches Mittel ſind. (n) Er muß aber vergeſſe haben, daß in ſeinem Syſteme das fürſtlich Jus circa ſacra ſich auf die Religion nur ſ weit bezieht, als ſie der Wohlfart des Staat theils nützlich, theils unſchädlich iſt (§. 7.) E hat ſich alſo der Fürſt um derſelben Fortgan um ſo weniger zu bekümmern, als er auch e ne falſche Religion, wenn ſie nur dem Staa unſchädlich iſt, dulden muß. (§ 8.) Wo ſ ſollten dann Biſchöfe in Glaubensirrungen z ſamentretten, und dieſelbe entſcheiden, wen

(n) §. 8 18.

der Landesherr jene, die ihnen nicht folgten, und ohne die öffentliche Ruhe zustöhren, bey ihrer Meynung bleiben, dennoch zu tolerirn schuldig wäre? was, gewänne dadurch der Staat?

§. XVIII.

Herr Obernetter zieht die weitere Folge daraus, der Landesfürst könne seinen Bischöfen befehlen, daß sie die zwar zufälligen, aber doch vor Alters inngehabten Rechte eines Primats auch gegen alle päbstlichen Widersprüche zurück fodern, und ausüben. Und da er wohl einsah, daß die wenigsten der heutigen deutschen Fürstenthümer vor Zeiten eigene Primaten gehabt, so bevollmächtiget er einen jeden Fürsten nicht nur neue Bischthümmer zu errichten, welches er ihnen schon oben (§. 11.) eingeräumt, sondern auch unter den Bischöfen Metropoliten, und unter diesen einen Primas, oder Patriarchen eigenmächtig aufzustellen. (o) Er führt zwar keinen Gelehrten, der mit ihm hielt, an:

(o) 833. & 834.

an: es ist aber offenbar, daß er dem Febronius nachgeschrieben. Man könnte ihm daher sagen, Secutus es errantem, sequere pœnitentem. Febronius hat seinen Fehler in seiner an den Pabst eingeschickten Retractation nach der deutschen Uebersetzung mit folgenden Worten widerrufen und verbesseret; Obwohl in ältern Zeiten die Bestättigung und Weihung der neuerwählten Bischöfe den Provinzialconcilien, und vornehmlich dem Erzbischofe zustunden, so ist doch diese Disciplin in dem ganzen Abendlande aus rechtmäßigen Ursachen abgeänderet worden. Ich meyne auch nicht, daß in diesem Stücke wieder der vorige Gebrauch könne eingeführt werden, außer mit völligem und freyem Beyfalle des höchsten Stuhls. Eben dieses erachte ich, sey zu halten mit Versetzung der Bischöfe von einem Sitze zu einem andern, und mit ihrer Absetzung, nicht minder mit Aufrichtung neuer bischöflichen Sitze. Es könnte ihm auch dieses Geständniß nur die erkannte Wahrheit und Billigkeit auspressen. Man trifft in Deutschland keinen Primas an, der nicht vom Pabste durch Mittheilung eines theils seiner allgemeinen Juris-

risdiction beſtellt worden. (p) Und auch ſchon in den älteſten Zeiten waren die Primaten nur päbſtliche Vicarii, (q) und ihre Gewalt eine päbſtliche Delegation. (r) Warum hätte dann der Pabſt die ihnen mitgetheilte Jurisdiction nicht wieder zurück nehmen, und an ſich ziehen können? Sollte er auch im Anfange unrecht gehabt haben, oder hiezu durch die falſchen Dekretalen verleitet worden ſeyn, ſo müßte ihn doch ein viel hundertjähriger Beſitzſtand, und eben ein ſo langes Stillſchweigen aller Biſchöfe, Metropoliten, und Primaten wider alle neuere Zumuthungen ſchützen, und jene, derer Vorfahrer ehemals die Rechte eines Primas ausgeübt haben, können dieſelben eben ſo wenig ſich neuerdings zueignen, als ein Privatmann ſein Gut wiederum ergreifen, welches ſeine Vorältern beſeſſen; in der Zwiſchenzeit aber ein Dritter durch Verjährung erworben.

„Laſſet

(p) Zallwein Princip. Jur. eccl. tom. 4. pag. 473. ſeqq.

(q) Cabaſſutius Notit. eccl. pag. 115.

(r) Thomaſin. de Benefic. part. 1. lib. 1. cap. 39. n. 1.

„Laſſet uns, ſagt G**** ein gelehrter Be„nedictiner, bekennen, daß viele Stücke der „heutigen Kirchenzucht den unterſchobenen De„kretalen des Iſidorus Mercator ihren Urſprung „zuzuſchreiben haben; ſoll man deswegen das „jenige abthun, was in der Ausübung der geiſt„lichen Gerichtsbarkeit nach erſagten Dekreta„len angenommen worden, und ſchon ſeit vie„len Jahrhunderten beobachtet wird? Von bey„den Seiten iſt die Diſciplin, wie ſie darinn „entworfen wird, eingeführt worden, und „wenn ſie ſchon unterſchoben, und aus Irr„thume für wahrhaft gehalten worden, ſo müſ„ſen dennoch die römiſchen Päbſte, und ihre „heutigen Rechte mit einem ſo genannten Schein„titel, der alle Gefährde ausſchloß, und durch „die Gewohnheit, welche von ſo vielen Jahr„hunderten her nie unterbrochen worden, und „der Veränderung der Sachen und Zeiten an„gemeſſen war, gerechtfertiget und gehandhabt „werden. (s) Daß es auch billig dabey zu laſ„ſen ſey, hält Petrus de Marca für ungezwei„felt:

(s) Tract. de finib. utriusque poteſt. Cap. 12. §. 74. Edit. Ratisbon. 1781.

„felt: Die Kirche, schreibt er, befindt sich „jezt in einer solchen Verfassung, daß, wenn „jemand foderte, man soll das alte Recht le„diglich und gänzlich wieder einführen, und „das neue abschaffen, es eben so viel wäre, als „wenn er die Verwaltung der Königreiche auf „diejenige Form zurück bringen wollte, wie sie „in ihrem Anfange war" (t). Wahrhaftig! wenn man auf die Entstehung der Gesellschaften zurückgehen, und die Rechte aller Regenten nach ihrer ersten Bestimmung festsetzen sollte: so würden die heutigen Fürsten noch weit mehr, als die römischen Päbste verlieren. Vergebens wendet Herr Obernetter dagegen ein, wider das Heil der Religion, und des Staats habe keine Verjährung Platz. Die Rechte, von denen hier die

(t) Itaque eo statu res Ecclesiæ nunc positæ sunt, ut siquis de absoluta & integra restitutione juris antiqui & novi abolitione contendat, perinde agat, ac si imperiorum inveteratorum administrationem ad eam formam revocare velit, quæ in ipsis regnorum initiis obtinebat. De Concord. Sacerdot. & Imper. lib. 3. p. 6. n. 4.

die Rede iſt, nennet er Jura adventitia, zufällige Rechte; ſie rühren alſo nicht von göttlicher, ſondern nur von menſchlicher Beſtimmung her, und ſind, wie er ſelbſt von allen zufälligen Religionsſtücken ſchreibt, ſo beſchaffen, daß ſie ohne Nachtheil des Glaubens, der Ehre Gottes und des Seelenheils wegbleiben können (§. 15) warum ſollten ſie dann keiner Veränderung, oder Verjährung unterworfen ſeyn? Schwerlich würden die heutigen deutſchen Fürſten zugeben, daß ein auswärtiger Primas, oder Metropolit in ihren Landen diejenigen Rechte von neuem ausübte, die von ihren Vorfahren in ältern Zeiten ausgeübt worden. Mit welchem Rechtsgrunde könnten ſie wohl behaupten, nur dieſe, und nicht ihre eigene Biſchöfe haben die alten Rechte verlohren? Eben ſo wenig ſteht der Verjährung das Heil des Staats entgegen. Es können verſchiedene Staatsdienſtbarkeiten, wodurch die Ausübung der Majeſtätsrechte gehemmet wird, Plaz darinn haben, und der Regent iſt nicht befugt, dieſelben unter dem Vorwand, ſie ſeyn der Wohlfahrt des Staats nachtheilig, auszurotten, und woher ſollte er dann das Recht haben, unter gleichen Vorgeben die geiſtlichen

Dienſt-

Dienſtbarkeiten der Kirche zuvertilgen? Hieraus fließt von ſelbſt, daß ein Fürſt noch weit weniger berechtiget ſey, einen Primas zuſetzen, wo niemals einer geweſen iſt. Das Weſentliche eines Primas beſtehet, wie die kurz zuvor angeführten Autoren beweiſen, darinne, daß er ein päbſtlicher Vicarius iſt. Herr Obernetter muß alſo einen Fürſten zum Pabſte machen, wenn er ihm das Recht einen Primas aufzuſtellen, einräumen will. Sollte auch nur ein neuer Metropolit aus einem Biſchofe gemacht, und über andere geſetzt werden, ſo muß er eine geiſtliche Jurisdiction bekommen, die er vormals nicht gehabt, und woher ſoll er ſie entlehnen? der Fürſt hat ſie nicht, der Pabſt könnte ſie zwar herleihen, aber Herr Obernetter wird dem Fürſten ehender weiß nicht wohin, als nach Rom zu gehen, rathen. So ſehr iſt er wider die Romanenſer, wie er ſich mehrmalen ausdrückt, aufgebracht (u). Indeſſen hat man ſich doch ſchon in den erſten Jahrhunderten, welche das Muſter, und die Vorſchrift der Kirchen-

(u) Man leſe nur, was er §. 835. geſchrieben.

cheneinrichtungen seyn sollen, in derley Fällen an den heiligen Stuhl gewendet. Die Väter der Kirchenversammlung zu Chalcedon verlangten von dem Pabste, er möchte die Gerichtbarkeit des Bischofs zu Constantinopel, welche er schon lange Zeit, über einige Metropoliten ausgeübt, und sie ihm zugesagt hätten, bestättigen? Thomaßin, den Herr Obernetter selbst für seinen Wegweiser gewählet, da er dieses anführet, setzt hinzu: Es könnte kein Zweifel seyn, daß das Ansehen und die Einwilligung des Haupts zur Einführung einer so grossen Veränderung unter den vornehmsten Gliedern der Kirche nöthig wäre. (x) Und nachdem er dargethan, daß der Kaiser Justinian, um die bischöfliche Kirche seiner Geburtsstadt über andere zu erheben, den Pabst Vigil angegangen, und Theodosius der jüngere den morgenländischen Theil Illyriens vergeblich dem Bischofe zu Constantinopel zu unterwerfen sich bemühet

habe

(x) Nec enim dubium esse poterat, quin esset necessaria capitis auctoritas & assensio, ut tantum mutationis inveheretur in principalium Ecclesiæ membrorum dispositionem. Cit. part. 1. lib. 1. cap. 10. n. 15.

habe, ſchließt er hieraus, es ſey keinesweges den Kaiſern zugeſtanden, neue Erzbiſchthümer, oder Exarchaten ohne Autorität und Einwilligung des Pabſtes aufzurichten, oder die geiſtliche Gerichtsbarkeit von einer Kirche an eine andere zu übertragen. (y). Ich habe aber gleich im Eingange meiner Prüfung angemerkt, der Herr Profeſſor habe ſich von ganz andern Gelehrten, als die er in der Vorrede angemerkt, leiten laſſen. Und dieſes erhellet noch deutlicher aus ſeiner folgenden Stelle: „Dieſen Satz des Luthers: wenn der Kaiſer, „oder ein Fürſt die den Perſonen, oder Sa„chen der Geiſtlichen ertheilte Freyheit zurück „ruft, kann man ihm ohne Gottloſigkeit nicht „widerſtehen; halte ich für wahr, obwohl ihn „die theologiſche Facultät zu Paris, als falſch, „gottlos, ſchismatiſch, und als einen ſolchen „ver-

(y) Ex quibus illud collige, penes Imperatorem nullo modo fuiſſe, ut Archiepiſcopatus, aut Exarchatus crearet, aut aliornm jura transferret in alios, niſi ante ſummi Pontificis conſenſus & auctoritas acceſſiſſet. ibid cap. 19. n. 3.

„verdammt hat, der die geiſtliche Freyheit ent„kräftet, und eine tyranniſche Gottloſigkeit „aufweckt, und ernährt; denn wie Luther die „Wahrheit hat ſchreiben können, alſo haben „die Theologen zu Paris irren können.“ (z) Freylich hätte Luther eben ſo viel wahres ſchreiben können, als er falſches geſchrieben hat. Ob er aber in Rückſicht auf die geiſtliche Immunität wirklich die Wahrheit geſchrieben, läßt ſich ſehr zweifeln, wenn man ſeinen Geiſt und ſeine übrige Lehren zuſamm nimmt. Ich meines Ortes würde eher mit Herrn Riegger die geiſtlichen Handlungen von bürgerlichen (a), und mit dem Kaiſer Juſtinian die kanoniſchen Verbrechen von den übrigen trennen (b) und die geiſtlichen Per-

(z) §. 844.

(a) Clerici, qua ſunt perſonæ per collationem Ordinum ad cultum Dei externum ſpeciali quodam modo deſtinatæ, imperio civili exemtæ, ſolius Eccleſiæ regimini obnoxii vivunt. Inſtit. Jurisprud. Eccl. part. 1. §. 304.

(b) Si crimen ſit eccleſiaſticum a Clerico commiſſum, egens caſtigatione eccleſiaſtica & mulcta, Epiſcopus hoc diſcernat, nihil communicans

Perſonen in jenen der Kirche, und in dieſen gleichwohl der Willkuhr des Fürſten überlaſſen, obſchon auch dieß lezte noch gar nicht entſchieden iſt.

§. XIX.

Die Kirchengüter, ſagt Herr Obernetter, ſind Güter des Staats; denn wem anderm gehören ſie zu, wenn ſie keine Güter des Staats ſind? vielleicht Gott, oder der Kirche? Es will aber die Redensart, die Kirchengüter ſind Güter Gottes, nichts anders bedeuten, als daß dieſe Güter zu milden Gebräuchen angewendet werden ſollen. Hieraus aber folget nicht, daß ſie keine Zugehörde des Staats ſeyn, es wäre dann, daß man Gott ein beſonderes Eigenthumsrecht

cans clariſſimis provinciæ judicibus. Neque enim volumus talia negotia omnino ſcire civiles Judices, cum oporteat, talia eccleſiaſtica examinari, & emendari animas delinquentium, per eccleſiaſticam mulctam ſecundum ſacras & divinas regulas, quas etiam noſtræ non dedignantur ſequi leges. Novell. 89. cap. 1.

recht andichten wollte, welches lächerlich ließ. Da auch die Glieder der Kirche zugleich Glieder des Staats sind, so werden solche Güter, wenn man die Kirche für die Eigenthümerinn ausgiebt, dem Staate nicht entzogen, sondern nur rechtmäßige Verwendungen derselben angezeigt. (c)

So scheinbar diese Sätze, und Schlüsse sind, so wenig haben sie Gründliches in sich. Was lächerlich ist, kann Gott niemals beygemessen werden. Nun aber hat Gott sich selbst im alten Bunde für den besondern Eigenthümer

(c) Bona ecclesiastica sunt bona civitatis. Cujus enimvero sunt, si civitatis non sunt? Dei forsan, an Ecclesiæ? - - At imprimis hæc phrasis : Bona ecclesiastica sunt bona Dei, nil aliud denotat, quam hæc bona ad causas pias esse impendenda. Inde autem non sequitur, ea ad civitatem non pertinere, nisi quis fingere velit speciale dominium Dei, quod plane ridiculum est. Porro cum membra Ecclesiæ simul sint membra civitatis, si Ecclesiæ adjudices dominium ejusmodi bonorum, eo ipso civitati non subtrahis, sed usum duntaxat, cui applicanda sunt, exprimis. §. 847.

mer der Opfer und Zehenden angegeben. Er ließ durch seinen Diener Moyses dem Israelitischen Volke verkündigen: „Die erstgebohrnen sowohl vom grossen als kleinen Viehe, „die dem Herrn zugehören, kann man ihm „nicht geloben, und heiligen; sie sind schon „des Herrn. (d) Alle Zehenden der Erde, so „wohl vom Getraide, als von den Baumfrüchten gehören dem Herrn zu. „ (e) Man hat auch im neuen Bunde von alten Zeiten her geglaubt, es könne Gott von den Menschen etwas geschenkt werden, und jenes, was sie ihm geschenkt, gehöre ihm zu. Der Kaiser Justinian bezeugt, er habe viele Testamente zu sehen bekommen, in welchen Christus allein, oder mit andern zum Erben eingesetzt worden. (f) Pabst Urban der II. sagt: " Die Kirchengüter sind Gaben Gottes, weil sie von „Gott den Gläubigen, und von den Gläubigen wiederum Gott geschenkt werden. " (g) Mit

(d) Levit. 27. v. 26.
(e) Ibid. v. 30.
(f) L. 26. C. de SS. Eccl.
(g) Can. 8. cauſ. 1. q. 3.

Mit einem Worte die Redensart: Geistliche Güter gehören Gott zu, ist so alt, als die Kirche, und bis auf unsere Zeiten fortgesetzt worden. Unter den Gottesgelehrten hat noch Herr Amort ein besonders Eigenthum Gottes bey den Kirchengütern erkennt, (h) und unter den weltlichen Rechtsgelehrten hat Banniza weiland Professor zu Wien in einer im Jahre 1739 herausgegebenen Abhandlung behauptet, die Güter der Kirche gehören keinem Menschen sondern Gott zu, und dessen Eigenthumsrecht seye in dem, was ihm die Menschen geben, weit höher, als das so genannte landesfürstliche Dominium Eminens. (i) Ja es scheint, Herr Obernetter seye an einem andern Orte eben dieser Meynung gewesen. Denn, um darzuthun, die Klöster haben kein uneingeschränktes Eigenthum über ihre Güter, führet er diese Grundursachen an: die zeitlichen Güter der Klöster sind Kirchengüter: da nun die Kirchengüter Gott zu gehören, so dörfen sie nur zu mil-

den

(h) Tr. de Jur. & Just. disp. 2. pag. 54. seq.

(i) *Beym* Schmidt in Thesaur. Jur. eccl. Tom. 3. dis. 12. cap. 2. §. 17.

den Stiftungen gebraucht werden (k) ſollte nun dieſe Redensart hier kein Eigenthum Gottes, ſondern nur daß, was er oben geſagt hat, bedeuten, ſo wäre ſein Beweis dem folgenden gleich: Weil die Kirchengüter zu milden Gebräuchen angewandt werden müſſen, ſo müſſen ſie zu milden Gebräuchen angewandt werden.

Ich ſehe auch nicht ein, warum ein ſolches Eigenthum Gottes lächerlich ſeyn ſoll. Gott nimmt die Gelübde der Menſchen an; ſonſt wären ſie nicht verbindlich, er nimmt alſo auch daß verlobte an, und erhält dadurch, wie zur Erfüllung des Verſprechens, alſo auch zur verſprochenen Sache ein beſonderes Recht. Er hat zwar ſchon eine allgemeine Herrſchaft ſo wohl über die Handlungen als über die Beſitzungen der Menſchen: gleichwie er aber den Menſchen die Freyheit über jene, und das Eigenthum über dieſe geſchenkt hat: alſo kann ihm der Menſch auch von beyden ſo viel wieder opfern, als nach Erheiſchung

(k) Bona enim monaſteriorum ſunt bona eccleſiaſtica: cum igitur hæc ſint bona Dei, non niſi ad Cauſas *pias ſunt* impendenda §. 650.

ſchung der Umſtände zu ſeiner Ehre gereichen kann. Mir iſt zwar nicht unbekannt, daß die Gotts- und Rechtsgelehrten in Anſehung dieſes Eigenthums nicht vollkommen einig waren. Navarra hat mit ſeinen Zeitgenoſſen gelehrt, die Kirchengüter gehören allein und unmittelbar Gott zu, ſo, daß weder eine geiſtliche Gemeinde, noch einzelne Geiſtlichen etwas anders als die bloſſe Verwaltung derſelben haben. (l) Andere aber hielten für wahrſcheinlicher, dieſes Eigenthum gehöre zugleich der Kirche, als dem ſittlichen Leibe Chriſti zu, und zwar entweder der allgemeinen, oder einer beſondern nach der Meynung derjenigen, die etwas Gott darbringen. (m) welches auch Karl der Groſſe geglaubt haben muß, indem er geſchrieben: Weil wir Chriſtum und die Kirche für eine Perſon erkennen, ſo gehört auch alles, was die Kirche hat, Chriſto zu. (n)

Es

(l) Apolog. de reddit. eccl. q. 1. Monit. 18. & 24.

(m) *Beym* Suarez Defenſ. fid. lib. 4. cap. 18.

(n) Quia Chriſtum & Eccleſiam unam perſonam eſſe veraciter agnoſcimus, quæcunque Eccleſiæ ſunt, Chriſti ſunt. lib. 6. Capitular. 305.

Es mögen aber die Kirchengüter Gott, oder der Kirche allein, oder beyden zuſammen gehören, ſo ſind ſie doch, wenn der Staat bey derſelben Uebergabe an die Kirche ſich nichts anders vorbehalten, oder ſonſt hergebracht hat, keine Güter des weltlichen Staats: denn Gott iſt einmal kein Bürger des Staats, und die Kirche iſt, wie Herr Obernetter ſelbſt lehrt, ein von dem weltlichen ganz unterſchiedener und unabhäniger Staat (§. 2.) Und wenn gleich ihre Glieder auch Glieder des weltlichen Staats ſind, ſo können ſie doch, wie in Anſehung der moraliſch-gut oder böſen Handlungen, alſo auch in Rückſicht auf die geiſtlichen Güter der Kirche allein unterworfen ſeyn.

Noch eins! gehören die Tempel, Altäre, heiligen Gefäſſe, und Geräthſchaften Gott, der Kirche, oder dem Staat? das erſte kann Herr Obernetter nicht annehmen, nachdem er ein ſolches Eigenthum Gottes ſchon einmal lächerlich gemacht; noch das zweyte, weil er ſonſt durch eine nothwendige Folge die Kirche auch anderer Beſitzungen fähig erkennen müßte; indem jene in ſich und ihrem materialiſchen Weſen eben ſo wohl

zeit-

zeitliche Güter sind, als diese. Wenn sie aber dem Staat eigen sind, wie konnte wohl Ambrosius dem Kaiser Valentinian, der von so vielen mayländischen Kirchen nur eine für seine Gothen verlangte, so dreist widerstehen und sagen: Was göttlich ist, ist der kaiserlichen Gewalt nicht unterworfen. Brüste dich nicht o Kaiser, daß du dir einbildest, über göttliche Dinge ein kaiserliches Recht zu haben — Es steht geschrieben: was Gottes ist, soll man Gott, und was des Kaisers ist, dem Kaiser geben. Dem Kaiser gehören die Palläste, dem Priester die Kirchen zu. Ueber die Stadtmauren, und nicht über das Heiligthum ist dir das Recht verliehen worden. (o)

Herr

(o) Quæ divina sunt, imperatoriæ potestati non esse subjecta. Noli te gravare Imperator, ut putes, te in ea, quæ divina sunt, imperiale aliquod jus habere - - - Scriptum est: quæ Dei, Deo; quæ Cæsaris, Cæsari. Ad Imperatorem palatia pertinent, ad Sacerdotem Ecclesiæ. Publicorum tibi mœnium jus commissum est, non sacrorum. can. 21. caus. 23. q. 8.

Herr Obernetter wird vielleicht antworten: die Kirchen und Kirchensachen werden durch heilige Ceremonien zum Dienste Gottes bestimmt, und außer allem Gewerbe gesetzt. Allein können sie dann dessentwegen kein Eigenthum mehr seyn, oder ist es kein Diebstahl, wenn ein Privatmensch aus einer Kirche einen geweihten Kelch entfremdet? Sind sie noch ein Eigenthum, so kömmt es auf die vorige Frage zurück, wem sie gehören?

§. XX.

Nun lasset uns vernehmen, was für Rechte der Herr Professor dem Fürsten über die Kirchengüter einräume? Erstlich behauptet er, sey derselbe vermöge des natürlich- und göttlichen Rechtes befugt, die Kirchengüter mit Steuern zu belegen: und könne daher ihre Steuerfreyheit ohne Gott, oder der Kirche zu nahe zu tretten, entweder einschränken, oder gar aufheben. (p) Dem ersten Satze pflichte ich bey, wenn solche Güter schon zuvor steuerbar gewesen, oder die Jurisdiction darüber vorbehalten worden. Sonst aber kann der Landesherr die Kirchen-

(p) §. 857.

Kirchengüter so wenig, als jene, die einem andern Staate zugehören, und nur in dem seinigen gelegen sind, besteuern; weil die Kirche von ihm eben sowohl, als ein auswärtig weltlicher Staat unabhängig ist, und weder das natürliche noch göttliche Recht zuläßt, die Güter eines fremden Staats zu besteuern. Wenn aber auch die Jurisdiction vorbehalten worden, wird doch noch ein grosser Unterschied seyn, ob die Steuerfreyheit einem Unterthanen, oder einem unabhängigen Staate, dergleichen nach der eignen Lehre des Herrn Obernetters die Kirche ist, ertheilet worden.

Ich kann nicht umhin, hier eine Stelle aus der Abhandlung von der Steuerfreyheit der geistlichen Fundationsgütern, welche Herr Johann Georg Engelhart fürstlich bambergischer Priester im Jahre 1771 durch den Druck bekannt gemacht hat, anzuführen. Er behauptet darinn, die gedachte Freyheit sey unwiderruflich, und macht davon folgenden Beweis: „Alle und jede Rechte, die ein Volk von dem „andern, auch in vermischten Gebiethen, auf „was immer für eine gerechte Art erworben,

„sind

„sind unverletzlich: folgsam auch die von dem „Fürsten der Kirche geschenkte Steuerfreyheit; „weil in Ansehung der Rechte, welche die Kir„che vom Fürsten bekömmt, es so viel ist, als „wenn sie ein Volk von dem andern erhalten. „Denn gleichwie ein Fürst, indem er nach „dem allgemeinen Staatsrechte seine Untertha„nen vorstellt, ein Volk vorstellet, und auch der „Kirche der Begriff eines Volkes zukömmt, „und dieselbe sowohl in Vergleichung mit einer „andern Kirche, z. E. der katholischen, mit der „lutherischen, als mit einem weltlichen Staate „eine freye, und unter einer unabhängigen Ob„rigkeit zu einem gemeinschaftlichen Zwecke ver„sammelte Gesellschaft ist, so kann ihr die Be„nennung eines Volkes ohne Ungerechtigkeit „nicht abgestritten werden; denn in dieser Frey„heit und Unabhängigkeit besteht allein das „Wesen eines Volkes." (q)

§. XXI.

(q) Apud Anton. Schmidt in Thesaur. Jur. eccl. to. 5. Diss. 12. §. 53.

§. XXI.

Er fährt weiter fort; weil den weltlichen Regenten sowohl das Obereigenthumsrecht, oder Dominium eminens, als das Recht circa sacra zusteht, und die Kirchengüter Güter des Staats sind, so wird wohl niemand zweifeln, daß sie allen besagten Rechten unterworfen seyn. (r) Hieraus macht er die Schlußfolge. 1. Nachdem der heilige Ambrosius gesagt: die Kirche habe kein Gold zum Aufbehalten, sondern nur zum Ausgeben, und um den Armen zu helfen: Auch vor Alters viele Kirchenvorsteher diese Lehre werkstellig erfüllet haben, so werde der Fürst, falls die heutigen Bischöfe, und Prälaten diesen Beyspielen zu folgen sich weigern, ein Gott gefälliges Werk thun, wenn er die Kisten und Kästen der Kirchen aufschließt, und um der öffentlichen Noth, wo andere Mittel abgehen, zu steuren, die goldenen und silbernen Gefässe heraus nimmt. (s)

Allein da der heilige Ambrosius voraus setzt, daß keine andere Mittel mehr vorhanden seyn,

(r) §. 848. seqq.
(s) §. 860.

seyn, si alia subsidia desint, und der Herr Professor ebenfalls von einer offenbaren, und durch kein anderes Mittel abzuwendenden Noth, ut publicæ indigentiæ alio auxilio destitutæ succurratur, redet; so werden zwar auch die geweihten Kirchengüter mit Recht hiezu verwendet: man hat aber zu ihrer Wegnehmung kein königliches Schutzrecht vonnöthen, sondern ein jeder Burger kann zugreifen, weil in der äußersten Noth alles allen gemein wird. Wäre aber die Noth nicht so groß, oder nicht so offenbar, so würde ein Landesfürst destoweniger befugt seyn, die Kirchen ihrer Schätze zu berauben, als es ihm ordentlicher Weise nicht einmal erlaubt ist, einem Handwerksmann in sein Haus einzufallen, und ihm seine Werkzeuge wegzunehmen. Ein standhafter Ambrosius wurde einem solchen Valentinian ins Angesicht sagen: Domum privati nullo jure temerare potes, & Domum Dei existimas auferendam? (t)

§. XXII.

Zweytens, schließt er so wohl aus seinen erste bemerkten Sätzen, als aus dem, daß die geistlichen

(t) Epist. ad Marcell. n. 16.

chen Personen von den Kirchengütern nichts, als den nöthigen Unterhalt zu ziehen berechtiget seyn, ein Fürst verdiene nicht nur nicht gescholten, sondern auf das höchste gelobt zu werden, wenn er dergleichen Güter, die nicht geweihet sind, vermöge seines Schutzrechts zu Gebräuchen, die der Kirche nützlicher sind, anwendet, und z. B. unnutzliche Klöster und Beneficien aufhebt, und ihre Güter zur Errichtung mehrerer Pfarreyen bestimmt. (u) Hätte Herr Obernetter nur behauptet, der Landesfürst habe das Recht, darauf zu sehen, und zu bringen, daß die Kirchengüter zweckmäßig angewendt werden, wäre ich mit ihm einverstanden. Daß aber der Fürst auch Macht haben solle, selbst den Verwalter derselben zu machen, und nach eigner Zielsetzung damit zu disponiren, läßt sich mit meinen oben (§. 19.) angeführten Grundsätzen nicht vereinbaren.

Was ins besondere die Klöster anbetrift, so hätte der Herr Professor genauer bestimmen sollen, ob alle, oder nur einige Klöster, und wem sie unnutzlich seyn, der Kirche oder dem Staate; und dann, wer zu entscheiden habe, ob man einen oder keinen Nutzen davon ziehe? Doch, weil

er

(u) §. 861.

er nur vom kirchlichen Schutzrechte des Landesfürsten handelt, so scheint außer Zweifel zu seyn, es könne nur von dem, ob die Klöster der Kirche nutzlich seyn, oder nicht, die Frage seyn, und eben darum müsse auch der Kirche allein die Entscheidung derselben überlassen werden. Nun hat die Kirche allzeit geglaubt, die Klöster seyn zu ihrem Zwecke dienlich: und der allgemeine Kirchenrath zu Trient erlaubte nicht einmal klösterliche Beneficien zur Vermehrung der Pfarreinkünften, wo diese nicht hinlänglich sind, anzuweisen. (x) Er machte auch selbst eine Vorschrift, wie, und aus welchen Mitteln neue Pfarreyen, wo sie für nöthig erachtet werden, aufzurichten seyn.

Will diese der Landesfürst vollstrecken, wird er wohl thun, übel aber, wenn er als Kirchenvogt ohne vorläufige Dispensation, oder neue Bestimmung der Kirche die Klöster, um ihre Güter zu neuen Pfarreyen zu verwenden, ausleeret. Die Stifter der Klöster haben ihre Güter nicht zur Anlegung neuer Pfarreyen, sondern zum klösterlichen Leben hergegeben.

Die

(x) Sess. 24. cap. 13.

Die Kirche, der nach der Lehre des Herrn Obernetters zukömmt, den religiösen Gebrauch der zeitlichen Güter zu bestimmen, (§. 4.) hat sie bestättiget, und ihnen den nämlichen, und keinen andern Zweck vorgestecket. Er muß folgsam auch bleiben, so lange sie ihn nicht änderet. Ich schliesse meine Prüfung mit der Anmerkung, daß in einer Erzherzoglich österreichischen Verordnung vom 1. April 1775. unter andern gesagt wird: Da man einerseits die Aufrechthaltung der Ordensgeistlichkeit für das Beste der heiligen Religion, der Kirche, und des Staats zum Augenmerk hat. Man hielt also damals dafür, die Klöster seyn der Religion, der Kirche, und dem Staate nützlich. Heute behauptet man, sie nutzen allen dreyen nichts. So weit ist die Aufklärung an dem deutschen Horizont in Zeit von acht Jahren gestiegen.

Sind
die katholiſchen

Geiſtlichen

in Rückſicht
auf

ihre Perſonen

den

weltlichen Regenten

auch unterthan?

Meine Zweifel.

1784.

Sind ſie ſchlecht, ſo werden ſie von ſelbſt fallen; ſind ſie gut, ſo werden wir alle daraus lernen.

K. K. Inſtruktion für die Büchercenſur. §. 3.

Schon eine alte, noch aber bis auf den heutigen Tage nicht entschiedene Frage ist, ob die katholischen Geistlichen in Rücksicht auf ihre Personen den weltlichen Regenten auch unterthan seyn.

Der geehrte Leser dörfte also nicht ohne allem Grunde gedenken, ich müsse so ziemliche Achtung auf meine Kenntniße tragen, daß ich mich an solche Frage hinwage, welche noch bis auf unsere sogenannte aufgeklärte Zeiten nicht einmal von gelehrtesten Männern hat können berichtiget werden.

Ich gestehe es selbst, diese Unternehmung ist dem ersten Anscheine nach Keckheit von mir, nachdem ich mich innerst überzeugt finde, ich sey noch lange der Mann nicht, der mit grossen Gelehrten eines aufzunehmen, Einsicht und Stärke genug besitze. Und sey es schon auch, daß mich das Unglück niemal getroffen, als lange meine Schuljahre dauerten, an den letzten oder auch mittern Ort gesetzet zu werden, habe ich deßwegen doch auch nicht oder das Licenziat, oder den Doktorring davon getragen: immer blieb ich nur einer vom gemeinen Schrote.

Ungeachtet nun dessen werfe ich jetzt auf einmal die wichtige Frage auf: Sind die katholischen Geistlichen in Rücksicht auf ihre Personen den weltlichen Regenten auch unterthan? Welch' eine Verwegenheit!

In dem Lande wo ich mich wirklich aufhalte, pflegt man im Sprüchworte zu sagen: Auch einem Narren ist eine Frage erlaubt. Aus dieser Prämiße zog ich im vollen Vertrauen folgenden Schluß: So darf dann auch

ich

ich ſicherhin fragen, weil ich, Gott Lob! meine fünf Sinne noch alle geſund, recht geſund finde.

Mit Gelehrten eines aufzunehmen iſt nicht meine Abſicht, weniger einen Beſcheid als Richter zu geben; ſondern allein von Einſichtigen etwas zu lernen, und meine Grillen mir endlich aus dem Kopfe zu bringen. Kurz: alles, was ich da ſchreibe, iſt weiter nichts, als meine Zweifel über die Frage, die auf dem Titelblat ſteht. Es iſt weder Entſcheidung, weder diktatoriſcher Machtſpruch.

Erſter Zweifel.

Daß jemand den Regenten unterthan ſey, ſetzet zum voraus, daß er als ſolcher zu dem Staate gehöre. (a) Auswärtige und die keine Unterthanen ſind, gehen den Landesfürſten

(a) Auch der Regent gehöret zu dem Staat, aber nicht als Unterthan. Es iſt alſo nicht Widerſpruch, zu dem Staate gehören, und doch des *Staates nicht Unterthan* ſeyn.

ſten nichts an, noch auch der Landesherr ſie. Und eben darum hat weder Er ihnen was zu befehlen das Recht, weder jene die Pflicht ihm zu gehorſamen.

Dieſer Satz dächte ich, ſey bey allen Staatslehrern ſo ziemlich richtig. Wenigſt iſt mir keiner aus ihnen bekannt, der das Gegentheil behaupte.

Was machet nun aber einen zum wirklichen Unterthan des Staats, ſo, daß er als ſolcher dieſem gehöre? Ich glaube, die Aufnahme des Regenten, Kraft welcher er einem aus Gnade mit dieſem Bedingniße in ſeinem Staate wohnen zu dörfen vergönnet, daß er gleich andern Bürgern die gemeinen Geſetze beobachte, und ihn, den Regenten für ſeinen Oberherrn erkenne. Gehet nun einer dieſes Bedingniß freywillig ein, dann wird er ſo gleich ein Mitglied des Staats, und in der Folge auch Unterthan des Regenten.

Dieſes zum Grunde gelegt, frage ich jetzt: ſind die katholiſchen Geiſtlichen in Rückſicht auf ihre Perſonen auch Unterthanen des Staates? Mir ſcheinet es nicht; aus zwoen wichtigen Urſachen: erſtens, weil ſie das Recht in dem Staate wohnen zu dörfen nicht von dem Regenten erhalten: und zweytens eben darum weil keine Verbindlichkeit haben, ſich als Unterthanen des Staates an die Geſetze des Fürſten, ſo weit dieſe das Perſonale betreffen, halten zu müſſen. Ich bitte hierüber nicht, zuvor ſchon böſe zu werden, ehe ich mich vollkommen erkläret habe.

Die katholiſchen Geiſtlichen (wenigſt ſo viel ihrer für die Kirche nothwendig ſind) haben unmittelbar alle von dem Sohne Gottes den gemeſſenen Befehl, in allen Orten der Welt, wenn man ſie rechtmäßig beruft, das Evangelium nicht nur zu predigen, ſondern auch den Glauben daran immer feſt zu halten. Wer das Evangelium nur einmal geleſen, kann dieſe Wahrheit unmöglich bezweifeln. Sie, die katholiſchen Geiſtlichen (ich rede immer von der nothwendigen Zahl) haben

haben also von Gott selbsten das Recht, in jedem Staate, wohin sie die Kirche beruft, sich niederzulassen, und die geoffenbarte christliche Religion immerfort in selbem zu verkünden. Der Regent, weil sich seine Macht über Gott nicht erstreckt, muß folgsam die katholischen Geistlichen, die nothwendig sind, in seine Staaten aufnehmen, ohne daß es ihm frey steht, ihnen die Niederlassung oder zu versagen, oder zu gönnen. Was folget hieraus? Daß also der Regent den nothwendigen Geistlichen nicht wie den Layen Bedingniße kann setzen, unter welchen er sie in seine Staaten aufnehmen will, oder nicht; in dem er sie aufnehmen muß.

Kann aber der Regent den nothwendigen Geistlichen, weil Er sie aus Christi Befehle in seine Staaten aufnehmen muß, keine Bedingniße setzen, unter denen er sie aufnehmen will; wo soll die Verbindlichkeit herkommen, daß ihm die nothwendigen Geistlichen gleich seinen weltlichen Staatsbürgern unterthan seyn? Etwan weil sie in den Staaten des Fürsten sich aufhalten? Allein daß sie sich in diesen aufhalten

dörfen, haben sie nicht dem Landesherrn zu danken, sondern dem Gottmenschen Christus, der ihnen dieses Recht durch die Worte: Gehet in alle Welt, und prediget allen Geschöpfen das Evangelium: zugesagt hat. Vielleicht, weil sie sich selbst, die katholischen Geistlichen, dem Regenten unterthänig zu seyn freywillig verpflichten? Wo ist aber hievon der Beweis? Freywillige Verpflichtungen müssen standhaft erwiesen, nicht eitel zum Voraus gesetzet werden: Facta non præsumuntur, sed probari debent. Und wer ist der, der sich zum Unterthan macht, wenn er aus dringender Ursache nicht muß? Endlich etwan daher, weil Paulus ausdrücklich schreibt: Eine jedwede Seele soll den höheren Mächten unterthan seyn? An welche schreibt aber das Paulus? An die Bischöfe Titus, Timotheus, oder an den Engel zu Laodicea, zu Smyrna, zu Ephesus? Nein, nicht an die Bischöfe, an Priester, an Diakonen schreibt er dieß, sondern an die gläubige Gemeinde zu Rom, die dem Kaiser Tribute bezahlte, ideo enim tributa præstatis. Rom. 13. Wer aber hat jemal widersprochen, daß die christlichen Layen, die dem Kaiser

ſer Tribute abreichen, nicht auch deſſen Unterthanen ſeyn? Der pauliniſche Text gehet alſo die Geiſtlichen nichts an, weil der Apoſtel an dieſe die angezogenen Worte nicht ſchreibet; in den andern Sendſchreiben aber, da er gefliſſen (ex profeſſo) den Geiſtlichen Unterricht giebt, ſie niemal erinnert, daß ſie der Landesfürſten Unterthane ſeyn.

Doch ich will zur Gefälligkeit annehmen, daß wirklich der Text Röm. 13. auch auf die katholiſchen Geiſtlichen gemeint ſey; hiemit, wie Chryſoſtomus ausleget, daß auch der Apoſtel, der Evangeliſt, der Prophet und wer immer ein anderer, dem Regenten zu gehorſamen die Pflicht habe. Was läßt ſich wohl daraus für die katholiſche Kleriſey Nachtheiliges ſchlieſſen? Daß ſie eben darum wie die richtige Bürger dem Regenten unterthan ſeyn; folgſam der Regent auch das Recht habe, für ihr Perſonale Geſetze zu machen? Ich meine nicht, daß ſich dieſes nach den Regeln der Logik herſchließen laſſe.

Denn

Denn ich frage, giebt es nicht auch neben der Bürgerlichen = oder Vertragspflicht noch andere Pflichten, die uns zum Gehorsame verbinden, z. B. die Wohlanständigkeit = oder Geziemenheitspflicht, die Dankbarkeitspflicht, die Frömmigkeitspflicht, die Auferbaulichkeitspflicht ꝛc. Sicher gewiß: und also verbindet die Geziemenheitspflicht den Regenten, seinen eigenen Gesetzen sich zu unterwerfen; die Frömmigkeitspflicht die Gattinn und Kinder, sich gegen dem Gatte und Aeltern gehorsam zu bezeigen; die Dankbarkeitspflicht die Klienten, ihren Wohlthätern Folge zu leisten; die Auferbäulichkeitspflicht die geistlich und weltlichen Vorsteher, immer mit gutem Beyspiele in jenen Stücken den Vortrab zu machen, zu welchen ihre Untergebenen verbunden sind. Forma gregis ex animo. Aus welcher dieser Pflichten, saget nun Paulus, oder sein Ausleger Chrysostomus, daß die katholische Klerisey den höhern Mächten unterthänig seyn solle? Beyde melden hievon nicht eine Sylbe. Mit welchem Grunde darf man denn eigenmächtig schließen, daß die katholische Geistlichkeit ge-

rade aus bürgerlicher Pflicht dem Regenten zu gehorſamen die Obliegenheit habe?

Zu dem; wem iſt nicht bekannt, wa eben der heilige Paulus an ſeinen Timothe ſchrieb: Unter zween oder dreyen Zeugen nim keine Klage wider einen Prieſter an: T moth. 5. v. 19. Stellet nicht Paulus mi dieſen Worten den Biſchof Timotheus zum Ge richtsherrn der Geiſtlichkeit auf? Legt er ihm nicht die Gerichtsordnung vor, wen und wie er die Klagen wider ſeine Kleriſe anhören oder verwerfen ſoll? Gehörten nun aber die Geiſtlichen als Unterthanen unter di weltlichen Regenten, was berührte dieſe Sache den Apoſtel? Ja mit welchem Gewiſſen und Rechte konnte Paulus die Geiſtlichen dem Gerichts ſtabe der Regenten entziehen, und jenem der Biſchöfe übergeben?

Zweyter Zweifel.

zu Tage wird faſt allgemein von den
erren Politikern behauptet, daß, wer
nmal in einem Staate als Unterthan
elaſſen, ohne Gutheiſſen des Regenten
nderswo weder anſäßig machen, weder
n den Pflichten ſeines Landsfürſten los-
möge. Der Unterthan, ſagen ſie, der
as wagte, würde gewiß die Gerechtſa-
ines Regenten verletzen: Folgſam auch
ſetze ich bey) welcher zu ſolchem Unter-
n oder mitwirken, oder ſolches wohl gar
alten ſollte.

) dieſer Satz ſo berichtiget ſey, als ihn
aatsklugen unſerer Zeiten ausrufen, will
ht unterſuchen: meinetwegen mag er
htigſte ſeyn. Was folget aber daraus?
zu dieß; daß entweder die Apoſtel und
mittelbaren Nachfolger das gröſßte Un-
thun, da ſie ohne der Regenten Gut-
, ja ſo gar ohne deren Anfrage die
hen aus dem Staate in fremde Pro-
verſchickt, und alſo der Bottmäßigkeit

ihrer Landesfürsten eigenmäßig entrissen; oder daß die von den Aposteln und ihren unmittelbaren Nachfolgern in alle Lande verschickte Klerisey, so bald sie geistlich geworden, nimmermehr unter der Herrschaft weltlicher Fürsten zu stehen gekommen. Das erste zu behaupten, daß die Apostel und ihre unmittelbaren Nachfolger die Rechte der Regenten sündhaft haben verletzt, glaube ich nicht, daß ein Katholik sich werde vermessen. Saget man aber das andere, denn ist mein Zweifel, ob die katholischen Geistlichen dem Regenten auch unterthan seyn, von selbsten entschieden, und ich weiß woran ich bin. (b)

Drit-

(b) Der sel. Herr Professor Paul Joseph von Riegger schreibet Jurispr. eccles. Part. 1. fol. m. 395. §. 323. Id satis certum est, non posse quemquam Episcoporum quavis ex causa *invito Principe* abesse a regno, cum constet id pertinere ad reipublicæ potestatem. Allein er schreibet dieß nur, beweiset es aber nicht, glaublich aus Ursache, weil er gut wuß-

te,

Dritter Zweifel.

Die katholische Klerisey ist nicht von dem Erlöser zu bürgerlichen Handlungen, sondern allein zu dem Ende aufgestellt worden, daß sie sich nach allem Vermögen, und je ehr und je besser um das Heil der Seelen strebe, und die Ehre Gottes verbreite. Kein Landesherr als selbst Unterthan des Allerhöchsten hat das Recht, diese Bestimmung der Klerey, oder in engere Schranken zu setzen, oder wohl gar zu vereiteln. Je nun, wenn die katholischen Geistlichen von Gott selbsten bestimmt sind, nach allem Vermögen, und je ehr je besser sich dem Heile der Seelen und der Verbreitung der göttlichen Ehre zu nahmen, wie können sie noch den weltlichen Regen-

te, daß die Apostel so wohl als ihre Nachfolger, die Bischöfe, durch mehrere Jahrhunderte gerade das Widerspiel thaten. Wer in der Kirchengeschichte nicht allerfremd ist, weiß, daß ich hierinnfalls nicht lüge.

Regenten unterthan seyn? Unterthan seyn saget nach meinem Begriffe, so viel, als die Pflicht haben, sich zu allen Diensten gebrauchen zu lassen, zu denen der Landesherr aus wichtigen Ursachen einen anzustellen, für nützlich oder nothwendig erachtet.

Die katholische Klerisey hat schon aber, und zwar von dem höchsten Gott selbst ihre Bestimmung, eine Bestimmung, die ihrer Wichtigkeit wegen den ganzen Menschen erfodert, und weder an einige Zeit, weder an ein gewisses Ort, oder Land eingeschränkt ist. Der Kleriker muß nämlich in Kraft seines geistlichen Amtes sich lassen gebrauchen, zu welcher Stunde des Tags und in welche Provinz ihn entweder die Kirche oder sonst die Verbreitung der göttlichen Ehre oder das Seelenheil ruft. Will also der Regent etwan einen Kleriker zu weltlichen Handlungen anhalten, mag dieser immer mit Rechte antworten: Dieses ist nicht meine Bestimmung, die ich von dem höchsten Herrn bekommen; blos für das Heil der menschlichen Seelen, und für die Verbreitung der göttlichen Ehre, bin ich geweiht und auf-

aufgestellt worden. Mein, wie bestehet nun aber diese gesetzmäßige Antwort mit dem Begriffe der Unterthänigkeit gegen den Fürsten? Oder wie kann noch ein Kleriker des Regenten Unterthan seyn, wenn er dessen Befehle zu erfüllen mittels seiner höheren, selbst von Gott erhaltenen Bestimmung mit Rechte ausschlagen kann? Ein richtiger Unterthan ist ja doch unfehlbar verbunden, dem Landesherrn gehorsam zu seyn, wenn er Regentenbefehle empfängt. Doch dieses ist nur ein Zweifel von mir, keine Entscheidung. (c)

Vier-

(c) Daß es weder Gott weder die Kirche der katholischen Klerisey irgends verboten aus geistlicher Absicht auch weltlichen Geschäften sich zu unterziehen, läßt sich so wohl aus den Apostelgeschichten, als aus allgemeinen Concilien bis zur Ueberzeugung erweisen. Daß aber auch der Regent die Gewalt habe, die Kleriker zu weltlichen Handlungen aus eitel weltlicher Absicht und Ende zu verbinden, wird man keine Stelle weder aus heiliger Schrift, weder aus den heiligen Vätern jemal mögen aufbringen. Wie also der Regent zu sei-

Vierter Zweifel.

Dieſer Saz ſcheinet mir unlaugbar zu ſeyn: Je höhere Würde ein Menſch vor andern begleitet, deſto größere Ehre gebühre auch ihm. Selbſt der Regent hat nur deßwegen in ſeinen Staaten den Vorrang, weil ſeine Würde die höchſte und über andere weltlichen Würden die erhabenſte iſt. —

Wie hoch iſt nun aber die Würde der katholiſchen Kleriſey, der Diakonen, der Prieſter, der Biſchöfe und Päbſte? Die Gelehrten wiſſen es ſchon ohne mich, was davon die heiligen Väter ausſprechen. Ich will ihre förm

---

ſeinem nächſten Endzwecke (finis proximus) nur das weltliche Beſte zur Abſicht hat, zu deſſen Beförderung die Geiſtlichen nicht aufgeſtellt ſind; ſo giebt ſich von ſelbſt, daß ſie eben darum eitel weltlichen Regentenbefehlen nicht unterthan ſeyn. Kurz: Die Geiſtlichen haben zwar kein Verbot, aus heiligen Abſichten auch weltliche Dinge zu ſchlichten; Pflicht aber hierzu, läßt ſich für ſie keine aufweiſen. Ich frage alſo nochmal; mit dieſem Verhältniß wie reimt ſich die Unterthanſchaft der Geiſtlichen gegen den Fürſten?

förmlichen Ausdrücke nicht zum Verdruße der heutigen Staatsklugen anführen. Nur dieſes allein ſetze ich her, daß ſie Ausſpender der göttlichen Geheimniße ſind, Mittler zwiſchen Gott und den Menſchen, Miniſter des Allerhöchſten, Hirten und Väter des Volkes ſowohl als der Regenten. Ihre Würde iſt alſo auf Erden die höchſte, die ſich nur denken läßt; ſie iſt über die ganze Natur unſtreitig erhoben. Iſt aber das wahr, wie es kein Katholik jemal läugnen wird, ſo gebührt ja auch ihnen unter allen menſchlichen Ehren die höchſte; weil immer die Bezeugung der Ehre nach der Gröſſe der Würde eingerichtet ſeyn muß. Ich mache den Schluß: Unmöglich kann alſo die katholiſche Kleriſey der weltlichen und niederern Macht unterthan ſeyn; weil einem Niederern unterthan ſeyn und die höchſte Ehre empfangen zwey offenbar widerſprechende Dinge ſind. (d)

Ich

(d) In welcher Hochſchätzung ehemals die katholiſche Kleriſey ſowohl bey den Groſſen der Erde als bey heiligen Leuten geſtanden ſey, ließe ſich leicht-

Vierter Zweifel.

Dieſer Satz ſcheinet mir unlaugbar zu ſeyn: Je höhere Würde ein Menſch vor andern begleitet, deſto größere Ehre gebühre auch ihm. Selbſt der Regent hat nur deßwegen in ſeinen Staaten den Vorrang, weil ſeine Würde die höchſte und über andere weltlichen Würden die erhabenſte iſt. —

Wie hoch iſt nun aber die Würde der katholiſchen Kleriſey, der Diakonen, der Prieſter, der Biſchöfe und Päbſte? Die Gelehrten wiſſen es ſchon ohne mich, was davon die heiligen Väter ausſprechen. Ich will ihre förm-

---

ſeinem nächſten Endzwecke (finis proximus) nur das weltliche Beſte zur Abſicht hat, zu deſſen Beförderung die Geiſtlichen nicht aufgeſtellt ſind; ſo giebt ſich von ſelbſt, daß ſie eben darum eitel weltlichen Regentenbefehlen nicht unterthan ſeyn. Kurz: Die Geiſtlichen haben zwar kein Verbot, aus heiligen Abſichten auch weltliche Dinge zu ſchlichten; Pflicht aber hierzu, läßt ſich für ſie keine aufweiſen. Ich frage alſo nochmal; mit dieſem Verhältniß wie reimt ſich die Unterthanſchaft der Geiſtlichen gegen den Fürſten?

förmlichen Ausdrücke nicht zum Verdruße der heutigen Staatsklugen anführen. Nur dieſes allein ſetze ich her, daß ſie Ausſpender der göttlichen Geheimniße ſind, Mittler zwiſchen Gott und den Menſchen, Miniſter des Allerhöchſten, Hirten und Väter des Volkes ſowohl als der Regenten. Ihre Würde iſt alſo auf Erden die höchſte, die ſich nur denken läßt; ſie iſt über die ganze Natur unſtreitig erhoben. Iſt aber das wahr, wie es kein Katholik jemal läugnen wird, ſo gebührt ja auch ihnen unter allen menſchlichen Ehren die höchſte; weil immer die Bezeugung der Ehre nach der Gröſſe der Würde eingerichtet ſeyn muß. Ich mache den Schluß: Unmöglich kann alſo die katholiſche Kleriſey der weltlichen und niederern Macht unterthan ſeyn; weil einem Niederern unterthan ſeyn und die höchſte Ehre empfangen zwey offenbar widerſprechende Dinge ſind. (d)

Ich

(d) In welcher Hochſchätzung ehemals die katholiſche Kleriſey ſowohl bey den Groſſen der Erde als bey heiligen Leuten geſtanden ſey, ließe ſich leicht-

Ich weiß, was man antworten wird, nämlich: Die Würde der Geistlichen sey unfehlbar die höchste in dem Bezug auf übernatürliche Dinge; in Betreffe entgegen weltlicher Gegenstände bleibe immer jene des Regenten die höchste. In so lange nun die katholische Klerisey blos geistliche Dinge behandle, sey ihr das Volk und der Regent allen Respekt, Gehorsam und Unterthänigkeit schuldig: beziehen sich aber ihre Handlungen auf weltliche Gegenstände, da sey auch von Seite ihrer, der Geistlichen, Pflicht, daß sie hinwieder dem Regenten alle Ehre, und seiner Gesetze Befolgung erzeigen.

Ich

leichtlich durch hundert und mehrere Vorgänge erweisen. Was ist aber die Ursach, daß sich heutiges Tages gerade das Widerspiel zeiget? Weil man von der Würde der Geistlichen nur nach den Augen des Leibes nicht nach jenen des Glaubens, nur nach dem äußern Glanze nicht nach dem innern Werthe urtheilet. Der thierische Mensch fasset nicht, was des Geistes ist. Ich wünsche, daß, wie man den höchsten im Geiste und Wahrheit anbethen soll, man eben im Geiste und Wahrheit auch von der Würde der Geist*lichkeit* urtheile.

Ich verſtehe alle Worte. Allein mein Zweifel iſt dadurch noch nicht gänzlich aufgelöſet. Denn ſage man mir, wenn etwan einer zum Diakon, zum Prieſter, zum Biſchofe geweiht wird; wer erhält dieſe Würde? Der Leib oder die Seele, oder beyde zuſamm, das iſt, der ganze Menſch? (totum ſuppoſitum ſive Perſona) Ich dächte, der Menſch, ſo, wie er zumal aus Seele und Leibe beſtehet. Gut! der ganze Menſch iſt alſo Diakon, iſt Prieſter, iſt Biſchof. Was iſt die Folge? Ich meine recht ſicher, dieſe: Weil der Diakon, der Prieſter, der Biſchof in Ruckſicht auf ihre höchſte und übernatürliche Würde den Regenten nicht unterthan ſind, der ganze Menſch aber bey bemeldten Perſonen den Diakon, den Prieſter, den Biſchof ausmachet, ſo ſey hiemit auch der ganze Menſch des Diakons, des Prieſters, des Biſchofes nicht unterthan dem Regenten. Iſt aber der ganze Menſch des Diakons, des Prieſters, des Biſchofes dem Regenten nicht unterthan, wie können es ihre, was immer auch für Handlungen ſeyn? Zeige man mir auf Gottes Erdboden ſo einen beſonderen Menſchen, welcher keinem Regenten in ſeiner Perſon unterthan iſt, ſeine Handlungen aber unterthan ſind.

Muß

Muß denn nicht aber, wird man gedenken, auch der Geistliche, wenn er zum z. B. Kontrakte eingehen, Geschenke und Vermächtniße rechtmäßig erwerben, und zeitliche Güter erobern will, sich an die Gesetze der Regenten halten und nach diesen sich richten? Ja, das muß er ohne Zweifel, aber nicht, merke man wohl, nicht, weil er in seiner Person selbst unterthan ist, sondern weil jene, mit denen er Kontrakte eingehet, oder von denen er Geschenke empfängt, oder zeitliche Güter erwirbt, an die Gesetze der Regenten gebunden sind, folglich kein Recht oder Befugniß besitzen, auf andere Weise, als auf welche es der Beherrscher erlaubt, ihre zeitlichen Eigenthümer an andere hinüber zu lassen. Gerade so wie die Geistlichen, müssen sich auch die Souverainen und Könige selbst verhalten, wenn sie z. B. durch Negoziazionen in auswärtigen Staaten zeitliche Vortheile ziehen wollen. Sind sie wohl aber schon deßwegen solcher auswärtiger Staaten Unterthanen? Ich glaube nicht, daß je ein Gelehrter so widersinnig denken werde. Kurz: nur jener kann ein Unterthan seyn, der entweder weniger ist als der Regent, oder wenn er diesem im Range gleich ist, oder wohl

gar

gar ihn übertrift, ſich freywillig zum Unterthane macht. Keines trift bey der katholiſchen Geiſtlichkeit ein; hiemit giebt ſich die Folge von ſelbſt.

Fünfter Zweifel.

Der Endzweck chriſtlicher Staaten iſt nicht nur der Wohlſtand des Leibs, ſondern zumal und zwar vorzüglich der Wohlſtand der Seelen. Die göttliche Vorſehung hat auch deßwegen, zwo Mächte gegeben, eine, welche das zeitliche und leibliche Beßte, die andere, welche das geiſtlich- und ewige der Bürger ſollte beſorgen. Dieſe zwo Mächte ſind jedem chriſtlichen Staate ſo nothwendig, daß es nicht möglich, ohne die eine und andere den vorgeſteckten Endzweck zu erreichen. Mit Bailen, Mandevillen, Helveten und andren dergleichen Irrgeiſtern will ich hierüber nicht zanken: und es iſt mir genug, daß ich von Katholiken verſicheret bin, daß ſie über dieſen Gegenſtand denken wie ich. (e)

Sind

(e) Nicht möglich iſt es, einen chriſtlichen Staat ſich gedenken, ohne die ſchwereſte Pflicht zu erſt das

Sind aber dem Staate zu Erzielung seines Endzweckes beyde Mächte, die geistliche und weltliche nothwendig, und zwar mit besonderem Vorzuge die geistliche Macht, weil sie das edlere, und wichtigere Beßte der Bürger zu besorgen die Schuldigkeit hat: wie? stritte es nicht wider die austheilende Gerechtigkeit (Justitia distributiva) wenn der Regent, welcher doch nur in dem Staate das minder bedeutende, und weniger wichtige Beßte besorget, mehrere Freyheiten erlangte, als die geistliche Macht, derer Dienste die größeren und ungleich die mehrsagenden sind?

Je nun, wer weiß nicht, daß der Regent, nur weil er das zeitliche Beßte besorget, dem Staate in Rucksicht auf seine Person nicht unterthan sey? Und die geistliche Macht soll es aber

---

das Reich Gottes zu suchen, und seine Gerechtigkeit. Der Schluß ist hiemit richtig: So ist denn der Endzweck christlicher Staaten nicht nur der Wohlstand des Leibs, sondern zumal und zwar vorzüglich der Wohlstand der *Seelen*.

aber doch seyn? Sie, welche nicht nur in ihrer innern Würde und Hoheit ohne Vergleich die weltliche Macht übertrift, sondern auch zumal zur Staatesglückseligkeit das edlere und wichtigere beyträgt? Sage man meinetwegen, daß die Personalimmunität der Regenten in Rücksicht auf seine Staate mittelbar oder unmittelbar von Gott herkomme, so wird man doch niemal eine hinreichende Ursache aufbringen können, warum nicht auch eben die geistliche Macht die nämliche Immunität aus göttlicher Anordnung innehaben solle?

Ueberlegt man über dem, daß die Geistlichen aus besonderer Amtspflichte, öffentlich und in geheim, und zwar ohne Ansehen der Personen, Adeliche, Fürsten, und Könige, wenn sie auf Irr- oder Sündenwege gerathen, bestrafen müssen, wie wäre wohl menschlicher Weise (moraliter) und in Betrachte der uns angebohrnen Furchtsamkeit die Erfüllung so schwerer Pflicht zu verhoffen, so ferne die Geistlichen eben denen sollen unterthan seyn, die sie bestrafen müssen? Hat unter tausend Unterthanen auch nur einer Geistesstärke genug,

der ſich gegen ſeine Herrſchaft wie Johannes zu ſagen getraue, non licet? Eben deßwegen dünkt mich, hätte Gott ſchlechte Vorſehung gethan, wenn er nicht die hierüber von ihm ſelbſt aufgeſtellten Vorſteher von aller Unterthanſchaft hätte befreyet, und daß ſie ohne Sünde niemal für weltliche Gerichtshöfe geſchleppet werden dörften, ſorglos gemacht hätte. Läßt ſich nun aber von dem gütigſt- und weiſeſten Gott auch nur gedenken, daß er unvorſichtig, und nicht genug für das geiſtliche Beßte der Staaten geſorget habe?

Sechster Zweifel.

Auch die Lochſteiniſchen Anhänger geben zu, daß die Tempel des Herrn und die heiligen Geſchirre, ſammt andern Geräthſchaften, die unmittelbar zu dem weſentlich-nothwendigen göttlichen Dienſte und Opfer gewiedmet ſind, nicht der Herrſchaft des Regenten oder unter die Klaſſe weltlicher Dinge gehören, obſchon ihr phyſikaliſches Weſen nicht geiſtlich und ſie ſich gleich andern körperlichen Dingen in dem Staate befinden.

Herr

Herr Profeſſor Obernetter ſetzet Inſt. I. E. P. I. §. 848. not. 2. die Urſache darinn, weil die Tempel des Herrn und Opfergefäſſe außer allem bürgerlichen Handel und Gebrauch hinweg ſind. (f) Aufrichtig zu melden, gefällt mir dieſe Urſache nicht. Denn ich frage: Was machet wohl aber, daß die Tempel des Herrn und die zum göttlichen Dienſte unmittelbar gehörigen Dinge außer allem gemeinen und bürgerlichen Gebrauch hinaus geſetzt ſind? Machet dieß ein ausdrückliches Geboth Gottes? Oder die Befreyung und Privilegium des Regenten? Oder endlich ihre unmittelbare Beſtimmung zum göttlichen Dienſt? Weder das erſte noch zweyte wird der Herr Obernetter jemal mit Grunde beweiſen. Die Beſtimmung macht folgſam allein, daß die Tempel des Herrn ꝛc. außer allem gemeinen Gebrauche und der Herrſchaft des Landesfürſten hinausgeſetzt ſind. Mein! iſt nicht aber auch die katholiſche Kleriſey zu dem weſent-

(f) Quia bona ſacra extra omnem uſum civilem ſunt poſita, per ſeſe patet, his tributa imponere nefas eſſe Principibus.

ſentlich nothwendigen Dienſte Gottes beſtimmet, und zwar beſtimmet von dem Allerhöchſten ſelbſt, und auf eine viel vorzüglichere Weiſe (per conſecrationem internam & perpetuo immanentem) als es alle materialiſchen Tempel und was immer für heilige Gefäſſe nicht ſind? Befreyet alſo die Beſtimmung zu dem weſentlich nothwendigen Dienſte Gottes die Tempel und die heiligen Geſchirre von der weltlichen Oberherrſchaft des Regenten, von Tributen, welche zur Erkenntniß der höchſten Gewalt müſſen abgereicht werden, warum ſoll nicht eben dieſe, von Gott ſelbſten gemachte Beſtimmung der katholiſchen Kleriſey auch ſie von weltlicher Oberherrlichkeit frey zählen?

Wird man mir antworten: weil die Geiſtlichen nicht immer bey ihrer Beſtimmung verbleiben, und nicht ſelten ganz weltliche Händel treiben; Dann ſage ich dagegen, auch der Regent handelt nicht immer als Regent, ſondern ſehr oft als bloſſer Menſch, z. B. wenn er ißt, trinkt, ſchläft; wenn er mit Privaten Kontrakte eingehet, wenn er des Nächſten Ehre in familiären Diſcurſen verleumdet, wenn er

im

jählingen Zorne einen ermordet, u. ſ. w.
es aber deßwegen erlaubt, da der Regent
ht als Regent, ſondern als bloſſer Menſch
he Handlungen übet, ihn wie einen andern
neinen Bürger zu behandeln, z. B. als ei-
Freſſer, Saufer, Verleumder öffentlich
r in das Angeſicht ſchelten; ihn als einen
trüger, und Todſchläger für Gericht zu ſchlep-
? Ich dächte nicht; weil immer die Würde
Regenten, handle er auch, wie er wolle,
ig bleiben muß. Je nun, gerade ſo den-
uch ich von der katholiſchen Kleriſey. Han-
t ſchon die Geiſtlichen nicht allemal nach
r Beſtimmung, ſondern üben zuweilen auch
weltliche Werke, ſo werden ſie ja doch deß-
gen nicht weltliche Leute, oder Layen, ſon-
n bleiben immer von dem Allerhöchſten zu
em Dienſte geweiht und beſtimmet, wie der
gent das Volk zu regieren. Setzet nun aber,
ſchon oben gemeldet iſt worden, die Beſtim-
ng zum göttlichen Dienſte die materialiſchen
npel und Opfergeſchirre außer der Klaſſe bür-
licher Dinge, und ſelbſt außer der Bothmä-
keit des Regenten hinaus, warum ſolle nicht
n dieſe Beſtimmung das Nämliche wirken,

Hundert und noch mehr dergleichen Geſetze lieſſen ſich aus ältern und jüngern Concilien z. B. dem vierten allgemeinen im Lateran, und dem zu Trient (p) beybringen; ich laſſe es aber bey dieſen bewenden, und frage allein: Iſt die katholiſche Kleriſey eben ſo, wie die im Staate befindlichen Layen dem Regenten unterthan, wie dörften oder könnten jemal mit guten Gewiſſen die demüthigſten, erlauchteſten und heiligſten Väter der Kirche auf ſolche Geſetze verfallen, die ſich mit den Pflichten, welche ein Unterthan aus natürlich- und göttlichem Gebothe gegen ſeinen Landsherrn trägt, auf keine Weiſe vereinbaren laſſen? Ja, wie wäre auch nur zu gedenken, daß die Regenten Geſetze geduldet oder gar ſelbſt begnehmiget hätten, Geſetze, welche ihre Majeſtätsrechte ſo nahe angiengen, und, um welche dörfen ergehen zu laſſen, ſie mit keiner einzigen Sylbe von dem Hierarchen der Kirche erbethen

patiantur: ſed quidquid quis adverſus eos habuerit, in notitiam Epiſcopi proprii perducat, & ipſe cauſam, juſtitia præeunte, diſcutiens, animo clericos accuſantis ſatisfaciat.

(p) Can. 43. 46. — Seſſ. 25. de Reform. cap. 20.

ter. Dieſen Zweifel wünſchte ich recht ſehr, daß er mir gründlich aufgelößt würde. (g)

Siebenter und letzter Zweifel.

Schon von Urzeiten her der chriſtlichen Religion läßt ſich erweiſen, daß die demüthigſten, die heiligſten und erleuchteſten Väter der Kirche für die katholiſche Kleriſey Geſetze gemacht, die ſich unmöglich mit der Unterthanſchaft gegen die weltlichen Regenten vereinigen laſſen. Alſo z. B.

(g) Was heut zu Tage mit den Tempeln, Kelchen, Monſtranzen u. ſ. w. geſchieht, iſt kein Beweis, daß es auch mit Rechte geſchehe. Ja, wenn wir hierüber die göttliche Schrift, die unfehlbare Kirche und die heiligen Väter befragen, ſagen ſie alle uns deutlich, daß es nicht ſolle, nicht dörfe geſchehen. Verlangt der geehrte Leſer hievon in Kurzem überzeuget zu werden, ſo durchſehe er allein die gründliche Abhandlung von der Macht der Kirche über die Kirchengüter P. Anſelm Molitors 1768. in Verlag bey Sebaſtian Mößmer, Buchhandlern in Freyſing.

z. B. wird in dem vierten Kanon der ſo genannten apoſtoliſchen Satzungen, die im zweyten und dritten Jahrhunderte verfaſſet ſind worden, ausdrücklich verbothen, daß weder ein Biſchof weder ein Prieſter weder ein Diakon weltliche Geſchäfte über ſich nehme: wurde er aber das thun, ſoll er zur Strafe abgeſetzt werden (h). Can. 16 eben allda, Sollte ein Geiſtlicher Bürgſchaft zu leiſten ſich unterfangen, ſoll man ihn ſeiner Würde entſetzen. (i) Wurde ein Biſchof, ein Prieſter, ein Diakon Kriegsdienſte thun, oder zumal ein römiſches Magiſtratamt, und geiſtliche Verwaltung zu verſehen ſich vermeſſen, ſoll dieſer gleichfalls ſeiner klerikaliſchen Würde verluſtiget werden. (k) Im Jahr 397 machte die dritte Kir-

(h) Epiſcopus aut Presbyter aut Diaconus mundanas curas ne ſuſcipiat; ſin minus, deponatur. Can. Apoſt. 4.

(i) Clericus, qui dat fidejuſſionem, deponatur. Can. Apoſt. 16.

(k) Epiſcopus aut Presbyter aut Diaconus militiæ vacans, & utrumque retinere volens, romanum magiſtratum & ſacram adminiſtrationem, deponatur. Can. Apoſt. 83.

Kirchenverſammlung zu Carthago can. 9 dieſe Verordnung: Ueber das hat uns gefallen, daß, welcher Biſchof, Prieſter, Diakon, oder welch immer ein Kleriker eines Laſters in der Kirchengemeinde ſollte beſchuldiget, oder wegen eines Handels gerichtlich belanget werden, der Beklagte aber das Kirchengericht zu verlaſſen, und ſich bey dem weltlichen Forum zu rechtfertigen ſuchte, der ſoll, wenn ihn auch ſchon das weltliche Kriminalgericht für unſchuldig erklärte, ſein Kirchenamt verlieren; ſollte er aber im Bürgerlichen- oder Civilgerichte gewinnen, ſoll er deſſen alles, was er gewonnen, verluſtiget ſeyn, im Falle er anders ſein geiſtliches Amt beyzubehalten gedenket. (l) Das nämliche verordnet der dritte

(l) Item placuit, ut, quisquis Epiſcoporum, Presbyterorum, Diaconorum, ſeu Clericorum, cum in eccleſia ei crimen, fuerit intentatum vel civilis cauſa ei fuerit commota, ſi relicto judicio eccleſiaſtico publicis judiciis voluerit purgari, etiamſi fuerit pro ipſo prolata ſententia, locum ſuum amittat; & hoc in criminali judicio. In civili vero perdat quod evicit, ſi locum ſuum obtinere voluerit. Loc. cit.

Sind ſie ſchlecht, ſo werden ſie von ſelbſt fallen; ſind ſie gut, ſo werden wir alle daraus lernen.

Kaiſerl. Königl. Büchercenſur-Inſtruction 8ten §.

Vorrede.

Damit ſich Niemand an dem Titelblatt dieſer kleinen Schrift ſtoßen möge; ſo habe ich für nöthig erachtet, folgende Bemerkungen zur Nachricht vorauszuſchicken.

Es iſt dieſe Schrift eine wahre Ueberſetzung der 72 Ermahnungen, ſo der Diakon Agapet in griechiſcher Sprache an den Kaiſer Juſtinian, deſſen Lehrer er geweſen, gerichtet hat.

Zum Beweisthum, und zugleich zur Verhütung alles Mißverſtandes, beruffe ich mich auf den griechiſchen Originaltext der Herwagiſchen Druckerey zu Baſel vom Jahre 1541.

Ich habe dieſes Stück immer als ein ſchönes Ueberbleibſel des mittlern Zeitalters,

und

und als ein Muſter der Beredſamkeit dama-
liger Zeiten angeſehen, um ſo mehr, wei
ſie von dem Agapet, einem weiſen Mann
des ſechsten Jahrhunderts iſt gehalten wor
den.

Die geſunde Moral, ſo durchgehend
darinne herrſchet, zeiget den Abſtand de
kirchlichen Denkungsart zu jenen, und de
itzigen Zeiten.

Eine weit ſchmeichelhaftere Belohnung
ſoll es mir ſeyn, die Spuren der Geſchicht
des mittlern Zeitalters gefunden, und au
dem Munde des griechiſchen Diakons in ein
moderne teutſche Ueberſetzung übertragen, al
noch ein ſo weitläuftiges Werk als Selbſt
auktor der Preſſe überliefert zu haben. Hie
mit empfiehlt ſich dem unbefangenen Leſe
aus ſeiner ländlichen Muſe.

der Ueberſetzer.

Au

Ausführlicher Vortrag der Ermahnungsstücke so von Agapet dem Diakon der heiligen Kirche gehalten worden,

davon der Buchstäbliche Innhalt also lautet:

Unserm frommen und gottesfürchtigen Kaiser, Justinian,

Agapet,
der mindeste Diakon.

I.

Da deine Würde, o Kaiſer! die ehrwürdigſte aus allen iſt: ſo verehreſt du Gott, der dich dieſer gewürdiget hat, vor allen; indem der Zepter der weltlichen Gewalt, nach dem Bildniß des himmliſchen Reiches, dir beygeleget iſt, auf daß du die Menſchen anweiſeſt, wie man über Recht und Gerechtigkeit wachen ſoll, und die Wuth derer, welche ſich wider Gott auflehnen, dadurch zernichteſt, daß du unter deiner Regierung, nicht nur deinen eignen Gehorſam gegen ſeine Geſetze zeigeſt, ſondern auch deine Untergebene nach Recht und Gerechtigkeit richteſt.

und als ein Muſter der Beredſamkeit damaliger Zeiten angeſehen, um ſo mehr, weil ſie von dem Agapet, einem weiſen Manne des ſechsten Jahrhunderts iſt gehalten worden.

Die geſunde Moral, ſo durchgehends darinne herrſchet, zeiget den Abſtand der kirchlichen Denkungsart zu jenen, und den itzigen Zeiten.

Eine weit ſchmeichelhaftere Belohnung ſoll es mir ſeyn, die Spuren der Geſchichte des mittlern Zeitalters gefunden, und aus dem Munde des griechiſchen Diakons in eine moderne teutſche Ueberſetzung übertragen, als noch ein ſo weitläuftiges Werk als Selbſtauktor der Preſſe überliefert zu haben. Hiemit empfiehlt ſich dem unbefangenen Leſer aus ſeiner ländlichen Muſe.

der Ueberſetzer.

Ausführlicher Vortrag
der
Ermahnungsstücke
so
von Agapet
dem
Diakon der heiligen Kirche
gehalten worden,
wovon der Buchstäbliche Innhalt also lautet:

Unserm frommen
und
gottesfürchtigen
Kaiser,
Justinian,

Agapet,
der mindeste Diakon.

Ausführlicher Vortrag
der
Ermahnungsstücke
so
von Agapet
dem
Diakon der heiligen Kirche
gehalten worden,
wovon der Buchstäbliche Innhalt also lautet:

Unserm frommen
und
gottesfürchtigen
Kaiser,
Justinian,

Agapet,
der mindeste Diakon.

I.

Da deine Würde, o Kaiſer! die ehrwürdigſte aus allen iſt: ſo verehreſt du Gott, der dich dieſer gewürdiget hat, vor allen; indem der Zepter der weltlichen Gewalt, nach dem Bildniß des himmliſchen Reiches, dir beygeleget iſt, auf daß du die Menſchen anweiſeſt, wie man über Recht und Gerechtigkeit wachen ſoll, und die Wuth derer, welche ſich wider Gott auflehnen, dadurch zernichteſt, daß du unter deiner Regierung, nicht nur deinen eignen Gehorſam gegen ſeine Geſetze zeigeſt, ſondern auch deine Untergebene nach Recht und Gerechtigkeit richteſt.

und als ein Muſter der Beredſamkeit dama-
liger Zeiten angeſehen, um ſo mehr, wei
ſie von dem Agapet, einem weiſen Mann
des ſechsten Jahrhunderts iſt gehalten wor-
den.

Die geſunde Moral, ſo durchgehend
darinne herrſchet, zeiget den Abſtand de
kirchlichen Denkungsart zu jenen, und de
itzigen Zeiten.

Eine weit ſchmeichelhaftere Belohnung
ſoll es mir ſeyn, die Spuren der Geſchicht
des mittlern Zeitalters gefunden, und au
dem Munde des griechiſchen Diakons in ein
moderne teutſche Ueberſetzung übertragen, al
noch ein ſo weitläuftiges Werk als Selbſt
auktor der Preſſe überliefert zu haben. Hie
mit empfiehlt ſich dem unbefangenen Leſe
aus ſeiner ländlichen Muſe.

der Ueberſetzer.

Au

Ausführlicher Vortrag der Ermahnungsstücke so von Agapet dem Diakon der heiligen Kirche gehalten worden,

davon der Buchstäbliche Innhalt also lautet:

Unserm frommen und gottesfürchtigen Kaiser, Justinian,

Agapet,
der mindeste Diakon.

I.

Da deine Würde, o Kaiſer! die ehrwürdigſte aus allen iſt: ſo verehreſt du Gott, der dich dieſer gewürdiget hat, vor allen; indem der Zepter der weltlichen Gewalt, nach dem Bildniß des himmliſchen Reiches, dir beygeleget iſt, auf daß du die Menſchen anweiſeſt, wie man über Recht und Gerechtigkeit wachen ſoll, und die Wuth derer, welche ſich wider Gott auflehnen, dadurch zernichteſt, daß du unter deiner Regierung, nicht nur deinen eignen Gehorſam gegen ſeine Geſetze zeigeſt, ſondern auch deine Untergebene nach Recht und Gerechtigkeit richteſt.

2.

Ein verständiger Kaiser muß an unermüdeter Wachsamkeit einem Steuermann gleichen; er muß sich an das Ruder der Billigkeit halten, und so ungestümm auch die Ungerechtigkeit seyn mag, derselben starkmüthig widerstehen, auf daß der Kahn dieses zeitlichen gemeinen Wesens niemals an den Klippen der Bosheit scheitern möge.

3.

Ein göttlicher, und erster Lehrsatz ist es, daß ein jeder Mensch gelehret werde, wie er sich selbst solle kennen lernen; denn der sich selbst kennt, der erkennt auch Gott. Der aber Gott erkennt, erhebt sich zu seinem Urbilde, nach welchem er erschaffen ist. Hat er sich der Erkenntniß Gottes würdig gemacht; so wird er sich den Vollkommenheiten Gottes nähern. Der aber wird Gott zu erkennen würdig seyn, wel-

hn bey der Angabe als bey der Vollziehung iner Rathschlüße.

II.

Es ist ein immerwährender Kreislauf in enschlichen Dingen, wodurch die Sachen izt ese, izt eine andere Wendung bekommen, und nachdem dieselbigen von der zum Grund egenden Ungleichheit der Sachen umgetrieben erden. Nichts ist hienieden einander voll= ommen gleich, weil alles einer beständigen eränderung unterworfen ist. Du mußt also ey der so veränderlichen Gestalt der Dinge, Kaiser! die einzele Kenntniß der sich selbst eständigen unveränderlichen Tugend zur Richt= chnur annehmen.

12.

Verabscheue den verführerischen Ton der Schmeicheley. Ihre Sitte ist ärger, denn jene der Raaben. Diese kratzen nur die leiblichen

du nur um deſto mehr ihm ſchuldig ſeyeſt. Zolle alſo dem, der dir dieß alles gegeben hat, den Dank, den du ihm ſchuldig biſt. Er wird dieſe Schuldtilgung für ein neues Verdienſt aufnehmen, und gute Thaten mit Wohlthaten vergüten. Dann er kömmt dir ſtets mit Wohlthaten zuvor, und ſiehet die Wiedervergeltung derſelben als eine Schuld an. Der Dank aber, den er fordert, kann mit keinem Wortgepränge, ſondern bloß mit tugendhaften Thathandlungen berichtiget werden.

6.

Durch nichts empfiehlt ſich der Menſch mehr bey Gott, als wenn er, ob er zwar die Gewalt hat, zu thun, was er will, jedennoch nichts will, noch thut, außer was mit den Rechten der Menſchheit beſtehen kann. Da dir alſo von Gott von wegen deinem guten Herzen die Gewalt über uns gegeben iſt; ſo ſollſt du allein dasjenige thun, und wollen, was derjenige haben will, welcher dir ſolche Gewalt gegeben hat.

der ſeiner Sache gewachſen iſt, und deſſen Seele ſich durch nichts erſchüttern läßt.

14.

Wer die ſächten Begriffe von der Hinfälligkeit und Schwäche der menſchlichen Natur hat, der dem dahineilenden Schickſale, und der Kürze des gegenwärtigen Lebens ernſtlich nachgedacht, und die unſerem thieriſchen Körper anklebende Schwachheiten betrachtet hat, dem wird der Uebermuth gewiß vergehen, und er wird nichts weniger als an dieſer Klippe ſcheitern, ſo hoch er auch auf dem Gipfel der höchſten Ehre ſtehet.

15.

Die vorzüglichſte Krone, ſo vor allen Zierden des Reichs den Regenten ſchmückt, iſt Religion, und Gottesfurcht. Denn Reichthum, Volksliebe, und Gunſt verraucht eines mit dem andern. Der Ruhm eines gottgefälligen

2.

Ein verständiger Kaiser muß an unermüdeter Wachsamkeit einem Steuermann gleichen; er muß sich an das Ruder der Billigkeit halten, und so ungestümm auch die Ungerechtigkeit seyn mag, derselben starkmüthig widerstehen, auf daß der Kahn dieses zeitlichen gemeinen Wesens niemals an den Klippen der Bosheit scheitern möge.

3.

Ein göttlicher, und erster Lehrsatz ist es, daß ein jeder Mensch gelehret werde, wie er sich selbst solle kennen lernen; denn der sich selbst kennt, der erkennt auch Gott. Der aber Gott erkennt, erhebt sich zu seinem Urbilde, nach welchem er erschaffen ist. Hat er sich der Erkenntniß Gottes würdig gemacht; so wird er sich den Vollkommenheiten Gottes nähern. Der aber wird Gott zu erkennen würdig seyn,

wel-

welcher nichts vornimmt; was vor Gott nicht beſtehet; der, gleichwie er von jeder Sache ſo denkt, wie ſie vor Gott iſt, alſo wie er denkt, redet: und alſo wie er redt, handelt.

4.

Keiner bilde ſich etwas auf die Vorzüge ſeines Geſchlechts ein. Alle Geſchlechte ſind aus einer Erde gemacht, ſowohl die, welche in Purpur, und Seide gekleidet einhergehen, als auch die, ſo durch Kummer, und Dürftigkeit gedruckt ſind; der die Krone trägt eben ſowohl, als der die Wache vor ihm hält. Laßt uns alſo vielmehr von der Reinigkeit der Sitten, als von dem Urſprunge unſeres Geſchlechts uns herrühmen.

5.

Wiſſe alſo du, der du zum Muſter der Tugend von Gott geſchaffen biſt, daß, je gröſſere Geſchenke du von Gott empfangen haſt,

du nur um deſto mehr ihm ſchuldig ſeyeſt. Zolle alſo dem, der dir dieß alles gegeben hat, den Dank, den du ihm ſchuldig biſt. Er wird dieſe Schuldtilgung für ein neues Verdienſt aufnehmen, und gute Thaten mit Wohlthaten vergüten. Dann er kömmt dir ſtets mit Wohlthaten zuvor, und ſiehet die Wiedervergeltung derſelben als eine Schuld an. Der Dank aber, den er fordert, kann mit keinem Wortgepränge, ſondern bloß mit tugendhaften Thathandlungen berichtiget werden.

6.

Durch nichts empfiehlt ſich der Menſch mehr bey Gott, als wenn er, ob er zwar die Gewalt hat, zu thun, was er will, jedennoch nichts will, noch thut, außer was mit den Rechten der Menſchheit beſtehen kann. Da dir alſo von Gott von wegen deinem guten Herzen die Gewalt über uns gegeben iſt; ſo ſollſt du allein dasjenige thun, und wollen, was derjenige haben will, welcher dir ſolche Gewalt gegeben hat.

welcher nichts vornimmt; was vor Gott nicht beſtehet; der, gleichwie er von jeder Sache ſo denkt, wie ſie vor Gott iſt, alſo wie er denkt, redet: und alſo wie er redt, handelt.

4.

Keiner bilde ſich etwas auf die Vorzüge ſeines Geſchlechts ein. Alle Geſchlechte ſind aus einer Erde gemacht, ſowohl die, welche in Purpur, und Seide gekleidet einhergehen, als auch die, ſo durch Kummer, und Dürftigkeit gedruckt ſind; der die Krone trägt eben ſowohl, als der die Wache vor ihm hält. Laßt uns alſo vielmehr von der Reinigkeit der Sitten, als von dem Urſprunge unſeres Geſchlechts uns herrühmen.

5.

Wiſſe alſo du, der du zum Muſter der Tugend von Gott geſchaffen biſt, daß, je gröſſere Geſchenke du von Gott empfangen haſt,

9.

Die geschäfftige Seele eines Kaisers muß gleich einem Spiegel rein gehalten werden, wenn die Strahlen der Gottheit auf dieselbe wirken, und würdige Begriffe darinnen entstehen sollen. Eine reine Seele wird die Kenntnisse ihrer Pflichten immerhin in sich selbsten finden.

10.

Wenn der Bootsmann sich irret, so ist der Schaden darum so groß noch nicht; aber wenn derjenige fehlt, so das Steuerruder in Handen führt, so steht dem ganzen Schiffe der Untergang bevor. Wenn der Untergebene in einer Gemeine fehlt, so schadet er viel mehr sich, als dieser; wenn aber die Grossen sich irren, so gehet mit ihnen das ganze gemeine Wesen zu Grunde. Nur mit dem Unterschiede, daß die Vorsteher von allem Rechenschaft geben müssen, wenn sie etwas von dem, so nöthig war, zu thun unterlassen haben. Ein fleißiger Regent muß nicht minder pünktlich

seyn

yn bey der Angabe als bey der Vollziehung
iner Rathschlüße.

II.

Es ist ein immerwährender Kreislauf in
enschlichen Dingen, wodurch die Sachen itzt
ese, itzt eine andere Wendung bekommen,
und nachdem dieselbigen von der zum Grund
egenden Ungleichheit der Sachen umgetrieben
erden. Nichts ist hienieden einander voll-
ommen gleich, weil alles einer beständigen
eränderung unterworfen ist. Du mußt also
y der so veränderlichen Gestalt der Dinge,
Kaiser! die einzele Kenntniß der sich selbst
eständigen unveränderlichen Tugend zur Richt-
hnur annehmen.

12.

Verabscheue den verführerischen Ton der
Schmeicheley. Ihre Sitte ist ärger, denn jene
der Raaben. Diese kratzen nur die leiblichen

Augen aus, aber jene betäuben den Verstand, auf daß er nie in die wahre Beschaffenheit der Sache mit seinem Scharfsinn eindringen möge. Sie empfiehlt nicht selten, was der Verachtung würdig ist, und verachtet gar oft, was im höchsten Grade angerühmt zu werden verdiente, also, daß eines von beyden, entweder Ruhm für den Boshaften, oder Beschimpfung für den Tugendhaften daraus erfolgen muß.

13.

Ein Kaiser muß dem Gemüthe nach sich selbst beständig gleich seyn; denn wenn er, nachdem die Sachen sich ändern, sich gleichfalls verändern wollte: so wäre es ein offenbares Zeichen eines wankelbaren Gemüthes. Beharre standhaft auf dem Guten; dann durch diese Beharrlichkeit ist dein und deiner Vorältern gottesfürchtige Regierung gleich als auf einer unbeweglichen Grundfeste gebauet. Wer sich im Glücke nicht übernimmt, und im Unglücke nicht zaghaft thut, beträgt sich als ein Mann,

der

r ſeiner Sache gewachſen iſt, und deſſen eele ſich durch nichts erſchüttern läßt.

14.

Wer die ſächten Begriffe von der Hinfälligkeit und Schwäche der menſchlichen Natur hat, er dem dahineilenden Schickſale, und der ürze des gegenwärtigen Lebens ernſtlich nachedacht, und die unſerem thieriſchen Körper nklebende Schwachheiten betrachtet hat, dem ird der Uebermuth gewiß vergehen, und er ird nichts weniger als an dieſer Klippe ſcheiern, ſo hoch er auch auf dem Gipfel der höchen Ehre ſtehet.

15.

Die vorzüglichſte Krone, ſo vor allen Zieren des Reichs den Regenten ſchmückt, iſt Religion, und Gottesfurcht. Denn Reichhum, Volksliebe, und Gunſt verraucht eines nit dem andern. Der Ruhm eines gottgefälligen

Augen aus, aber jene betäuben den Verstand, auf daß er nie in die wahre Beschaffenheit der Sache mit seinem Scharfsinn eindringen möge. Sie empfiehlt nicht selten, was der Verachtung würdig ist, und verachtet gar oft, was im höchsten Grade angerühmt zu werden verdiente, also, daß eines von beyden, entweder Ruhm für den Boshaften, oder Beschimpfung für den Tugendhaften daraus erfolgen muß.

13.

Ein Kaiser muß dem Gemüthe nach sich selbst beständig gleich seyn; denn wenn er, nachdem die Sachen sich ändern, sich gleichfalls verändern wollte: so wäre es ein offenbares Zeichen eines wankelbaren Gemüthes. Beharre standhaft auf dem Guten; dann durch diese Beharrlichkeit ist dein und deiner Voraltern gottesfürchtige Regierung gleich als auf einer unbeweglichen Grundfeste gebauet. Wer sich im Glücke nicht übernimmt, und im Unglücke nicht zaghaft thut, beträgt sich als ein Mann,

der

ſeiner Sache gewachſen iſt, und deſſen
ele ſich durch nichts erſchüttern läßt.

14.

Wer die ſächten Begriffe von der Hinfällig-
: und Schwäche der menſchlichen Natur hat,
r dem dahineilenden Schickſale, und der
rze des gegenwärtigen Lebens ernſtlich nach-
)acht, und die unſerem thieriſchen Körper
klebende Schwachheiten betrachtet hat, dem
rd der Uebermuth gewiß vergehen, und er
rd nichts weniger als an dieſer Klippe ſchei-
n, ſo hoch er auch auf dem Gipfel der höch-
n Ehre ſtehet.

15.

Die vorzüglichſte Krone, ſo vor allen Zier-
n des Reichs den Regenten ſchmückt, iſt
eligion, und Gottesfurcht. Denn Reich-
um, Volksliebe, und Gunſt verraucht eines
it dem andern. Der Ruhm eines gottgefäl-

ligen

9.

Die geſchäfftige Seele eines Kaiſers muß gleich einem Spiegel rein gehalten werden, wenn die Strahlen der Gottheit auf dieſelbe wirken, und würdige Begriffe darinnen entſtehen ſollen. Eine reine Seele wird die Kenntniſſe ihrer Pflichten immerhin in ſich ſelbſten finden.

10.

Wenn der Bootsmann ſich irret, ſo iſt der Schaden darum ſo groß noch nicht; aber wenn derjenige fehlt, ſo das Steuerruder in Handen führt, ſo ſteht dem ganzen Schiffe der Untergang bevor. Wenn der Untergebene in einer Gemeine fehlt, ſo ſchadet er viel mehr ſich, als dieſer; wenn aber die Groſſen ſich irren, ſo gehet mit ihnen das ganze gemeine Weſen zu Grunde. Nur mit dem Unterſchiede, daß die Vorſteher von allem Rechenſchaft geben müſſen, wenn ſie etwas von dem, ſo nöthig war, zu thun unterlaſſen haben. Ein *fleißiger* Regent muß nicht minder pünktlich

yn bey der Angabe als bey der Vollziehung iner Rathſchlüße.

II.

Es iſt ein immerwährender Kreislauf in enſchlichen Dingen, wodurch die Sachen itzt eſe, itzt eine andere Wendung bekommen, und nachdem dieſelbigen von der zum Grund egenden Ungleichheit der Sachen umgetrieben erden. Nichts iſt hienieden einander voll- ommen gleich, weil alles einer beſtändigen eränderung unterworfen iſt. Du mußt alſo ey der ſo veränderlichen Geſtalt der Dinge, Kaiſer! die einzele Kenntniß der ſich ſelbſt eſtändigen unveränderlichen Tugend zur Richt- chnur annehmen.

12.

Verabſcheue den verführeriſchen Ton der Schmeicheley. Ihre Sitte iſt ärger, denn jene der *Raaben*. *Dieſe* kratzen nur die leiblichen

Augen aus, aber jene betäuben den Verstand, auf daß er nie in die wahre Beschaffenheit der Sache mit seinem Scharfsinn eindringen möge. Sie empfiehlt nicht selten, was der Verachtung würdig ist, und verachtet gar oft, was im höchsten Grade angerühmt zu werden verdiente, also, daß eines von beyden, entweder Ruhm für den Boshaften, oder Beschimpfung für den Tugendhaften daraus erfolgen muß.

13.

Ein Kaiser muß dem Gemüthe nach sich selbst beständig gleich seyn; denn wenn er, nachdem die Sachen sich ändern, sich gleichfalls verändern wollte: so wäre es ein offenbares Zeichen eines wankelbaren Gemüthes. Beharre standhaft auf dem Guten; dann durch diese Beharrlichkeit ist dein und deiner Voraltern gottesfürchtige Regierung gleich als auf einer unbeweglichen Grundfeste gebauet. Wer sich im Glücke nicht übernimmt, und im Unglücke nicht zaghaft thut, beträgt sich als ein Mann,

der

r ſeiner Sache gewachſen iſt, und deſſen eele ſich durch nichts erſchüttern läßt.

14.

Wer die ſächten Begriffe von der Hinfälligkeit und Schwäche der menſchlichen Natur hat, er dem dahineilenden Schickſale, und der ürze des gegenwärtigen Lebens ernſtlich nachdacht, und die unſerem thieriſchen Körper ıklebende Schwachheiten betrachtet hat, dem ird der Uebermuth gewiß vergehen, und er ird nichts weniger als an dieſer Klippe ſcheirn, ſo hoch er auch auf dem Gipfel der höchen Ehre ſtehet.

15.

Die vorzüglichſte Krone, ſo vor allen Zierden des Reichs den Regenten ſchmückt, iſt Religion, und Gottesfurcht. Denn Reichhum, Volksliebe, und Gunſt verraucht eines mit dem andern. Der Ruhm eines gottgefälligen

ligen Lebens allein erſtreckt ſich auf die ewigen Zeiten hinüber, und ſetzet die Seligen außer die Gränzen einer ewigen Vergeſſenheit.

16.

Es ſchien mir ſtets ein Räthſel zu ſeyn, daß der Reiche, ſo wie der Arme an Dingen, ſo einander ſchnurſtracks entgegengeſetzt ſind, einen und den nämlichen Stoff zu ihrem Verderben finden ſollen; jenen richtet der Ueberfluß, dieſen aber der Mangel zu Grunde: jener hat beyde Ende der Welt innen, dieſer aber hat kaum ſo viel Platz übrig, daß er die abgehärtete Ferſe ſeines müden Fuſſes darauf ſtelle. Damit alſo beyden geholfen werde; ſo muß jenem, der zu viel hat, genommen, und dieſem, der zu wenig beſitzet, etwas beygelegt, und alſo dieſe auffallende Ungleichheit in eine mögliche Gleichheit verſetzet werden.

17.

Unserem Jahrhunderte war jenes glückliche Zeitalter aufbehalten, dessen Zukunft einer us den Alten schon vorher gesaget hat: daß ämlich Zeiten kommen werden, wo entweder Weltweise regieren, oder aber die Regenten ie Weltweisheit ausüben werden. Dann ihr! hr Regenten unseres Zeitalters! ihr habt euch um Theile durch die Ausübung der Weltweisheit des Regiments würdig gemacht, theils ber habt ihr die Regierung selbst mit der Weltweisheit vereinbaret. Wenn die Liebe zur Weisheit eigentlich die Weltweisheit ist, als ovon sie den Namen hat; und wenn die urcht Gottes der Anfang aller Weisheit ist; un aber diese niemand bezweifelt, daß sie nicht i all euren Herzen wohnhaft sey: so ist die Wahrheit des Satzes, den ich behaupte, klar wiesen.

18.

Du bist wahrhaft ein Selbstherrscher, ann du kannst sowohl andere als dich selbst be-

herr-

herrſchen. Du prangeſt mit der Krone der Mäßigkeit zugleich, da dich der Purpur der gottgeheiligten Gerechtigkeit umgiebt. Andere Reiche können zwar zu Grunde gehen; aber ſolch ein Reich iſt von einer ewigen Dauer; andere Reiche können zertrennet werden, aber ein ſolches nimmermehr.

19.

Willſt du den allgemeinen Ruhm genießen, ſo ſey ein allgemeiner Wohlthäter. Nichts ziehet die Gewogenheit der Menſchen mehr nach ſich, als das Andenken an eine Wohlthat, ſo einem Dürftigen iſt erwieſen worden. Der Dienſt, ſo aus Furcht geleiſtet wird, iſt eine bloße verſtellte Heucheley. Ziehe derſelben die Schminke erdichteter Ehrentitel ab; ſo iſts vermummte Betrügerey.

20.

Eine ſolche Regierung iſt fürwahr anbe-
jenswürdig, welche nur den Feinden die
Schärfe ihrer Gewalt, den Untergebenen
ber nichts als Menſchenliebe darbiethet. Der
nbewaffnete Menſchenfreund, da er ſeine
Feinde durch die Gewalt der Waffen bezwin-
et, wird zugleich von den Seinigen durch
as Band der zärtlichſten Liebe gefeſſelt. So
roß der Abſtand zwiſchen einem grauſamen
Raubthiere, und einem ſanftmüthigen Lam-
ne iſt, eben ſo groß iſt der Unterſchied, ſo
r zwiſchen Feind, und Freunden zu machen
weiß.

21.

Nach dem Vermögen des Körpers iſt ein
Kaiſer einem jeden andern Menſchen gleich.
Nicht aber nach der Gewalt ſeiner Würde,

kraft

kraft der er Gott dem Beherrscher des Ganzen alleine gleichet. Denn er hat auf Erden Niemand über sich. Er darf daher nicht zürnen, wie Gott nicht zürnet; als ein Sterblicher darf er aber auch sich nicht übernehmen. Dann ob er wohl das Bildniß in sich trägt; so ist doch der Stoff, worauf es gepräget ist, aus Erde und Staub. Lerne daher, daß unter allen Ständen eine ursprüngliche Gleichheit sey.

22.

Nimm diejenigen wohl auf, die dir gute Rathschläge beyzubringen suchen, nicht aber die, so öfters nichts als dir zu schmeicheln gedenken, dann die Einsichten jener zwecken allein auf den wahren Nutzen des Staats ab, die Absichten dieser aber sind bloß, daß sie den Grossen gefallen. Sie ahmen in ihren Lobeserhebungen die Schatten der Körper nach, welche ohne Unterschied einen jeden begleiten.

23.

Wie du willst, daß der Herr gegen dich sich erzeigen soll; so verhalt du dich gegen deine Diener. Denn wie wir Gehör geben; so werden wir Gehör finden. Und mit was für einem Auge wir andere ansehen, eben so werden wir vor dem allsehenden Antlitze Gottes angesehen werden. Lasset uns also den Erbarmnissen Gottes zuvor kommen, und uns zuerst erbarmen, auf daß uns gleiches mit gleichem vergolten werde.

24.

Ein getreuer Spiegel macht den Abriß gerade so, wie der Gegenstand ist. Ist er schön, so ist auch dieser schön; ist er häßlich, so ist dieser gleichfalls häßlich. Auf gleiche Art sind die gerechten Urtheile Gottes den

Handlungen der Menſchen angemeſſen. Nach eben dem Maaße, als wir gehandelt haben, wird einer jeden unſerer Handlungen ihre Wiedervergeltung beſtimmt werden.

25.

Ueberlege zuvor wohl, was zu thun iſt, ehe du etwas unternimmſt. Haſt du dich aber einmal entſchloſſen, ſo vollzieh daſſelbe ſtracks; denn nichts iſt gefährlicher, als ohne Ueberlegung es in Geſchäften auf ein bloßes Ungefähr ankommen laſſen. Niemand wird die Vortheile eines guten Rathſchlags beſſer voraus ſehen können, als derjenige, welcher zuvor die üblen Folgen, ſo eine unüberlegte Handlung nach ſich ziehen kann, bey ſich ſelbſt wohl erwogen hat: gleichwie die Gabe der Geſundheit keiner mehr, als der jüngſt geneſen iſt, zu ſchätzen weiß. Du mußt alſo, o Kaiſer! ſo beherzt du auch immer biſt, durch eine fleißige Anwendung der dir gegebenen guten Rathſchläge, und durch eine beſon-

hahere Erhebung deines Gemüths zu Gott ller erſt ausforſchen, was der Nutzen des Publikums erfordere.

26.

Alsdenn wirſt du vortrefflich, und aufs eſte regieren, wenn du alles einſehen, und ar nichts aus der Acht laſſen wirſt; denn ey dir iſt nichts klein, was auch ſonſt, und n Vergleich mit andern, klein ſcheinen könnt. Das geringſte Wort, und das mindeſte, lsbald es von einem Kaiſer herkömmt, verſachet bey Jedermann einen überaus groen Eindruck.

27.

Da du hier auf Erden dem Zwang der eſetze auf keinerley Art unterworfen biſt; ſo

mußt du dir ſelbſt die Nothwendigkeit, dieſelben zu halten, auferlegen. Wenn du mit dem Beyſpiele in Haltung der Geſetze vorangehſt; ſo werden deine Unterthanen bald daraus lernen, daß Niemand ungerächet die Geſetze verletzen darf.

28.

Es iſt gleich vieles, dem Vergehn anderer keinen Einhalt thun, als ſich ſelbſt vergehn. Denn, wenn einer noch ſo gerecht für ſich ſelbſt in einer Gemeinde lebet, anbey aber diejenigen, ſo ein laſterhaftes Leben führen, duldete; ſo würde er eben ſo ſtrafbar, und als ein Mitſchuldiger vor Gott angeſehen werden. Willſt du einen doppelten Ruhm verdienen, ſo ſtrafe die Laſterhaften, ſo wie du die Guten belohneſt.

29.

Ich glaube, daß es überhaupt zu unſerem Beſten ſehr zuträglich ſey, die Geſellſchaft der Laſterhaften zu fliehen. Wenn man beſtändig mit böſen Leuten zu thun hat; ſo leidet man entweder unter ihrer Bosheit, oder man lernet endlich dieſelbe ihnen ab: ſo wie der, welcher beſtändig mit Tugendhaften umgeht, entweder die Nachahmung der Tugend von ihnen erlernt, oder doch wenigſtens an eigner Bosheit nach und nach abnimmt.

30.

Da dir die Verwaltung dieſes Erdkreiſes von Gott aufgetragen iſt, ſo hüte dich, daß du dich keines Uebelgeſinnten zur Verwaltung öffentlicher Aemter im Staate bedieneſt. Denn alles Uebel muß derjenige vor Gott verantworten, ſo dieſer verwirken wird, welcher

demſelben die Gewalt Uebels zu thun verliehen hat. Es ſoll derohalben bey Beſtellung der Staatsbedienungen eine große und genaue Unterſuchung vorangehen.

31.

Es fehlet derjenige eben ſo, welcher ſich durch die Uebelthaten ſeiner Feinde in Harniſch bringen läßt, als der, ſo den Schmeicheleyen ſeiner Freunde zu viel nachgiebt. Beyden muß Widerſtand geſchehen. Man darf ſich weder durch der erſten unvernünftige Mißgunſt zur Rache, noch durch die erdichteten Gunſtbezeugungen der letzten zur Gewogenheit verleiten laſſen. Eines, ſo wie das andere würde ein Abweg vom Wohlſtand ſeyn.

32.

Nicht die, ſo alles, was von dir geredt *wird, beloben*, ſondern diejenigen, welche in ihrer

rer Denkungsart niemals von der Rechtſchaffenheit abweichen, und derſelben in ihren Handlungen immer getreu bleiben, mußt du für wahre unverfälſchte Freunde halten. Dieſelben müſſen aber ſo geartet ſeyn, daß ſie alsdenn, wann du was Gutes gethan, oder geredt haſt, dir Beyfall ertheilen; im Gegentheil aber, wann du übel redeſt, oder handelſt, ein Mißfallen erzeigen. Denn ſolche Freunde führen das Gepräge einer von aller Heucheley weit entfernten Freundſchaft auf der Stirne.

33.

Die Würde dieſer irdiſchen Gewalt ſoll keine Veränderung in deiner großmüthigen Seele veranlaſſen; ſondern gleichwie du ein zergängliches Reich, ſo dem Schickſale unterworfen iſt, beherrſcheſt: ſo ſollſt du, ungeachtet der ſtäts veränderlichen Lage der Sachen, jedoch immerhin eine unveränderliche Denkungsart behalten; weder eine unmäßige Freude muß dich aufblaſen, noch einige Niedergeſchlagenheit beunruhigen können.

34.

Gleichwie das Gold bald dieſe, bald jene Geſtalt durch die Hand des Künſtlers gewinnt, und zu verſchiedenen Arten von Verzierungen ſich umgießen läßt, jedennoch niemals hiebey etwas von ſeinem innern Werthe verliert, ſondern das, was es iſt, beſtändig verbleibt: alſo mußt auch du, ruhmwürdigſter Kaiſer! ob du ſchon Stufenweis von einer zu der andern höchſten Würde, und endlich ſelbſt zu dem Kaiſerthum gelanget biſt, beſtändig der nämliche, obwohl bey veränderter Lage der Geſchäfte, verbleiben, und dein Gemüth innerhalb den Schranken der Billigkeit ſtäts aufrecht erhalten.

35.

Alsdenn wirſt du im Schooße deiner Unterthanen ſicher ruhen können, wann du freyen Menſchen, und keineswegs leibeigenen Knechten befehlen wirſt. Denn wo ein Zwang des

Ge-

Gewiſſens, oder der Gemüther vorhanden iſt, da wird ſich bey erſter Gelegenheit die Empörung einſtellen. Wo aber ſtatt der Feſſeln der Knechtſchaft die unzerbrechlichen Bande der Menſchenliebe Platz greifen, da werden alle und jede ſich gerne unter einer ſo weiſen Führung leiten laſſen.

36.

Willſt du die Tage deiner Regierung beſonders auszeichnen; ſo laß eben ſo viel Ahndung, als du gegen die Fehltritte deiner Unterthanen verhängeſt, gegen deine eigne Fehler verſpühren. Denn einen, der die unumſchränkte Gewalt hat, kann Niemand, als ſeine eigene Vernunft zurechtweiſen. Hiezu aber kann ſie nur durch ſich ſelbſt bewogen werden.

37.

Wer eine große Gewalt überkommen hat, ſoll nach all ſeinen Kräften denjenigen, von

zur Grauſamkeit mißbrauchet, ſondern zur Billigkeit geneigt iſt, und jede Unmenſchlichkeit, als viehiſch, anſiehet, und als ein Menſchenfreund verabſcheuet, eingedenk, daß wir durch die Menſchenliebe allein uns den Vollkommenheiten Gottes nähern.

41.

Wenn du die Stelle eines Richters vertrittſt; ſo mußt du die Waagſchale der Gerechtigkeit in unverrücktem Gleichgewichte zwiſchen Freunden, und Feinden aufrecht erhalten. Du darfſt weder aus Gunſt gegen diejenigen, ſo es gut mit dir meynen, dich willfährig, noch gegen diejenigen, ſo dir mißgünſtig ſind, aus Abneigung dich hartnäckig erzeigen. Denn es wäre eben ſo ungereimt, einem Freunde, ſo was Unzuläßiges begehrt, zu gefallen ſprechen, als den Gerechten, wenn er gleich dein Feind iſt, unterdrücken; und das Uebel wäre in beyden, obwohl ſich einander ſtracks entgegen ſtehenden Dingen, gleich groß.

42.

Die Richter ſollen mit vielem Bedacht auf
n Vortrag der Sachen aufmerkſam ſeyn;
nn es iſt ſehr ſchwer, das, was recht iſt,
sfindig zu machen, und die Erkenntniß deſ-
ben entwiſcht denjenigen nicht ſelten, ſo
ht recht Acht hierauf haben. Sie müſſen
h über alle Zierlichkeiten der Redekunſt hin-
ſetzen; ſie dörfen keine Wahrſcheinlichkeiten
r Wahrheiten gelten laſſen, ſondern müſſen
die innerſten Abſichten der Handlungen,
verborgen dieſe immer ſind, hineindringen;
d dann werden ſie endlich auf ſolch eine Art
s der Sache klug werden, worüber ſie ge-
igt worden ſind. Sie werden aber hie-
rch einem gedoppelten Vorwurfe vorbeugen.
ſtens, daß ſie nicht ſelbſt Verräther an den
chten geworden, und dann zweytens,
ß ſie nicht zugegeben haben, daß ſolches durch
dere geſchehen ſey.

43.

Wenn gleich deine Gutthaten die Anzahl der Sterne am Himmel übersteigen sollten; so wirst du darum die Wohlthätigkeit des allgütigen Gottes nicht übertreffen. Denn was einer immer Gott zu Liebe thut, so giebt er bloß Gott, was Gottes ist. So wenig, als Jemand dem Schatten seines Körpers vorspringen, oder demselben vorausgehen kann, der auch den allereilfertigsten immer zuvorkömmt; eben so wenig werden die Menschen die unermeßliche Güte Gottes jemals überschreiten können.

44.

Die Vorrathsquelle der Wohlthätigkeit ist unerschöpflich. Durch ihren Ausfluß selbst wird sie unterhalten, und durch die Ausgabe vermehret sie sich nur desto mehr. Da du diese Quelle der Wohlthätigkeit in dir selbst findst, o Kaiser! so sättige alle die, so von dir was begehren. Du wirst unendlichfältige Beloh-

Belohnungen dafür erhalten, wenn die Zeit
er Wiedervergeltung kommen wird.

45.

Da du nicht unter der Zahl derjenigen
Menſchen das Tageslicht erblicket haſt, welche
emder Hülfe bedürftig ſind, ſondern derer,
elche andern Wohlthaten zu erzeigen im
tande ſind: ſo biſt du durch einen beſondern
Wink des rufenden Gottes erkohren, damit
u durch gute Thaten ihn vorzüglich nachah-
neſt. Denn da du allen Vorrath von zeitli-
jen Gütern beſitzſt, ſo hinderet dich nichts, daß
u dich nicht gegen den Dürftigen wohlthä-
g erzeigeſt.

46.

Das Auge ſiehts dem Körper an, woran
s ihm gebricht. Du biſt das Auge der
Welt, o Kaiſer! von Gott dazu berufen,
uf daß du der Dürftigkeit auf Erden durch
eine kluge Veranſtaltungen aufhelfeſt. Du

muſt

mußt für alle, als die Glieder eines und des nämlichen Körpers, Vorsehung leisten, damit der Tugendhafte auf dem Pfade der Tugend fortschreiten, und nirgendswo an den Dornen der Bosheit straucheln möge.

47.

Sey versichert, daß dieß die beste Vormauer zu deiner eignen Sicherheit sey, wenn du keinem deiner Unterthanen einige Unbilligkeit zufügest. Denn der Niemand beleidiget, hält auch Niemand in Verdacht. Wenn aber Nichtbeleidigen schon Sicherheit verschaffet, wie sicher muß nicht derjenige seyn, welcher noch überdieß um sich her Wohlthaten verbreitet? Denn wenn das erste schon Sicherheit verbreitet und gewähret; so muß die Liebe der Unterthanen noch ein viel gewisseres Mittel wider die Verrätherey seyn.

48.

Furcht und Liebe sollst du bey deinen Unterthanen zu unterhalten suchen, o gottesfürchtiger

tiger Kaiſer! Die Furcht zwar durch das Anſehen deiner höchſten Gewalt; die Liebe aber durch deine wohlthätige Freygebigkeit. Du ſollſt jene nicht wegen dieſer, und dieſe nicht wegen jener jemals außer Acht laſſen. Du ſollſt leutſelig, aber nicht zu ſehr herablaſſend ſeyn. Du ſollſt dich herablaſſen, aber nicht auf eine gemeine Art. Beydes ſollſt du mit einem geſetzten ernſthaften Weſen vergeſellſchaften.

49.

Wenn deine Worte ſoviel als Geſetze deinen Unterthanen ſeyn ſollen; ſo muſt du mit dem thätigen Beyſpiele ſchon vorangegangen ſeyn, auf daß mit deinen Worten, welche überzeugen ſollen, deine Werke und dein ganzer Lebenswandel zugleich übereintreffe. Denn ſo wirſt du dein Reich beſtättigen, wenn deine Handlungen Reden, und deine Reden nicht ohne Handlungen ſind.

50.

Denenjenigen, ſo dich darum bitten, d
lauchtigſter Kaiſer! ſollſt du viel eher
Wohlthaten zufließen laſſen; als denen, die
ſchenke anerbieten. Denn dieſe ſehen alle
de, ſo du ihnen auch immer erweiſen ma
als eine bloße Schuldtilgung an, dazu du
durch Annahm der Geſchenke verbindlich ma
Jene aber ſtellen dir Gott zum Bürgen
dem alles zugehört, und der alles, wa
den Bittenden gewähreſt, für ſein Ei
thum anſieht. Er wird deine ſo gottesfi
tige als menſchenfreundliche Abſichten mit n
Gutthaten wieder vergelten.

51.

Eine Eigenſchaft der Sonne iſt es, die A
durch ihre Strahlen zu erleuchten; eine Tug
des Regenten aber, ſich des Dürftigen erb
men, und hierinn kann ein tugendhafter
gent es der Sonne noch bevorthun. D
derſelben Strahlen müſſen den Finſterniſſen

rauf folgenden Nacht weichen, die Tugend des legenten aber giebt den schwärzesten Thatandlungen der Boshaften nichts nach, sondern e suchet durch das Licht der Wahrheit die Bosheit in ihren innersten Winkeln auf, und da sie lbe aufdecket, beschämt sie dieselbe zugleich.

52.

Die kaiserliche Würde hat deine Vorfahm gezieret; du aber, o ruhmwürdigster Kaier! bist selbst die Zierde des Thrones. Denn urch deine Leutseligkeit, womit du denselben usschmückest, erleichterst du die sonst lästige Bürde der höchsten Gewalt dir, und andern, nd durch deine Menschenliebe benimmst du allen,) sich dir nähern, die Furcht. Alle, welche Menhenhülfe suchen, begeben sich unter den sichern)ort deines huldreichen Beystandes. Da schlaen sie sich von den Anfällen eines dürftien Lebens, wie Schiffbrüchige von der Gefahr os, und dann schicken sie, vom innigsten Dank erührt, Wonnelieder empor zu ihrem Wohlhäter.

53.

So ſehr deine Macht vor allen übrigen haben, ſo ſehr ſollen deine Thaten vor andern glänzen. Denn es iſt eine ausgemachte Sach daß das wahre Verhältniß deiner guten Han lungen, das einzele Maas der Kräften, ſo d verliehen iſt, beſtimmen kann; daß du ſo vi Gutes zu thun berufen biſt, als dir zur Au übung Kräfte verliehen ſind. Auf daß du ſo auf der Laufbahn, ſo du zu laufen haſ und in dem Streite, den du zu ſtreiten haſ die Siegeskrone von Gott überkommeſt; muſt du der Krone des Unüberwindlichſten, auf deinem Haupte ruhet, jene, eines Vate der nothleidenden Armen hinzuſetzen.

54.

Befehle nichts, du habeſt es dann zuvo ſelbſt wohl durchgedacht. Denn ſo werden de ne Befehle ſtets klug ſeyn, und mit der Billi keit übereinſtimmen, es iſt die Zunge ein g zu ſchlüpfriger Werkzeug, und wer dieſelbe z

bezä

bezäumen außer Acht läßt, dem schadet sie ohnfehlbar; du mußt den Verstand über die Zunge, so wie den Tonkünstler über die Töne herschen lassen, und dann wird Harmonie in deinen Reden seyn, und alles wird wohl gelingen.

55.

Ein Regent soll in allen Stücken Scharfsinn blicken lassen, dann aber am allermeisten, wenn er wichtige Sachen zu entscheiden unternimmt. Er soll alsdann sehr langsam zum Zorn seyn. Gleichwie es aber gar ohne alles erzürnen nicht ablaufen kann, so soll er doch sich so wenig dem Zorn überlassen, daß man so zu reden diese Neigung kaum an ihm verspüren mag. Ist das erstere vonnöthen; so soll es blos geschehen, um die Wuth der Bosheit zu hemmen; die Zuneigungen der Gutgesinnten hingegen soll er auf die leztere Art ausforschen.

56.

Mit der genaueſten Berathſchlagung deines Herzens ſollſt du die Sitten derjenigen, ſo mit dir umgehen, auf das fleißigſte durchſuchen, damit du nach aller Schärfe diejenigen ſowohl, welche dir aus Liebe wohlwollen, als dir betrüglicherweiſe ſchmeicheln, beurtheilen mögeſt: weil die meiſten durch eine erdichtete Willfährigkeit, die, ſo ſich daran halten, zu ihrem nicht geringen Schaden betrügen.

57.

Abhandlungen, woraus ein Nutzen kann geſchöpft werden, ſollſt du nicht blos anhören, ſondern das Nützliche alſobald im Werke vollziehen. Denn dieß macht die Epoche einer klugen Regierung aus, wann der Regent entweder von ſelbſt auf das, was Nutz iſt, verfällt, oder wenigſtens das Nützliche, ſo ihm ein anderer an Handen giebt, nicht außer Acht läßt; ſondern gleichwie er etwas von andern zu lernen nicht erröthet, alſo ſoll er das Erlern-

lernte ins Werk zu ſetzen keineswegs verabſäumen.

58.

Eine Veſte, ſo mit unüberwindlichen Verſchanzungen befeſtiget iſt, verachtet die Feinde, ſo ſolche belagern. Eine gottesfürchtige Regierung, wie die deinige iſt, ſo mit der Wohlthätigkeit, gleich als mit einer Ringmaur, umzingelt, und mit einem erhabnen Gemüthe zu Gott, gleich als mit einem Throne, beveſtiget iſt, wird nicht nur alle Untergrabungen der Feinde verlachen, ſondern mitten unter ſeinen errichteten Siegeszeichen aufrecht ſtehen bleiben.

59.

Du mußt dich dieſes irdiſchen Reiches gleich als einer Leiter zu der Herrlichkeit des himmliſchen zu gelangen bedienen. Dann diejenige, welche hienieden dem Zeitlichen wohl vorſtehen, werden nachmals alldort das Ewige zu beſitzen gewürdiget. Diejenigen aber ſtehen

zur Grauſamkeit mißbrauchet, ſondern zur Billigkeit geneigt iſt, und jede Unmenſchlichkeit, als viehiſch, anſiehet, und als ein Menſchenfreund verabſcheuet, eingedenk, daß wir durch die Menſchenliebe allein uns den Vollkommenheiten Gottes nähern.

41.

Wenn du die Stelle eines Richters vertrittſt; ſo mußt du die Waagſchale der Gerechtigkeit in unverrücktem Gleichgewichte zwiſchen Freunden, und Feinden aufrecht erhalten. Du darfſt weder aus Gunſt gegen diejenigen, ſo es gut mit dir meynen, dich willfährig, noch gegen diejenigen, ſo dir mißgünſtig ſind, aus Abneigung dich hartnäckig erzeigen. Denn es wäre eben ſo ungereimt, einem Freunde, ſo was Unzuläßiges begehrt, zu gefallen ſprechen, als den Gerechten, wenn er gleich dein Feind iſt, unterdrücken; und das Uebel wäre in beyden, obwohl ſich einander ſtracks entgegen ſtehenden Dingen, gleich groß.

42.

Die Richter ſollen mit vielem Bedacht auf den Vortrag der Sachen aufmerkſam ſeyn; denn es iſt ſehr ſchwer, das, was recht iſt, ausfindig zu machen, und die Erkenntniß deſſelben entwiſcht denjenigen nicht ſelten, ſo nicht recht Acht hierauf haben. Sie müſſen ſich über alle Zierlichkeiten der Redekunſt hinwegſetzen; ſie dörfen keine Wahrſcheinlichkeiten für Wahrheiten gelten laſſen, ſondern müſſen in die innerſten Abſichten der Handlungen, ſo verborgen dieſe immer ſind, hineindringen; und dann werden ſie endlich auf ſolch eine Art aus der Sache klug werden, worüber ſie gefragt worden ſind. Sie werden aber hiedurch einem gedoppelten Vorwurfe vorbeugen. Erſtens, daß ſie nicht ſelbſt Verräther an den Rechten geworden, und dann zweytens, daß ſie nicht zugegeben haben, daß ſolches durch andere geſchehen ſey.

zur Grauſamkeit mißbrauchet, ſondern zur Billigkeit geneigt iſt, und jede Unmenſchlichkeit, als viehiſch, anſiehet, und als ein Menſchenfreund verabſcheuet, eingedenk, daß wir durch die Menſchenliebe allein uns den Vollkommenheiten Gottes nähern.

41.

Wenn du die Stelle eines Richters vertrittſt; ſo mußt du die Waagſchale der Gerechtigkeit in unverrücktem Gleichgewichte zwiſchen Freunden, und Feinden aufrecht erhalten. Du darfſt weder aus Gunſt gegen diejenigen, ſo es gut mit dir meynen, dich willfährig, noch gegen diejenigen, ſo dir mißgünſtig ſind, aus Abneigung dich hartnäckig erzeigen. Denn es wäre eben ſo ungereimt, einem Freunde, ſo was Unzuläßiges begehrt, zu gefallen ſprechen, als den Gerechten, wenn er gleich dein Feind iſt, unterdrücken; und das Uebel wäre in beyden, obwohl ſich einander ſtracks entgegen ſtehenden Dingen, gleich groß.

42.

Die Richter ſollen mit vielem Bedacht auf
n Vortrag der Sachen aufmerkſam ſeyn;
nn es iſt ſehr ſchwer, das, was recht iſt,
sfindig zu machen, und die Erkenntniß deſ-
ben entwiſcht denjenigen nicht ſelten, ſo
ht recht Acht hierauf haben. Sie müſſen
h über alle Zierlichkeiten der Redekunſt hin-
ſetzen; ſie dörfen keine Wahrſcheinlichkeiten
r Wahrheiten gelten laſſen, ſondern müſſen
die innerſten Abſichten der Handlungen,
verborgen dieſe immer ſind, hineindringen;
h dann werden ſie endlich auf ſolch eine Art
s der Sache klug werden, worüber ſie ge-
igt worden ſind. Sie werden aber hie-
rch einem gedoppelten Vorwurfe vorbeugen.
ſtens, daß ſie nicht ſelbſt Verräther an den
chten geworden, und dann zweytens,
ß ſie nicht zugegeben haben, daß ſolches durch
dere geſchehen ſey.

43.

Wenn gleich deine Gutthaten die Anzahl der Sterne am Himmel übersteigen sollten; so wirst du darum die Wohlthätigkeit des allgütigen Gottes nicht übertreffen. Denn was einer immer Gott zu Liebe thut, so giebt er bloß Gott, was Gottes ist. So wenig, als Jemand dem Schatten seines Körpers vorspringen, oder demselben vorausgehen kann, der auch den allereilfertigsten immer zuvorkömmt; eben so wenig werden die Menschen die unermeßliche Güte Gottes jemals überschreiten können.

44.

Die Vorrathsquelle der Wohlthätigkeit ist unerschöpflich. Durch ihren Ausfluß selbst wird sie unterhalten, und durch die Ausgabe vermehret sie sich nur desto mehr. Da du diese Quelle der Wohlthätigkeit in dir selbst findst, o Kaiser! so sättige alle die, so von dir was begehren. Du wirst unendlichfältige Beloh-

Belohnungen dafür erhalten, wenn die Zeit der Wiedervergeltung kommen wird.

45.

Da du nicht unter der Zahl derjenigen Menschen das Tageslicht erblicket hast, welche fremder Hülfe bedürftig sind, sondern derer, welche andern Wohlthaten zu erzeigen im Stande sind: so bist du durch einen besondern Wink des rufenden Gottes erkohren, damit du durch gute Thaten ihn vorzüglich nachahmest. Denn da du allen Vorrath von zeitlichen Gütern besitzst, so hinderet dich nichts, daß du dich nicht gegen den Dürftigen wohlthätig erzeigest.

46.

Das Auge siehts dem Körper an, woran es ihm gebricht. Du bist das Auge der Welt, o Kaiser! von Gott dazu berufen, auf daß du der Dürftigkeit auf Erden durch deine kluge Veranstaltungen aufhelfest. Du

reinen Wesen wohl vor, welche, gleichwie sie als Väter ihre Unterthanen lieb gewinnen: also als Fürsten von ihnen geforchten werden. Solche werden zwar, um das Laster zu bändigen, die Lasterhaften mit der Strafe bedrohen, die Strafe aber selbst werden sie ihre Unterthanen niemals fühlen lassen.

60.

Das Kleid der Wohlthätigkeit veraltet niemals: und die Liebe gegen die Armen ist stets die unverletzte Zierde im Heiligthum, und heiliget die, so sie tragen, unstreitig. Mit solch beständigen Verzierungen soll die Seele dessen, so gottesfürchtig regieren will, ausgeschmückt seyn. Denn der mit dem Purpur der Liebe gegen die Armen bekleidet ist, der wird auch an dem Besitze des ewigen Reichs Theil nehmen.

61.

Da du den Zepter des Reichs von Gott empfangen hast, so sey vor allem bedacht, wie

du dem gefallen mögeſt, der dir ſolchen gegeben hat; und da du von ihm allen übrigen Menſchen biſt vorgezogen worden; ſo bemühe dich vor andern ihn zu ehren. Nun hält er für die gröſte Ehre, wann du ihn als den Schöpfer in ſeinen Geſchöpfen anſieheſt: und die Pflicht Gutes zu thun als eine Schuld, ſo du zu tilgen auf dich genommen haſt, vollzieheſt.

62.

Wenn ein jeder, der ſein Heil wirken will, auf die Hülfe Gottes vertrauen muß, ſo iſt ein Regent vor allen andern hiezu verpflichtet, weil auf ihm die Sorge für alle zuſammen ruhet. Dann wann ihn Gott bewahrt, ſo wird er ſeine Feinde bezwingen, und die Seinigen ſchützen können.

63.

Gott bedarf keiner Sache, der Kaiſer allein der Hülfe Gottes. Hierinn ahme Gott

nach, daß du außer Gott keiner Sache dich l
dürftig zeigest; und laß die Dürftigen die Vö
deiner Erbarmnissen im Ueberfluß genieß
Man muß seine Ausgaben niemals so gen
berechnen, daß denen, so dem Staate diene
zuviel Abbruch geschehe. Das Nöthige zu
Lebensunterhalt muß allen reichlich dargereich
werden. Denn es geziemet sich eher, daß v
wegen dem Verdienst würdiger Männer, e
und der andere, ob er wohl dessen nicht würd
ist, den nämlichen Gehalt mitgenieße, als d
viele würdige Männer die Schuld der Unwü
digen büßen, und den Lohn ihrer Verdien
entbehren sollen.

64.

Da du um Vergebung deiner Schulden
Gott bethest: so sollst du auch denenjenigen
so dich beleidigen, gerne verzeihen. Denn d
Vergebung der Sünde folgt auf die Verzeihun
als eine Wiedervergeltung. Und auf die Au
söhnung mit unserem Mitbruder folgt d
Freundschaft, und die Vereinigung mit Got

65.

Ein Regent, dem ein untadelhaftes Betragen am Herzen gelegen ist, gleichwie er an sich den Vorwurf eines jeden auffallenden Lasters äußerst verhütet: so muß er vor andern eine gewisse Zärtlichkeit besitzen, wodurch er in Rücksicht anderer von allen öffentlichen Vergehungen abgehalten wird. Durch sich selbst aber muß er zurück gehalten werden, daß er sich in Geheim nicht vergehe. Dann wann durch seinen ehrbaren Wandel sich schon mancher Privatmann, der doch nur ein Unterthan ist, die Hochachtung bey andern zuweggebracht, was für eine Ehrfurcht wird sich erst ein Kaiser hiedurch erwerben?

66.

Laster, so einer Strafahndung würdig sind, fallen nur auf Privatleute, nicht auf Regenten. Ein Regent sündiget schon, wann er nicht thut, was recht, und nützlich ist. Dann

die

die Enthaltnng vom Uebel alleine rechtfertiget die Groſſen nicht. Die Ausübung des Guten muß dieſelben förderſt auszeichnen. Es ſoll ſich alſo derſelbe keineswegs damit begnügen, daß er nichts Böſes thue, ſondern durch gute und gerechte Thathandlungen ſoll er ſich vor dem Publikum rechtfertigen.

67.

Da die Großen eben ſo gut als alle Menſchen ſterben müſſen, und der Tod ſich nicht durch den Glanz der höchſten Würde weiſen läßt; ſo laſſet uns vor deſſelben unvermeidlicher Ankunft, den Ueberfluß unſerer zeitlichen Güter in die ewigen Wohnſtätte mit Wucher abſetzen, und allda unſere Schätze hinterlegen. Denn Niemand wird etwas von dem, ſo er in der Welt geſammelt hat, wann er dorthin abreiſet, mit ſich nehmen ſondern, nachdem er alles auf Erden wird hinter ſich gelaſſen haben, ſo wird er eben ſo reich aus dieſer Welt hinaus gehen, als er in dieſelbe eingetreten iſt; entblößt

blößt von allem wird er von ſeinem Leben Rechenſchaft geben müſſen.

68.

Obwohl der Kaiſer ein Herr über alle iſt; ſo iſt er doch gleich allen andern ein Diener Gottes. Alsdann aber ſoll er dafür halten, daß er mit Fug ein Beherrſcher genannt werde, wenn er ſich ſelbſt wird beherrſchen können, und wenn er den verbothenen Lüſten nicht knechtlich nachhängt. Wenn er nämlich die unüberwindlichſte Beherrſcherinn des Gemüths, die auf Gottesfurcht gegründete Vernunft zu Hülfe zieht, alsdann wird er die ſonſt ſchwer zu bezäumende Begierden unvernünftiger Regungen durch die Waffen der Mäßigung in ſich gar leicht bemeiſtern.

69.

Gleichwie der Schatten niemals den Körper verläßt, alſo verläßt das Laſter niemals die Seele;

Seele; der Eindruck, so es auf dieselbe einmal gemacht hat, bleibet beständig kennbar. Es wird sich daher vor Gericht nicht leugnen lassen, lasterhaft gewesen zu seyn. Denn die bösen Thaten werden wider diejenigen zeugen, welche solche ausgeübet haben, nicht, als wenn sie reden würden: sondern dadurch, daß sie sich also, und mit dem größten Abscheu, wie sie ehemals von uns begangen worden sind, sich kennbar darstellen werden.

70.

Diese vergängliche Lebensfrist, so wir auf dieser Welt zu vollbringen haben, ist dem Lauf eines Schiffes auf dem großen Weltmeer nicht ungleich. Da es unvermerkt einen jeden zu dem ihm bestimmten Endzweck hinführt, so werden wir es gleich den Schiffenden nicht eher gewahr, als bis wir, so zu reden, fast gar an dem Rande der Ewigkeit stehn. Wenn aber dem also ist; so lasset uns als Wanderer diese hinfälligen Weltgeschäfte wie in der Flucht durchlaufen, und dabey unserem Stand-

punk-

lernte ins Werk zu ſetzen keineswegs verabſäumen.

58.

Eine Veſte, ſo mit unüberwindlichen Verſchanzungen befeſtiget iſt, verachtet die Feinde, ſo ſolche belagern. Eine gottesfürchtige Regierung, wie die deinige iſt, ſo mit der Wohlthätigkeit, gleich als mit einer Ringmaur, umzingelt, und mit einem erhabnen Gemüthe zu Gott, gleich als mit einem Throne, beveſtiget iſt, wird nicht nur alle Untergrabungen der Feinde verlachen, ſondern mitten unter ſeinen errichteten Siegeszeichen aufrecht ſtehen bleiben.

59.

Du mußt dich dieſes irdiſchen Reiches gleich als einer Leiter zu der Herrlichkeit des himmliſchen zu gelangen bedienen. Dann diejenige, welche hienieden dem Zeitlichen wohl vorſtehen, werden nachmals alldort das Ewige zu beſitzen gewürdiget. Diejenigen aber ſtehen

oberſte Stufe derſelben erreicht haben: ſollſt du, o ruhmwürdigſter Kaiſer! von nem guten Vorhaben nicht nachlaſſen. hiedurch wirſt du der himmlichen Siegesk dich theilhaftig machen, welche der Herr C ſtus, als der Beherrſcher derer, ſo herr und beherrſchet werden, dir in jener Welt leihen wolle: dieß iſt mein herzlicher Wu Es geſchehe!

Erläuterte

Frage:

Ob die oberherrliche Macht, und das Eigenthumsrecht über die geiſtlichen Stift- und Kirchen güter den geiſtlichen Kirchenvorſtehern, oder den weltlichen Landesfürſten zuſtehe?

1783.

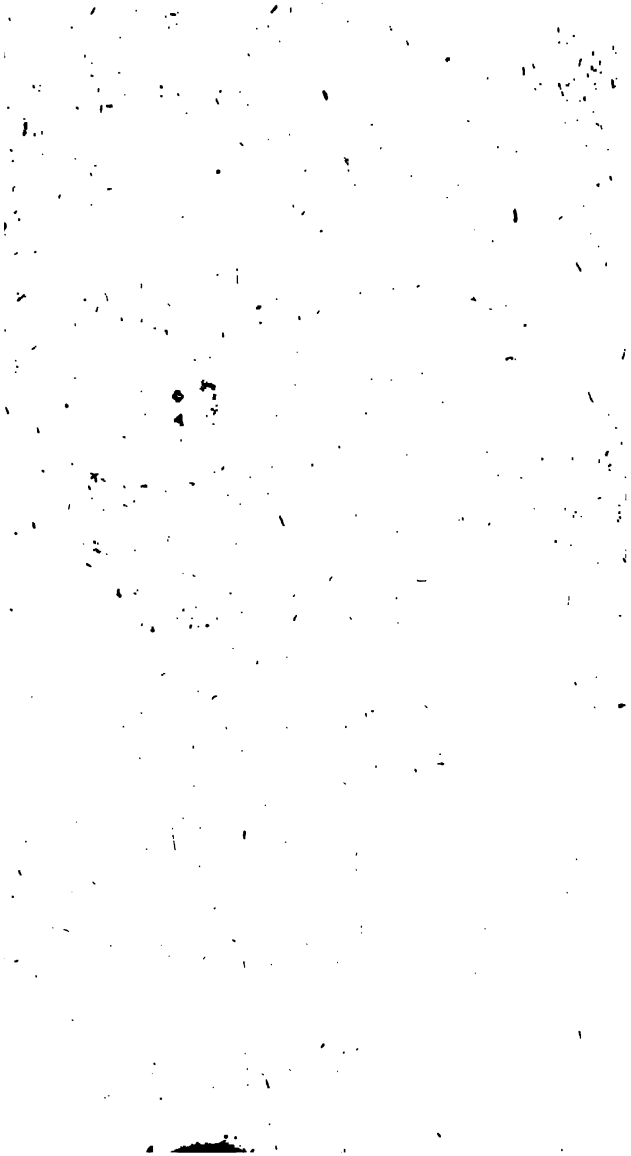

65.

Ein Regent, dem ein untadelhaftes Betragen am Herzen gelegen ist, gleichwie er an sich den Vorwurf eines jeden auffallenden Lasters äußerst verhütet: so muß er vor andern eine gewisse Zärtlichkeit besitzen, wodurch er in Rücksicht anderer von allen öffentlichen Vergehungen abgehalten wird. Durch sich selbst aber muß er zurück gehalten werden, daß er sich in Geheim nicht vergehe. Dann wann durch seinen ehrbaren Wandel sich schon mancher Privatmann, der doch nur ein Unterthan ist, die Hochachtung bey andern zuweggebracht, was für eine Ehrfurcht wird sich erst ein Kaiser hiedurch erwerben?

66.

Laster, so einer Strafahndung würdig sind, fallen nur auf Privatleute, nicht auf Regenten. Ein Regent sündiget schon, wann er nicht thut, was recht, und nützlich ist. Dann die

die Enthaltung vom Uebel alleine rechtfertiget die Groſſen nicht. Die Ausübung des Guten muß dieſelben förderſt auszeichnen. Es ſoll ſich alſo derſelbe keineswegs damit begnügen, daß er nichts Böſes thue, ſondern durch gute und gerechte Thathandlungen ſoll er ſich vor dem Publikum rechtfertigen.

67.

Da die Großen eben ſo gut als alle Menſchen ſterben müſſen, und der Tod ſich nicht durch den Glanz der höchſten Würde weiſen läßt; ſo laſſet uns vor deſſelben unvermeidlicher Ankunft, den Ueberfluß unſerer zeitlichen Güter in die ewigen Wohnſtätte mit Wucher abſetzen, und allda unſere Schätze hinterlegen. Denn Niemand wird etwas von dem, ſo er in der Welt geſammelt hat, wann er dorthin abreiſet, mit ſich nehmen ſondern, nachdem er alles auf Erden wird hinter ſich gelaſſen haben, ſo wird er eben ſo reich aus dieſer Welt hinausgehen, als er in dieſelbe eingetreten iſt; entblößt

Kirche erhielten die Verkündiger des Evangeliums ihren Unterhalt, entweder aus jenen Gütern, welche, damit sie gemein würden, die Gläubigen zu den Füssen der Apostel hinbrachten, oder aus denjenigen, die man ihnen willkürig, und freygebig opferte. Denn obschon der heil. Paulus jenes, was er für sich, und die Seinigen nöthig hatte, sich mit eigenen Händen erwarb, wie es in der Apostelgeschichte K. 20, v. 34 zu lesen ist, so foderte er doch gar nicht, daß solches auch alle übrigen Diener des Altars thun sollten: Wisset ihr nicht, spricht eben er zu den Korinthern 1 Sendschreiben Kap. 9, v. 13 ꝛc. daß diejenigen, die in dem Heiligthum arbeiten, von dem, was des Heiligthums ist, essen, und welche dem Altare dienen, auch an dem Altare Theil nehmen? So hat auch der Herr angeordnet, daß diejenigen, welche das Evangelium verkündigen, von dem Evangelium leben. Ich aber habe mich dessen keines gebrauchet.

In folgenden Zeiten stand alles, was der Kirche von freywilligen Opfern, oder gesam-

melten Zehend, oder aus Habschaften, und Besitzungen zukam, unter der Willkür, und Verwaltung der Bischöfe also, daß nur sie nach keinem andern Gesetze, als der Gerechtigkeit, und der Liebe eine dem Sinne der Gläubigen angemessene Vertheilung dieser Güter zu machen hatten. Dann, weil es andere Umstände foderten, wurde diese Vertheilung durch kanonische Satzungen festgesetzt, an welche die Bischöfe gehalten waren. Bis endlich eine gänzliche Zertheilung der geistlichen Güter eingeführet, und jedem Geistlichen gewisse beständige Einkünften, oder Benefizien angewiesen wurden.

Was nun für ein Recht über diese Güter der geistlichen Pfründen, und Benefizien den Kirchenvorstehern, und Benefiziaten, und was für eines den weltlichen Fürsten zustehe, bin ich gesinnet, in gegenwärtiger Abhandlung zu untersuchen.

§. I.

§. I.

Dem Geiſte des Evangeliums läuft es keineswegs zuwider, daß die Kirche zeitliche Güter beſitze, woraus ſie Vorſehung thun mag, ſowohl einer anſtändigen Erhaltung der Altarsdiener, als allem dem, was zum äußerlichen Gottesdienſte nothwendig iſt.

Dieſer Satz gründet ſich auf das Beyſpiel unſers Heilands, welcher gewollt hat, einen aus ſeinen Apoſteln zum Bewahrer, und Wirthſchafter des gemeinen Geldes zu wählen, welches ſich bey ereignenden Nothfällen ſowohl ſeines heil. Apoſtelkollegiums, als der Armen vertheilet werden ſollte, „Es hatte alſo auch „der Herr Geldſäckel, ſagt ein heil. Auguſtin, „worinn er die Opfer der Glaubigen aufbewahrte, und woraus er den Nothdürften der Seinigen, und anderer Armen ſteuerte. Schon „damals wurde zuerſt die Art eingeführet, „geiſtliche Güter zu beſitzen, woraus wir lernen ſollen, daß jenes, was der Herr befohlen hat, daß wir uns des morgigen Tages

oberſte Stufe derſelben erreicht haben: ſollſt du, o ruhmwürdigſter Kaiſer! von nem guten Vorhaben nicht nachlaſſen. hiedurch wirſt du der himmlichen Sieger dich theilhaftig machen, welche der Herr ſtus, als der Beherrſcher derer, ſo her und beherrſchet werden, dir in jener Welt leihen wolle: dieß iſt mein herzlicher Wu Es geſchehe!

Die Apoſtel folgten auch dieſem Bey-
ele ihres göttlichen Meiſters: denn ſie nah-
n alles an, was die Gläubigen von den ver-
ften Feldern, und Häuſern, wie ſolches der
ilige Evangeliſt Lukas in der Apoſtelgeſchich-
K. 4, v. 34 ꝛc. erzählet, zu ihren Füſſen
ibrachten; und ſie ſchrieben noch überdieß
ammlungen aus, 1 Kor. K. 16 v. 1 ꝛc. da-
it ſie hierdurch den armen Gemeinden bey-
ringen könnten. Und wer mag zweifeln, daß
r die Kirche über alle dieſe Güter das wahre
genthum hatte? denn die Gläubigen, welche
es hergaben, wollten nichts eigenes, ſondern
es gemein haben, und diejenigen, die etwas
r ſich zurück hielten, entſchlugen ſich des Ei-
nthums in Anſehung deſſen, was ſie bey den
geſtellten Sammlungen opferten. Jene ſo-
ohl, als dieſe beſaſſen das wahre Eigenthum
ber ihre Güter, und eben dieſes Eigenthum,
ſobald

buat eis, ut non gravetur eccleſia, quo veris viduis ſufficere poſſit. *S. Auguſt. in Evang. Joan. Tract.* 62. *edit. Venet.* 1729. *Tom.* 3. *Col.* 669.

ſobald ſie ſolche opferten, übertrugen ſie an
Kirche.

Man kann auch keineswegs bezweifel
daß die Kirche ſogar während der Verfolgu
gen liegende Güter, und Felder beſeſſen ha
Solches bezeuget zu Genüge der unbenan
Autor über die Encyklopedie; (c) offenbar a
findet man eben dieſes bey dem bewährten
ſchichtſchreiber Euſebius, welcher ſelbſt ein
ſetz vom Kaiſer Konſtantin anführet, verm
welches er befohlen hat, den Kirchen alle H
ſer, Beſitzungen, Aecker, Gärten, deren
die Wuth der Verfolger beraubt hatte,
rück zu ſtellen: „Alles alſo, und jedes (ſind
„eigentlichen Worte des Geſetzes) was erwie
„iſt, daß es wahrhaft den Kirchen angehör
„es mögen Häuſer, Aecker, Gärten, oder n
„dergleichen ſeyn, was das Eigenthum ei
„andern alſo geworden iſt, daß hiedurch
„Recht keines einzigen, der zum gemeinen B
„ſen, das iſt, zur Kirche gehöret, verle
„wird, ſondern alles redlich, und aufrich
„

(c) Queſt. ſur l'Encyclop. Biens d'Egliſe.

„verbleibt, befehlen wir zurückzuſtellen. (d) „ Woraus denn von ſich ſelbſt folget, daß die Kirche ſchon vor den Zeiten Konſtantins liegende Güter beſeſſen habe, weil ſolche nach dem erſt angeführten Geſetze derſelben als dem ehemaligen rechtmäßigen Beſitzer zurückgeſtellet werden mußten. Nun aber wer mag ſich bereden zu glauben, daß, wenn die Beſitzung zeitlicher Güter dem Geiſte des Evangeliums zuwider wäre, die Vorſteher der Kirche in jenen gefahrvollen Zeiten der Verfolgung, wo ihnen der nahe Tod immer vor den Augen ſchwebete, ſich durch dergleichen Beſitzungen vor dem Herrn hätten ſtrafbar machen wollen.

Allein

(d) Omnia igitur, quæ recte, vereque ad eccleſias pertinere videantur, ſive domus, ſive agri, ſive hortus, vel ſi quæ ſunt alia ejusdem generis, quæ in alicujus poſſeſſionem venerint, quo jus nullius, qui ad rem publicam, id eſt, ad eccleſiam ſpectat, violetur, ſed omnia ſincera, & ſimplicia maneant, reſtitui mandamus. *Euſeb. de vita Conſtant. L. 1 edit. Col. Agrip.* 1570, pag 276.

Allein Konstantin hat nicht nur befohlen, die verlornen und geraubten Güter zurückzustellen, sondern hat dazu noch ein anderes Gesetz ergehen lassen, daß die Erbschaften derjenigen, welche um Christi willen das Martyrerthum, den Tod, die Landesverweisung, oder Konfiscirung ihrer Güter leiden mußten, entweder ihnen selbst, wenn sie noch im Leben sind, sonst ihren Anverwandten sollten gut gemacht, und wenn deren keine übrig wären, der Kirche zugeeignet werden. (e) Denn billig konnte man von ihnen vermuthen, daß sie all das ihrige ehe der Kirche, für die sie ihr Blut vergossen hatten, als Jemand andern würden gegeben haben.

Letztens endlich hat dieser kaiserliche Herstel-
ler der Ruhe, und Verfechter der Freyheit der Kirche noch ein Gesetz verkündigen lassen, wodurch es allgemein, ohne Einschränkung, und ohne Ausnahme erlaubt wurde, im Testament, was jeder immer wollte, der Kirche zu vermachen: „Jeder habe die Freyheit (so lauten die „Worte des Gesetzes) wenn er von dieser Welt

„hin-

(e) *Euseb. loc. cit. Cap.* 35, 36.

„hinscheiden sollte, der heiligsten, katholischen, „und ehrwürdigen Gemeinde von seinen Gütern „zu überlassen, was er immer wünschet, und „seine Anordnungen sollen unverletzt befolget „werden. (f) „ Die weltlichen Herren durch diese Erlaubniß Konstantins angeeifert, haben manchmal beträchtliche Vermächtnisse an die Kirche kommen lassen. Ich übergehe mit Stillschweigen, was Proba, und Peristeria, Frauen vom ersten Range hierinnen gethan haben. (g) Aber die so auffallende Freygebigkeit gegen die Kirche Pulcheriä der Kaiserinn kann ich nicht unberührt lassen; denn diese hat nicht nur eine ungemein ansehnliche Summe Silber, und Gold, sondern auch alle ihre Herrschaften, und Gü-

(f) Habeat unusquisque licentiam, sanctissimo, catholico, venerabilique concilio, decedens bonorum, quod optaverit, relinquere, & non sint cassa judicia ejus. *Cod. de Sacros. Eccl. L.* 1.

(g) *Videri de his potest Ep.* 12. *Cœlestini I ad Theodos. jun. Conc. Coleti edit. Venet.* 1728 *Tom.* 3, *Col.* 489. *Et Ischirionis libellus, qui lectus est Sess.* 3. *Conc. Calced. Con. Coleti Tom.* 4, *Col.* 1275.

Güter der Kirche überlaſſen, und Marci Kaiſer hat hiezu ſeine Einwilligung nic terſagt, wie uns ſolches Thomaßin au Theodoretus erweiſet. (h) Auch Theo der Kaiſer offenbarte genug ſeine Neigung die Kirche, der alle Güter des Neſtorius che, als er ein Ketzer geworden iſt, ko wurden, der Kirche zu Konſtantinopel wieſen hat, da er an Iſidor ſeinen Sa ter folgendes ſchrieb: „Du alſo, anſeh „Herr! ſollſt nach Darweiſung dieſer l „fürſtlichen Verordnung, und ſonderbaren „macht den Neſtorius wegen ſeiner begat „Gottloſigkeit in das ſteinichte Arabie „ewig ins Elend verweiſen laſſen, und a „ne Güter der Kirche zu Konſtantinopel „nen, damit die Schätze jenes majeſtätiſch „tes, deſſen heilige Geheimniſſe er neulic „brauchte, um ſoviel mehr vermehret w „Denn auf ſolche Weiſe wird die heiligſte „benslehre in den Gemüthern der Me „unverſehrt verharren, und die Glückſe

„

(h) *Thomaſſin. de vet. & nov. eccl. diſcip. 3 L. 1, C. 162, N. 3.*

nſers Reiches von der Religion unterſtüzt, mmer fortblühen. (i) „

Allein weswegen iſt es eben nöthig, dieſer ache wegen viele Beyſpiele anzuführen, da ohnehin keinem unbekannt ſeyn kann, daß e frommen Gläubigen zu allen Zeiten der über- ugendſten Meynung waren, daß wenn ſie die rche mit ihrem Vermögen bereichern, ſie ott das wohlgefälligſte Werk thun, was ſie der That niemals würden geglaubet haben, enn ſie nur von ferne dafür gehalten hätten, ß ſich die Beſitzungen der Kirche mit dem Gei- ſte

(i) Tua proinde celebris dominatio hac pragmatica ſanctione, ſive perculiari auctoritate oſtenſa, prædictum Neſtorium ob admiſſam a ſe impietatem in perpetuum exilium Petras deportari jubeat: omniaque illius bona eccleſiæ Conſtantinopolitanæ addicat, quo auguſtiſſimi loci illius opes, cujus ille ſacra myſteria nuper prodidit, auctiores evadant. Hac enim ratione religio ſanctiſſima fidei in mentibus hominum intacta perſeverabit, & regni noſtri felicitas religione munita florebit. *Conc. Epheſ. Part.* 3, *C.* 15, *Conc. Coleti Tom.* 3. *Col.* 1578.

ſte des Evangeliums nicht vertragen. Mit Rechte ſind demnach, ſobald Wiklef, ein Ketzer der ſpätern Zeiten, dieſe fromme Meynung aller Katholiken mit beiſſenden Worten zu beſtreiten ſich erkühnet hat, folgende ſeine Sätze vom Pabſt Martinus V in dem Kirchenrathe zu Koſtniz allgemein verworfen, verdammt, und verflucht worden; als der 32. Satz: „die „Geiſtlichkeit bereichern iſt wider die Vorſchrift „Chriſti; der 33. der Pabſt Silveſter, und „der Kaiſer Konſtantin haben gefehlt, da ſie „die Kirche dotirten; der 36. Der Pabſt mit „allen ſeinen Geiſtlichen, die einige Beſitzungen haben, ſind Ketzer darum, daß ſie zeitliche Güter beſitzen, wie auch alle weltlichen „Herren, und die übrigen Laien, weil ſie ſolches zulaſſen; der 39. Der Kaiſer, und die „weltlichen Herren ſind vom Teufel verführt, „daß ſie die Kirche mit zeitlichen Gütern dotirten. (k) „ In eben dieſer Bulle wird es ausdrück-

(k) Propoſitio Wicleffi 32. *ditare Clerum eſt contra regulam Chriſti.* 33. *Silveſter Papa, & Conſtantinus imperator erraverunt eccleſiam*

drücklich befohlen, daß man jeden, welcher verdächtig ſcheinen könnte, ein Anhänger Wiklefs zu ſeyn fragen ſoll: „Ob er glaube, daß den „geiſtlichen Perſonen erlaubt ſey, Beſitzungen „dieſer Welt, und zeitliche Güter ohne Sünde „zu haben? (l)„

Es mögen aber doch vielleicht einige falſche Politiker mit einem gewiſſen Lehrer des kanoniſchen Rechtes dawider einwenden: (m) Die Kirche könne nach allgemeiner Einſtimmung aller Lehrer des Kirchenrechtes, die zeitlichen Güter,

ſiam dotando. 36. *Papa cum omnibus clericis ſuis ſunt hæretici, eo quod poſſeſſiones habent, & conſentientes eis omnes videlicet Domini ſeculares, & ceteri Laici.* 39. *Imperator, & Domini ſeculares ſunt ſeducti a diabolo, ut eccleſiam dotarent bonis temporalibus.* Conc. Coleti Tom. 16. Col. 757.

(l) Utrum credat, quod liceat, perſonis eccleſiaſticis absque peccato, hujusmodi habere poſſeſſiones, & bona temporalia? *Loc. cit. Col.* 762.

(m) *Droit Canon. Tom. I. pag.* 156, 248. *Tom. II. pag.* 184.

ter, die ſie beſitzt, nicht veräußern, allein ſie müßte ſolche veräußern können, wenn ſie ihr wahrhaft eigen wären. Weiters: die Kirche ſey eine Gemeinde, die ſich außer dem politſchen Staate befindet, weder könne der Beſitz, und das Eigenthum zeitlicher Güter der Kirche einigen Nutzen verſchaffen; folglich ſtehe es der Kirche gar nicht zu, ſolche zu beſitzen.

Allein wie leicht iſt die Antwort auf ſolche unſchickliche Spizfindigkeiten! Denn wenn gleich die Kirche ihre zeitlichen Güter nicht veräußern könnte, was folgte wohl hieraus anders, als daß das Eigenthum der Kirche über dieſe Güter nicht ganz unabhängig, und uneingeſchränkt, ſondern an gewiſſe Geſetze gebunden ſey? Nun aber kann auch der Pupill nach den bürgerlichen Geſetzen ohne Einwilligung des Vormundes ſeine Güter nicht veräußern, und wem iſt es wohl je beygekommen, ſchon hieraus zu ſchlüſſen, daß der Pupill kein wahrer Eigenthümer ſeiner Güter ſey? Doch über alles dieſes iſt es grundfalſch, daß die Kirche ihre zeitlichen Habſchaften nicht veräußeren können, nachdem ihr dieſe Gewalt in gewiſſen Fällen nach der

Vor-

Vorschrift der Gesetze wahrhaft zugestellet, wie olches alle Gelehrten einstimmig lehren.

Endlich mit welchem Grunde kann man die Kirche eine Gemeinde außer dem politischen Staate heißen? wie? ist sie nicht zugleich eine Gemeinde der Bürger, die zum Dienste des bürgerlichen Staates mitarbeiten? ist nicht die Religion die erste, und vornehmste Stütze des Staates? auf was für eine Weise können ann die Diener der Religion außer dem politischen Staate seyn? zudem aus welchem Grunde wird man es hinlänglich erweisen können, aß die auch wirklich Auswärtigen, die sich ber dennoch in einem Reiche zum allgemeinen Besten beschäftigen, unfähig seyn, zeitliche Güter zu besitzen, die ihnen der Fürst, und der Staat zu ihrem Unterhalte zu geben schuldig t? Ueber alles das ist es wieder ganz falsch, aß das Eigenthum der zeitlichen Güter der Kirche ganz unnütz sey; denn wenn die Kirche hre eigenen Güter hat, so wird sie gewiß um hre Erhaltung, und auch Verbesserung allzeit Sorge tragen, und also bedacht seyn, ihren Dienern bey allen für die Kirche noch so mißli-

chen Umständen das Nöthige zu verschaffen; hingegen wenn man der Kirche das Eigenthum dieser Güter abspricht, und hinwegnimmt, wer siehet es nicht, wie leicht es geschehen könnte, daß bey einer allgemeinen hereinbrechenden Drangsal sowohl den Religionsdienern der Unterhalt, als selbst den Kirchen das zum Gottesdienst nöthige mangle? aber hievon werden wir weiter unten mehr zu sagen haben.

§. II.

Ob die geistlichen von ihren Beneficgütern Herren seyn, ist eine Frage, die von der Kirche noch nicht entschieden ist.

Nach den Meynungen, und Aussprüchen der Kanonisten, und Theologen, wie solche der gelehrte Pabst Benedikt XIV. (a) der Reihe nach anführet, hanget die Entscheidung dieser Frage von einem andern Streitpunkte ab, nämlich ob die Beneficiatgeistlichen ihre überflüßigen Einkünften aus Gerechtigkeit, oder aus

(a) *De Synod. Diœc. L. 7. c. 2. N. 6. & seqq.*

is einem andern Grunde zum frommen Ge-
brauche zu verwenden schuldig seyn. Denn
enn diese Geistlichen, sagen sie, aus Gerech-
igkeit verbunden sind, ihre überflüßigen Ein-
nfte auf fromme Werke zu verwenden, so
id sie keine Herren von ihren Gütern: sofern
aber aus einem andern Grunde hiezu ver-
lichtet sind, so würde es gar kein Wider-
ruch seyn, daß sie wahre Herren von ihren
inkünften sind. Allein ehe man diesen Knot-
n untersucht, ist zu bemerken, daß es eine
sgemachte Sache sey, daß derley Geistlichen
e ihre Beneficienkünften, die sie von der Kir-
e über ihre anständige Erhaltung empfangen,
rbunden seyn, unter die Armen zu vertheilen,
d auf andere gute Werke zu verwenden, folg-
h daß solche zu andern blos weltlichen Aus-
gen ohne schwere Sünde nicht gebrauchen kön-
n; denn diese Pflicht legen denjenigen, die
n der Kirche Beneficien genieſſen, alle Kir-
ensatzungen auf, oder erkennen sie als auferz-
gt an. In einer so offenbar deutlichen Sa-
e soll es genug seyn, daß wir die Entschei-
ung des einzigen Konziliums von Trient her-
gen, welches, nachdem es die Bischöfe ermah-

chen Umſtänden das Nöthige zu verſchaffen; hingegen wenn man der Kirche das Eigenthum dieſer Güter abſpricht, und hinwegnimmt, wer ſiehet es nicht, wie leicht es geſchehen könnte, daß bey einer allgemeinen hereinbrechenden Drangſal ſowohl den Religionsdienern der Unterhalt, als ſelbſt den Kirchen das zum Gottesdienſt nöthige mangle? aber hievon werden wir weiter unten mehr zu ſagen haben.

§. II.

Ob die geiſtlichen von ihren Beneficgütern Herren ſeyn, iſt eine Frage, die von der Kirche noch nicht entſchieden iſt.

Nach den Meynungen, und Ausſprüchen der Kanoniſten, und Theologen, wie ſolche der gelehrte Pabſt Benedikt XIV. (a) der Reihe nach anführet, hanget die Entſcheidung dieſer Frage von einem andern Streitpunkte ab, nämlich ob die Beneficiatgeiſtlichen ihre überflüßigen Einkünften aus Gerechtigkeit, oder aus

(a) *De Synod.* Diœc. L. 7. c. 2. N. 6. & ſeqq.

einem andern Grunde zum frommen Ge-
uche zu verwenden ſchuldig ſeyn. Denn
nn dieſe Geiſtlichen, ſagen ſie, aus Gerech-
keit verbunden ſind, ihre überflüßigen Ein-
ſte auf fromme Werke zu verwenden, ſo
o ſie keine Herren von ihren Gütern: ſofern
aber aus einem andern Grunde hiezu ver-
chtet ſind, ſo würde es gar kein Wider-
uch ſeyn, daß ſie wahre Herren von ihren
künften ſind. Allein ehe man dieſen Knot-
unterſucht, iſt zu bemerken, daß es eine
gemachte Sache ſey, daß derley Geiſtlichen
ihre Beneficienkünften, die ſie von der Kir-
über ihre anſtändige Erhaltung empfangen,
bunden ſeyn, unter die Armen zu vertheilen,
auf andere gute Werke zu verwenden, folg-
daß ſolche zu andern blos weltlichen Aus-
en ohne ſchwere Sünde nicht gebrauchen kön-
; denn dieſe Pflicht legen denjenigen, die
der Kirche Beneficien genieſſen, alle Kir-
nſatzungen auf, oder erkennen ſie als auferl
t an. In einer ſo offenbar deutlichen Sa-
ſoll es genug ſeyn, daß wir die Entſchei-
ng des einzigen Konziliums von Trient her-
en, welches, nachdem es die Biſchöfe ermah-

net hat, daß sie sich mit einem ehrbaren Hausgeräthe, und einer sparsamen Tafel, und Nahrung begnügen sollen, denselben untersagt, „daß sie sich nicht bestreben sollen, mit den Einkünften der Kirche ihre Anverwandten, oder „Günstlinge zu bereichern, indem es schon die „Satzungen der Apostel verbiethen, daß sie die „geistlichen Güter, welche Gott angehören, „den Blutsfreunden nicht geben, sondern, „wenn dieselben arm sind, ihnen solche, als „Armen mittheilen, aber sie keineswegs ihrer„wegen verschwenden: ja nach allen Kräften „ermahnet sie der Kirchenrath, daß sie diese „menschliche Zuneigung des Blutes gegen die „Brüder, Nepoten und Anverwandte, wor„aus viele Uebel in der Kirche entspringen, „gänzlich ablegen. Was hier von den Bischö„fen gesagt worden ist, eben dieses verordnet „und befiehlt dieser heilige Kirchenrath, daß „alle und jede sowohl welt- als Regulargeistliche, die Beneficien genieſſen, nach dem Maaße ihres Standes genau beobachten sollen, „nicht einmal die Kardinäle der heiligen römischen „Kirche ausgenommen. „(b) Ob

(b) *Ne ex reditibus ecclesiæ consanguineos, familiaresve suos augere studeant, cum & Apostolo-*

Obwohl es aber, wie wir erſt geſagt haben, keinesweges zu bezweifeln kömmt, daß alle Geiſtlichen verbunden ſeyn, die überflüßigen Früchte ihrer Beneficien auf fromme Werke zu verwenden, ſo iſt es dennoch ſo deutlich nicht ausgemacht, ob ſie ſolches in Kraft der Gerechtigkeit, oder allein in Kraft der Religion, oder der Nächſtenliebe, oder des Kirchengebothes zu thun ſchuldig ſeyn. Jede Parthey

ſtolorum canones prohibeant, ne res eccleſiaſticas, quæ Dei ſunt, conſanguineis donent; ſed ſi pauperes ſint, iis ut pauperibus diſtribuant, eas autem non diſtrahant, aut diſſipent illorum cauſa: imo quam maxime poteſt, eos ſancta Synodus monet, ut omnem humanum hunc erga fratres, nepotes, propinquosque carnis affectum, unde multorum malorum in eccleſia Seminarium extat, penitus deponant. Quæ vero de Epiſcopis dicta ſunt, eadem non ſolum in quibuscunque beneficia eccleſiaſtica tamſecularia, quam regularia obtinentibus, pro gradus ſui conditione obſervari, ſed & ad ſanctæ Romanæ eccleſiæ Cardinales pertinere decernit. *Seſſ.* 25. *C.* 1. *de reform.*

they hat eine Menge der berühmteſten Theologen, und Kanoniſten zu ihren Verfechtern, und ihre Gründe ſind beyderſeits ſo wichtig, daß die Väter des heiligen Kirchenraths zu Trient keiner Parthey etwas wollten abgeſprochen haben. Denn da das obenangeführte Dekret, gemäß welches den Biſchöfen verbothen wird, aus den Einkünften der Kirche ihre Bluts, verwandte, und Günſtlinge zu bereichern, zuerſt alſo abgefaßt wurde, daß folgende Grundurſache dieſes Verbothes beygefüget worden, nämlich: weil ſie nur Ausſpender der geiſtlichen Einkünfte ſind, (c) hielten die Väter des Kirchenrathes in der allgemeinen Verſammlung (d) dafür, dieſe lezten, erſtangeführten Worte ſollten hinweg gelaſſen werden, und welche auch in der That weggeſtrichen worden ſind, indem der Kardinal von Lothringen Erzbiſchof von Rheims, und Petrus Guerrerus Erzbiſchof zu Granada, und andere Biſchöfe dafür ſtanden, man ſoll dadurch, der ſehr allgemeinen

(c) Quia eccleſiaſticorum proventuum diſpenſatores tantum ſunt.

(d) *In generali Congregat. de die* 23. *Novemb.* 1563.

nen Meynung, wie sie sich ausdrückten, so vielen Abbruch nicht thun, welche mit vielen und wichtigen Gründen erweiset, daß die Beneficiaten wahre Herren auch der überflüßigen Einkünfte seyn, die sie aus den geistlichen Pfründen auch über ihre anständige Erhaltung empfangen. Wie uns solches auch der Kardinal Pallavizinus beynahe mit eben den Worten erzehlet. (e)

Wenn wir nun diese erstberührte Mäßigung des Kirchenrathes von Trient wohl zu Gemüth führen, muß nicht die Kühnheit jener Kanonisten allzuverwägen scheinen, welche mit dem Archidiakon (f) den Satz, daß die Geistlichen wahre Herren ihrer Beneficieneinkünfte seyn, hæresim in jure canonico, eine Kezerey wider das Kirchenrecht zu nennen kein Bedenken tragen, vorzüglich da der Hauptgrund, den sie für diese ihre Behauptung anführen, die Gewißheit ihres Satzes keineswegs erweiset. Denn sie sagen mit dem gelehrten Jo-

(e) *Hist. Conc. Trid. L. 24. c. 3. n. 4.*
(f) *In C. 11. §. 5. de Rescrip. in 6.*

Joseph von Riegger, (g) die Gläubigen
ben der Kirche, das ist der ganzen Versam
lung der Gläubigen, als einer moralischen P
son ihre zeitlichen Güter in dieser Meynu
gegeben, und die Kirche habe sie auch in e
dieser Absicht angenommen, damit niemals
nothwendigen Mittel, den Endzweck unsr
heiligen Religion zu erreichen, mangeln,
daß von diesen Gütern die Altarsdiener un
halten, das Uebrige aber auf Dürftige,
andere fromme Werke verwendet werde; d
deßwegen werden derley Güter in den Kirch
Verordnungen, und den Schriften der heili
Väter Gelübde der Glaubigen, — Lösegel
der Sünden, — das Erbe der Armen
heissen. (h) Daher sey es offenbar, daß
Glaubigen, welche ihre Güter entweder n
bey Lebzeiten, oder nach ihrem Tode nach
höriger Meynung der Kirche überlassen, sol
nur um der Ehre Gottes, und ihres Seel
heils willen derselben schenken, und überlasse

(g) *Institt. Jur. Par.* 3. §. 372. *& seqq.*

(h) Vota fidelium. Pretia peccatorum. Pat
monia pauperum.

ja ſogar, wenn gleich Jemand, da er ſeine Güter der Kirche opferet, daran gar nicht dächte, oder vielleicht eine andere, minder chriſtliche Intention dabey hätte, ſo würde ſie doch die Kirche ſelbſt nicht anders, denn als das Erbe Chriſti annehmen; nun aber nach vorausgeſetzter dieſer Meynung ſowohl der Gläubigen, als der Kirche ſelbſt, könne man unmöglich mehr zweifeln, daß die Geiſtlichen in Kraft der Billigkeit und Gerechtigkeit, die überflüßigen Einkünfte ihrer Beneficien auf gute, und fromme Werke zu verwenden verpflichtet ſeyn. Dieſes iſt, womit ſie ihren Satz behaupten wollen.

Allein dieſer ihr Hauptgrund iſt keineswegs ſo richtig, wie ich geſagt habe, daß er uns von der Richtigkeit, und Wahrheit ihrer Meynung überzeugen könnte. Denn wenn gleich die Gläubigen ihre Güter mit dieſer Intention der Kirche gegeben haben, daß ſolche zur Ehre Gottes und ihrem Seelenheile verwendet werden ſollten, und die Kirche auch in eben dieſer Intention dieſelben angenommen hat, ſo folget dennoch keineswegs hieraus, daß entweder die Gläubigen, oder die Kirche ſelbſt die Bene-

ficiaten in Kraft der Gerechtigkeit habe verbinden wollen, die überflüßigen Einkünfte ihrer Pfründen auf gute, und fromme Werke zu verwenden. Denn die Kirche, obwohl sie unter schwerer Sünde gebietet, derley überflüßigen Einkünfte auf gute Werke zu verwenden, hat sich dennoch bisher niemals erkläret, daß sie die Beneficiaten in Kraft der Gerechtigkeit hiezu wolle verbunden haben. Gleichfalls in Ansehung der Gläubigen ist es weiter nichts, als eine bloße Muthmaßung, daß bey der Uebergabe ihrer Güter eine solche Verbündlichkeit der Gerechtigkeit wollten auferleget haben; eine bloße Muthmassung, sage ich: von der viele Gelehrte überzeugt sind, daß sie mit keinem einzigen wichtigen Grunde könne erwiesen werden. Dazu ist es sehr wahrscheinlich, daß die Gläubigen, da sie ihre Güter der Kirche legirten, den Pfründherren in Ansehung des anständigen Gebrauchs derselben keine andere Pflicht aufzulegen im Sinne gehabt haben, als jene, die ihnen von der Kirche ohnehin auferlegt ist; weil sonst eine neue Verbindlichkeit der Gerechtigkeit, die nur die Gläubigen, aber nicht zugleich die Kirche auferleg-

te wenig, oder gar keine Wirkung haben würde.

Was die heiligen Väter, und Kirchensatzungen betrift, so werden von ihnen die geistlichen Güter mit Recht Patrimonium Christi, das Erbe Christi genennet; weil sie nämlich in Absicht auf Christum, und aus Liebe seiner der Kirche geschenket werden; sie werden auch res ecclesiæ, Sachen der Kirche geheissen, weil die Eigenthumsherrlichkeit über die Stiftsgüter den geistlichen Personen eigen ist; endlich heißen sie patrimonium pauperum, das Erbe der Armen, theils weil solche Geistlichen gegeben werden, die ehemals nur von den Einkünften der Kirche lebten, und derer der größten Theil noch heute zu Tage wahrhaft arm ist, theils weil jeder Pfründherr durch ein strenges Kirchengeboth verbunden ist, das Ueberflüßige unter die Armen zu vertheilen.

Nun aber bleibt über alles das die Streitfrage noch immer unentschieden, ob die Beneficiaten nebst dem Kirchengebothe, auch in Kraft der Gerechtigkeit dazu verbunden seyn. Denn

daß die Kirchenväter manchmal die Geistlichen eines Raubes, und Diebstahles beschuldigen, welche ihre überflüßigen Beneficienkünften an blos weltliche Dinge verwenden, hieraus ist für die Pflicht der Gerechtigkeit gar kein Beweis zu holen, indem eben die heiligen Väter zuweilen auch gegen reiche Layen nicht anders verfahren, die gegen die Bedürfnisse der Armen ein unempfindsames Herz haben; und doch hat es noch keinem geträumet, zu behaupten daß die Layen in Kraft der Gerechtigkeit verbunden seyn, Almosen zu geben. So äußert sich der heil. Hieronymus, wie solches beym Gratian zu lesen ist: „Jener wird fremdes Raubes beschuldiget, von dem es gewiß ist, daß „er sich etwas von dem Seinigen über das, „was ihm nothwendig ist, zurück behalte.„ (i) Und der heil. Basilius redet alle vermöglichen Reichen also an. „Wer ist geizig? Der „sich mit Gütern, die ihm hinlänglich sind, „nicht begnüget. Wer ist ein Räuber? Der „einem andern etwas hinwegnimmt. Bist du „nicht

(i) Aliena rapere convincitur, qui ultra necessaria sibi retinere probatur. Dist. 42. Sed initium.

„nicht geizig? Bist du nicht ein Räuber, der „du nämlich dasjenige, was du auszuspenden „bekameſt, dir ſelbſt eigen macheſt? Wird der „nicht ein Dieb genennet, der einen Bekleide„ten entkleidet? und wer den Entblößten nicht „bedecket, wenn er es thun kann, verdienet er „wohl eine andere Benennung? „ (k)

Da es nun aus allem dem, was hier ge„gt worden iſt, klar erhellet, daß es eine noch „mmer unentſchiedene Sache, und ein allent„alben gegründeter Zweifel verbleibe, ob die „iſtlichen Pfründtherren ihre überflüßigen Ein„infte in Kraft der Gerechtigkeit, oder nur in Kraft

(k) Quis avarus eſt? qui rebus, quæ ſatis ſunt, contentus non eſt: quis ſpoliator? qui cujusque res auffert. Non avarus es tu; non ſpoliator es tu, qui ſcilicet, quæ diſpenſanda recepiſti, ea tibimetipſi propria facias? Furne vocabitur, qui veſte indutum denudarit? qui vero nudum non induerit, id ſi agere poteſt, alia quadam appellatione dignus eſt? *S. Baſil. hom. in illud Lucæ: deſtruam horrea &c. Tom.* 2. *pag.* 30. *edit. Pariſ. anno* 1722.

Kraft des Kirchengebothes, oder nur aus Nächstenliebe unter die Armen zu vertheilen verbunden seyn; so ist es ebenfalls offenbar, daß es eben so unentschieden, und ungewiß verbleibe, ob die Beneficiaten eigentliche Herren, oder nur Ausspänder der geistlichen Güter seyn. Denn Jedermann muß es bekannt seyn, daß keine andere Verbindlichkeit, als nur jene, die aus der Gerechtigkeit ihren Ursprung hat, nach der Uebereinstimmung aller Rechtsgelehrten, dem wahren Eigenthumsrechte entgegen sey.

§. III.

Wenn einzelne Beneficiaten für sich selbst keine Eigenthümer der Stiftgüter sind, so hat doch die Kirche, als eine moralische Person nach dem allgemein angenommenen, und ausgemachten Satze aller Kanonisten dieses Eigenthumsrecht.

Die Wahrheit dieses Satzes gründet sich auf das Ansehen der ältesten Kirchenväter, und der Konzilien, und auf die Meynung der gan-

ganzen Kirche, die sie ununterbrochen davon hatte. Denn die Einkünfte der Kirche, welche entweder aus dem Opfer der Gläubigen, oder von den Zehenden, oder von Aeckern, und liegenden Gütern zu Erhaltung der Altarsdiener bestimmt waren, wurden zu allen Zeiten Sachen der Kirche, — Erbe Christi, — Gott geweihte Güter, — (a) wovon alles, was über den Unterhalt der Altarsdiener ist, unter die Armen vertheilet werden soll, von den Konzilien, und Kirchenvätern genennet, und auch von den Gläubigen als dergleichen angesehen, wie solches der gelehrte Thomaßin (b) mit sehr vielen Beyspielen, und Zeugnissen erläutert; dieses aber, was zeuget es anders an, als daß das Eigenthumsrecht über diese geistlichen Güter den geistlichen Personen, wo nicht einzeln betrachtet, doch der Kirche, als der Gemeinde, und der moralischen Person wahrhaft angehören. Denn wer hat wohl

je

(a) Res ecclesiæ, — Patrimonium Christi, — Bona Deo consecrata.

(b) *De vet. & nov. eccl. disc. part.* 3. *l.* 3. *c.* 26 *usque* 33.

je gehöret, daß man die Güter der weltlichen Herren entweder Güter der Kirche, oder das Erbe Christi, oder Gott gewiedmete Güter benamset habe? Sie bekommen jederzeit den Namen nur von dem, dessen wahres Eigenthum sie sind.

Schon oben §. I haben wir gesehen, daß die Kirche nach der Einrichtung, und dem Willen unsers Heilandes keineswegs unfähig sey, zeitliche Güter zu besitzen. Da nun die Gläubigen ihre Güter der Kirche freygebig opferten, und diese zur Erhaltung ihrer Altarsdiener, und zu anderem frommen Gebrauche solche annimmt, so mangelt hier in der That nichts, was nach allen Gesetzen zur Uebertragung der Herrlichkeit, und des Eigenthumsrechtes erforderlich seyn könnte: Denn erstens die Gläubigen entschlagen sich selbst freygebig des Eigenthumsrechtes über diese Güter; zweytens die Landesfürsten haben darein gewilliget; und drittens die Kirche hat diese ihr angetragene Güter nicht nur nicht ausgeschlagen, sondern solche also an sich gebracht, daß sie zu allen Zeiten wider alle ungerechten Angriffe nach allen

len Kräften ist geschützet, und vertheidiget worden. Ich weis, und begreife es nicht, was noch mehr zu einem wahren Eigenthum erfoderet werden könnte, und womit noch sonst die weltlichen Herren ihr Eigenthumsrecht von ihren Gütern erweisen möchten.

Aber die Wahrheit unsers Satzes erhellet noch mehr daraus, daß die Kirche zu allen Zeiten mit den Gütern, welche ihr die Gläubigen opferten, solche Anstalten getroffen, welche die wahre Herrlichkeit, und das Eigenthumsrecht offenbar an Tag legen. Denn die Güter verpfänden, verdingen, vertauschen, verkaufen, und dergleichen, sind dieß nicht nach einstimmiger Meynung aller Rechtsgelehrten Handlungen, und Wirkungen der eigentlichen Herrlichkeit, und des wahren Eigenthums? Nun aber hat die Kirche zu allen Zeiten für erlaubt, und sich ganz eigen angesehen, derley Verfügungen mit den geistlichen Gütern zu treffen, so oft ihr daraus ein Vortheil zuwachsen könnte. Eine Thatsache, von der uns die ununterbrochene Reihe der Beyspiele von derley Unternehmungen, und so vieler Verordnungen, die so-

wohl die Konzilien, als die römischen Päbste in Ansehung der Verwaltung, und der Veräußerung der Kirchengüter ergehen lieſſen, zu Genüge, und so sehr überzeugen, daß es hier ganz überflüßig scheint, einige Beyspiele davon anzuführen.

Und daher kömmt es, daß es nicht nur die alten, sondern auch die neuern Gelehrten einhellig als eine ausgemachte, und keinem Zweifel mehr unterworfene Sache annehmen, das Eigenthumsrecht über die geistlichen Güter sey der Kirche eigen; nur in dem allein sind sie unterschieden, daß einige derselben behaupten, jeder Beneficiat sey vollkommener Herr von den besondern Einkünften, die ihm sein von der Kirche zugetheiltes Beneficium abwirft; andere aber der Meynung sind, daß diese Herrlichkeit, und dieses Eigenthumsrecht auch der Einkünfte einzelner Beneficiaten nur der Kirche, als der Gemeinde angehöre, folglich kein einziger dieses Recht der Kirche abspricht. Derley Güter, lehret Johann von Paris, da er von den geistlichen Gütern und Stiftungen handelt, gehören der Kirche zu in Ansehung des Ei-

enthumes, und den Vorſtehern in Anſehung er Ausſpendung. (c) Eben dieſer Meynung ſt Anton Schmidt, da er ſagt: Derley Güer, das iſt, die geiſtlichen Güter ſind das Eienthum der Kirche. (d) Mit dieſen ſtimmt berein Xavier Gmeiner, da er ſpricht: Wenn lſo Jemand der Kirche ein Geſchenk machet, r überträgt das Eigenthum davon an die irche. (e) So lehren in unſern Tagen die Lehr des Kirchenrechtes.

§. IV.

(c) Talia bona ſunt eccleſiæ, quantum ad proprietatem, ſed Prælatorum, quantum ad diſpenſationem. *Joan. de Paris Tract. de poteſt. reg. & papali C. 6.*

(d) Bona iſthæc in dominio eccleſiæ ſunt. *Inſt. Jur. Eccl. Tom. 1. C. 2. Sect. 2.*

(e) Si quis itaque donationem facit eccleſiæ, dominium ſui in illam tranſfert. *Inſt. Jur. eccl. Tom. 2. Sect. 2. C. 2. §. 344. in Corol.*

§. IV.

Die Verwaltung der geistlichen Stiftgüter gehöret gemäß der kanonischen Satzungen den Beneficiaten, vorzüglich aber den Bischöfen zu.

Daß die Verwaltung jener Güter, und Habschaften, welche von den Gläubigen der Kirche geopfert wurden, geistlichen Personen zustehe, und obliege, haben uns schon die Apostel durch ihr Beyspiel sattsam belehret. Denn da die Anzahl der Jünger zunahm, und die Griechen wider die Juden zu murren anfiengen, daß ihre Wittwen bey der täglichen Austheilung zurückgesetzet würden, haben die Apostel, welche durch das Predigamt verhindert, dieser Ausspendung nicht abwarten konnten, die Jünger zusammen berufen, aus ihnen sieben gewählet, und zu Diakonen geweihet, denen sie auferlegten, die gemeinen Habschaften, die den Aposteln übergeben wurden, getreu aus zuspenden. (a) Diese erleuchtesten, beßt unterrichten, und heiligsten Lehrer unsers Glaubens haben also

(a) *Actor.* 6.

alſo dafürgehalten, dieſe Verwaltung und Vertheilung, der geiſtlichen Einkünfte müſſe nicht durch Layen, ſondern durch beſondere dazu beſtimmte Diener der Kirche geſchehen. Daher hat auch der heilige Paulus, nachdem er bey den Korinthern Sammlungen anzuſtellen befohlen, um daraus der Noth der dürftigen Chriſten zu Jeruſalem zu ſteuern, für gut befunden, dieſes verſammelte Geld durch diejenigen, die er dazu gewählet hatte, nach Jeruſalem zu überſenden. (b)

Hierinn folgte die Kirche der erſtern Jahrhunderte genau den Apoſteln, welche allzeit wollte, daß die Vollmacht über die Verwaltung, und Ausſpendung der zeitlichen Kirchengüter den Biſchöfen eigen ſey. Denn der XXXIX. aus den ſogenannten apoſtoliſchen Kanonen lautet alſo: „Die Sorgen aller Kirchen„anliegenheiten ſoll der Biſchof haben, und „ſolche gleichſam vor dem Angeſichte Gottes „verwalten; es ſoll ihm nicht erlaubt ſeyn, „von

(b) 1. *Cor.* 16.

„von dem, was Gottes iſt, nur das gering„ſte unrecht an ſich zu bringen, oder ſeinen „Aeltern zu ſchenken. Wenn ſie arm ſind, „dann ſoll er ihnen nur als Armen mittheilen, „nicht aber um ihrerwillen die Kirchengüter „verſchwenden. „ (c) Der VII und VIII Kanon des Konziliums zu Gengra ſpricht den Fluch über all diejenigen, welche Kirchengüter hingeben, oder annehmen ohne Wiſſen, und Willen des Biſchofes, oder des von ihm aufgeſtellten Verweſers: „Wenn Jemand die „der Kirche geopferten Früchten hinweggiebt, „oder annimmt, außer dem Biſchof, oder dem„jenigen, der zur Ausſpendung der Wohlthaten „beſtimmet iſt, ſowohl der ſolche hingiebt, als „der ſie annimmt, der ſey verflucht. (d) Das „Kon=

(c) Omnium negotiorum eccleſiaſticorum curam Epiſcopus habeat, & ea velut Deo contemplante diſpenſet, nec ei liceat, ex his aliquid omnino contingere, aut parentibus propriis, quæ Dei ſunt, condonare. Quod ſi pauperes ſunt, tanquam pauperibus ſubminiſtret, nec eorum occaſione eccleſiæ negotia deprædetur. *Conc. Coleti Tom.* 1. *col.* 50.

(d) Si quis dat, vel accipit fructus oblatos præter

Konzilium zu Antiochia befiehlt nachdrücklich, man ſoll die Kirchenſachen verwalten mit jener Treue und Redlichkeit, die man ſelbſt Gott, der alles genau beobachtet, und beurtheilet, ſchuldig iſt: „Alles, was der Kirche angehöret, „ſoll der Kirche erhalten werden mit allem gu„ten Gewiſſen, und Treue gegen Gott aller „Herren, und Richter. „ (e) Und gleich darauf äußert ſich dieſes Konzilium, daß der Biſchof hierüber die Vollmacht habe, indem ihm das Volk von Gott iſt anvertrauet worden: „welche auch mit Beſcheidenheit, und Voll„macht zu verwalten, dem Biſchofe zuſteht, „dem das ganze Volk, und die Seelen derjeni„gen, die ſich in der Kirche verſammeln, über„geben

ter Epiſcopum, vel eum, qui eſt conſtitutus ad beneficentiæ diſpenſationem, & qui dat, & qui accipit, ſit anathema. *Conc. Coleti Tom.* 2. *Col.* 430.

(e) Ea, quæ ſunt eccleſiæ, eccleſiæ ſerventur cum omni bona conſcientia & fide in omnium præſidem, & judicem Deum. *Can.* 14. *Conc. Coleti Tom.* 2. *p.* 595.

„geben sind. „ (f) Schon damals hatten einige Kirchen ihre Sachwalter, und Wirthschafter, die von dem Bischofe bestimmet wurden; auf daß aber bey jeder Kirche ein solcher Verweser der zeitlichen Güter sey, hat erst das Konzilium zu Kalzedon anbefohlen, doch nur also, daß die Vollmacht über alle Kirchengüter allzeit dem Bischofe eigen verbleibe, weßwegen hat dieses heil. Konzilium folgendes Gesetz gemacht: „Unserer heil. Versammlung ist es hin„terbracht worden, daß es einige Kirchen gebe, „die keinen Wirthschafter haben, und daß we„nige Bischöfe seyn, welche sich der Kirchen„güter annehmen. Weswegen befehlen wir, „daß jede Kirche, die einen Bischof hat, auch „einen Wirthschafter aus den Priestern, und „zwar aus den bewährtesten Priestern ebender„selben Kirche habe, und daß er es seyn soll, „welcher das Geld für die Kirche verwende nach „dem Befehl des Bischofes, wie er es wird ha„ben

(f) Quæ etiam administrari conveni cum judicio, & potestate Episcopi, cui est omnis populus creditus, & eorum animæ, qui in ecclesia conveniunt. *Ibidem.*

„ben wollen, und er es ihm auftragen wird. „Indeſſen ſoll der Biſchof auf die Kirchenaus„lagen wohl Acht haben, und ſolche ſollen ohne ſein Wiſſen nicht gemacht werden, damit „die Kirchengüter nicht zu Grunde gehen, und „die Prieſter deßwegen einer Ahndung ſchuldig „werden. Wer aber immer ſolches Geboth „übertreten wird, der ſey verflucht, von der „Kirche abgeſondert, und exkommunizirt.„ (g)

Allein,

(g) Pervenit ad S. Synodum, quod nonnullæ ſint eccleſiæ, quibus nullus eſt œconomus, & quod pauci ſint Epiſcopi, qui opes eccleſiæ accipiunt. Quamobrem præcipimus, ut omnis eccleſia, quæ habet Epiſcopum, œconomum etiam habeat e Sacerdotibus ejusdem eccleſiæ, & quidem ſelectiſſimis, & ut ipſe ſit, qui pecuniam pro eccleſia expendat Epiſcopi mandato, juxta quod Epiſcopus voluerit, & ei præceperit. Verum tamen Epiſcopus eccleſiæ expenſas inſpiciat, neque ſine ipſius teſtimonio fiant, ne opes eccleſiæ perdantur, & Sacerdotes propterea reprehendantur. Quicunque autem hoc tranſilierit, anathematizatus ſit, ſegregatus, excommunicatus. *Can.* 26. *Conc. Coleti Tom.* 4. *col.* 1729.

Allein, was hat es nöthig in einer so offenbar deutlichen Sache so viele Beyspiele, und Zeugnisse des Alterthums zu häufen, da ohnehin keinem einzigen, sowohl aus den ältern, als jüngern Kanonisten ein Zweifel beykömmt, daß in den ersten Jahrhunderten der Kirche, ehe die Vertheilung der Kirchengüter geschah, die Verwaltung derselben gemäß der Kirchensatzungen dem Bischofe eigen gewesen? „Daß „anfangs die Bischöfe die ersten, und vorzüg„lichsten Ausspender der Kirchengüter gewesen, „ist der allgemeine Ausspruch aller Kirchensa„tzungen, „ lehret der in diesem Fache bewährteste Van Espen. (h) Eben also redet Joseph von Riegger: „Was die Verwaltung dieser „Kirchengüter betrift, so wurde solche der Hei„ligkeit der Geistlichen, zu der sie sich beken„nen, anvertraut, und bisher verschiedener „Abwechslung unterworfen; denn zuerst hieng „diese

(h) Episcopos primitus fuisse rerum ecclesiasticarum primarios, ac præcipuos dispensatores, omnium passim canonum una est sententia. *Van Espen Jur. Eccl. P.* 2. *T.* 36. *C.* 1. *N.* 1.

„dieſe Verwaltung nur von dem Willen der Bi„ſchöfe ab, der durch kein anderes Geſetz, als „der Gerechtigkeit, und der Liebe eingeſchränket ward ꝛc. (i) Hierinn ſtimmet auch überein Valentin von Eybel, da er ſagt: „Weder „aus dem, daß die Verwaltung derley geiſtli„cher Güter, die ehemals den Biſchöfen eigen „war, nun den Beneficiaten, und den Geiſtli„chen ſelbſt überlaſſen iſt. ꝛc. „ (k)

Nach geſchehener Zertheilung dieſer geiſtlichen Güter, welche nach der Meynung des Herrn von Riegger im fünften Jahrhundert ſoll

(i) Horum eccleſiæ bonorum adminiſtrationem quod attinet, ea Clericorum ſanctitati, quam profitentur, concredita eſt, ac variis hucusque viciſſitudinibus obnoxia fuit. Primo enim ab Epiſcoporum arbitrio nulla, niſi juſtitiæ & charitatis, lege conſtricto dependebat, &c. *Inſt. Jur. Eccl. Part.* 3. §. 374.

(k) Nèque ex eo, quod ejusmodi bonorum (*eccleſiaſticorum*) adminiſtratio, quæ olim ad Epiſcopos pertinebat, nunc Beneficiariis, & Clericis ipſis relicta eſt; &c. *Introd. in Jus Eccl. Tom.* 2. *L.* 2. *C.* 4. §. 121.

ſoll zu Stande gekommen ſeyn, obwohl jeder einzelne Beneficiat die Sorge, und Verwaltung ſeiner Einkünfte auf ſich hatte, ſo wurde dennoch eine gewiße höchſte Vollmacht über alle geiſtlichen Güter den Biſchöfen immer überlaſſen. Man kann hierüber ſehr viele Kirchenſatzungen der Konzilien beym Thomaßin leſen, die er mit vieler Mühe über dieſe Materie zuſammengetragen hat. (1) Dieſe immerandauernde Kirchenzucht verkannte das Konzilium von Trient nicht, da es beſchloß: „Die Biſchöfe „auch als Abgeſandte des apoſtoliſchen Stuhles ſollen in den, ihnen von dem Rechte zu„geſtandenen Fällen Vollbringer aller frommen „Vermächtniſſe ſeyn, die ſowohl in dem lezten „Willen, als unter noch Lebenden geſchehen „ſind; eben dieſe ſollen das Recht haben, die „Spitäler, Bruderſchaften, und Verſamm„lungen der Layen, weß Namens ſie ſeyn mö„gen, zu unterſuchen; — — Alle Sammlun„gen der Frömmigkeit, und der Nächſtenliebe, „und alle frommen Zuſammenlagen, wie ſie „im-

(1) *De Vet. & Nov. Eccl. diſcip. Part.* 3. *L.* 2. *a Cap.* 5 *usque* 12.

immer heiſſen mögen, — — und alles dasjenige, was zum Gottesdienſte, zum Seelenheile, und zur Pflege der Armen iſt angeordnet worden, ſollen ſie gemäß ihrer Pflicht, und Schuldigkeit nach den Kirchenſazungen einziehen, und betreiben. (m)

§. V.

(m) Epiſcopi etiam tanquam ſedis Apoſtolicæ delegati in caſibus a jure conceſſis, omnium piarum diſpoſitionum, tam in ultima voluntate, quam inter vivos, ſint executores; habeant jus viſitandi hoſpitalia, collegia quæcunque, ac confraternitates laicorum. — — Eleemoſynas montis pietatis, ſive charitatis, & pia loca omnia, quomodocunque nuncupentur, — — ac omnium, quæ ad Dei cultum, aut animarum ſalutem, ſeu pauperes ſuſtentandos inſtituta ſunt, ipſi ex officio ſuo juxta SS. Canonum ſtatuta cognoſcant, & exequantur. *Seſſ.* 22. *C.* 8. *de reform.*

§. V.

Man kann also die Bischöfe und Beneficiaten weder des Eigenthumes, noch der Verwaltung der geistlichen Güter je mit Rechte berauben: weder kann es erlaubt seyn, eine merkliche Aenderung in Ansehung des Eigenthumes, oder der Verwaltung dieser Güter, ohne eine durchaus freye, und ganz ungezwungene Einwilligung der Bischöfe, und des römischen Pabstes vorzunehmen.

Daß man der Kirche das Eigenthumsrecht über die geistlichen Güter nicht entziehen könne, erhellet schon zur Genüge daraus, daß nach allen Rechten keiner einer Sache, welche er rechtmäßig besitzet, je von dem andern kann beraubet werden. Da nun die Kirche über ihre Güter das wahre, im engsten Verstande genommene Eigenthumsrecht besitzet, welches entweder jedem einzeln Beneficiaten, oder doch der ganzen Gemeinde eigen ist, wie es oben §. II und III erwiesen worden, so ist es von selbst offenbar, daß sie dieses Rechtes von niemand könne

ne beraubet werden. Daher auf daß für die Aufrechthaltung dieſer Güter geſorget würde, iſt mit Rechte über alle, und jede, welche dieſelben unrechtmäßig antaſten wollten, die Strafe des Kirchenbannes geſprochen worden, wie ſolches deutlich zu leſen iſt in dem XXII Kanon des dritten Kirchenrathes zu Orleans; (a) in dem I. Kapitel der Kirchenverſammlung zu Avignon; (b) im VI K. des Konziliums zu Redon; (c) im I Kapitel des Kirchenrathes zu Ofen in Hungarn (d) und mehr andern Synoden, und Kirchenverſammlungen, in derer Fußſtapfen das Konzilium zu Trient getreten, da es folgende Verordnung verfaßte: „Wenn die „Habſucht, eine Quelle aller Bosheit, einem „Geiſtlichen, oder Layen, in was immer für „einer Würde, ſie mag auch kaiſerlich, oder kö„niglich ſeyn, er ſtünde, in ſoweit befangen „ſollte, daß er die Gerichtsbarkeit, Güter, „Ab-

(a) *Conc. Coleti Tom.* 5. *Col.* 1280.
(b) *Ibid. T.* 14. *Col.* 463.
(c) *Ibid. Col.* 476.
(d) *Ibid. Col.* 659.

„Abgaben, Gerechtsame, Früchten, Nutz
„und welch immer für Einkünfte einer Kirch
„oder was immer für einer geistlichen St
„tung, welche für die Nothdürften der Alta
„diener, oder der Armen sollen verwendet w
„den, für sich selbst, oder durch andere, t
„Gewalt, oder durch eingejagte Furcht, o
„durch unterschobene geistliche oder weltli
„Personen, oder durch was immer für Kun
„griffe, oder unter welch immer scheinbar
„Vorwande sich zuzueignen, solche nach sei
„Willkür zu verwenden, oder auch nur zu v
„hindern sich erkühnen sollte, daß solche v
„denjenigen, denen sie mit Rechte gebühre
„nicht empfangen und eingebracht werden, i
„soll dem Kirchenbanne so lange unterliege
„bis er die Gerichtsbarkeiten, Güter, Sache
„Gerechtsame, Früchte, und Einkünfte, i
„er an sich gezogen, oder die an ihn auch c
„was immer für eine Weise, auch durch Sch
„kung einer unterschobenen, und sie unrechtm
„sig besitzenden Person gekommen sind, i
„Kirche, und ihrem Verweser, oder dem B
„neficiaten ganz und vollkommen wird zurü
„gestellet, und alsdann darüber von dem r

„n

nischen Pabste die Lossprechung erhalten ha-
ben. „ (e)

Nicht

(e) Si quem Clericorum, vel Laicorum, quacunque is dignitate, etiam imperiali, aut regali præfulgeat, in tantum malorum omnium radix, cupiditas occupaverit, ut alicujus ecclesiæ, seu cujusvis secularis, vel regularis beneficii, montium pietatis, aliorumque piorum locorum jurisdictiones, bona, census, ac jura etiam feudalia, vel emphyteutica, fructus, emolumenta, seu quascunque obventiones, quæ in Ministrorum, & pauperum necessitates converti debent, per se, vel alios, vi, vel timore incusso, seu etiam per suppositas personas Clericorum, aut Laicorum, seu quacunque arte, aut quocunque quæsito colore in proprios usus convertere, illosque usurpare præsumserit, seu impedire, ne ab iis, ad quos jure pertinent, percipiantur, is anathemati tamdiu subjaceat, quamdiu jurisdictiones, bona, res, jura, fructus, & reditus, quos occupaverit, vel qui ad eum quomodocunque, etiam ex donatione suppositæ personæ pervenerint, ecclesiæ, ejusque administratori, sive beneficiato integre restituerit,

Nicht minder iſt es überzeugend offenbar, daß man den Biſchöfen, und Beneficiaten nicht einmal die Verwaltung ihrer geiſtlichen Güter entziehen könne; wie hierüber Anton Schmidt der berühmte Kanoniſt unſrer Zeiten ſo weislich, als gründlich raiſoniret, da er ſchreibt; „Derley Güter ſind das Eigenthum der Kirche; „alſo gehöret die Verwaltung derſelben nach „allem Rechte den Prälaten, und Vorſtehern „der Kirche. „ (f) Und zwar nach dem Naturrechte gehöret die Verwaltung der Güter, denjenigen zu, welche das Eigenthum derſelben beſitzen, oder doch den Fruchtgenuß davon haben. Da nun die Kirche das Eigenthum ihrer Güter hat, die Biſchöfe aber, und jeder Beneficiat wenigſtens den Fruchtgenuß davon haben,

---

tuerit, ac deinde a Romano Pontifice absolutionem obtinuerit. *Seſſ.* 22. *C.* 11. *de reform.*

(f) Bona iſthæc in Dominio Eccleſiæ ſunt: quare eorundem adminiſtratio omni jure ad prælatos eccleſiarum, & earum Rectores pertinebit. *Inſt. Jur. Eccl. C.* 2. *Sec.* 2. *art.* 2. §. 297.

ben, so folget von sich selbst, daß auch die Verwaltung dieser Güter nach dem Naturrechte den Dienern der Kirche eigen sey. Daß ihnen aber diese Pflicht auch nach dem Kirchenrechte obliege, bezeuget ganz augenscheinlich die immerwährende Praxis der Kirche, und so viele Kirchensatzungen, derer einige im vorhergehenden Abschnitte angeführet worden sind.

Daß aber nicht einmal einige Veränderung in Ansehung des Eigenthums der geistlichen Güter, oder was eben so viel ist, nicht einmal eine Veräußerung derselben ohne Einwilligung des römischen Stuhls geschehen könne, erhellet aus der Konstitution Pauli II, in welcher jede Veräußerung der geistlichen Güter, die ohne Rath und Einwilligung des römischen Pabstes geschieht, null, und nichtig erkläret wird. (g) Auf die genaue Beobachtung dieser Verordnung müssen die Bischöfe Deutschlands, da sie von dem römischen Stuhle bestättiget werden, mit folgenden Worten schwören: „Die

(g) *Cap. un. extravag. com. de rebus eccl. non alienandis.*

„Die Habſchaften aber, die zur Erhaltung ge
„hören, will ich weder verkaufen, weder ver
„ſchenken, weder verpfänden, noch auf einig
„Weiſe veräußern, auch mit Einwilligung de
„Kapitels meiner Kirche ohne dazu von dem rö
„miſchen Pabſte die Einwilligung dazu erhalte
„zu haben; und wenn ich mich in etwas der
„gleichen einlaſſen ſollte, ſo will ich mich der
„Augenblick allen Strafen die in einer hierüber
„ergangenen Verordnung (nämlich der obenan
geführten Panli II.) enthalten ſind, unterwor
fen haben. „ (h) Es iſt auch gar nicht zu zwei
feln, daß dieſe Verordnung des Pabſtes Pau
lus des II in Deutſchland angenommen ſey
Denn Herr von Riegger ſchreibt davon alſo
„I

(h) Poſſeſſiones vero ad menſam meam pert
nentes non vendam, nec donabo, neque in
pignorabo, nec de novo infeudabo, vel al
quo modo alienabo etiam cum conſenſu c
pituli eccleſiæ meæ inconſulto Romano Pon
tifice, et ſi ad aliquam alienationem devener
pœnas in quadam ſuper hoc edita conſtitutio
ne (*nempe cit. extravag.*) contentas eo ipſ
incurrere volo. *Pontif. Rom. edit. Vene*
1710. *de conſecrat. electi in Epiſc. pag.* 5

„Ich halte dafür, daß unter der allgemeinen „Annehmung des Kirchenrechtes in seinem Um„fange, auch diese paulinische Verordnung mit„begriffen sey, und die widrige Gewohnheit, „wenn sie doch irgendwo im Deutschlande üb„lich wäre, müsse zuerst erwiesen werden. „ (i) Und bald darauf sagt eben derselbe folgendes: „Was ich davon halte, sage ich nach mei„nen Grundsätzen dieses im Kurzen: Mir kom„me nicht der geringste Zweifel bey, daß die „paulinische Verordnung, die dermalen der „Sammlung des Kirchenrechtes einverleibt ist, „welche also beginnet: Ambitiosæ &c. Kraft „des kanonischen Gesetzes, und der Eide, den „unsere Bischöfe, und Aebte ablegen, Kraft „des Gewissens, sich solche verpflicht, und ver„bündlich mache. „ (k)

End-

(i) Equidem sub generali receptione Corporis Juris Canonici in suo complexu, hanc quoque Constitutionem Paulinam comprehendi, & consuetudinem contrariam, si alicubi in Germania vigeat, probandam primùm esse existimo. *Inst. Jur. Part.* 3. §. 310.

(k) Quid ego sentiam, paucis, inhærendo meis principiis, edico: Constitutionem Pauli-

Endlich, daß nicht einmal eine merkliche Aenderung in Ansehung der Verwaltung dieser geistlichen Güter ohne die freyeste, und ganz ungezwungene Einwilligung des römischen Stuhles, und der Bischöfe geschehen dürfe, erhellet theils aus dem ächten Begriff des päbstlichen Primats, theils aus der schwereſten Pflicht, die den Bischöfen von den heiligen Kirchensatzungen auferlegt ist, diese Güter zu verwalten. Denn zuerst, wie der schon oft belobte Herr Schmidt gründlich schließt: „Da aus „dem Primat nothwendig die Sorgfalt, und „die Aufsicht über alle Kirchen in der ganzen „Welt fließt: diese Sorgfalt aber in der That „statt haben muß in allen jenen Dingen, durch „welche der Kirchenstand auf was immer für „eine Weise schlechter werden könnte, so scheint „es unläugbar zu seyn, daß dem Pabste Kraft „des Primats die höchste Aufsicht über diese „Gü-

nam Corpori Juris Canonici h. t. insertam, quæ incipit: *Ambitiosa &c.* vi legis canonicæ, & Juramentum ab Episcopis, & Abbatibus nostris præstitum, eos virtute religionis obligare, & obstringere, mihi dubium nullum est. *Ib. in Notis.*

Güter, und die Sorgfalt, daß ſolche gut ver-
waltet werden, obliege. „ (l) Und dann,
as die Biſchöfe betrift, ſo liegt denſelben,
ob zwar jedem inſonderheit in ſeinem Kirchen-
rengel eine allgemeine Aufſicht, und Verwal-
ng über alle Gott gewiedmeten Güter theils
is dem Naturrechte, theils aus den Rir
enſatzungen ob, wie ſolches im IV Abſchnit
weitläufiger dargethan worden iſt. Daher,
enn man für gut fände, eine merkliche Ver-
änderung in Anſehung dieſer Verwaltung zu
nternehmen, muß man die Meynung, das
utachten, und die freyeſte Einwilligung bey
m Kirchenhaupte, und jedem einzeln Biſchofe
auf-

(l) Cum ex vi Primatus neceſſario fluat ſolicitudo, & cura omnium in orbe eccleſiarum: hæc vero profecto locum habeat in iis omnibus, per quæ ſtatus eccleſiarum deterior quacunque ratione fieri queat, negari non poſſe videtur, Pontifici vi Primatus curam quoque ſupremam horum bonorum (*Eccleſiaſticorum*) proque iis rite adminiſtrandis ſolicitudinem incumbere. *Inſt. Jur. C. 2. Sect. 2. Art. 2. §. 298.*

ansuchen, denn nur diese hat Gott aufgestellt als höchste Verweser der Kirchensachen, und diesen allein hat er die Verwaltung der Kirche seinen besondern Schutz, und Beystand verheissen.

§. VI.

Die größten weltlichen Fürsten, und Monarchen haben weder als Landesherren, noch als Beschützer der Kirchensatzungen, oder als Advokaten der Kirche das Recht, sich die Kirchengüter zuzueignen, oder in Ansehung ihrer Verwaltung eine merkliche Abänderung zu machen, ohne Einwilligung der Bischöfe, und des römischen Pabstes.

Denn die weltlichen Fürsten, als Landesherren betrachtet, haben kein anderes Recht, als daß sie von ihren Unterthanen alle jene Steuern, und Abgaben fodern können, die zum Wohlstande des gemeinen Wesens, und zur Aufrechthaltung des Staates nothwendig sind. Der Landesfürst hat nicht einmal das Recht, auch einen einzigen, und geringsten Bürger seiner Güter, und Habschaften,

die

die er ſich rechtmäßig erworben hat, ohne vorhergehende ſchwere Schuld wegzunehmen, außer allein in der äußerſten Noth des gemeinen Weſens, in welchem Falle ohnehin jeder einzelne Bürger nach dem Naturrechte verbunden iſt, zum Beßten des ganzen Staates, wenn es nöthig iſt, alle ſeine Güter abzutreten. Um wie viel weniger haben eben dieſe Landesfürſten das Recht, der Kirche ihre Güter zu entziehen, die Gott geopferet worden, und die ſie rechtmäßig an ſich gebracht hat? hiezu kömmt noch der ſtrengſte Verboth, den hierüber der allgemeine Kirchenrath zu Trient ergehen ließ; und den wir oben in dem vorhergehenden Abſchnitte der Länge nach angeführet haben, welcher Verboth ſelbſt Könige, und Kaiſer mit deutlich, und ausdrücklichen Worten trift, dem ſich auch dieſe als Söhne, und Glieder der Kirche ohne allen Zweifel zu unterwerfen ſchuldig ſind.

Wenn man weiters dieſe weltlichen Fürſten als Beſchützer der Kirchenſatzungen, und als Advokaten der Kirche betrachtet, ſo kömmt es denſelben in Wahrheit keineswegs zu, durch ihre Verordnungen den Kirchenſatzungen zu nahe

he zu treten, dieſelben zu verletzen, ſie umzuſtoſſen; denn man könnte unmöglich begreifen, wie ſie auf ſolche Art Beſchützer der Kirchenſatzungen wären: ſondern es liegt ihnen allein ob, all das jenige, was von der Kirche rechtmäßig iſt verordnet worden, auch durch ihre Macht, und ihr Anſehen zu beſtättigen, und darauf zu halten, daß es genau befolget werde. Wenn ſie ſolches thun, dann ſind ſie Beſchützer der heiligen Kirchenſatzungen, dann ſind ſie Advokaten der Kirche. Nachdem nun durch unzählige Kirchenverordnungen feſt geſetzet worden iſt, daß die geiſtlichen Güter zum Theile von den Beneficiaten, hauptſächlich aber von den Diözeſanbiſchöfen verwaltet werden (wie es oben im IV Abſchnitte erwieſen worden iſt) und das Ueberflüßige davon von ihnen ſelbſt entweder unter die Armen vertheilet, oder auf andere gottſelige Werke verwendet werde, ſo iſt es ungezweifelt, daß die Landesfürſten die gute Verwaltung, und die gehörige Verwendung der geiſtlichen Güter zwar betreiben können, und müſſen, aber in Anſehung der Verwaltung, und der Verwendung dieſer Güter eine neue und merkliche Aenderung vorzunehmen,

und einzuführen, keineswegs das Recht haben. Wenn doch nichts deſtoweniger was immer für Zeitumſtände eine ſolche Abänderung einzurathen ſcheinen, dann liegt es einem katholiſchen Fürſten ob, ſeine Geſinnungen, und die Bewegurſachen ſeiner nun vorzunehmenden Anſtalten den Vorſtehern der Kirche, vorzüglich aber dem römiſchen Pabſte, an welchen Kraft des von Gott eingeſetzten Primats alle wichtigern Geſchäfte, und Unternehmungen der Kirche, gebracht werden müſſen, zu entdecken, darüber ihr Gutachten zu vernehmen, und ſich demſelben in derley Sachen zu fügen. Wenn aber dennoch der Landesfürſt über alles das anders handeln ſollte, dann würde er einſt, ſowohl wegen ſeiner Unbefugſamkeit, als aller Uebel, welche vielleicht aus einer ſolchen eigenmächtig unternommenen Veränderung in Anſehung der geiſtlichen Güter entſtehen würden, Gott dem höchſten Richter die ſtrengſte Rechenſchaft geben müſſen.

Allein laſſet uns hier ganz redlich zu Werke gehen, und euch die Gründe hören, und unterſuchen, welche einige Afterpolitiker unſerer

Zei-

Zeiten wider das, was bisher behandelt worden ist, wirklich anführen, oder doch vielleicht anführen könnten. Sie sprechen also in einem hohen, und wie gewöhnlich, entscheidenden Tone.

A. Nichts kann der Mensch Gott dem höchsten Herrn eigentlich schenken, das Eigenthum keiner einzigen Sache kann er an ihn übertragen, sondern die Unterthanen können nur etwas von ihren Gütern zum Gottesdienste widmen: wenn nun diese zum Pracht der Religion, woran die ganze Gemeinde Theil nimmt, etwas beygetragen haben, so gehöret das Eigenthum dieses Aufwandes der ganzen Gemeinde, oder dem Fürsten, an welchen alles, was die Gemeinde eigenes hat, gemäß des Vertrages der Unterwürfigkeit, übertragen worden ist. (a) Wenigstens scheint es, daß nach dem Tode der Bischöfe, und der Beneficiaten die Güter derselben dem bürgerlichen Eigenthume, und dem Rechte des Fürsten heim-

(a) *Eybel Introd. in Jus Eccl. Tom. 2. L. 2. C. 4. §. 118.*

heimfallen, oder sollten wohl geistliche Güter durch Erbfolge an andere überlassen werden können?

Aber hierauf scheint folgende Antwort Jedwedem einleuchtend, und überzeugend zu seyn. Da die Kirchengüter von den alten Vätern der Kirche, und in den heil. Kirchensatzungen Geschenke Gottes, oder das Erbe Christi genennet werden, wurde solches nie anders, verstanden, als daß derley Güter insonderheit theils zum Gottesdienste, theils zur Erhaltung der Altarsdiener, und endlich auch zur Hilfe der Armen Gott gewiedmet seyn. Die angeführte Einwendung, damit ich mehr, als sie verdienet, zugebe, würde höchstens damals etwas erweisen, wenn die Kirche von dem bürgerlichen Staate gar nicht unterschieden, sondern sowohl über den Staat, als über die Kirche, ein und eben dasselbe höchste Oberhaupt, nämlich der Landesfürst gesetzet wäre. Nachdem es aber allen Katholiken ungezweifelt bekannt ist, daß die Kirche, oder geistliche Regierung von dem Staate, oder der Regierung einer bürgerlich und ganz weltlichen Gemeinde allzeit unter-

ſchieden ſey, und jedem aus beyden ein ganz unterſchiedenes höchſtes Oberhaupt nach göttlicher Anordnung gegeben worden iſt, ſo mag kaum Jemand ſeyn, der nicht das Blendende, oder Betrügliche, das Falſche des dawider angeführten Hauptgrundſatzes ſogleich begreife. Denn die Gläubigen, und auch ſelbſt die gottſeligen weltlichen Fürſten, da ſie ihre Güter zum Gottesdienſte wiedmeten, haben ſolche der Gemeinde, nicht in ſofern ſie eine bürgerliche, und pur weltliche, ſondern in ſofern ſie eine geiſtliche Gemeinde iſt, übergeben. Daher gleichwie alle jene Güter, welche die Bürger zum zeitlichen Wohlſtande dem Staate als einer nur bürgerlichen Geſellſchaft gegeben haben, dem ganzen Staate, und nach dem Vertrage der Unterwürfigkeit dem Landesfürſten, als dem Vorſteher des Staates angehören; eben ſo müſſen jene Güter, welche die Gläubigen zum Gottesdienſte der Kirche, als einer pur geiſtlichen Gemeinde opfern, der Kirche, und nach dem Vertrage der Abhängigkeit den Vorſtehern der Kirche zugehören. Um hier durch Spitzfindigkeiten nicht irre geführet zu werden, darf man den wichtigen Unterſchied einer zweyfachen Ge-

ſellſchaft nie außer Acht laſſen; ſolches erkannte ſelbſt Anton de Dominis, da er von den Gütern einzelner Kirchen alſo raiſoniret: „Dieſe „geiſtlichen Güter alſo ſind Güter der Gemeinde, und das Eigenthumsrecht derſelben iſt bey „der ganzen, nämlich jener beſondern Gemeinde, in ſoweit ſie eine geiſtliche, nicht weltliche „Gemeinde iſt, — — welche ganze Gemeinde „ſowohl der Kirche, als der Armen zuſammen genommen, wie ſie einen Körper einer „Kirche, oder vielmehr ein Glied der ganzen „Kirche, welche die eine, und allgemeine iſt, „ausmacht, ſo iſt ſie die erſte, und unmittelbare Eigenthümerinn ihrer Güter ꝛc.„ (b)

Ob-

(b) Bona itaque hæc eccleſiaſtica ſunt bona communitatis, & dominium ipſorum eſt penes totam communitatem illam particularem, quatenus eſt communitas ſpiritualis, & eccleſiaſtica, non temporalis, — — — quæ tamen tota communitas, tam divitum, quam pauperum ſimul ſumta, ut facit unum corpus unius eccleſiæ, ſeu potius unicum membrum totius eccleſiæ, quæ eſt unica, & univerſalis, ita

Obwohl nachmals eben dieser Autor gleichsam seiner selbst, und seiner vorhergehenden Grundsätze vergessen, diese verschiedenen, von Gott über beyde Gemeinden aufgestellten Oberhäupter nicht genugsam unterscheidet, und den weltlichen Fürsten eine allzu große Macht über die geistlichen Güter einräumet. Uebrigens, wem aus allen Gläubigen ist es je eingefallen, daß er seine Güter, die er der Kirche legiret, dem Eigenthum und der Oberherrschaft der weltlichen Fürsten wollte unterworfen haben? Und sogar haben wohl je selbst die weltlichen Fürsten, wenn sie Güter, Lehen allein ausgenommen, der Kirche, und dem Gottesdienste so freygebig gewiedmet haben, die Herrlichkeit, und das Eigenthumsrecht derselben sich vorzubehalten im Sinne gehabt? Weswegen war es nöthig gewesen, in dem Kostnizer Kirchenrathe zu entscheiden, daß die Kirche Habschaften und zeitliche Güter, welche ihr von den Gläubigen geopferet werden, besitzen könne

ita est prima, & immediata domina suorum bonorum &c. *Ant. de Dominis de Repub. Eccl. L. 9. C. 6. n. 11.*

re, wenn ſie nicht zu ihrem, ſondern der weltlichen Fürſten Eigenthum gehörten? Endlich würden nicht höchſt ungerecht ſeyn alle die ſchärfeſten Strafen, welche die Kirche ſelbſt Königen, und Kaiſern, ſobald ſie die geiſtlichen Güter unrechtmäßig antaſten, geſetzet hat, wenn dieſe Güter ohnehin von ihrem Willen, und ihrer Anordnung abhiengen? Allein in allen dieſen Stücken iſt die von jeher immerwährende Uebereinſtimmung, und einhellige Meynung aller Katholiken ſo auffallend offenbar, daß ſolche Niemand unbekannt ſeyn kann. Und hieraus erhellet zugleich, daß nicht einmal nach dem Tode der Biſchöfe, und anderer Beneficiaten die Güter einzelner Kirchen dem bürgerlichen Eigenthume, und den Rechten der Landesfürſten heimfallen. Denn es mögen die Vorſteher, und Diener der Kirche immer abſterben, ſo ſtirbt doch ſelbſt die Kirche, und die geiſtliche Gemeinde nie aus, zu derer Vortheile die Gläubigen gewiſſe Güter beſtimmet, und legiret haben. Aus dieſem einzigen Grunde erhält auch der weltliche Fürſt in jedem Königreiche, oder Kaiſerthume, zu dem man nicht durch die Erbfolge, ſondern durch bloſe Wahl gelanget,

alle Reichsgüter durch die einzige Wahl. Doch will ich hiedurch einige landesfürstliche Rechte, oder die sogenannten Sponsalia, wenn sie irgendwo rechtmäßig üblich sind, im geringsten nicht bestritten haben.

B. Die Menge dieser geistlichen Güter, sagen diese Herren weiter, sey allzugroß, und es sey ganz widersinnig, daß der Klerus im Ueberfluß schwebe, der Bürger aber im Elende und in der Armuth schmachte. (c) Daher könne der Landesfürst um das Wohl des gemeinen Wesen zu befördern, nachdem er soviel, als zum Gottesdienste, und zur Erhaltung der Kirchendiener nöthig ist, frey gelassen hat, das übrige zum Beßten des Staates verwenden.

Hierauf dienet zur Antwort, Niemand habe je widersprochen, daß man in äußerster Noth des gemeinen Wesen auch die Kirchengüter, wenn sonst keine andere Hilfe mehr zu hoffen ist, zum Beßten des Staates verwenden könne. Aber wer mag sich wohl bereden, und über-

(c) *Encyclop.* population *pag.* 98. *&c.*

überzeugen können, daß eine solche Noth ohne alle andere Hilfe entweder schon wirklich da sey, oder ehestens in der That zu befürchten sey?

Eitel, und ganz ungegründet ist demnach die angeführte Klage der Afterpolitiker unserer Zeiten; denn wenn die Kirche überflüßige, und den Unterhalt des Gottesdienstes, und ihrer Diener übersteigende Einkünfte besitzet, so hält sie ja selbst dafür, und gebietet aufs strengste, den Ueberfluß unter die Armen auszuspenden. Daher wenn es einige armen Bürger giebt, so wird ihrer Dürftigkeit nirgendher leichter, als aus den überflüßigen Einkünften der Kirche gesteuret werden, ohne daß es deßwegen nöthig würde, die unbeweglichen Kirchengüter zu veräußern. Und was liegt denn dem gemeinen Wesen daran, ob diese Güter von Geistlichen, oder von Weltlichen besessen, und verwaltet werden? Denn tragen die geistlichen nicht eben so die gemeinen Beschwerden, und steuren sie nicht eben so, wie die übrigen Bürger?

Der Verfaſſer des allgemeinen Rechtes Frankreichs hat berechnet, (d) daß die franzöſiſche Geiſtlichkeit vom Jahre 1690. bis auf das Jahr 1760. dreyhundert, neun und ſiebenzig Millionen mehr, als der übrige ſammtliche weltliche Stand für die Bedürfniſſe des Staates geſteuret habe. Und in unſern Ländern, wenn man alles berechnete, was die Geiſtlichkeit durch eben ſo viele Jahre in den gemeinen Schatzkaſten hingegeben hatte, welch eine ungeheure Summe würde nicht erfolgen müſſen?

Uebrigens hat uns die Erfahrenheit zu Genüge gelehret, daß ſo oft die Kirchen, und die Geiſtlichen ihrer Güter beraubet worden, daraus weder das Aerarium reicher, noch die Anlagen der Bürger verringeret worden ſeyn. Die überzeugendſten Proben hievon haben wir in Frankreich, nachdem das karolomaniſche Geſchlecht ausgeſtorben war; — in England, nachdem die Reformation des Klerus unternommen worden iſt, — und neulichſt in Pohlen in Anſehung der Güter, die ehemals die Ge-

(d) *Droit public. de France Tom. 2. pag. 172.*

Gesellschaft Jesu besessen hatte, wie solches Bergier (e) aus politischen, bürgerlichen, und gelehrten Nachrichten beobachtet hat.

Und kann es uns wohl unbekannt seyn, daß Gott der Herr nicht selten derley Anfälle, und gewaltige Zueignungen der Kirchengüter mit allgemeinen, und sehr empfindlichen Drangsalen gezüchtiget habe? Deßwegen hat der gottesfürchtigste Kaiser Karl der große nebst andern Lastern hauptsächlich die Verheerungen, und Veräusserungen dieser geistlichen Güter aufs schärfeste verbothen, „Weil viele Länder (sind „seine Worte) (f) welche die Angriffe, und „Verheerungen — — geistlicher Güter nach„ahmten, weder im Kriege tapfer, noch im „Glauben standhaft verblieben sind. „ Sogar Ale-

(e) *Traite historique, & dogmat. de la vrai religion. Tom.* 11. *pag.* 261. *& seq.*

(f) Multæ regiones, quæ rerum ecclesiasticarum invasiones, vastationes — — sectatæ fuerunt, nec in bello seculari fortes nec in fide stabiles perstiterunt. *Capit. Eccl. Tit.* 5. *C.* 1. *Conc. Coleti Tom.* 9. *Col.* 244.

Alexius Komnenus ein griechischer Kaiser hat dafür gehalten, die allgemeinen Bedürfnissen seines Reiches rühren von nichts anders her, als daß man die geistlichen Güter auf weltliche Auslagen verwendet habe, obschon er solches in jenen Umständen nothwendig zu seyn geglaubt hat. „ Denn verschiedene, (spricht er) (g) und „viel-

(g) Variæ enim, multiplicesque negotiorum circumstantiæ, dum ubique publica exhauriuntur ærariа, passimque hostium incursionibus patet aditus, tranquillum imperii nostri statum repressерunt: cumque primum adeo imperatoriæ Majestatis fastigium conscendimus, nos a tergo malorum omnium myrmecia insecuta est, ex quo evenit, ut in summam rerum angustiam inducti, iisque omnibus exuti, quæ lapsis alioquin adjumentum aliquod adferre poterant, tandem vel sacra, divinaque Clinodia contingere, iisque nostram solari inopiam statuerimus; — — — quocirca plerisque in locis hostium nostrorum cornu exaltatum est, nostrique adeo imperii naviculæ naufragium imminet; — — — quam ob rem, ut sit erranti medicina confessio, coram DEO, & hominibus imperatoria se Ma-

vielfältige Umſtände der Anliegenheiten, da aller Orten der allgemeine Schatzkaſten erſchöpfet wird, und den feindlichen Anfällen der Zugang allenthalben offen ſteht, haben die Ruhe unſers Reiches geſtöret: und ſobald wir den Kaiſersthron beſtiegen haben, iſt uns auf den Rücken die ungeheure Menge aller Uebel nachgefolget. Wodurch es geſchah, daß wir in gröſtes Elend gerathen, von allem dem entblöſt, was dem Verfalle, und Sturze noch ſteuern könnte; endlich ſogar die heiligen, und Gott geweihten Koſtbarkeiten anzutaſten, und hiemit unſerer Nothdurft zu Hülfe zu kommen beſchloſſen haben? — —

„weß-

Majeſtas prolapſam fatetur, veniamque delictis, quæ temere admiſit, ex intimis animi adytis poſtulat: ſeque omnia, quæ ſui ſunt imperii, divino numini mancipaturum, eaque viribus imperatoriis denuo reſtituturum pollicetur, quæ in hodiernum usque diem ab eccleſiis Deo conſecratis ablata, in publicosque uſus male verſa ſunt. *In Aurea Bulla Biblioth. PP. edit. Lugdun. Tom.* 19. *pag.* 957.

„weßwegen sich die feindliche Macht von den „meisten Gegenden über uns erhoben hat, und „den nahen Sturz unserem Reiche drohet. — „— Derohalben, damit wir, die wir uns hie„rinn verirret haben, in der Bekenntniß ein „Heilsmittel finden, bekennet unsere kaiserliche „Majestät vor Gott, und den Menschen, daß „ich gefehlet habe, und bittet aus dem inner„sten des Herzens um Vergebung der Sünden, „welche sie verwägen begangen hat, und gelo„bet alles, was in ihrer Macht ist, Gott zu „wiedmen, und all dasjenige, was bis heuti„gen Tag den Gott geweihten Kirchen entzo„gen, und auf weltliche, allgemeine Bedürf„nisse übel verwendet worden ist, nach kaiserli„chen Vermögen wieder zurück zu stellen. „

C. Ferner beliebet man zu sagen, die Geistlichkeit mißbrauche die Kirchengüter, und verwende den Ueberfluß davon auf fromme Werke nicht, wie solches doch durch heilige Kirchensatzungen festgesetzet worden ist: (h) Daher kann der katholische Landesfürst, weil es dessen Pflicht

(h) *Encyclopedie Loc. cit.*

Pflicht ist über die Kirchensatzungen zu wachen, daß sie genau beobachtet werden, der Geistlichkeit entweder nur soviel lassen, als zu ihrem Unterhalte nöthig ist, oder derselben alle Kirchengüter hinwegnehmen, und ihr mit hinlänglichen Pensionen Vorsehung thun, und das Ueberflüßige er selbst auf fromme Werke verwenden.

Allein wenn es einige Geistliche giebt, welche den Ueberfluß ihrer Beneficieneinkünfte zum Wohlleben, und auf andere pur weltliche Ausgaben verschwenden, kann man wohl dieses der Kirche nur im geringsten zur Last legen? Ist es nicht eben diese Kirche, die derley Misbräuche allzeit mißbilliget, verabscheuet, und aufs strengste untersagt? Und wenn es unter einigen solche Misbräuche giebt, kann man wohl hieraus mit Rechte geradehin schließen, die weltlichen Fürsten hätten das Recht, um dergleichen Misbräuchen vorzubeugen, den Geistlichen alle ihre überflüßigen Einkünfte überhaupt hinwegzunehmen, und solche selbst zu frommen Werken zu bestimmen? Ist nicht die Verwaltung aller geistlichen Güter, folglich auch der überflüßigen, den

Bene-

Pseudisidoren selbst, und den Bischöfen durch die heiligen Kirchensatzungen übergeben worden? wie solches oben im IV Abschnitte ist erwiesen worden.

Zwar kann der katholische Landesfürst, als Handhaber, und Schützer der Kirchensatzungen eine rechtmäßige Veränderung dieser Güter durch seine Ermahnungen, und seine Macht ernstlich betreiben: aber das Eigenthum, oder die Verwaltung derselben mag er ihnen nie mit Recht hinwegnehmen. Zur mehrern Beleuchtung dessen setze ich einen ähnlichen Fall, den gleichwie sich bisher die berühmtesten Kanonisten unserer Tagen hinlänglich zu entscheiden vergebens bemühet haben, so schmeichle ich mir, daß er niemals gründlich wird entschieden werden. Und dieser ähnliche Fall ist folgender: Die Kirchenvorsteher sind ohne allen Zweifel Handhaber, und Bewahrer des natürlichen Gesetzes, und sie sind nach der göttlichen Anordnung verpflichtet, die Beobachtung desselben nach Möglichkeit zu betreiben: wenn nun ein oder anderer Bürger sich seiner zeitlichen Güter zu Werken, die das Naturgesetz ver-

verbietet, misbrauchte, könnte man wohl hieraus mit Rechte folgern, die Kirchenvorsteher, als Handhaber des Naturgesetzes um allen Misbräuchen vorzubeugen, hätten das Recht diesen Bürger des Eigenthumes, und der Verwaltung seiner zeitlichen Güter zu berauben? — — — Keineswegs; wenigst hat dieses bisher noch Niemand geträumet. Wie kann man dennoch in einem ganz ähnlichen Falle dem Landesfürsten in Ansehung der geistlichen Güter aus eben dem Grunde ein solches Recht einräumen? — — Gleichwie nun die Kirchenvorsteher kein Recht haben, den Misbrauch der zeitlichen Güter durch die Einziehung derselben zu hindern, und zu tilgen, sondern solches nur durch heilsame Ermahnungen, ernstliche Verordnungen, und angemessene Kirchenstrafen bewirken sollen: eben so haben die Landesfürsten gar kein Recht wegen der Misbräuche der geistlichen Güter die Verwaltung, oder wohl gar das Eigenthum derselben sich zuzueignen. Deßwegen ist in dem Kirchenrathe zu Kostniz folgender Satz Wiklefs verworfen, und verdammet worden: „Die Landesfürsten können nach ihrer Willkür „der Kirche ihre zeitlichen Güter hinwegneh-

„men,

„men, wenn die Besitzer solche insgemein mis„brauchen, das ist: weil sie solche insgemein „zu misbrauchen pflegen, wenn sie gleich sol„che wirklich nicht misbrauchen.„ (i) Eben in diesem Kirchenrathe wird vorgeschrieben, daß man einen Jedweden, der die Irrthümer Wiklefs verabscheuet, und zur Kirche Jesu Christi wiederkehret, fragen solle, „Ob er „glaube, daß es den Layen nicht erlaubt sey, „solche, (das ist die zeitlichen Güter,) eigen„mächtig an sich zu ziehen, ja daß alle Dies„nigen, welche die geistlichen Güter auf solche „Art hinwegnehmen, an sich ziehen, oder nur „antasten, als Gottesräuber zu bestrafen seyn, „wenn auch die geistlichen Besitzer übel lebten, „und solche misbrauchten.„ (k)

D. End-

(i) Domini temporales possunt ad arbitrium suum auferre bona temporalia ab ecclesia possessionatis habitualiter delinquentibus, id est ex habitu, non solum actu delinquentibus. *Wicleffi Prop.* 16. *Conc. Coleti Tom.* 16. *Col.* 756.

(k) Utrum credat, quod Laicis ipsa (bona temporalia) ab eis auferre potestate propria non liceat:

D. Endlich sagen sie, der Landesfürst
nne nach seinem ihm eigenem höchsten Rech-
, und nach seiner Vollmacht die Vertheil-
ng der geistlichen Güter, wenn sie irgend-
o überflüßig sind, also anordnen, daß zum
ahren Vortheile der Religion der weit und
eit zerstreuten Schaafen mehrere Hirten ge-
ben, mehrere aus dem Klerus würdigste
Männer angestellet, und solchen der verdien-
Lohn ihrer apostolischen Arbeiten gerei-
et werde. (l) Dieses würde aber so leicht
cht bewerkstelliget werden können, als nur,
enn man aus allen geistlichen Gütern eine
lgemeine Religionskaße machte, woraus
an einem jedweden Geistlichen den ange-
meße-

liceat: imo quod sic auferentes, tollentes, & invadentes bona ipsa ecclesiastica, sint tamquam Sacrilegi puniendi, etiamsi male viverent personæ ecclesiasticæ, bona hujusmodi possidentes.

(l) *Eybel introd. in Jus Eccl. Tom. 2. L. 2. C. 5. §. 125.*

meßenen jährlichen Gehalt reichte. Diese Religionskaße mag der Kirche eigen verbleiben, und die Verwaltung derselben würdigen geistlichen Männern anvertrauet werden; auf solche Art geschähe den Kirchenrechten kein Abbruch, und den alten Kirchensazungen würde nichts widriges eingeführet, und fest gesetzet werden. Ja dieser Vorschlag scheine sich durch den auffallenden Nuzen von sich selbst vorzüglich zu empfehlen.

Allein obschon alles dieses beym ersten Anblicke noch so schön nüzlich und erbaulich gesagt zu seyn scheinen könnte, so ist doch darunter sehr vieles, was entweder den Kirchenrechten zuwider, oder mit dem Kirchenvortheile minder verträglich, oder gar höchst gefährlich, und nachtheilig ist. Denn erstens die Verwaltung, und Vertheilung der überflüßigen Kirchengüter stehet nach allen Rechten den Beneficiaten, und den Diözesanbischöfen zu, wie solches schon öfter gesagt, und oben auch hinlänglich erwiesen worden ist;

ist; folglich kann der Landesfürst eine solche Vertheilung eigenmächtig keineswegs verordnen. Zweytens: Neue Pfarreyen errichten, und denselben täuglicher Seelsorger wegen, Vorsehung thun, wo es eine weitere Entlegenheit der Ortschaften erfoderet, ist in der That eine sehr heilsame Sache, wozu, wenn auch der katholische Landesfürst hilfreiche Hand anerbiethen wird, dann wird es der Kirche sehr lieb, und angenehm seyn; doch nichts destoweniger, weil es hier um eine pur geistliche Sache zu thun ist, darf der Landesfürst eigenmächtig nichts unternehmen, sondern er muß sich dieser Sache wegen mit den Diözesanbischöfen, die nach Gottes Anordnung die Schaafe ihrer Kirchensprengel zu weiden bestellet sind, nicht aber mit andern, noch so gelehrten Männern, wenn solche auch Geistliche wären, berathschlagen, und wann dasjenige, was sie in jedem Falle für gut befinden, ins Werk zu setzen, und zu Stande zu bringen verhilflich seyn. Drittens auf daß mehrere Pfarreyen errichtet werden, hiezu scheinet es weder nothwendig, noch er-

ſprieslich zu ſeyn, alle Kirchengüter in ein allgemeine Religionskaße zuſammen zu tragen, um daraus einem Jedweden ſeine angemeſſene Penſion zu beſtimmen. Nicht nothwendig: weil die Geiſtlichen für ſich ſelbſt dasjenige, was ſie von ihren Einkünften Ueberflüßiges haben, zu einem ſo löblichen Zwecke gerne beytragen werden. Nicht erſprieslich: weil durch die Einrichtung einer allgemeinen Religionskaße die Kirchengüter, ich will nicht ſagen, nicht vermehret, ſondern ſogar verringeret werden, wie ſolches Jederman leicht einſehen mag. Viertens: Bey dem Vorſchlag einer zu errichtenden Religionskaſſe werden die unbeweglichen geiſtlichen Güter entweder verkauft, und verſilbert, oder die Verwaltung derſelben wird andern übergeben? Werden ſie verkauft? So iſt es offenbar, daß die Kirche leiden müße, da ſie ſtatt ihrer

oft

sehr fruchtbaren Gründe nur ein ge-
ges jährliches Interesse zu genieſſen haben
rd.

Werden sie in Verpachtung gegeben?
nn wird die Kirche ihres Verwaltungs-
ztes beraubet, ihre Güter ungewiſſen,
gefährlichen Händen Anderer anvertrauet
n, und beseufzen müßen; dann welche
rden doch jene Männer seyn, denen diese
ge Religionskaße anvertrauet wird? Wer-
es die Diözesanbischöfe seyn? Oder
ere geistliche Personen, die von den Bi-
fen rechtmäßig hiezu aufgestellet werden,
es die Verordnungen der Konzilien er-
eren? Fürwahr in den ersten Jahrhun-
ten, da noch die geistlichen Güter ge-
inschaftlich waren, wurde sonst Niemand
dieser Verwaltung zugelaſſen; wie solches
n im IV Abschnitte gezeiget worden.

Endlich bey einer wirklich bestehenden Religionskaße, mag wohl die Kirche sicher seyn, und keine Gefahr laufen, daß diese ihre allgemeine Kaße nach und nach vermindert, verschwendet, und bey hereinbrechendem Kriege, oder einer andern Drangsal unter dem Vorwande der dringenden Noth vollends erschöpfet werde? Wer mag sich wohl bereden können, der Landesfürst würde in einem solchen Falle reine Hände haben, die Religionskaße unberühret lassen, und dafür lieber bey auswärtigen Nationen Geld ansuchen, und Schulden machen wollen? Und dann, wenn diese Kaße erschöpfet ist, wovon mögen die Religionsdiener leben? Wird nicht der Unterhalt derselben auf die Pfarrgemeinden doppelt, und vielleicht noch schwerer zurück fallen, denen man jezt durch Errichtung einer Religionskaße ihre Anlagen merklich zu erringern so schön vorspiegelt? Wer mag für

alle die Uebel, und traurigen Folgen haften, die vielleicht in künftigen Zeiten daraus entſtehen würden?

Wenn ſich nun Jemand die Mühe giebt, alles in dieſen wenigen Blättern kurz gefaßte, mit Hintanſetzung aller Vorurtheile, und aller Partheilichkeit wohl und reif zu überlegen, der wird ungezweifelt mit mir ſchließen, daß man in einer ſo wichtigen Sache, die ſo vielen Irrungen, und Gefahren ausgeſetzt, und mit welcher die Aufrechterhaltung der Kirche und der Religion ſo enge verbunden iſt, nichts voreilig unternehmen, den Rathſchlägen kriechender Hofſchmeichler, welche die Anordnungen der Kirche nicht verſtehen, oder für die Kirche gar nicht gut geſinnet ſind, und denen die Religion nur etwas Gleichgiltiges iſt, gar nicht trauen, ſondern alles nach reifer Ueberlegung, und freundſchaftlicher Be-

rathſchlagung, mit den von Gott verordneten Biſchöfen, und vorzüglich mit dem römiſchen Pabſte zu Werke gehen ſolle.

Alles zur gröſſern Ehre Gottes.

Anmerkungen

über die

K. K. Verordnung

in

Ehesachen,

für die sämmtlichen christlichen Religionsgenossen,

vom

16 Jänner 1783.

1784.

Kritiken, wenn ſie nur keine Schmähſchriften ſie mögen nun treffen, welchen ſie wollen, Landesfürſten bis zum Unterſten, ſollen verbothen werden; weil es jedem Wahr liebenden eine Freude ſeyn muß, wenn ihm auch in dieſem Wege zukömmt.

K. K. Verordnung wege
Preßfreyheit vom 11.
1781.

Nicht gleich den nämlichen Zeitpunkt, als ich die K. K. Eheverordnung vom 16 Jänner 1783 geleſen habe, war ich mit mir einig, ob ſich ſelbe nur allein auf bürgerliche Gegenſtände (effectus mere civiles) bezöge, oder ſelbſt die Ehe, ſo weit dieſe eine unzertrennliche Verbindung einer fähigen Manns- und Weibsperſon auszeichnet, betreffe. Der Eingang höchſtbeſagter Verordnung und der erſte Paragraph machten mich anfänglich das Erſte muthmaßen; nachdem ich aber zwey- und dreymal mit möglichſter Aufmerkſamkeit wieder las, und auf Stellen gerieth, die nach meinen Begriffen etwas mehr als nur bürgerliche Gegenſtände beſagen, z. B. das Aufboth von dem Pfarrer an drey Sonn- oder Feyertäge §. 34, die pfärrliche Eintragung der Eheleute in das Trauungsbuch §. 35, die Beſtimmung, ſo wohl wenn die Ehe ſolle unauflöslich ſeyn §. 36, als wenn ſie wieder oder nur zum Theile §. 45. 46, oder gänzlich und dem Bande nach (quoad Vinculum) möge getrennet werden §. 50. 51. 52, änderte ich mei-

Endlich bey einer wirklich bestehenden Religionskaße, mag wohl die Kirche sicher seyn, und keine Gefahr laufen, daß diese ihre allgemeine Kaße nach und nach vermindert, verschwendet, und bey hereinbrechendem Kriege, oder einer andern Drangsal unter dem Vorwande der dringenden Noth vollends erschöpfet werde? Wer mag sich wohl bereden können, der Landesfürst würde in einem solchen Falle reine Hände haben, die Religionskaße unberühret lassen, und dafür lieber bey auswärtigen Nationen Geld ansuchen, und Schulden machen wollen? Und dann, wenn diese Kaße erschöpfet ist, wovon mögen die Religionsdiener leben? Wird nicht der Unterhalt derselben auf die Pfarrgemeinden doppelt, und vielleicht noch schwerer zurück fallen, denen man jezt durch Errichtung einer Religionskaße ihre Anlagen merklich zu erringern so schön vorspiegelt? Wer mag für

alle die Uebel, und traurigen Folgen haften, die vielleicht in künftigen Zeiten daraus entſtehen würden?

Wenn ſich nun Jemand die Mühe giebt, alles in dieſen wenigen Blättern kurz gefaßte, mit Hintanſetzung aller Vorurtheile, und aller Partheilichkeit wohl und reif zu überlegen, der wird ungezweifelt mit mir ſchließen, daß man in einer ſo wichtigen Sache, die ſo vielen Irrungen, und Gefahren ausgeſetzt, und mit welcher die Aufrechterhaltung der Kirche und der Religion ſo enge verbunden iſt, nichts voreilig unternehmen, den Rathſchlägen kriechender Hofſchmeichler, welche die Anordnungen der Kirche | nicht verſtehen, oder für die Kirche gar nicht gut geſinnet ſind, und denen die Religion nur etwas Gleichgiltiges iſt, gar nicht trauen, ſondern alles nach reifer Ueberlegung, und freundſchaftlicher Be-

rathſchlagung, mit den von Gott verordneten Biſchöfen, und vorzüglich mit dem römiſchen Pabſte zu Werke gehen ſolle.

Alles zur gröſsern Ehre Gottes.

D. Endlich ſagen ſie, der Landesfürſt könne nach ſeinem ihm eigenem höchſten Rechte, und nach ſeiner Vollmacht die Vertheilung der geiſtlichen Güter, wenn ſie irgendwo überflüßig ſind, alſo anordnen, daß zum wahren Vortheile der Religion der weit und breit zerſtreuten Schaafen mehrere Hirten gegeben, mehrere aus dem Klerus würdigſte Männer angeſtellet, und ſolchen der verdiente Lohn ihrer apoſtoliſchen Arbeiten gereichet werde. (l) Dieſes würde aber ſo leicht nicht bewerkſtelliget werden können, als nur, wenn man aus allen geiſtlichen Gütern eine allgemeine Religionskaße machte, woraus man einem jedweden Geiſtlichen den angemeße-

liceat: imo quod ſic auferentes, tollentes, & invadentes bona ipſa eccleſiaſtica, ſint tamquam Sacrilegi puniendi, etiamſi male viverent perſonæ eccleſiaſticæ, bona hujusmodi poſſidentes.

(l) *Eybel introd. in Jus Eccl. Tom. 2. L. 2. C. 5. §. 125.*

Kritiken, wenn sie nur keine Schmähschriften sind, sie mögen nun treffen, welchen sie wollen, [illegible] Landesfürsten bis zum Untersten, sollen [illegible] verbothen werden; weil es jedem Wahrheits liebenden eine Freude seyn muß, wenn ihm solche auch in diesem Wege zukömmt.

K. K. Verordnung wegen der Preßfreyheit vom 11. Juni 1781.

Nicht gleich den nämlichen Zeitpunkt, als ich die K. K. Eheverordnung vom 16 Jänner 1783 geleſen habe, war ich mit mir einig, ob ſich ſelbe nur allein auf bürgerliche Gegenſtände (effectus mere civiles) bezöge, oder ſelbſt die Ehe, ſo weit dieſe eine unzertrennliche Verbindung einer fähigen Manns- und Weibsperſon auszeichnet, betreffe. Der Eingang höchſtbeſagter Verordnung und der erſte Paragraph machten mich anfänglich das Erſte muthmaßen: nachdem ich aber zwey- und dreymal mit möglichſter Aufmerkſamkeit wieder las, und auf Stellen gerieth, die nach meinen Begriffen etwas mehr als nur bürgerliche Gegenſtände beſagen, z. B. das Aufboth von dem Pfarrer an drey Sonn- oder Feyertäge §. 34, die pfärrliche Eintragung der Eheleute in das Trauungsbuch §. 35, die Beſtimmung, ſo wohl wenn die Ehe ſolle unauflöslich ſeyn §. 36, als wenn ſie wieder oder nur zum Theile §. 45. 46, oder gänzlich und dem Bande nach (quoad Vinculum) möge getrennet werden §. 50. 51. 52, änderte ich mei-

Kritiken, wenn ſie nur keine Schmähſchriften ſind, ſie mögen nun treffen, welchen ſie wollen, vom Landesfürſten bis zum Unterſten, ſollen nicht verbothen werden; weil es jedem Wahrheits liebenden eine Freude ſeyn muß, wenn ihm ſie auch in dieſem Wege zukömmt.

K. K. Verordnung wegen der Preßfreyheit vom 11. Juni 1781.

Nicht gleich den nämlichen Zeitpunkt, als ich die K. K. Eheverordnung vom 16 Jänner 1783 geleſen habe, war ich mit mir einig, ob ſich ſelbe nur allein auf bürgerliche Gegenſtände (effectus mere civiles) bezöge, oder ſelbſt die Ehe, ſo weit dieſe eine unzertrennliche Verbindung einer fähigen Manns- und Weibsperſon auszeichnet, betreffe. Der Eingang höchſtbeſagter Verordnung und der erſte Paragraph machten mich anfänglich das Erſte muthmaßen: nachdem ich aber zwey- und dreymal mit möglichſter Aufmerkſamkeit wieder las, und auf Stellen gerieth, die nach meinen Begriffen etwas mehr als nur bürgerliche Gegenſtände beſagen, z. B. das Aufboth von dem Pfarrer an drey Sonn- oder Feyertäge §. 34, die pfärrliche Eintragung der Eheleute in das Trauungsbuch §. 35, die Beſtimmung, ſo wohl wenn die Ehe ſolle unauflöslich ſeyn §. 36, als wenn ſie wieder oder nur zum Theile §. 45. 46, oder gänzlich und dem Bande nach (quoad Vinculum) möge getrennet werden §. 50. 51. 52, änderte ich mei-

agung mit den von Gott verordn
böſen, und vorzüglich mit dem römi
te zu Werke gehen ſolle.

Alles zur größern Ehre Gottes.

Anmerkungen

über die

K. K. Verordnung

in

Ehesachen,

für die sämmtlichen christlichen Religionsgenossen,

vom

16 Jänner 1783.

1784.

rathſchlagung, mit den von Gott verordneten Biſchöfen, und vorzüglich mit dem römiſchen Pabſte zu Werke gehen ſolle.

Alles zur gröſſern Ehre Gottes.

Anmerkungen

über die

K. K. Verordnung

in

Ehesachen,

für die sämmtlichen christlichen Religionsgenossen,

vom

16 Jänner 1783.

1784.

Kritiken, wenn ſie nur keine Schmähſchriften ſ
ſie mögen nun treffen, welchen ſie wollen, v
Landesfürſten bis zum Unterſten, ſollen n
verbothen werden; weil es jedem Wahrhe
liebenden eine Freude ſeyn muß, wenn ihm ſ
auch in dieſem Wege zukömmt.

K. K. Verordnung wegen
Preßfreyheit vom 11. Ju
1781.

Nicht gleich den nämlichen Zeitpunkt, als ich die K. K. Eheverordnung vom 16 Jänner 1783 geleſen habe, war ich mit mir einig, ob ſich ſelbe nur allein auf bürgerliche Gegenſtände (effectus mere civiles) bezöge, oder ſelbſt die Ehe, ſo weit dieſe eine unzertrennliche Verbindung einer fähigen Manns- und Weibsperſon auszeichnet, betreffe. Der Eingang höchſtbeſagter Verordnung und der erſte Paragraph machten mich anfänglich das Erſte muthmaßen: nachdem ich aber zwey- und dreymal mit möglichſter Aufmerkſamkeit wieder las, und auf Stellen gerieth, die nach meinen Begriffen etwas mehr als nur bürgerliche Gegenſtände beſagen, z. B. das Aufboth von dem Pfarrer an drey Sonn- oder Feyertäge §. 34, die pfärrliche Eintragung der Eheleute in das Trauungsbuch §. 35, die Beſtimmung, ſo wohl wenn die Ehe ſolle unauflöslich ſeyn §. 36, als wenn ſie wieder oder nur zum Theile §. 45. 46, oder gänzlich und dem Bande nach (quoad Vinculum) möge getrennet werden §. 50. 51. 52, änderte ich mei-

ne Anfangs gefaßte Meinung, und bis auf nähere Nachricht beharre ich zur Zeit fest darauf, daß mehr bemeldte K. K. Verordnung die Ehe auch in sich selbst, und ihrer Wesenheit nach, und nicht nur die bürgerlichen Nebenverträge berühre.

Da nun der beste Monarch Oesterreichs und größte Kaiser Joseph II jedem ohne Ausnahme allergnädigst erlauben von dato 11 Junii 1781 seine Gedanken über was immer für Gegenstände eröfnen zu dürfen, so gar auch über jene, welche die Landesfürsten selbst betreffen, wenn alles nur ohne Schmähen geschieht; nehme ich in Gemäßheit dieser gnädigsten Vergünstigung die Freyheit, über oft berührte Eheverordnung ein und andere Anmerkungen niederzuschreiben; nicht aber aus der tollkühnen Absicht, dem weisesten Monarchen seine Gerechtsame zu sagen, sondern allein, wenn etwann ich den ganzen Stof verfehlte, oder sonst unrichtige Grundsätze führte, selbst von mehr Einsichtigen belehrt zu werden.

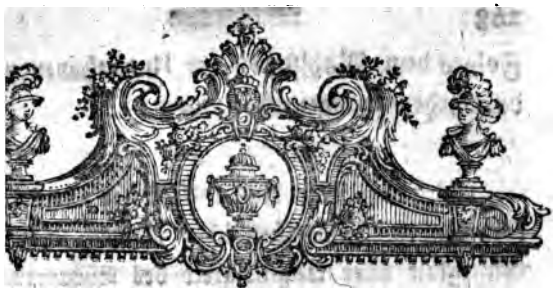

Wir Joſeph der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, nig in Germanien, Hungarn, und Bö im ꝛc. Erzherzog zu Burgund, und zu Lo ringen ꝛc. ꝛc.

Die Wichtigkeit der Eheverträge, und ihr Einfluß ſowohl auf das Beßte einzelner amilien, als auf die allgemeine Wohlfahrt s Staates müſſen den Blick einer aufmerk men Geſetzgebung nothwendig auf ſich ziehen; nd da wir gefunden haben, daß die über die n Gegenſtand bisher beſtandenen Geſetze theils i ihren Quellen zerſtreuet, theils in ihren

Fol-

Folgen dem Wohlstande der Unterthanen nicht durchgehends angemessen waren;

Als haben Wir Uns entschlossen, aus Vollkommenheit landesfürstlicher Macht über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Ehevertrags (Kontrakts) in so ferne es die bürgerlichen Wirkungen desselben betrifft, folglich auch in wie ferne die erzeugten Kinder für ehlich, oder unehlich zu betrachten sind, genauere Grundsätze zu bestimmen, und in gegenwärtige für unsere böhmischen, und österreichischen deutschen Erblanden, wie auch für Gallizien, und Lodomerien verbindliche Verordnung zusamm zu fassen.

§. I.

„Die Ehe an sich selbst als ein bürgerlicher „Vertrag (Kontrakt) betrachtet, wie auch die „aus diesem Vertrage herfliessenden, und den „Vertragerrichtenden gegeneinander zustehenden „bürgerlichen Gerechtsame, und Verbindlich„keiten erhalten ihre Wesenheit, Kraft, und „Bestimmung ganz, und allein von unsern

„Lan-

„landesfürſtlichen Geſetzen: die Entſcheidung „der hierüber entſtehenden Streitigkeiten ge„höret alſo für unſere landesfürſtliche Gerichts„ſtellen.

Die Ehe an ſich ſelbſt, und in dem Betrachte, wie ſie von dem Schöpfer eingeſetzet worden, iſt eine unzertrennliche Verbindung einer von Natur fähigen und noch ledigen Manns- und Weibsperſon zu dem Ende, oder Kinder zu erzeugen, oder ſich ein Mittel wider die fleiſchlichen Begierden anzuſchaffen, oder wechſelſeitige Hilf und Troſt in den menſchlichen Vorfallenheiten zu finden. Wäre nun die Ehe ein bürgerlicher Kontrakt, oder könnte ſie als ein ſolcher mit Wahrheitsgrunde betrachtet werden, würde ſie ja eben darum nimmermehr eine unzertrennliche ſondern trennbare Verbindung ſeyn, weil ja jeder bürgerliche Vertrag oder von dem Kontrahirenden oder von dem Regenten kann aufgelößt werden. Neben dem hat noch kein Katholik behauptet, daß den Regenten (wenigſt nach geprebigtem Evangelium) die Gewalt zuſtehe, die Erlaubniß zu ertheilen, daß eine Mannsperſon mehrere Weiber oder ei-

ne Weibsperſon mehrere Männer zur nämlichen Zeit ſich ehlich beyſchaffen möge. Setzen wir aber, daß der eheliche Vertrag eine bürgerliche Handlung folgſam der Gewalt weltlicher Beherrſcher untergeordnet ſey; was ſoll ſie hindern, die weltlichen Beherrſcher, daß ſie nicht erlauben mögen, oder mehrere Männer oder mehrere Weiber zumal (ſimultanée) ſich zur Ehe zu nehmen? Das Naturrecht verbeut ja dieſes nicht, wie mehrere behaupten; das neue Geſetz aber hat den Regenten wie es heut zu Tage heißt, in Civil- und politiſchen Dingen ihre Gewalt in keinem Stücke beſchränket. Bedenke ich weiters, daß der Regent in allen Verträgen, die bürgerlich ſind, den Conſens der Kontrahirenden (wenn anders wichtige Urſachen vorhanden ſind,) aus Vollmacht erſetzen mögen, nur allein in dem Ehevertrage nicht: was ſoll deſſen die Urſache ſeyn, wenn der Ehevertrag wie jeder andere Civilkontrakt bloß bürgerlich iſt? Endlich haben die Regenten keine Macht, noch Recht, dem Ehegebrauch weder Schranken zu ſetzen, weder die Zahl der zu erzeugenden Kinder zu beſtimmen. Gehörte nun aber die Ehe als ein bürgerlicher Kontrakt in

die

die nämliche Klaſſe anderer bürgerlicher Verträge, ſo läßt ſich nicht einſehen, warum die Regenten allen andern bürgerlichen Kontrakten Ziel und Maaß fürzuſchreiben berechtiget ſeyn, aber den Gebrauch des Ehevertrags weder einſchränken weder erweitern können? Ja, da die Erzeugung der Kinder, (Generatio prolis) als der bey dem Ehevertrage vornehmſte und von dem Schöpfer ſelbſt beſtimmte Endzweck keine bürgerliche ſondern natürliche Handlung iſt, indem ſie auf die Fortpflanzung des geſammten Menſchengeſchlechtes, und nicht auf das bürgerliche Beßte nur einzelner Staaten abzielet, ſehe ich nicht, mit welchem Grunde man die Ehe in ſich ſelbſt als einen Civilkontrakt betrachten möge. Oder iſt denn kein weſentlicher Unterſchied unter einem Vertrage, der bloß das bürgerliche Beßte einzelner Staaten, und unter jenen, der das Beßte, das iſt, die Fortpflanzung des geſammten Menſchengeſchlechtes zum Endzwecke hat? Letztlich fällt mir noch ein, daß die Ehe in ſich ſelbſt (wenigſt bey Katholiken) vor dem Altare geſchloſſen und von dem Prieſter eingeſegnet werde. Je nun, bleibt *wohl die Ehe auch noch* bey wirklicher Einſeg-

nung

ne Weibsperson mehrere Männer zur nämlichen Zeit sich ehlich beyschaffen möge. Setzen wir aber, daß der eheliche Vertrag eine bürgerliche Handlung folgsam der Gewalt welcher Beherrscher untergeordnet sey; was soll sie hindern, die weltlichen Beherrscher, daß sie nicht erlauben mögen, oder niehrere Männer oder mehrere Weiber zumal (simultanee) sich zur Ehe zu nehmen? Das Naturrecht verbeut ja dieses nicht, wie mehrere behaupten; das neue Gesetz aber hat den Regenten wie es heut zu Tage heißt, in Civil- und politischen Dingen ihre Gewalt in keinem Stücke beschränket. Bedenke ich weiters, daß der Regent in allen Verträgen, die bürgerlich sind, den Consens der Kontrahirenden (wenn anders wichtige Ursachen vorhanden sind,) aus Vollmacht ersetzen mögen, nur allein in dem Ehevertrage nicht: was soll dessen die Ursache seyn, wenn der Ehevertrag wie jeder andere Civilkontrakt bloß bürgerlich ist? Endlich haben die Regenten keine Macht, noch Recht, dem Ehegebrauch weder Schranken zu setzen, weder die Zahl der zu erzeugenden Kinder zu bestimmen. Gehörte nun aber die Ehe als ein bürgerlicher Kontrakt in

die

die nämliche Klaſſe anderer bürgerlicher Verträge, ſo läßt ſich nicht einſehen, warum die Regenten allen andern bürgerlichen Kontrakten Ziel und Maaß fürzuſchreiben berechtiget ſeyn, aber den Gebrauch des Ehevertrags weder einſchränken weder erweitern können? Ja, da die Erzeugung der Kinder, (Generatio prolis) als der bey dem Ehevertrage vornehmſte und von dem Schöpfer ſelbſt beſtimmte Endzweck keine bürgerliche ſondern natürliche Handlung iſt, indem ſie auf die Fortpflanzung des geſammten Menſchengeſchlechtes, und nicht auf das bürgerliche Beſte nur einzelner Staaten abzielet, ſehe ich nicht, mit welchem Grunde man die Ehe in ſich ſelbſt als einen Civilkontrakt betrachten möge. Oder iſt denn kein weſentlicher Unterſchied unter einem Vertrage, der bloß das bürgerliche Beſte einzelner Staaten, und unter jenen, der das Beſte, das iſt, die Fortpflanzung des geſammten Menſchengeſchlechtes zum Endzwecke hat? Letzlich fällt mir noch ein, daß die Ehe in ſich ſelbſt (wenigſt bey Katholiken) vor dem Altare geſchloſſen und von dem Prieſter eingeſegnet werde. Je nun, bleibt wohl die Ehe auch noch bey wirklicher Einſeg-

nung ein bürgerlicher Vertrag oder nicht? Bleibt sie es nicht, wie läßt sich die Ehe (Matrimonium de præsenti) bey Katholiken als ein bürgerlicher Vertrag mit Wahrheit betrachten? Bleibet sie aber noch immer auch bey wirklicher Einsegnung ein bürgerlicher Vertrag, so folget nothwendig, daß bey Katholiken die Ehe ein bürgerliches Sakrament sey, halb weltlich, halb geistlich. Ist wohl aber dieses die Sprache der Kirche?

§. II.

„Jedermann ist befugt, einen Ehevertrag „einzugehen, den Wir durch nachfolgende An„ordnung dazu nicht für unfähig erklären: und „zwar

Die Ehe an sich selbst ist ein natürlich-nicht bürgerlicher Vertrag: Anmerk. ad §. 1. und bey Getauften ist sie so gar ein Sakrament. Wo soll bey dieser Bewandniß den Regenten das Befugniß zukommen, zu dem Ehevertrage unfähig machen zu können? Vielleicht weil den Staaten der Regenten sehr vieles daran liegt, daß nicht alle, die gerade hin wollen, an jede

Per-

Person, die gefällt, sich verheurathen können? Nein! liegt nicht aber auch den Staaten der Regenten sehr vieles daran, daß sich die Bürger durch den unmäßigen Ehegebrauch nicht zu stark entkräften? Liegt den Staaten nicht sehr viel daran, daß die Eheleute nicht mehrere Kinder als sie bequem zu erhalten fähig sind, erzeugen? Doch hat bisher noch kein Staatskluger behauptet, daß die Regenten oder die Zahl der zu erzeugenden Kinder, oder den Gebrauch der Ehe zu bestimmen die Gewalt besitzen. Liegt nicht wiederum sehr vieles den Staaten der Regenten daran, daß allein geschickte und auferbauliche Priester geweihet werden? Können deßwegen die Regenten die ungeschickten und fehlerhaften Layen für unfähig zur Priesterweihe erklären? Endlich liegt nicht den Staaten der Regenten sehr vieles daran, daß nicht Bürger ihr besitzendes Geld in auswärtigen Landschaften mit Spielen oder auf andere unerlaubte Weise verschwenden? Setzen wir nun, der Regent erkläre seine Staatsbürger zu dergleichen Verschwendung für unfähig, werden darum die Auswärtigen das bey ihnen verschwendete Geld wieder zurückgeben, oder als ein ungültig er-

haltenes anſehen? Nicht einmal der Regent wird es zurückfodern. Der Grundſatz iſt alſo unrichtig. Es liegt den Staaten ſehr vieles daran, daß dieſes und jenes, z. B. dieſer Ehevertrag von den Unterthanen nicht geſchehe; alſo kann er ſie hierzu unfähig machen. Iſt der Gegenſtand des Geſetzes außer der Sphäre der Regenten, und nicht eine bloß bürgerliche Handlung, dergleichen der Ehekontrakt in ſich nicht iſt, und noch weniger als ein Sakrament betrachtet, mag der Regent mit noch ſo großem Ernſte Unfähigkeiten beſtimmen, wird immer doch die natürliche Gültigkeit ihr Verbleiben haben. Haben nicht aber gottsfürchtigſte Monarchen in den ältern Zeiten Geſetze gemacht, welche gewiſſe Perſonen zur Ehe unfähig erklärten? Ja, das thaten ſie, und ich zweifle nicht, auch aus Ueberzeugung: gerade ſo, wie die Päbſte in den vergangenen Jahren ſehr vieles aus Ueberzeugung gethan, das man heut zu Tage nur gar nicht billiget. Die Frage kömmt alſo immer darauf an, ob die Monarchen jemal die Gewalt innegehabt (a facto enim ad jus ipſum trahi non debet argumentum. Tournelii de Sacram. Matrim.

rim. m. 115.) ihre Unterthanen zur Ehe un-
fähig zu machen, oder nicht? Ich sage nein,
weil die Ehe kein bürgerlicher Vertrag, noch
von solcher Eigenschaft ist, daß ihn die Regen-
ten gleich andern bürgerlichen Kontrakten be-
handeln, z. B. wiederum trennen, den dazu nö-
thigen Consens aus Vollmacht ersetzen, den
Ehegebrauch einschränken, oder einen Ehekon-
trakt mit mehrern Männern oder Weibern
zumal (simultanee) zu schließen erlauben
können.

§. III.

„Erstens sind zur Schliessung eines Ehever-
„trags nicht fähig Minderjährige, wenn sie
„nicht ihres eheleiblichen Vaters, oder in des-
„sen Ermanglung des Großvaters väterlicher
„Seite, Einwilligung darüber eingeholet haben.

§. IV.

„Wenn jedoch Vater, oder Großvater ihre
„Einwilligung versaget, und die Kinder nach
„einiger Zwischenzeit ihr Ansuchen einigemal
„fruchtlos wiederholet hätten, so verstatten

„Wir dieſen, oder dem Theile, mit welche
„die Ehe nicht zugelaſſen werden will, wie au
„ſeinem Vater, oder Vormunde, ſich an
„Gerichtsbehörde zu wenden.

§. V.

„Findet das Gericht nach Vernehmung
„Vaters, oder Großvaters, die Urſache der
„gerung erheblich, ſo hat daſſelbe das Geſuch
„eine den Umſtänden angemeſſene Art abzuſch
„gen. Könnten ſie hingegen keine gründliche U
„ſache ihrer Weigerung anführen, ſo iſt vorlä
„fig zu verſuchen, ob ſie entweder durch güt
„che Vorſtellungen, oder einige ihnen eing
„raumte Bedenkzeit zur Einwilligung zu bew
„gen ſind. Wenn aber auch dieſes nicht fru
„tete, ſo hat das Gericht die Einwilligung v
„Amtswegen zu ertheilen; und ſoll eine, un
„dieſen Umſtänden vollzogene Ehe nicht nur ih
„vollkommene Gültigkeit haben, ſondern au
„den Kindern an ihren Rechten zu keinem Na
„theile gereichen.

§. VI.

„Wenn im Gegentheile Minderjährige, ohne Einwilligung des Vaters, oder Großvaters, oder wider deren ausdrückliches Verboth, ohne die Gerichtsbewilligung angesuchet zu haben, oder wohl gar wider die gerichtliche Abweisung, sich in eine Ehe einlassen, so soll dieselbe wegen Abgang der vorgeschriebenen gesetzmäßigen Einwilligung ganz, und gar ungültig, folglich ohne alle Wirkung seyn.

§. VII.

„Woferne aber der Vater, oder Großvater väterlicher Seite zwar leben, das Gericht jedoch dieselben von der Vormundschaft, entweder wegen ihres darauf gethanen eignen Verzichts, oder wegen eines wider sie streitenden Bedenkens auszuschließen, mithin einen andern Vormund zu bestellen für gut befunden hat, so sollen die Kinder, nebst der Einwilligung des Vaters, oder Großvaters, auch noch die Einwilligung des Vormunds einzuholen schuldig seyn. Sind diese in ihrer Meinung unterschieden, so soll das Gericht entscheiden.

§. VIII.

„Zweytens: Wo Vater, und Großvater „väterlicher Seite, gestorben sind, können die „minderjährigen Kinder ohne Einwilligung der„jenigen, unter deren Obsorge sie stehen, sich „nicht verehligen. In einem solchen Falle aber „soll es an der Einwilligung des Vormunds al„lein nicht genug seyn, sondern auch die gericht„liche Genehmhaltung angesuchet werden.

§. IX.

„Wollte jedoch der Vormund, weder selbst „einwilligen, noch die Vormundschaftsbehörde „angehen, so soll auf die im §. 4. erwähnte „Art dem Minderjährigen selbst, oder andern „in dessen Namen freystehen, sich an die ge„dachte Behörde zu wenden, welche nach Ver„nehmung des Vormunds, vorzukehren hat, „was sie der Billigkeit gemäß findet.

Daß für sich selbst, und wo kein widriges Gesetz vorhanden ist, der Ehevertrag der Minderjährigen auch ohne Bewilligung der Aeltern, folgsam auch der Vormünder seine Gültigkeit

habe

habe, entſcheidet der allgemeine Kirchenrath zu Trient mit dieſen Worten Seſſ. 14. Cap. 1. Eos ſancta Synodus anathemate damnat, qui Matrimonia clandeſtina, quamdiu eccleſia ea irrita non fecit, vera ac rata eſſe negant, *quique falſo affirmant, Matrimonia a filiisfamilias ſine conſenſu parentum contracta, irrita eſſe, & parentes ea rata vel irrita facere poſſe.* Handelt nicht aber der Regent wider die trientiniſche Entſcheidung, wenn er dieſer ungeachtet zur Gültigkeit der Ehe der Minderjährigen das Gutheißen der Aeltern, oder Vormünder beſtimmet? Ich antworte, nein, weil die Kirchenväter nicht den Regenten ſondern allein der Macht der Aeltern die Gewalt abſprachen, die Ehe ihrer noch minderjährigen Söhne und Töchtern aus eigenem Rechte vernichten zu können. Uebrigens beharre ich aus ſchon angeführten Gründen immer auf der Meinung, vernichtende Ehehinderniße zu machen ey über die Sphäre der Regenten.

§. X.

„Drittens ſollen Ehen zwiſchen einem unſerer Unterthanen, der der chriſtlichen Reli-

„gion zugethan, und einem andern, der der „christlichen Religion nicht zugethan ist, nich„tig, und ungültig seyn.

Die Ehen zwischen Getauften und Ungetauften sind weder aus dem Natur- weder aus göttlichem Gesetze ungültig: und obschon dergleichen Ehen durch kaiserliche Verordnungen, wie zu lesen L. 3. Cod. Theodos. Tit. 15. de Nupt. Genit. & L. 9. Tit. 54. schon im vierten Jahrhunderte verworfen worden, wurden sie doch nicht ehevor in allen Provinzen des Reichs, wie Augustinus L. 1. de fide & operibus bezeuget, befolget, bis nicht endlich sie auch die Kirche um das zwölfte Jahrhundert allgemein angenommen und gebilliget hat. Gemeldter heilige Vater schreibet so gar am a. O., daß obschon in Africa die Ehen zwischen Unglaubigen und Christen sehr häufig gewesen seyn, sie doch sehr viele nicht einmal für unerlaubt gehalten haben. Hätten nun die dortmal-lebenden Christen an den Regenten eine Macht die Ehen ungültig erklären zu können anerkannt, wie war es möglich, daß ungeachtet der kaiserlichen Gesetze sie mit Ungetauften sich verehliget, und dabey kei-

ne Gewiſſensbiſſe empfunden hätten? Oder wußten vielleicht die Chriſten nicht einmal noch im fünften Jahrhunderte, daß man Gott, und dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt, geben und ihre gerechten Geſetze erfüllen müſſe? Doch heut zu Tage iſt der Fall entſchieden, und gelten für ſich ſelbſt (in regula) keine Ehen mehr, welche ohne rechtmäßige Diſpenſe zwiſchen Chriſten und Ungetauften geſchloſſen werden; nicht zwar wegen der Geſetze weltlicher Regenten, ſondern weil die Kirche das ehevernichtende Hinderniß der ungleichen Religion (diſparitas cultus) aus ihrer geiſtlichen Gewalt feſtgeſetzet hat.

§. XI.

„Viertens: Ein Mann, der bereits mit einem Weibe, oder eine Weibsperſon, die bereits mit einem Manne verheurathet iſt, ſoll, ſo lange dieſe Ehe beſteht, nicht befugt ſeyn, eine zweyte Ehe einzugehen. Würde eine ſolche zweyte Ehe dennoch geſchloſſen, ſo ſoll ſie ungültig ſeyn.

§. XII.

„Wenn daher schon verheurathet gewesene „Personen zur neuen Ehe schreiten wollen, so „sollen dieselben, woferne der Tod des ersten „Ehegatten an dem Orte, wo sie sich wieder „verehligen wollen, nicht allgemein kündig ist, „zur zweyten Heurath nicht ehe zugelassen wer„den, bis sie den Tod des vorigen Ehegatten „auf eine zu Rechte hinreichende Art bewiesen haben.

Jeder sieht im ersten Blicke, daß diese Verordnung §. 11. ganz allein von Ungetauften, deren eine große Zahl in der österreichischen Monarchie sich aufhält, zu verstehen sey. Denn daß die Christen schon aus göttlichem Gesetze zur Poligamie unfähig seyn, wird Niemand, der das Evangelium und die Apostelbriefe gelesen hat, in Zweifel ziehen. Man weiß zwar aus der Geschichte einen und andern auch christlichen Monarchen, die mit einer Gattinn nicht zufrieden auch die zwote zur Ehe genommen hatten, z. B. Constantius, Lotharius, und wie Sozomenus schreibet, selbst Kaiser Valentinianus.

Wenn

Wenn man bedenkt, daß Conſtantius ein Arianer war, und Lotharius wegen ſeines Unternehmens vom Pabſte Nicolaus in den Bann geſchlagen worden, die Erzählung aber des Sozomenus bey den Gelehrten nur eine Fabel ſey, wird man aus dergleichen Geſchichten nimmer eine Folge ziehen, und die Poligamie rechtfertigen wollen? Die Frage dörfte alſo gegenwärtig nur dieſe ſeyn, ob der Monarch die Ungetauften, wenn ſie ſchon verheurathet ſind, weil er ſie zur zwoten Ehe unfähig erkläret, aus Regentenmacht dazu fähig machen könnte? Tournelii Prælect. Theolog. Tom. 11, de Sacram. Matrim. Q. 5. A. 1. de Poligamia ſimultan. Concl. 3. ſaget nein, und, wenn ich nicht ſehr irre, aus ſolchen Gründen, die nicht mehr widerleglich ſcheinen.

Was die Verordnung des §. 12. betrift von dem zu machenden Beweiſe über den zeitlichen Hintritt des erſten Mannes oder Weibs, iſt ſie ſo billig als gerecht: denn jeder Regent hat ja die ſchwere Pflicht zu ſorgen, daß die Ehebrüche vermieden; und keiner ſeiner Unterthanen

thanen der ihm etwa gebührender Recht
bet werde.

§. XIII.

„Fünftens erklären Wir auch Bl
„wandte für unfähig, ſich unter einander
„ehligen. In der auf- und abſteigende
„ſoll dieſe Unfähigkeit fort, und fort
„Unter Seitenverwandten aber ſoll ſie ſ
„weiter erſtrecken, als zwiſchen Bruder
„Schweſter, dann zwiſchen Bruder un
„Bruders, oder ſeiner Schweſter T
„gleichwie auch auf die Heurath zwiſchen
„ſter, und ihres Bruders, oder ihrer
„ſter Sohne, und auf die Heurath zwiſch
„ſchwiſterkinder.

§. XIV.

„Dieſe Unfähigkeit zur Ehe zwiſchen
„dachten Seitenverwandten beſteht ohne
„ſchied, nicht nur wenn die Brüder, und
„ſtern von einem Vater, und von einer
„abſtammen, ſondern auch wenn ſie bloß
„ter, oder bloß die Mutter gemeinſchaft
„ben: auch nicht allein, wenn die Ver

„schaft aus ehlicher, sondern auch, wenn sie aus „unehlicher Erzeugung ihren Ursprung hat.

§. XV.

„Sechstens: Auch die Schwägerschaft macht „die zunächst verschwägerten Personen zur Ehe „unfähig. Doch soll sich diese Unfähigkeit auf „die nämlichen Personen beschränken, die in den „vorhergehenden §. 13. und 14. genannt sind: „nämlich der Mann ist nicht befugt, die daselbst „erwähnten Verwandten seines Weibes, noch „das Weib die daselbst erwähnten Verwandten „ihres Mannes zu heurathen.

§. XVI.

„Wo ferne jedoch, in irgend einem beson„dern Falle sehr wichtige Ursachen vorhanden „wären, welche eine Ehe zwischen Personen räth„lich machen, deren Verwandtschaft, oder Schwä„gerschaft die Verbindung hindert, dann muß „der Fall allzeit vorläufig Uns angezeiget, und „nur erst nach von Uns erhaltener Erlaubniß „mag sich weiters darüber an das geistliche „Gericht gewendet werden. Jene Verwand-

„ten,

„ten, und verschwägerten Personen hingegen, „die Wir zu Schliessung einer Ehe unter sich „in diesem Gesetze nicht für unfähig erklären, „können sich lediglich bey ihrem Bischoffe dieß„falls melden.

Daß der Regent die Gewalt nicht besitze, seine Unterthanen zur Ehe unfähig zu machen, glaube ich, leisten die bisher beygebrachten Gründe hinreichende Bürgschaft. Setzen wir aber einsweil, daß der Regent dieses vermöge; warum soll nun um die Dispense, im verbothenen Grade sich verheurathen zu dürfen, zu ersten bey ihm und nicht bey der Kirche angesucht werden? Ist dann die Kirche die mindere Macht als jene der Weltlichen? Da neben dem die Verordnung im angezogenen Paragraphen nur jene zur Ehe unfähig erkläret, welche im ersten und anderten Grade anverwandt sind, die Kirche aber in diesen zu dispensiren nicht pflegt (a) was

(a) In secundo gradu nunquam dispensetur, nisi inter magnos Principes, & ob publicam causam. Conc. Trid. Sess. 24. c. 5. de reform. Matrim.

was soll bey diesem Verhältniß dem gemeinen Volke wohl nutzen, da es zum voraus versichert ist, daß die Kirche besagten Erlaß niemal mitbilligen werde?

§. XVII.

„Siebentens: Derjenige, so eine Weibs„person gewaltthätiger Weise entführet, soll „nicht befugt seyn, mit derselben eine gültige „Ehe zu schliessen. Wenn jedoch die Weibs„person, nachdem sie sich wieder außer der Ge„walt des Entführers befindet, denselben zu heu„rathen, einwilliget, so soll dieser Ehe nichts „im Wege stehen.

Noch schärfere Gesetze machten die ehemaligen Kaiser wider die gewaltsame Entführung der Weibspersonen z. B. Kaiser Constantin der Große (b), Kaiser Justinian (c) und Kaiser Karl

(b) L. 9. Cod. Theodos. Tit. 24. de raptu Virg. vel Viduæ.

(c) L. eod. Tit. 13. nec sit facultas raptæ virgini vel viduæ vel cuilibet mulieri raptorem suum sibi maritum exposcere; sed cui parentes voluerint (excepto raptore) eam legitimo copulent matrimonio.

Karl der Große (d). Nachdem aber diese Ge
ze nach dem neunten Jahrhundert außer U
Uebung gekommen, machten die versammelte
trientischen Väter, aus eigener Macht und o
ne mindeste Rucksicht auf die alten Kaisergeſ
ze, diese Verordnung, daß der Entführer di
Entführte heurathen möge, wenn diese ſich au
ſeiner Gewalt werde befinden, und in die Ehe
rath verwilligen ſollte (e). Da ich gerade vo

(d) Lib. 6. Capitul. cap. 96. Si quis, alterius ſponſam, virginem & viduam necdum de ſponſatam rapuerit, vel furatus fuerit, placuit, ut ſive eam poſtea ſponſaverit, ſive dotaverit, ſeu non, ſive cum parentum ejus voluntate quocumque commento ipſam acceperit vel tenere potuerit, nunquam illam uxorem habeat.

(e) Decernit S. Synodus, inter raptorem & raptam, quamdiu ipſa in poteſtate raptoris manſerit, nullum poſſe conſiſtere Matrimonium. Quodſi rapta a raptore ſeparata & in loco tuto & libero conſtituta, illum in virum habere conſenſerit, eam raptor in uxorem habeat &c. Seſſ. 24. de Reform. Matrim. cap. 6.

der trientiſchen Kirchenverſammlung Meldung gethan, fällt mir itzt ein, was Pallavicin Hiſt. Conc. Trid. L. 22. c. 1. n. 16 erzählet; daß die franzöſiſchen Oratoren im Namen ihres Königs an die Biſchöfe das Anſuchen gemacht, ſie möchten ſo wohl die Winkel- oder Geheimehen (Matrimonia clandeſtina) als jene der Söhne und Töchter für ungültig erklären, die ſie ohne Bewilligung ihrer Aeltern eingehen würden. Hierüber mache ich dieſe Anmerkung: Können die Regenten aus eigner Gewalt zu gültiger Eheſchließung unfähig machen, und iſt der bürgerliche Vertrag die Materie der Ehe, was hatte vonnöthen, bey den Vätern der Kirche das Anſuchen zu thun, daß ſie die Geheimehen, und jene der Söhne und Töchter ohne Gutheißen der Aeltern vernichtigen möchten? Waren vielleicht noch in dem ſechszehenten Jahrhunderte über Frankreich dichte Finſterniße verbreitet, oder ſelbſten die Könige auf ihre Kronrechte nicht achtend? Ich dächte, die wahre Urſache ſey die Lehre des engliſchen Thomas geweſen, die er in 4. Sentent. Diſt. 42. Q. 2. Art. 2. in reſponſ. ad quartum alſo vorträgt: Prohibitio legis humanæ non ſufficeret ad

impedimentum matrimonii, niſi i
niret authoritas eccleſiæ.

§. XVIII.

„Achtens: Ebenfalls erklären Wi
„Ehebrecher, und eine Ehebrecherinn fi
„hig, miteinander eine gültige Ehe zu
„ſen, woferne der von ihnen begange
„bruch, vor der zwiſchen denſelben geſch
„Ehe gerichtlich erwieſen worden.

§. XIX.

„Nicht minder ſollen neuntens a
„miteinander eine gültige Ehe einzugeh
„fähig ſeyn, die den ihrer Heurath in
„ſtehenden Ehegatten des einen Theil
„der haben; die Ermordung möge nun
„nen ſelbſt, oder von einem andern du
„Veranlaſſung vollbracht, und entwe
„beyderſeitiger Einwilligung, oder nur
„nem Theile, ohne Wiſſen, und Wi
„andern Theiles verübet worden ſeyn.

Nach den Kanoniſchen oder Kirche
wird zu der Ehe weder der Ehebrech

der Mordthäter für jene Fälle unfähig, welche in den angeführten Paragraphen ausgesetzt werden (f). Setzen wir also, was möglich; daß der Ehebrecher nach den kanonischen Rechten die Ehebrecherinn heurathe, ungeachtet der von ihnen begangene Ehebruch vor ihrer noch wirklichen Ehe gerichtlich erwiesen ist worden; wird nun diese Ehe wegen Verbothe des Kaisers keine Gültigkeit haben? Wird er, der Ehebrecher ohne Anfrage der Kirche an ein anderes Weib sich verheurathen dürfen? Ich sage nein, aus zwoen mir einleuchtenden Gründen. Erstens, weil niemal erwiesen kann werden, daß der Vertrag einer christlichen Ehe nach den bürgerlichen Gesetzen eingerichtet seyn müße. Oder wo stehet dieser Beweis in was immer für Schriften des evangelischen Bundes? Der Erlöser erhub unter Christen den Ehekontrakt zu einem Sakramente, folgsam setzte er thätlich auch diesen Vertrag unter die Dinge, welche zur Kirche gehören. Gehöret er aber unter die kirchischen Dinge, so hat ja die Kir-

(f) Cap. fin. de eo, qui duxit. & cap. laudabilem. De convers. infidel.

che, nicht der Monarch Geſetze zu geben, wie er beſchaffen ſeyn ſoll. Zweytens: hat der Heiland den Ehevertrag nicht wegen dem zeitlichen Wohlſtand der Staaten, ſondern zum Beßten ſeiner Kirche, zu der Hoheit eines Sakramentes erhoben. Folgſam hat ja die Kirche, nicht der Regent zu beſtimmen, bey welchen die Ehe oder geltend oder ungültig ſeyn ſolle.

§. XX.

„Zehntens: Unſere Militärperſonen ſind „ohne eine, von ihren Regimentern, Korps, „oder ſonſt von ihrer vorgeſetzten Obrigkeit bey„gebrachte ſchriftliche Erlaubniß, ſich zu verehe„lichen nicht fähig. Nicht nur, daß eine wider „dieſes Verboth eingegangene Ehe für ſich un„gültig, und nichtig iſt, ſondern es werden auch „die Partheyen, und der Pfarrer, Paſtor, oder „Pope, welche Militärperſonen ohne die vorge„ſchriebene Erlaubniß getrauet haben würden, „nach Beſchaffenheit der Umſtände beſtrafet „werden.

Nicht einmal die chriſtlichen Sklaven (Servi ſeu Mancipia) ſind nach den Kirchengeſetzen unfähig

fähig (auch ohne Conſens ihrer Herrſchaft)
ı gültiges Eheverbündniß zu ſchließen (g),
le weniger alſo die chriſtlichen Kriegsleute,
ı den Regenten nicht ſklaviſch unterthan ſind?
er engliſche Lehrer giebt deſſen die Urſach;
eil wir alle zuſamm in den Stücken einander
eich ſind, welche oder den leiblichen Unter-
ılt oder die Erzeugung der Kinder angehen (h).
er heilige Thomas zählet folgſam die Ehe
ıch ihrem Weſen betrachtet nicht unter die
ırgerlichen, ſondern natürlichen Handlungen,
wel-

(g) Sane juxta verbum Apoſtoli ſicut in Chriſto Jeſu neque liber, neque ſervus eſt a Sacramentis eccleſiæ removendus, ita nec inter ſervos matrimonia debent ullatenus prohiberi: & ſi *contradicentibus dominis & invitis* contracta fuerint, *nulla ratione ſunt propter hoc diſſolvenda.* cap. 1. de Conjugio Servorum. Tit. 9.

(h) Non tenentur ſervi dominis obedire de matrimonio contrahendo, vel *ſervanda virginitate*: quia omnes homines natura ſunt pares in iis, quæ pertinent ad corporis ſuſtentationem & *prolis generationem.* 2. Q. 104. A. 5.

welchen keine weltliche Macht Geſetze zu ſchreiben berechtiget iſt. Doch was hierinnen die Regenten nicht können, iſt von Chriſto der Kirche gegeben, wie ſolches ausdrücklich die zu Trient verſammelten Väter wider Luther und Calvin entſchieden (i). Was Launoius in ſeinem Traktate de regia in matrimonium poteſtate wider dieſe Entſcheidung einwendet, iſt ſo gezwungen und ſchwach, daß nicht einmal Van Eſpen darüber aufmerkſam wird.

§. XXI.

„In Anſehen der in der katholiſchen Kirche „mit dem Stande der Geiſtlichkeit, und mit „den abgelegten Ordensgelübden verbundenen „Unfähigkeit zur Ehe, laſſen Wir das bisher „Beſtehende unabgeändert.

Daß nicht die Monarchen ſondern die Kirche die erſte geweſen, welche die Ordensleute ſo

(i) Si quis dixerit, eccleſiam non potuiſſe conſtituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis conſtituendis erraſſe, anathema ſit. De Sacram. Matrim. can. 4.

wohl als die katholiſche Kleriſey zu der Ehe fähig erkläret, wird keiner zweifeln, der ie ein bischen in der Kirchengeſchichte bewan= rt iſt. So wenig demnach die Monarchen je= s zu ändern berechtiget ſind, was einmal die rche aus eigener Macht feſtgeſetzet hat, ſo nig vermögen ſie auch die Monarchen oder katholiſchen Geiſtlichen oder die mit dem ſo= men Gelübde der Keuſchheit verbundene Mön= und Nonnen zur gültigen Ehe fähig zu ma= n. Ja, die ſchon öfters angeführte Kirchen= rſammlung zu Trient ſpricht ſo gar jenen den uch, welche würden behaupten, daß unge= htet des Geſetzes der Kirche oder ein Kle= er oder eine feyerlich verlobte Ordensperſon h gültig verheurathen möge (k).

§. XXII.

(k) Si quis dixerit, clericos in ſacris ordinibus conſtitutos vel Regulares caſtitatem ſolemniter profeſſos poſſe matrimonium contrahere, con tractumque validum eſſe, *non obſtante Lege ecclesiaſtica*, vel voto — anathema ſit. De Sacram. matrim. can. 9.

§. XXII.

„Der Ehevertrag (Kontrakt) selbst wird „geschlossen, wenn eine Manns- und eine Weibs„person einwilligen, miteinander in eine unzer„trennliche Gemeinschaft zu treten, um Kinder zu „erzeugen, und der diesem Stande anklebenden „Gerechtsame zu geniessen.

Die Absicht in der Ehe Kinder zu erzeugen, ist weder gebothen, weder gehört sie zum Wesen der Ehe. Sonst müßte man zugeben, daß jene Ehen ungültig, folgsam auch unerlaubt wären, welche nicht wenige in jenem Alter erst schliessen, in dem sie nicht mehr Kinder zu erzeugen die Fähigkeit haben. Nun die Kirche verwirft solche Ehen nicht; sie läßt sie so gar noch feyerlich durch ihre Priester einsegnen. Könnte sie aber das zulassen, wenn zu des Ehevertrags Schliessung auch die Absicht oder Einwilligung Kinder zu zeugen erfoderet wurde? Wann schließet man also die Ehe? Ich gebe die Antwort der katholischen Theologen: Alsdann wird sie geschlossen, wenn eine fähige Manns- und Weibsperson sich einander wechselseitig und auf die Zeit Lebens das Recht auf

ihre

ihre Leiber abtretten, aus der Abſicht oder Kinder zu zeugen, oder um ein Mittel wider die Anfälle des Fleiſches an Handen zu haben, oder um menſchliche Hilfe und Troſt, oder andere erlaubte Vortheile in ihrem Leben zu finden.

§. XXIII.

„Die Einwilligung in die Ehe muß klar, „und deutlich ausgedrücket, und insgemein von „den Partheyen ſelbſt gegeben werden. Zwar „verſtatten Wir auch die Ehe durch einen Bevollmächtigten zu ſchlieſſen; allein eine ſolche „Ehe ſoll nur in dem Falle gültig ſeyn, wenn „die Vollmacht auf die Heurath einer beſtimmten Perſon gerichtet iſt, und wenn dieſelbe zu „jener Zeit, da der Bevollmächtigte die Ehe „ſchließt, nicht bereits widerruffen worden.

§. XXIV.

„Alles, was die Einwilligung verhindert, „verhindert auch die Gültigkeit des Ehevertrags. „Daher können diejenigen, die ihrer Vernunft „beraubet ſind, wenn ſie nicht heitere Zwiſchenſtunden haben, in welchen ſie die Rechte, und

„Verbindlichkeiten des Eheſtandes einſehen, kei„ne gültige Ehe ſchlieſſen. Tauben, und Stum„men hingegen, die ihre Einwilligung durch „Zeichen ausdrücken können, ſtehet zur Schlieſ„ſung der Ehe nichts im Wege.

§. XXV.

„Ungültig iſt auch der Vertrag der Ehe, „wenn in der Perſon, mit welcher die Ehe ge„ſchloſſen worden, ein Irrthum vorgeht. Ein „in Nebenſachen, oder in den Eigenſchaften der „Perſon vorgegangener Irrthum aber hindert „die Gültigkeit des Ehevertrags nicht; es ſey „dann, daß die Eigenſchaft die ganze Weſen„heit der Perſon verändert, und daß von der „einen Seite die zur Ehe gegebene Einwilli„gung darauf ausdrücklich beſchränket, von der „andern Seite aber dieſe Eigenſchaft betrügli„cherweiſe vorgegeben worden.

Auch die Kirche verwirft jene Ehen, welche in eben berührten Paragraphen die Verordnung für ungültig erkläret. Begäbe ſich alſo der Fall, wo bey dem Vertrage der Ehe oder ein Irr-

thum

thum vorbeygieng in der Perſon, oder der wirklich die Ehe ſchließt, ſeiner Vernunft beraubet ſeyn ſollte, oder daß jemand durch einen Bevollmächtigten, ſich verheurathen wurde, deſſen Vollmacht nicht auf eine gewiſſe Perſon beſtimmt geweſen, wäre kein Zweifel, daß dieſe Ehen ungültig, und nichtig ſeyn würden.

§. XXVI.

„Das Ehehinderniß erweitern Wir auch auf „den Fall, da eine Weibsperſon zur Zeit der „eingegangenen Eheverbindung von einem dritten wirklich ſchwanger ſeyn ſollte, und dieſer „Umſtand ihrem künftigen Ehemann keineswegs „bewußt war, auch dieſer, ſobald, als er von „der vorgängigen Schwangerſchaft Beweiſe ge„habt, bey Behörde die Anzeige macht, und „darthun kann, vorher keine Wiſſenſchaft da„von gehabt zu haben.

Daß den Monarchen Oeſterreichs die wichtigſten Urſachen gedrungen, dieſes ganz beſondere Ehehinderniß in ſeinen Staaten kundmachen zu laſſen, läßt ſich nicht zweifeln. Wird

es

es wohl aber die Kirche auch gutheißen? W
ſie zugeben, daß ein Mann, der unwiſſend
ne ſchwangere Weibsperſon geheurathet h
und wirklich mit ihr auch ein Fleiſch geworl
zur zwoten Ehe ſchreiten, und nochmal auf
rathewohl, wenn ſie nicht ſchwanger ſeyn
te, das andere Weib ſich beſchaffen dürfe? Z
feln iſt Niemand verbothen.

§. XXVII.

„Auch ſteht der Gültigkeit der Ehe en
„gen, wenn die Einwilligung durch Furc
„und Gewalt erzwungen worden; woferne
„die Furcht, zu dem Ende, um die Einw
„gung zur Ehe dadurch zu erzwingen, ei
„jagt, auch ſo beſchaffen war, daß eine
„ſon wie dieſe, welche dieſe Furcht anfü
„derſelben nicht hat widerſtehen können.

§. XXVIII.

„Das Befugniß, eine aus Irrthume,
„Furcht eingegangene Ehe als ungültig a
„fechten, ſteht blos demjenigen zu, der in
„Irrthum verſetzet, oder dem die Furcht ei

jaget worden, keineswegs aber dem andern Theile, bey dem weder Irrthum, noch Zwang vorhanden war. Und selbst der Erstere soll mit keiner Klage wider die geschlossene Ehe weiter gehöret werden, wenn er nach entdecktem Irrthume, oder nach vorübergegangener Furcht seine Einwilligung entweder ausdrücklich, oder durch freywillig fortgesetzte ehliche Beywohnung erneuert hat.

§. XXIX.

„Wir erklären aber hiemit, daß Wir nicht jede ausgedrückte Einwilligung zu Schließung der Ehe für hinlänglich anerkennen, sondern schreiben zur Wesenheit dieses Kontrakts, und als ein zu dessen Gültigkeit unumgängliches Bedingniß vor, daß die beyderseitige Einwilligung zur Ehe in Gegenwart des Pfarrers, Pastors, oder Popen, in dessen Pfarre, oder Sprengel die Brautleute wohnhaft sind, und in Beyseyn zweener Zeugen ausgedruckt werde. Doch räumen Wir dem Pfarrer, und Pastor, oder Popen das Befugniß ein, daß sie statt ihrer, auch einen andern, um in seinem Na-

men

„men bey Schlieſſung der Ehe gegenwärtig zu „ſeyn, beſtellen mögen.

§. XXX.

„Wo Bräutigam und Braut, unter ver„ſchiedene Pfarrbezirke gehören, ſoll es an dem „genug ſeyn, wenn die ehliche Einwilligung ent„weder vor dem Pfarrer, Paſtor, oder Po„pen des Bräutigams, oder vor dem Pfarrer, „Paſtor, oder Popen der Braut erkläret wird.

§. XXXI.

„Jede Ehe ſoll, bevor ſie geſchloſſen wird, „in der Pfarrkirche der Brautleute an einem „Sonntage, oder gebothenen Feyertage zur Zeit „der Predigt, oder wenn ſonſt das Volk hin„länglich verſammelt iſt, öffentlich aufgebothen „(verkündiget) bey dieſer Verkündigung beyde „Brautleute mit Tauf- und Geſchlechtsnamen, „Geburtsorte, und Stande deutlich bezeichnet, „und dieſes Aufgeboth (Verkündigung) noch an „zween folgenden Sonn- oder Feyertagen wie„derholet werden; damit ein jeder ein ihm et„wan bekanntes, dieſer Ehe im Wege ſtehen-

„des

des Hinderniß behörig zu entdecken, Zeit gewinne.

§. XXXII.

„Gehören die Brautleute unter verſchiedene Pfarrbezirke, ſo ſoll die dreymalige Verkündigung in der Pfarre von beyden geſchehen: und hätte einer von den Brautleuten ſich in ſeiner dermaligen Pfarre noch nicht durch ſechs Wochen aufgehalten, ſo ſoll die Verkündigung dazu noch in derjenigen Pfarre geſchehen, unter welche er vorher gehört hat.

Hierinne iſt die Kirche durchaus einſtimmig. Und was iſt mehr zu wünſchen, als daß die geiſtlich- und weltliche Macht immer gleiche Geſinnungen hege?

§. XXXIII.

„In außerordentlichen Fällen jedoch, oder wo Gefahr auf dem Verzuge haftete, verſtatten Wir zwar den Partheyen, um die Nachſicht des dreymaligen Aufgebots (der Verkündigung) anzulangen; ſie haben ſich aber dießfalls immer an ihre weltliche Behörde zu

„wen-

„wenden, der Wir hiemit das Befugniß ein„räumen, in solchen Fällen die gebethene Nach„sehung zu ertheilen.

§. XXXIV.

„In allen Fällen wo das Aufgeboth (die „Verkündigung) in mehr, als einer Pfarr ge„schehen hat, ist der Pfarrer, Pastor, oder „Pope, in dessen Gegenwart die Ehe geschlos„sen werden soll, schuldig, sich das Zeugniß „des auch in der andern Pfarr geschehenen Auf„geboths geben zu lassen. Ohne Aufgeboth „(Verkündigung) aber soll sich kein Pfarrer, „Pastor, oder Pope, unter schwerer Straf „unterfangen, eine Parthey zu trauen, (zu„sammzugeben) wenn ihm nicht die von der „weltlichen Behörde erhaltene dießfällige Nach„sehung, oder, im Falle es eine Militarper„son ist, die von ihrem Regimente, Korps, „oder sonst vorgesetzten Obrigkeit beygebrachte „Erlaubniß schriftlich vorgezeiget worden. Eine „ohne das vorgeschriebene dreymalige Aufgeboth „(die Verkündigung) oder ohne eine dießfalls „erhaltene Nachsehung, oder endlich ohne gesetz„mäßi-

äßige Erlaubniß geſchloſſene Ehe iſt gänzlich ngültig, und nichtig.

§. XXXV.

„Jeder Pfarrer, Paſtor, oder Pope ſoll huldig ſeyn, alle in ſeiner Pfarr geſchloſſenen hen mit deutlicher Benennung der Eheleute, ie auch der dabey gegenwärtigen Zeugen, ann mit Benennung des Ortes, wo die Ehe eſchloſſen worden, und ob ſelbe vor ihm ſelbſt, der vor einem andern in ſeinem Namen, und or wem ſie geſchloſſen worden, in die zu diem Ende beſtimmten Trauungsbücher eigenändig einzutragen, dergeſtalt, daß jeder in betreff dieſer Ehe, und der Zeit, wann ſie geſchloſſen worden, entſtehende Zweifel daraus ollſtändig gehoben werden könne.

§. XXXVI.

„Wenn der Vertrag der Ehe auf die bisher erordnete Art eingegangen worden, ſo ſoll erſelbe unauflöslich ſeyn, und dieſes Band, o lang beyde Eheleute leben, unter keinem Vorvande getrennet werden können.

ich der Kirchenrath zu Trient ver
ausdrücklich, daß die vorhabenden Eh
Katholiken unter der feyerlichen Meſſe a
zerſchiedenen Tägen verkündiget werde
doch findet man nicht, daß die Uebertretu
ſes Gebothes die Ehen vernichte. Da n
bey Katholiken die Ehen (von Ungetauft
Proteſtanten berühre ich nichts) nach de
chengeſetzen und nicht jener der weltlichen
te eingerichtet ſeyn müſſen (Anmerk. ad
ſo giebt ſich von ſelbſt, daß die kath
Ehen immer gültig verbleiben würden,
etwan auch ſchon das dreymal beſtimmte
both nicht ſollte beobachtet werden. Ueb
aus welcher Urſache den Pfarrern der P
geſchehe, daß ſie die geſchloſſenen Ehen i
zu dieſem Ende beſtimmte Trauungsbüc

(1) Sacri lateranenſis Concilii ſub Innocen
celebrati veſtigiis inhærendo præcipit
ſia) ut in poſterum, antequam matrim
contrahatur, ter a proprio contrahentiu
rocho tribus continuis diebus feſtivis in
ſia inter miſſarum ſolemnia ac publica
tietur, inter quos matrimonium ſit con
dum. De Reform. Matrim. cap. 1.

rhändig einschreiben sollen, begreife ich nicht. i der Verordnung wird ja gleich Anfangs §. die Ehe nur in der Gestalt eines bürgerli:n Vertrages betrachtet: Was gehen nun er bürgerliche Verträge die Pfarrherren an? i heißt es nicht immer in unsern Tagen, daß) die Geistlichen in keine weltliche Dinge einschen sollen? Was endlich betrift, wann die e trennbar, oder möge aufgelößt werden, t bey den Christen nicht der Regent, son:n die Kirche (m), bey den Ungetauften aber, il die Ehe kein bürgerlicher Vertrag ist nmerk. ad §. 1. und 20.) welche es hergeicht haben, zu bestimmen.

§. XXXVII.

„Fände sich jedoch, daß einer von den Ehe:nten die wesentliche Pflicht des Ehestands: ämlich die ehliche Beywohnung, wegen Unermögenheit nicht erfüllen könnte, so soll dem da=

(m) Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos; anathema sit. Conc. Trid. de Sacram. Matrim. can. 12.

„dadurch benachtheiligten Gatten das Recht v
„bey ten bleiben, bey dem weltlichen Geric
„zu dem Ende Klage anzubringen, damit die
„schlossene Ehe für ungültig erkläret werde.

§. XXXVIII.

„Bey solchen Klagen nun soll das Geric
„sich niemals daran genügen lassen, daß d
„von der klagenden Parthey angeführte Unve
„mögenheit des andern Theils von diesem g
„richtlich eingestanden wird: sondern es mu
„die Wahrheit der angebrachten Unvermöge
„heit allzeit nach Verschiedenheit der Perso
„durch erfahrne Aerzte, Wundärzte, od
„Wehmüter (Hebammen) untersuchet werde

§. XXXIX.

„Finden sich bey dieser Untersuchung zuve
„lässige Zeichen einer fortdauernden Unvermöge
„heit, sie möge überhaupt, oder nur in Ruc
„sicht auf den andern Ehegatten vorhanden sey
„so ist die Ehe für ungültig, und nichtig zu e
„klären. Wenn aber durch die äusserliche
„chen sich nicht zuverlässig bestimmen läßt

„d

die Unvermögenheit nur zeitlich, oder ob sie beständig, und fortwährend sey, so sollen die Eheleute noch durch drey Jahre beysamm wohnen, und nach deren Verlaufe nur alsdann getrennet werden, wenn die Unvermögenheit bis dahin fortgedauert hat.

§. XXXX.

„Woferne sich hingegen entdecket, daß die Unvermögenheit nur zeitlich ist, und durch Anwendung schicklicher Mittel gehoben werden kann, so ist das Gesuch abzuweisen. Eben so kann die Ehe nicht aufgelößt werden, wenn sich offenbarte, daß die Unvermögenheit nicht zur Zeit der geschlossenen Ehe vorhanden gewesen, sondern nur erst während der Ehe durch Krankheit, oder andere Zufälle verursachet worden.

Die Ehe, wie ich schon mehrmal bemerket, kein bürgerlicher sondern natürlicher Vertrag, eingesetzt von dem Schöpfer zur Fortpflanzung des Menschengeschlechtes, und als ein Hilfsmittel wider die Anfälle des Fleisches: by dem Christen ist über dieses die Ehe ein

Sakrament und außer der Klasse weltlicher Dingen: sie stehet demnach nicht der Regenten Gerichtsbarkeit unter. Wo soll also bey diesem Verhältniß das rechtliche Befugniß herkommen, daß sie, die Regenten, gerichtliche Untersuchungen mögen vornehmen, wenn etwa über die Gültigkeit einer Ehe Zweifel entstehen? Das Ehehinderniß der Unvermögenheit (Impotentia coeundi) ist zwar an sich selbst nicht geistliches; ist es deßwegen aber was Bürgerliches? Ich meine nicht; sondern es gehört unter die eitel natürlichen Mängel, welche zu Schließung einer gültigen Ehe nicht durch das Civil- sondern Naturrecht unfähig machen. Was folget hieraus? Daß also nur dem über das Daseyn des Unvermögenheithinderniß die Untersuchung zustehe, welcher über die Ehe selbst zu sprechen und zu urtheilen hat. Nun hat aber bey Christen nicht der Regent über die Ehe (weil sie ein Sakrament ist) sondern die Kirche zu sprechen Trid. cit. L. can. 12. bey dem Ungetäuften hingegen, weil auch bey diesen die Ehe kein bürgerlicher sondern natürlicher Vertrag ist, entweder erwählte Schiedmänner, oder die es hergebracht haben, das Urtheil zu geben.

Der

er Schluß giebt ſich alſo von ſelbſt, wohin
ch die Eheleute zu wenden verbunden, im Fal-
ein Zweifel entſtund, ob bey ihnen die Ehe
re Gültigkeit habe, nämlich nachdem ſie ge-
uft oder ungetauft ſind, oder an die chriſtli-
e Kirche, oder an die Schiedmänner, oder
n jene, welche das Recht über die Ehen zu
rechen hergebracht haben.

§. XXXXI.

„Wenn die Gültigkeit einer geſchloſſenen Ehe
in Zweifel gezogen, jedoch der Ehevertrag gül-
tig befunden wird, ſo ſind die etwan eigen-
mächtig getrennten Eheleute zur häuslichen Ge-
meinſchaft anzuhalten. Wird hingegen die Ehe
für ungültig erkläret, ſo ſollen Unſre Gerich-
te darauf bedacht ſeyn, damit die häusliche Zu-
ſammwohnung zwiſchen den geweſenen Eheleu-
ten aufgehoben, und alle verdächtige Gemein-
ſchaft vermieden werde.

§. XXXXII.

„Wäre eine Ehe wegen eines zwiſchen den
Eheleuten vorhandenen Hinderniſſes ungültig,

„dieſes aber den Partheyen unbekannt geweſen,
„ſo ſoll daſſelbe in ſo weit es möglich, allzeit
„in Geheim gehoben werden. In denjenigen
„Fällen aber, wo die Partheyen das vorhan-
„dene Hinderniß gewußt, dennoch aber die Ehe
„geſchloſſen haben, ſoll nicht nur die Ehe un-
„gültig ſeyn, ſondern die Partheyen ſind nach
„Verſchiedenheit des Standes, auch mit einem
„dreyjährigen Arreſte und Arbeit, oder mit ei-
„ner andern angemeſſenen Strafe zu belegen.

§. XXXXIII.

„Sobald eine Ehe ungültig erkläret wird,
„hören auch zwiſchen den geweſenen Eheleuten
„alle aus dem Vertrage der Ehe entſpringen-
„den wechſelſeitigen Rechte, und Verbindlich-
„keiten auf. Doch bleiben die etwan erzeugten
„Kinder ſtäts unter der Gewalt des Vaters,
„und muß, was zur Erhaltung, und Erzie-
„hung derſelben von beyder Theile Vermögen
„beyzutragen iſt, alſogleich verhältnißmäßig be-
„ſtimmet werden. Ueber alles dieſes, gleich-
„auch über die wegen Vorenthaltung des zuge-
„brachten Gutes, wegen des aus Anlaß einer
„ungültigen Ehe erlittenen Schadens, oder an-

derer hieraus entstehenden Ansprüche, haben Unsere Gerichte nach Recht zu erkennen.

Der Regent hat nicht nur das Recht, sondern auch Pflicht, daß er so wohl die eigenmächtig getrennten Eheleute zur häuslichen Gemeinschaft anhalte, als daß seine Gerichte wachsam aufsehen, damit zwischen Personen, deren Ehe ungültig erkläret worden, keine verdächtige Gemeinschaft Platz finde. Eben so ist es geziemend und recht, daß man das vernichtende Ehehinderniß bey jenen Eheleuten, denen es unbekannt war, in Geheime aufhebe; jene hingegen, welche das Hinderniß wußten, und folglam höchst sündhaft einander beywohnten, ohne Nachsicht und andern zum Schrecken abgestraft werden. Ist endlich einmal eine Ehe durch rechtmäßigen Spruch für ungültig erkläret, dann weiste ich gar nicht, daß alles der weltlichen Herrschaft zu verfügen zukomme, was in dem §. 43. ausgedruckt ist, weil es bloß zeitliche Dinge betrift.

§. XXXXIV.

„Obwohl nach dem Inhalte des §. 36. das „Band der Ehe zwischen Eheleuten auf ihre

„ganze Lebenszeit währet, so ist gleichwohl un„sere Meinung nicht, denselben auch in jenen „Fällen, die Erfüllung der durch den Ehever„trag ihnen obliegenden Pflichten aufzubürden, „wo diese mit wichtigen Beschwerden verbun„den ist. Jedoch wollen Wir für dergleichen „Fälle folgende Maaßregeln zur genauesten Be„obachtung vorgeschrieben haben.

§. XXXXV.

„Wenn ein Ehegatte von dem andern gröb„lich mißhandelt, oder der Verführung zu La„stern, und verderbten Sitten ausgesetzet wird, „ist dem beleidigten Theile vorbehalten, durch „die gewöhnlichen Rechtswege Hilfe, und Si„cherheit zu suchen. Eine Sönderung zwischen „Eheleuten vom Tisch, und Bette aber soll in „keinem Falle auf eine andere Art geschehen „können, als wenn beyde Eheleute übereinge„kommen sind, getrennet zu wohnen; und wenn „dazu noch beyde über den Antheil, den jeder „zu behalten, oder zu empfangen hat, sich vor„läufig einverstanden haben, ohne daß gericht„liche Untersuchung, oder richterlicher Spruch „dießfalls Statt finden soll.

§. XXXXVI.

§. XXXXVI.

„Sind die Eheleute wegen alles deſſen einverſtanden, dann ſollen ſie, noch vor der Trennung, ſich bey ihrer Obrigkeit, oder Gerichtsſtelle perſönlich melden, und da, ohne daß ſie, weſſen ſie miteinander übereingekommen ſind, anzuzeigen nöthig haben, bloß verſichern, daß beyde zur Trennung freywillig einſtimmen, und mit den getroffenen Vorſehungen zufrieden ſind. Um jedoch die Vervielfältigung ſolcher Trennungen zu verhüten, ſoll die Obrigkeit, oder Gerichtsſtelle derley Eheleute nicht anders anhören, als wenn dieſelbe zugleich ein ſchriftliches Zeugniß von ihrem Pfarrer, Paſtor, oder Popen mitbringen.

§. XXXXVII.

„Zu dieſem Ende ſollen beyde Partheyen, bevor ſie ſich der Abſönderung wegen bey der Obrigkeit, oder Gerichtsſtelle melden, ſich an ihren Pfarrer, Paſtor, oder Popen perſönlich wenden; dieſe aber ſollen zur Wiedervereinigung ſolcher Eheleute nachdrückliche Vor-

„ſtel-

ihrer Gewiſſenspflicht, und ſonſt alle
e Mittel der Ueberredung verſuchen,
dann, wenn dieſe Verſuche fruchtlos
ihnen ein ſchriftliches Zeugniß ausſtel-
daß ſie dieſe ihnen auferlegte Pflicht er-
haben, daß ſie aber die Trennung ent-
w[illegible]ch für billig halten, oder daß ſie,
„ t[illegible] r ihrer Bemühungen, die Par-
„avon abzubringen, nicht vermocht ha-

§. XXXXVIII.

„Den auf ſolche Art getrennten Eheleuten
„ſteht zu allen Zeiten frey, gegen bloſſe An-
„meldung bey ihrer Obrigkeit, oder Gerichts-
„ſtelle ſich wieder zu vereinigen, und bleiben
„alle zwiſchen ihnen errichtete Hausverträge in
„voller Kraft. Wegen der erzeugten Kinder aber
„iſt dasjenige zu beobachten, was §. 42. vor-
„geſchrieben wird.

Von den Apoſtelzeiten her läßt ſich erwei-
ſen, daß die Fälle der Eheſcheidung (divortii
cauſæ) zu der Gerichtsbarkeit der Kirche ge-
hören. Selbſt der ſo beliebte Van Eſpen zäh-
let

let dieſe Fälle P. 2. Tit. 15. num. 25. unter die geiſtlichen Dinge. Allein weil eben dieſe Sache der mehrmal erwehnte Kirchenrath zu Trient Seſſ. 24. de Sacram. Matrim. can. 12. feyerlich entſchieden, ſcheinet es unnöthig zu ſeyn, hierüber eine weitläuftigere Ausführung zu machen. Dieſes alſo zum voraus geſetzet, daß die Fälle der Eheſcheidung zum Gerichte der Kirche gehören, wie kann ein Regent rechtmäßig verbieten, daß eine Sönderung zwiſchen Eheleuten vom Tiſche und Bette NB. auf keine andere Art dörfe geſchehen, als wenn beyde Eheleute übereinſtimmen würden, von einander getrennet zu wohnen; zumal über den zeitlichen Antheil, den jeder oder zu behalten oder noch zu empfangen hat, ſich würden verglichen haben? Iſt denn die Kirche an die Geſetze der Regenten gebunden? Oder können die Regenten, der Kirche, die Weiſe vorſchreiben, die ſie auch in geiſtlichen Sachen beobachten muß? Was weltliche Sachen bey der Eheſcheidung betrift, widerſpreche ich nicht, daß darüber zu urtheilen den Regenten zukomme; aber bey ihnen wegen der Eheſcheidung ſelbſt die Anzeige machen, und dieſe nicht anders als

nach

ach der Vorschrift weltlicher Gesetze anstellen
nen, scheinet sowohl der christlichen Frey-
it, als der geistlichen Macht zu nahe getre-
n zu seyn.

§. XXXXIX.

„Im Allgemeinen sind unsere sämmtliche
„Unterthanen diese Verordnung ohne Unterscheid
„zu beobachten verpflichtet. Jedoch wollen Wir
„diejenigen, so der katholischen Religion nicht
„zugethan sind, von Beobachtung derselben in
„folgenden Punkten entbinden:

§. L.

„Erstens: verstatten Wir ihnen, daß in
„dem Falle, wo ein Ehegatt dem andern nach
„dem Leben gestanden, oder einen Ehebruch be-
„gangen hat, der beleidigte Theil die gänzliche
„Trennung des Ehebandes ansuchen könne; und
„wenn die That erwiesen ist, so soll der Rich-
„ter das ganze Eheband für aufgehoben erklä-
„ren.

§. LI.

„Zweytens: soll ein gleiches Recht auch demjenigen Ehegatten zustehen, der von dem andern auf eine boshafte Art verlassen worden ist. In diesem Fall soll jedoch der Abwesende vorher dreymal nach Maaßgab unserer Gerichtsordnung, zur Rechtfertigung seiner Abwesenheit durch öffentliche Edicte vorgeladen, und der zurückgelassene Theil von dessen Ansprüchen nicht eher für frey erkläret werden, als wenn der Abwesende binnen der anberaumten Frist sich nicht gerechtfertiget hat.

§. LII.

„Drittens verstatten Wir die Trennung des Ehebandes auch in jenem Falle, wenn zwischen den Eheleuten eine Hauptfeindschaft, oder eine unüberwindliche Abneigung entstanden ist, und beyde Theile die Ehescheidung verlangen. Doch sollen in solchen Fällen die Gerichte die angesuchte Ehescheidung niemals sogleich bewilligen, sondern vorher eine einstweilige Trennung von Tisch und Bett veranlassen, und diese nach beschaffenen Umständen wiederholen.

§. LIII.

nn dann alle angewendeten Mittel fehl-
gen, und alle Hoffnung verſchwunden
derley Eheleute jemals wieder in Fried,
d Einigkeit zuvereinbaren, ſo mögen zwar
nſere Gerichte zur gänzlichen Eheſcheidung
n; allein dieſe ſoll nur alsdann Platz
wenn beyde Eheleute dieſelbe noch ver-
n, und wenn den aus einer ſolchen Ehe
ugten Kindern dadurch kein Nachtheil zu-
zogen wird.

Daß weltliche Beherrſcher ihre Unterthanen von den Geſetzen entbinden können, die von ihrer Macht gegeben worden, läßt ſich nicht in Zweifel ziehen. Steht wohl aber auch in der Gewalt der Regenten, daß ſie aus was immer für einer Urſache, zu einer gänzlichen Eheſcheidung (quoad Vinculum) jemals ſchreiten, und rechtmäßig geweſenen Eheperſonen ſich neuer Dings verheurathen zu dürfen, erklären können? Mir ſcheinet nicht. Denn weil ja der Heiland in dem neuen Bunde, wie bey Matth. 19. Kap. klar zu leſen iſt, die Schiedbriefe (Libel-

lus

lus Repudii) aufgehoben, und die Ehe nicht nur der Gläubigen, sondern aller Menschen, wie die Väter und Theologen fast einstimmig lehren, auf das erste Ehegesetz wiederum zurückgewiesen hat, sehe ich nicht ein, wie dessen ungeachtet ein Regent von dem unzertrennlichen Bande der ersten gültigen Ehe frey sprechen, und das Befugniß seinen Unterthanen, seyen sie sodann oder Ungetauft oder Nichtkatholiken, mit Rechte ertheilen möge, zur zwoten Ehe zu schreiten. Ja, da der allgemeine Kirchenrath zu Trient feyerlichst erkläret hat: „So ferne einer sagen sollte, daß die Kirche irre, da sie gelehret hat, und wirklich lehret, „daß nach der evangelischen und apostolischen „Lehre die Ehe auch wegen des Ehebruchs „ihrem Bande nach (quoad vinculum) nicht „möge aufgelöset werden, und weder der schuldige weder der unschuldige Theil, so lange „noch der erste Gatt oder Gattinn lebt, zur „zwoten Ehe nicht schreiten könne, und nicht „einen wahren Ehebruch begehe, wenn sich „oder der Mann oder das Weib sich anderswohin verheurathen würde, der soll verflu-

„chet ſeyn. (n)“ Da, ſage ich, der allgemeine Kirchenrath zu Trient von der Unauflöslichkeit des Ehebandes dieſe feyerlichſte Erklärung gegeben hat, mit welchem Rechte kann ein Regent oder ſelbſt durch ſeine untergeordnete Gerichte zu was immer für einer gänzlichen Eheſcheidung ſchreiten, und die zwote Ehe, nicht nur Zulaſſungsweiſe, ſondern aus geſetzgebender Macht, wirklich erlauben? Wird ſich ein Regent oder auf die alten Kaiſergeſetze, oder auf den ehemaligen Gebrauch einiger Kirchen, wo wegen des Ehebruchs die gänzliche Eheſcheidung geſtattet wurde, beziehen, ſo ant-

(f) Si quis dixerit, eccleſiam errare, cum docuit & docet, juxta evangelicam & apoſtolicam doctrinam, propter adulterium alterius conjugum, matrimonium non poſſe diſſolvi, & utrumque, vel etiam innocentem, qui cauſam adulterio non dedit, non poſſe, altero conjuge vivente, aliud matrimonium contrahere; mœchariique eum, qui, dimiſſa adultera, alteram duxerit, quæ dimiſſo adultero alii nupſerit; Anathema ſit. Can. 7. de Sacram. Matrim. Seſſ. 24.

tworte ich mit Origenes Tract. 7. in Matth. :io, quosdam, qui præsunt ecclesiis, ex- a scripturam permisisse aliquam nubere ro priore vivente, sed contra scripturam cerunt dicentem: Mulier ligata est le- , quanto tempore vir ejus vivit. Und it Chrysostomus Hom. in verba Apost. 1. orinth. 7. Mulier alligata est legi &c. Ne ihi leges ab exteris conditas legas, præ- pientes dari libellum repudii & divelli: eque enim juxta illas judicaturus est te eus in die illa, sed secundum illas, quas se statuit. Endlich mit Hieronymus Epist. o. ad Oceanum: aliæ sunt leges Cæsa- m, aliæ Christi. Aliud Papinianus, iud Paulus noster præcipit.

§. LIV.

„In jedem Ehescheidungsfalle sind zugleich alle von einer, oder der andern Parthey an- gebrachten Ansprüche und Forderungen zu be- richtigen. Insbesondere soll keine Ehesche-

„dung ehe verwilliget werden, bis die Frage „wegen Unterhaltung, und Erziehung der et„wan erzeugten Kinder, entweder durch einen „von den Partheyen gerichtlich beſtättigten Ver„gleich, oder durch richterliche Ausmeſſung ent„ſchieden worden. Und unter Strafe der Ab„ſetzung ſoll keiner ihrer Geiſtlichen einen ge„ſchiedenen Ehegatten, welcher aus der erſten Ehe „Kinder hat, wieder trauen, als nachdem er „ſich die wegen der Kinder getroffene Ausmeſ„ſung vorweiſen laſſen.

In den Eheſcheidungsfällen gehöret unſtreitig der weltlichen Macht die zeitlichen Anſprüche und Foderungen zu berichtigen zu. Hingegen hat bey Getauften nicht der Regent ſondern die Kirche die Umſtände und Zeit zu beſtimmen, wann und in welchen die Eheſcheidung geſtattet ſoll werden. Denn weil bey den Chriſten die Ehe ein Sakrament iſt, und die Scheidung das Gewiſſen betrift, für ſolche Gegenſtände aber die Vorſteher der Kirche von Chriſto

ſo aufgeſtellt ſind, würde ihrem Amte Eingriffe geſchehen, wenn ihnen hierinnen die weltliche Macht Maaßregeln vorſchreiben ſollte.

§. LV.

„Nach geſchehener Eheſcheidung ſtehet beyden Theilen frey, ſich wieder zu verehligen. „Doch in Fällen, wo das von einem Ehegatten wider den andern begangene Verbrechen „zur Eheſcheidung Anlaß gegeben hat, ſoll der „Verbrecher niemals befugt ſeyn, denjenigen zu „heurathen, der in dieſem Verbrechen gerichtlich erwieſenermaſſen mit ihm verfangen geweſen.

§. LVI.

„Nicht minder iſt bey der Verehligung eines „geſchiedenen Weibes allzeit die behörige Zeit abzuwarten, damit wegen eines aus der vorigen

„Ehe etwan empfangenen Kindes kein Irrthum „oder Zweifel entſtehen könne.

Eine rechtmäßige Ehe, die ſchon vollbracht worden, läßt ſich aus keiner Urſache mehr trennen, beſonders nicht durch die Macht der Regenten, und bey den Chriſten, wo ſie ein Sakrament iſt. Den Geſchiedenen ſtehet alſo nicht frey, bey Lebszeiten des Ehetheils zur zwoten Verlobniß zu ſchreiten. Anmerk. ad §. 49. folgſam hat auch nicht nöthig, einige Zeit abzuwarten, damit wegen des Kindes kein Irrthum oder Zweifel entſtehe.

§. LVII.

„Wenn geſchiedene Eheleute nach einiger „Zeit ſich eines andern beſinnen, und ihr ge„trenntes Eheband wieder vereinbaren wollen, „ſo ſoll dieſes nicht anders geſchehen können, „als daß ſie ihre neue Ehe mit abermaliger Be„obachtung alles desjenigen ſchlieſſen, was zur „erſten Eingebung jeder Ehe erfordert wird.

Geſchiedene Eheleute bleiben immer rechtmäßige Eheleute; und keine Macht in der Welt kann ſie dem Bande nach trennen. Quod Deus conjunxit, homo non ſeparet. Wöllen alſo die geſchiedenen Eheleute auf ein neues ſich wieder vereinbaren, mag zwar der Regent Nichtkatholiken zu Erneuerung der verlaſſenen Ehe, oder als eine Straf oder als ein Geboth die Wiederholung deſſen alles vorſchreiben, was er von ihnen bey Schlieſſung derſelben rechtmäßig gefoderet hat: Zum Weſen der wieder zu erneuernden Ehe wird es doch niemal gehören.

Zum Beſchluß muß ich einen theologiſchen Zweifel herſetzen. In der K. K. Verordnung wird das kirchiſche Ehehinderniß, publicæ honeſtatis genannt, gänzlich fürübergelaſſen: Zufolge alſo des §. 2. ſind auch Katholiken befugt z. B. die Schweſter oder Bruder deſſen zu heurathen, mit deren Bruder oder Schweſter ſie zuvor rechtmäßig verſprochen geweſen. Nun geſchieht es wirklich, daß die zuvor mit dem Cajus verſprochen geweſene Titia ohne Diſpenſe des Cajus Bruder heurathe. Ich frage; gilt dieſe Ehe? und in welchem Betracht? als eine natürliche, oder als eine bürgerliche, oder zugleich als eine ſakramen-

taliſche Handlung? Hierüber wünſche ich gründlich und aus geſunden Grundſätzen belehret zu werden.

„Zum Beſchluße heben Wir hiemit in Eheſachen „alle über dieſen Gegenſtand bisher beſtandenen „Geſetze, für die künftige Fälle gänzlich auf, und „befehlen, daß bey der Entſcheidung in Eheangelegenheiten einzig, und allein dieſe Verordnung zur „Richtſchnur genommen, und beobachtet werde.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien, den 16. Jäner im ſiebenzehen hundert drey und achtzigſten, Unſerer Reiche des römiſchen im neunzehenten, und der erbländiſchen im dritten Jahre.

Joſeph.

(L.S.)

Leopoldus Comes a Kollowrat,
Reg. Boh. Supr. & A. A. pr.
Cancell.

Johann Rudolph Graf Chotek.

Tobias Philipp Freyherr von Gebler. Ad Mandat. Sac. Cæſar. Regiæ Majeſtatis proprium.

Franz Saleſius von Greiner.

Anmerkungen

über

des Herrn Professors

Xavier Gmeiner

Lehrsätze,

die

Landesfürstlichen Rechte auf geistliche Dinge betreffend.

1784.

Hanc Fidem habemus, quam Principes noſtri; qui ſi colerent idola, & nos etiam coleremus. Et non ſolum Papam, ſed Chriſtum etiam negaremus ſæculari poteſtate urgente: adeo omnis interiit fides.

Æneas Sylvius in Gnomolog. ex Epiſt.

Wenn man in unſern Tagen nur die Rechte der Regenten erweitern kann, dann giebt man ſchon nimmermehr acht, ob die von dem Gottmenſchen geſtiftete Kirche dabey verliere, oder nicht. Vor Zeiten thaten zwar auch einige aus den ſogenannten Dekretaliſten dem Guten zu viel, und legten den Päbſten gewiſſe Gerechtſame bey, die ſich weder aus der göttlichen Schrift noch aus der Erblehre weder aus den Konzilien, noch aus der richtigen Kirchengeſchichte als den ächten Quellen des geiſtlichen Rechtes herleiten ließen. Gleichwie ich aber dieſes weder beloben noch gutheiſſen kann; ſo wird auch ein

jeder,

jeder, der Billigkeit hat, jene heutigen Lehrer nicht mit Lobsprüchen erheben, welche schier alles, was der Kirche gebühret, gleichsam mit vereinigten Kräften den Regenten einräumen wollen. Herr Xavier Gmeiner Professor des geistlichen Rechtes an der Universität zu Grätz in Nieder-Steuermark scheinet aus besagten Lehrern nicht der letzte zu seyn? Denn wenn es seinen Grundsätzen nachgeht, die er in seiner Abhandlung von den Rechten der Fürsten in Beziehung auf geistliche Dinge (de juribus imperantium circa sacra, Instit. J. E. Tom. 1. Sect. 3.) vorkommen läßt, so hängt die ganze äußerliche Zucht in der christlichen Kirche von der landesherrlichen Gutheissung ab, ohne welche die Hierarchen weder etwas zu schaffen noch zu verbieten noch zu strafen vermögen. Zwar giebt dieser Herr in mehrern Stellen seines Lehrbuches

selbst

ſelbſt zu, daß die geſetzgebende Macht der kirchiſchen Vorſteher von der weltlich ganz ſouverain und unabhängig ſey; allein was er in dieſen aufbauet, reißt er in andern bald wieder nieder, und ſetzet die Kirchengewalt ſo tief herab, daß ſie in ſeinem Syſteme nichts kann, als was der Regent für billig anſieht, und nach ſeinem Gutachten allergnädigiſt kundmachen zu laſſen erlaubt. Die Beweiſe für ſeine Lehre, weil er ſie weder in der göttlichen Schrift, weder in der Erblehre, weder in den Konzilien, weder ächten Kirchengeſchichten antreffen kann, holet er meiſtentheils aus dem Natur- und Staatsrechte her, faſt allezeit aber ſo unglücklich, daß, wenn man ſie näher betrachtet, entweder grundfalſch, oder ſehr ſeicht, und zuweilen auch wohl gar zu der Hauptſache unpaſſend ſind. Die Anmerkungen, die ich den Gmeineriſchen

ſchen Lehrſätzen angehenkt habe, n
den die Wahrheit meiner Auſſa
wenn ich anders nicht irre, in d
helle Licht ſetzen. Nur bitte ich den
ehrteſten Leſer, ſolche bedachtſam u
ohne Vorurtheile vor die Augen
nehmen.

I. Hauptſtück.

Von den Rechten der Fürſten auf geiſtliche Gegenſtände überhaupts.

§. I.

„Jene Dinge, welche ſo eine Beſtimmung „haben, daß ſie von einander getrennt „unmöglich beſtehen können, oder de„ren eines ohne das andere nicht ſeyn kann, „ſind verbunden. (§. 40.) Nach dem Optat „zu Mileve iſt die Kirche in dem Staate, und „der nämliche Menſch, der ein Mitglied der „Kirche iſt, iſt auch zugleich ein Mitglied des „Staats: folgſam läßt ſich bey dermaligen Ver„hältniß der Sachen die Kirche ohne den Staat

„nicht

„nicht begreifen, und ist hiemit mit dem Staa-
„te verbunden.

Diese Schlußrede: Die Kirche ist dermal, wie Optat von Mileve behauptet, in dem Staate: *ergo* läßt sich dermal die Kirche ohne den Staat nicht begreifen: ist nach meinem Urtheile nur gar nicht nach den ächten Regeln der Logik verfaßt, sondern enthält nach der Schulsprache fallaciam accidentis. Oder wie, wenn ich so schlösse: Dermal residiret der König in Schweden in Stockholm: ergo läßt sich der schwedische König ohne Stockholm nicht vorstellen, wäre wohl dieses richtig geschlossen? Ich dachte sicherlich nicht. So wenig die Residirung in Stockholm in Rucksicht auf den König in Schweden was wesentliches ist, eben so wenig ist das το Seyn in dem Staate in Rücksicht auf die Kirche ein wesentliches Stück. Gleichwie sich demnach alle Dinge ohne das, was ihnen blos zufällig ist, vorstellen lassen; eben so kann man sich von der Kirche die richtigsten Begriffe beyschaffen, ohne daß man gedenke, ob sie in- oder außer dem Staate, das ihrem Wesen blos zufällig ist, sich einfinde.

Was

Was der Herr Author weiter beyfüget, daß der nämliche Mensch, der ein Mitglied der Kirche ist, zugleich auch ein Mitglied des Staates sey, ist abermal handgreiflich falsch. Denn setzen wir den Fall, daß etwann ein katholischer Christ, so lange er lebt, von einem Orte in das andere wandere, und nirgends einen Wohnsitz sich aufschlage; so wird zwar dieser Mensch ein Mitglied der Kirche, aber nicht auch ein Mitglied eines Staates seyn. Oder wessen war' er es dann? Ja, da gewiß ist, daß jeder katholische Christ ein Mitglied aller katholischen Kirchen in der Welt ist, mußte nach dem gegnerischen Satze nothwendig folgen, daß also auch jeder katholische Christ, sey er auch Kaiser oder König, ein Mitglied aller Staaten auf Gotteserdboden wäre. Wem hat aber wohl jemal was solches geträumt? — Will indessen Herr Gmeiner mit seinem zweydeutigen Ausdrucke nur so viel andeuten, daß der nämliche Christ, der sich in einem Staate verbürgeret hat, nicht nur ein Mitglied der Kirche, sondern auch des Staates sey, in welchem er Burger geworden; folgsam als Christ auch unter die gesetzgebende Macht des Regenten ge-

höre, in ſo weit ſich dieſe auf zeitel weltliche Gegenſtände erſtrecket, dann bin ich mit Optat und ihm vollkommen einſtimmig.

§. II.

„Die Kirche iſt nicht minder eine Geſell„ſchaft, als der Staat. (§. 39.) Jede dieſe „Geſellſchaften hat ihren beſondern Endzweck. „(§. 38. 39.) Weil alſo der nämliche Menſch „ein Mitglied der Kirche und des Staates iſt, „(§. 271.) ſo muß er hiemit, ſich um den End„zweck der Kirche ſo wohl als des Staates be„ſtreben. In den Mitteln zu dieſem zweyfa„chen Endzweck zu gelangen, iſt entweder Wi„derſpruch, oder nicht. Iſt das lezte: ſo wer„den die beſagten Mittel in Rückſicht auf die „zween Endzwecke oder gleichgültig ſeyn, oder „wohl gar etwas beytragen. Setze man nun, „daß zu Erreichung der zween Endzwecke ſolche „Mittel beſtimmet werden, welche entweder „einander widerſprechen, oder auch nicht wi„derſprechen, oder eine den andern Beyhülfe „thun, ſo wird immer die Kirche eine Bezie„hung und Einfluß auf den Staat haben, aus „welchem dann für die Regenten gewiſſe Rechte

„ent

entſpringen, die wir Rechte auf das geiſtli-
che nennen. (Jura circa ſacra).

Wenn ich nicht irre, will der Herr Author
mit dieſem ſehr dunkeln und nach meiner Ein-
cht unvollſtändigen Diskurſe, ſo viel behaup-
n, daß die Geſetze der Kirche in Beſtimmung
er zu ihrem Endzwecke gedeihlichen Mittel
mmer einen Einfluß oder gewiſſen Bezug auf
en Staat haben. Denn widerſprechen dieſe
Mittel dem Endzwecke des Staats, ſo giebt ſich
er Einfluß auf den Staat ganz fühlbar von
lbſt. Widerſprechen ſie aber, die kirchlichen
Mittel dem Endzwecke des Staates nicht, oder
agen ſie gar etwann zu deſſen Beſten noch
ey, ſo kömmt es doch immer auf das Urtheil
nd Gutachten an, ob dieſe Mittel auch der
legent oder für zuträglich oder doch wenigſt
ir unſchädlich halte, und folgſam hat er immer
n Recht auf die geiſtlichen Geſetze der Kirche.
– Iſt nun dieſer der wahre Verſtand dieſes
Paragraphes; dann wird mir erlaubt ſeyn zu
agen, warum nicht Herr Gmeiner hinwieder
uch den Kirchenvorſtehern das nämliche Ur-
heil und Gutachten über die Regentengeſetze

einräume, wenn sie zu Erzielung ihres zeitlichen Endzweckes gewisse Mittel bestimmen? Sind dann diese weltlichen Mittel immer für den geistlichen Endzweck so gleichgültig, oder offenbar zuträglich, daß deren Unschädlichkeit oder Vortheile für das Beßte der Kirche schon von selbsten einleuchten? Daß die katholischen Regenten, wenigst die in unsern Zeiten den Zepter in der Hand haben, der Kirche mit ihren Gesetzen nicht geflissen zu schaden verlangen, will ich ganz gerne zugeben. Allein mit welcher Zuversicht können sie wissen, daß sie nicht etwann gegen ihre Meinung doch schaden? Sie, sage ich, welchen nicht zusteht, über Dinge zu urtheilen, welche einen Einfluß auf das Geistliche haben? Ich dächte hiemit, wenn man doch anders den weltlichen Fürsten wegen des Einflusses der kirchlichen Mittel auf das Beste des Staates gewisse Rechte über das geistliche beylegen will, müße man gleichfalls wegen des wechselseitigen Einflusses der weltlichen Mittel auf das geistliche Beste auch den Vorstehern der Kirche die nämlichen Rechte über das weltliche einräumen: besonders weil ja nach allem gesunden Menschenverstand ohne Vergleiche mehr

daran

eran lieget, damit nicht die Erzielung des geistlichen Endzweckes oder vereitelt oder erschwert werde, als daß nur dem zeitlichen Besten des Staates einiger Nachtheil zugehe.

§. III.

„In dem Stand der gefallenen Natur kann der außergesellschäftliche Mensch seinen äußerlichen Stand weder erhalten, noch vervollkommnen. In dem Stand der gefallenen Natur sind die Menschen geneigt so wohl die Gerechtigkeits- als andere Pflichten zu verletzen, (§. 23.) damit also der außergesellschäftliche Mensch seinen äußerlichen Stand erhalten und vervollkommnen möchte, mußte er mit hinreichenden Kräften versehen seyn, allen Gewaltthätigkeiten zu widerstehen, die ihnen in dem to Seinem benachtheiligen könnten. Allein dieses ist unmöglich in dem außergesellschaftlichen Leben; weil ja die Kräften von zween und drey Menschen immer die Kräften nur Eines übersteigen: folgsam kann ein außergesellschäftlich- oder einzeler Mensch seinen äußerlichen Stand weder erhalten, weder vervollkommnen.

Die Menschen sind freylich in dem Stande der gefallenen Natur zu Verletzung ihrer Pflichten geneigt. Sind sie es aber nicht mehr, wenn sie einmal gesellschäftlich leben? Das wäre zu wünschen; in der That aber kleben ihnen immer die verderblichen Neigungen an, sie mögen so dann in der Gesellschaft mit andern oder in der Einsamkeit leben. Daß sich anbey auch in dem gesellschäftlichen Leben nicht selten zween und drey über einen hinwagen, ihm das To Seine wegnehmen, oder wohl gar ihn des Lebens berauben, beweisen noch heute zu Tag Galgen und Räder. Mußte man also wegen der Gefahr in dem To Seinen verletzet zu werden, das einsame Leben aufgeben; so müßte man gleichfalls sich des gesellschäftlichen entschlagen; weil weder in jenem weder in diesem von der Verletzung bösartiger Menschen eine Sicherheit ist. Bey diesem Verhältniß nun aber möchte ich wissen, wo dann endlich der Mensch sich sicher erhalten und vervollkommnen könne?

§. IV.

„Weil sich der Mensch in dem äußergesellschäftlichen Leben weder erhalten weder vervollkomm-

„kommnen konnte, (§. 273.) so war es für die „Haus- und Stammväter nothwendig, daß sie „bey andern Stamm- und Hausvätern um Hil„fe ansuchten, und diese einander wechselseitig „versprachen. Hieraus entsprang nun eine an„archische Gesellschaft, welche in einer beyder„seitig beliebten Verbindung ohne Oberherren „bestehet.

Ob die Stamm- und Hausväter, nachdem einmal die Erde bevölkeret war, mit einander eine anarchische Verbindung geschlossen, wird der Herr Professor Mühe haben, bis ers erweise. Daß er aber solche Verbindung für nothwendig ansieht, fasse ich gar nicht; indem er ja selbst in dem nächst folgenden Paragraphe die anarchische Gesellschaft als eine solche vorgiebt, in welcher der Mensch seinen äußerlichen Stand weder erhalten noch vervollkommnen kann. Taugt die Anarchie weder zur Erhaltung weder zur Vervollkommnung des äußerlichen Wohlstandes des Menschen, wie konnte ihre Errichtung nothwendig seyn?

§. V.

„In dem Stand der gefallenen Natur ist „es nicht möglich, daß der Mensch seinen äußer„lichen Stand in einer anarchischen Gesellschaft „oder erhalten oder vervollkommnen könne. Daß „man wider die gewaltsamen Einfälle eine Si„cherheit erlange, ist nothwendig, daß sich „mehrere Kräften und Willen der Menschen „über die Anwendung der nämlichen Mittel ver„einigen: da nun aber in der anarchischen Ge„sellschaft keiner von des andern Willen und „Gutachten abhängt, werden den einten diese, „den andern andere Mittel als die bessern schei„nen: folgsam wird niemal eine Vereinigung „weder der Kräften weder der Willen in An„wendung der Mitteln zu Stande kommen.

Ist in der anarchischen Gesellschaft keine Hoffnung zu machen, daß sich in Anwendung der Mittel jemal oder die Kräften oder die Willen der Anarchen vereinigen werden, so frage ich nochmal; wie war es dann nothwendig in dem Systeme des Herrn Professors, daß die Stamm- und Hausväter der ersten Zeiten

en der Welt eine so unnütze Gesellschaft ein-
iengen?

§. VI.

„In dem Stande der gefallenen Natur kann
„der Mensch allein in der bürgerlichen Gesell-
„schaft seinen äußerlichen Stand erhalten, und
„vervollkommnen. Weil der Mensch in dem
„Stande der gefallenen Natur weder in dem ab-
„gesonderten Leben wegen Mangel der Kräften:
„(§. 273.) weder in der Anarchie wegen Ab-
„gang der nothwendigen Vereinigung der Wil-
„len in Anwendung der Mittel seinen äußer-
„lichen Stand oder erhalten oder vervollkomm-
„nen kann (§. 275.) so ist ihm dann zur Erlan-
„gung der Sicherheit nothwendig, daß er sei-
„ne natürlichen Rechte der Freyheit und Unab-
„hängigkeit, eines anderen Gewalt unterwerfe,
„und also die Willen einzeler Menschen sich dem
„Willen der ganzen Gemeinde überlassen. Bey
„dieser Bestimmung hat man schon aber das
„Wesen einer bürgerlichen Gesellschaft; (§. 39.)
„folgsam bleibet erwiesen, daß der Mensch nach
„der gefallenen Natur seinen äußerlichen Stand
„nirgendwo anders als in der bürgerlichen Ge-

„ſellſchaft erhalten und vervollkommnen kön„ ne.

Wenn es nach der Vorgabe des Herrn Gmeiners keine Möglichkeit iſt, daß ſich die Menſchen außer den bürgerlichen Geſellſchaften weder erhalten noch ihren äußerlichen Stand vervollkommnen können; wie iſt den Menſchen vor Entſtehung der bürgerlichen Geſellſchaften ergangen? Wurden ſie alle gewaltſam getödet? oder ſtarben ſie etwann vor Hunger? oder lebten ſie wenigſt doch elend und armſelig, gleich dem flüchtigen Cain, der alle ſeine Mitmenſchen für Feinde anſah, und vor ihnen ſich fürchtete? Man weiß aus der göttlichen Schrift ſelbſt, daß die Juden nicht immer Richter oder Könige gehabt, ſondern auch auf eine Zeit anarchiſch gelebet haben: Jud. 17, 6. - 18, 1. 31. - 21, 24. erhielten ſie ſich deßwegen nicht doch; und lebten vergnügt ohne Abgang der äußerlichen nothwendigen Dingen? Auch viele tauſend Einſiedler in den abgelegenſten Wüſteneyen waren mit ihrem Stande innerſt zufrieden, und erſtreckten ihre Lebenstäge bis in das graueſte Alter: wie, greift man nicht alſo mit Händen,

daß

daß es offenbar falsch sey, daß man außer den bürgerlichen Gesellschaften sich weder erhalten noch vervollkommnen könne?

§. VII.

„In dem Stande gefallenen Natur ist die „Errichtung der bürgerlichen Gesellschaften dem „Geschlechte der Menschen von dem Naturrechte gebothen. Der Mensch hat vermög des „natürlichen Gesetzes die Pflicht, daß er seinen „äußerlichen Stand nicht nur erhalte, sondern auch „vollkommner mache: Weil nun also die Pflicht „nach einem gewissen Endzweck zu zielen auch „die Schuldigkeit einschließt, sich der nothwendigen Mittel zu bedienen; in dem Stande aber „der gefallenen Natur die bürgerliche Gesellschaft das nothwendige Mittel sich zu erhalten und zu vervollkommnen ist; so giebt sich „ganz richtig das natürliche Geboth bürgerliche „Gesellschaften zu errichten, welches zu erweisen war.

Daß sich die abgesonderten Leute sowohl (homines segreges) als die Anarchen vor und nach Entstehung der bürgerlichen Gesellschaften

erhalten und ihren äußerlichen Stand auch vervollkommnet haben, bewies ich gerade in der vorigen Note. Woher soll wohl demnach das so strenge Naturgeboth kommen, daß die Menschen unter einander bürgerliche Gesellschaften errichten? Ja, da uns so wohl die biblisch- als weltlichen Geschichtbücher zuverläßig berichten, daß nach und nach wieder die mächtigsten Republiken und Reiche von andern zerstöret sind worden; und wie wir selbst sehen, noch heute zu Tage die blühendsten Staaten von feindlichen Armeen die betrübtesten Verheerungen leiden: folgsam auch in den bürgerlichen Gesellschaften keine Sicherheit ist: sehe ich nicht, wie das Gesetz der Natur das Menschengeschlecht solle verbinden, daß sie mit Aufopferung der natürlichen Freyheit und aller der beträchtlichsten Vortheile, die selber ankleben, solche Gesellschaften errichten, die sie noch immer von innen und außen der Schadensgefahr ausgesezt läßt. Bedenket man weiter, daß es nur gesagt, nicht aber erwiesen ist, und Herr Gmeiner auch nie erweisen wird, daß die Menschen verpflichtet seyen, ihren äußerlichen Stand immer vollkommner zu machen; so dürfte es gewiß

schon

ſchon eine Weile noch anſtehen, bis man mit Grunde die Errichtung bürgerlicher Geſellſchaften unter die gebothenen Dinge wird rechnen können. — Endlich möchte ich recht gerne von dem Herrn Author wiſſen, warum er doch nur immer von der Vervollkommnung des äußerlichen Standes der Menſchen rede, und nie kein Wort von der Vervollkommnung des inneren, des geiſtlichen und künftigen ewigen? Gehöret etwann dieſer Gegenſtand nicht in das Fach eines Kanoniſten? oder liegt vielleicht gar nichts an dem, wie es mit dem innern und geiſtlichen Stande der Menſchen ausſehe, wenn ſie nur von außen ſicher und glücklich ſind? oder merkt etwann der Herr Profeſſor ſelbſt, daß das einſame und abgeſonderte Leben für das Geiſtliche und Ewige zuträglicher als das geſellſchaftliche iſt? Hierüber will ich eben den Herrn Verfaſſer nicht urtheilen. Das aber wünſchte ich recht ſehr, daß gewiſſe heutige Lehrer des Kirchenrechtes ſich doch ein bischen von den Civiliſten und Politikern unterſchieden, und nicht nur immer auf das zeitliche und leibliche allein, ſondern auch zugleich und zwar vorzüglich auf das Geiſtliche und Ewige deſſen Beförderung der

Hauptzweck des Kirchenrechtes ist, ihr Augenmerk werfen möchten. Denn so lange dieses nicht geschieht, ist es nicht wunder, daß man sehr oft die Wahrheit in den wichtigen Sätzen verfehle, und dem Kaiser nicht nur, was des Kaisers ist, sondern auch wider alle Rechte das, was Gottes und der Kirche ist, beylege.

§. VIII.

„Dieser Satz: Ehre Gott auf die Weise, „wie er es bestimmet hat: ist ein Geboth des „Naturrechtes. (§. 3. und 4.) Eben so ist auch „dieser andere Satz ein natürliches Geboth: „Wenn du in eine bürgerliche Gesellschaft ge„treten bist, so lebe ihrem Endzwecke gemäß. „Diese zwey natürlichen, hiemit göttlichen Ge„bothe können einander nicht widersprechen; „außer man wollte behaupten, Gott wäre ent„weder nicht allwissend, daß er verstehe, wel„che Gebothe, sich widersprechen; oder so un„weise, daß er auch zu unmöglichen, das ist, „sich widersprechenden Gebothen uns verbinden „möge.

Das Geboth: Ehre Gott deinen Herrn auf die Weise, wie er es bestimmet hat: ist das erste

und größte aus allen; von deſſen Erfüllung,
) kein Menſch in was immer für Umſtänden
er befreyen, oder entſchuldigen kann. Das
dere: Lebe dem Entzwecke der bürgerlichen
ſellſchaft gemäß, in welche du getreten biſt,
jenem erſten untergeordnet, und verbindet
ht anders, als unter dieſer Bedingniß, daß
immer geſchehe ohne Nachtheil oder Bekrän-
ng der Weiſe, auf welche Gott von uns Men-
en geehret ſeyn will. Nun entſtehet dann die
ag: welche iſt die Weiſe, auf welche Gott
: Herr von uns Menſchen geehret ſeyn will?
ttwort: dieſe iſt es, daß man die Kirche,
er ihre geiſtlichen Vorſteher werkthätig an-
re: Denn dieſe hat der Gottmenſch ausſchlieſ-
ngsweiſe aller anderer beſtellet, Theils daß
uns ſeinen Willen erklären, Theils auch in
nem Namen noch weiters verordnen, wie er
ehret ſoll werden. Setzen wir alſo den Fall,
i Regent mache Geſetze, welche ſich mit der
eiſe, die entweder Gott unmittelbar ſelbſt,
er ſeine Statthalter auf Erden, die kirchiſchen
orſteher, zu ſeiner Ehre beſtimmet, nicht ver-
baren laſſen: wie wird ſich in dieſem Falle
: chriſtliche Bürger verhalten, und weſſen

Willen

Willen oder Verordnung vorzüglich vollziehen müſſen, des Regenten, oder aber Gottes und ſeiner Kirche? Ich dächte, außer Zweifel den Willen Gottes und der Vorſteher der Kirche: weil nämlich kein Menſch ſich alſo zu verbinden das Recht hat, daß er dem Endzwecke des Staates gemäß leben wolle, wenn es auch ſchon ohne Nachtheil jener Weiſe nicht geſchehen könnte, welche oder Gott ſelbſt, oder ſeine Kirche beſtimmet, daß man ihn ehren ſolle.

§. IX.

„Chriſtus hat ſeine Kirche alſo eingerichtet, „daß Gott in ſelber vollkommen geehret wer„den kann, ohne daß man dem Staate einen „Schaden zufüge. Könnte Gott in ſeiner Kir„che nicht vollkommen geehret werden, ohne „daß man dem Staate einen Schaden zufüge, „ſo würde dieſer Satz: Ehre Gott auf die Wei„ſe, wie er es beſtimmet hat: dieſem andern „Satze: was immer dem Endzwecke und Be„ſten des Staats entgegen iſt, das unterlaſſe: „offenbar widerſprechen. Nun kann aber in die„ſen zween Sätzen kein Widerſpruch ſeyn (§. 278.) „folgſam iſt der Vortrag ganz richtig.

Alles,

Alles, was Herr Gmeiner in dieſem Paragraphe vorträgt, iſt unbeſtimmet geſprochen. Denn weder erkläret er ſich, was a) Gott vollkommen ehren, weder b) was dem Staate ſchaden, weder c) was das so Endzweck des Staates ausweiſen wolle. Und dennoch muß uns ſo unbeſtimmten Ausdrücken eine richtige Schlußrede folgen: liquet itaque propoſitum. Nur überhaupts alſo antworte ich dem Herrn Profeſſor, und ſage: ob der Erlöſer, ſeiner Kirche ſolche Einrichtung gegeben, daß man ihr selber Gott vollkommen zu ehren vermöge, ohne in was immer für Umſtänden dem Staate einen zeitlichen Nachtheil zu bringen, hierüber haben die Vorſteher der Kirche allein die Entſcheidung zu geben. Geſchah es demnach, daß die kirchiſchen Vorſteher in gewiſſen Vorfällen so was ſollten verordnen, das zwar dem Intereſſe des Staates (nicht aber deſſen weſentlicher Aufrechterhaltung) nachtheilig wäre: ſo hätten ſie immer die Vermuthung vor ſich, daß ihnen in beſagten Vorfällen das Befugniß zukomme, zu Erreichung des geiſtlichen Endzweckes ſolche Geſetze machen zu können, die dem Intereſſe des Staates (nicht aber ſeiner

Aufrechterhaltung) Schaden zufügen; folgsam daß so wohl der christliche Regent als seine christlichen Staatsbürger den also gebiethenden Vorstehern der Kirche gehorsamen müssen. In dubio enim justitiæ legis, sagen alle Gelehrten, parendum est legi. Aus dieser Antwort folget auch kein Widerspruch mit diesem Satze: Unterlasse, was dem Besten des Staats und seinem Endzwecke nachtheilig ist: denn er schliesset immer das Bedingniß in sich: wenn es anders nach dem gesetzmäßigen Urtheile der Kirche nicht die Religion und der geistliche Endzweck erheischet. — Ist nicht aber, könnte man einwenden, schon in dem Naturrechte verbothen, wem immer zu schaden? Wo soll dann die Kirche das Recht dem Staate zu schaden herhaben? Ich gebe die Erklärung. Von dem Naturrechte ist zwar verbothen, wem immer zu schaden, so lange der Schaden nicht nothwendig ist zur Erhaltung eines höhern Gutes z. B. des zeitlichen Lebens, des Heiles der Seele, der Religion, des gemeinen Wesens, und mit einem Worte, so lange wer immer vernünftig dawider seyn kann, daß man ihm schade. Da nun also den Vorstehern der Kirche ausschlies-

lieſſungsweiſe das Befügniß zukömmt, daß
geſetzmäßig mögen beſtimmen, was in die-
und jenen Umſtänden das Heil der unſterb-
en Seelen, und die Erhaltung der Religion
odern, und ob beydes mit- oder ohne zeitli-
n Schaden des Staates erzielt werden kön-
: ſo giebt ſich von ſelbſt, daß die kirchiſchen
rſteher das Naturrecht nur gar nicht ver-
en, wenn ſie auch ſchon nach Erheiſchung
Umſtände zur Erhaltung des Heiles der
elen und der Religion ſolche Verordnungen
chen, welche dem nicht weſentlichen Intereſſe
Staates nachtheilig ſind; weil nämlich in
hen Umſtänden der zeitliche Nachtheil des
aats zur Erhaltung eines höhern Gutes noth-
ndig iſt, und Niemand vernünftiger Wei-
über ſo einen Schaden entgegen ſeyn kann.
Ja, da ſelbſt das Geſetz der Natur allen
enſchen gebeuth, daß ſie was immer für ei-
zeitlichen Schaden eher dulden, als den
haden der Seele und Religion: nun aber den
ſtlichen Schaden von den Glaubigen abzu-
nden den Vorſtehern der Kirche Amtes hal-
obliegt, ſo läßt ſich das Recht den kirchi-
n Vorſtehern mit keinem Grunde abſpre-

chen, daß ſie nicht dorten und da nach Verhältniß der Sachen zum Beſten der Seelen und Religion ſolche Geſetze zu machen befugt ſeyn, die in Ruckſicht auf das blos zeitliche ſchaden. — Was Herr Gmeiner Corol. 3. ſchreibet, daß man bey Unterſuchung, ob eine Religion die wahre ſey, oder nicht, beſonders auch auf dieſes acht zu geben habe, ob ſie mit dem zeitlichen Endzwecke des Staates ſich betrage, oder nicht, iſt an ſich ſelbſt und in Ruckſicht auf geſetzte, von Leidenſchaften unbefangene, und noch mit keinen irrigen Grundſätzen aus der Staatslehre angeſteckte Leute nicht zu verwerfen: allein wie viele giebt es Menſchen in der Welt, welche dieſe Eigenſchaften inne haben, und von welchen nicht zu fürchten iſt, daß ſie nicht mehrere theils Gebothe, theils Räthe der einzig wahren und ſeligmachenden Religion als dem Staate ſchädliche anſehen, und ſo dann eben aus dieſem Grunde ſie als die falſche verwerfen möchten? Ich dächte daher, man ſollte vielmehr bey Unterſuchung der Religion jene weit ſichrere, einfachere und ſchon für ſich ſelbſt einleuchtende Regeln einzuſchlagen rathen, welche uns zu dieſem Ende die heiligen Väter verzeich-

net haben, als daß man die Nichtchriſten auf eine andere neu erſonnene Regel verweiſe, die in ihrer Anwendung nicht nur ſchwer und dunkel, ſondern auch in Rückſicht auf den gröſten Theil der Menſchen recht ſehr verfänglich ſeyn kann.

§. X.

„Chriſtus hat ſeiner Kirche keine Gewalt „gegeben, weder ſolche Geſetze zu machen, we„der ſolche Handlungen auszuüben, die dem „Staate oder bürgerlichen Geſellſchaft ſchaden. „Die Geſetze der Kirche oder die Handlungen „der Gläubigen, welche der bürgerlichen Geſell„ſchaft ſchaden, ſind wider dieſes Geboth des „Naturrechtes: was dem Endzwecke der bürger„lichen Geſellſchaft entgegen iſt, das muß un„terlaſſen werden. (§. 277. corol.) Was aber „dem Recht der Natur zu wider iſt, iſt auch „wider den Willen Chriſti; (§. 19. proleg.) „folgſam ſind ſowohl die für die bürgerliche Ge„ſellſchaft ſchädliche Geſetze als Handlungen der „Kirche dem Willen Chriſti zuwider: was eben „ſo viel ſagen will, als: die Kirche hat keine „Macht was Schädliches für die bürgerliche

„Gesellschaft oder zu verordnen, oder auszuüben.
„Sollte dann geschehen, daß oder der Pabst
„oder andere kirchischen Vorsteher solche Gesetze
„machten, oder solche Handlung ausübten, die
„der bürgerlichen Gesellschaft nachtheilig wären,
„so mißbrauchten sie ihre Gewalt; und müßte
„eben darum dergleichen Machtausübung nicht
„als ein Akt der Religion, sondern als ein Miß-
„brauch derselben angesehen werden.

Es ist wahr, Christus hat seiner Kirche keine Gewalt gegeben, nur gerade hin nach Willkuhr für den weltlichen Staat schädliche Verordnungen zu machen; noch hat er auch den Gläubigen erlaubet, muthwilliger Weise und eigenmächtig staatschädliche Handlungen auszuüben. Wenn also geschehen sollte, daß oder der Pabst oder andere Kirchenobern nur gerade hin aus Willkuhr schädliche Verordnungen für den weltlichen Staat machen, oder die Gläubigen dergleichen Handlungen ausüben sollten, wäre außer Zweifel solches Betragen kein Akt der Religion, sondern ein sicherer Mißbrauch derselben. Welcher Kirchenrechtslehrer oder auch schmeichelhafteſter Dekretalist hat aber jemal oder

den

den Vorſtehern der Kirche oder den Gläubigen ſo ein unbeſcheidenes Betragen erlaubet? Nur alsdann können die Kirchenobern was Schädliches für den Staat verordnen, oder die Gläubige mit Gutachten der Hierarchen ausüben, wenn es oder die Aufrechthaltung der Religion oder das Heil der Seelen erheiſchet; folgſam wenn eines aus zweyen, das iſt, oder die Religion und das Seelenheil, oder das zeitliche Staatsintereſſe leiden muß. Ich dächte, für ſo einen Fall laſſe ſich mit Vernunft nicht zweifeln, daß Chriſtus ſeiner Kirche die Gewalt gegeben habe, eher ſolche Verordnungen zu machen, die dem zeitlichen Staatsintereſſe nachtheilig ſind, als die Religion und das Heil der Seelen beeinträchtigen zu laſſen. Fragt man aber, wer in ſolchem Falle der Richter ſey? ſo läßt ſich abermal nicht zweifeln, daß dieſer die Vorſteher der Kirche ſeyn; weil ja ſie, nicht die Regenten, wiſſen können und müſſen, was für die Religion und das Heil der Seelen in dieſen und jenen Umſtänden jetzt nützlich, jetzt wohl gar nothwendig ſey.

§. XI.

„Die Weſenheit der bürgerlichen Macht be„ſtehet in der Gewalt, die zu dem bürgerli„chen Endzwecke dienlichen Mittel zu beſtim„men, und die Hinderniſſen aus dem Wege „zu räumen.

§. XII.

„Jene Rechte, welche ihre hinreichende Ur„ſache in der Weſenheit der bürgerlichen Macht „haben, das iſt, welche in der Weſenheit der „bürgerlichen Macht gegründet ſind, (§. 281.) „nenne ich Majeſtätsrechte.

Dieſe Beſtimmung (definitio) der Majeſtätsrechte iſt unrichtig, und nicht nach den ächten Regeln der Logik. Denn erſtens bringet ſie mir keine ſo klare Begriffe bey, daß ich mittels ſelben kann ſagen: Dieſe ſind Majeſtätsrechte, jene aber ſind keine. (non eſt clarior ſuo definito) Zweytens machet ſie keinen Unterſchied unter Majeſtätsrechten, und Majeſtätspflichten; denn beyde gründen ſich gleichfalls in der bürgerlichen Macht. (caret differentia)

Doch in unſern Tagen geht man gefliſſen über dergleichen Schulfuchſereyen hinaus, damit man mit den einmal erwählten Lieblings- und Modeſätzen deſto leichter durchſetzen möge.

§. XIII.

„Was ſeinen hinlänglichen Grund in der „Weſenheit eines Dinges hat, iſt deſſen Ei„genſchaft, und alſo von ſelbem unzertrennlich. „Die Majeſtätsrechte haben aber ihren hinläng„lichen Grund in der Weſenheit der bürgerli„chen Macht, folgſam ſind ſie mit dieſer un„zertrennlich verbunden, und können nicht eher „zu grunde gehen, als die bürgerliche Macht „ſelbſt zu grunde geht. Woraus ſich dieſe wei„tere Folge giebt, daß weder der weltliche Be„herrſcher ſich der Majeſtätsrechte jemal zu be„geben vermöge, weder dieſe Rechte nur auf „ein gewiſſes Ort oder auf eine gewiſſe Zeit „eingeſchränkt werden können. (Corol.)

Wenn es wahr iſt, was hier Herr Gmeiner, ohne einen Unterſchied unter den Majeſtätsrechten zu machen, hinſchreibet, daß nämlich ſich dieſer Rechte kein Beherrſcher jemal zu be-

geben vermöge, ſo kann nach ſeinem Syſteme der römiſche Kaiſer, wenn er es immer für thunlich befindet, allen Churfürſten, und Fürſten, und auch andern Ständen im Reiche ihre Regalien, die außer allem Zweifel in die Klaſſe der Majeſtätsrechten gehören, wieder abnehmen, und ſeiner Kaiſerkrone neuer Dings einverleiben — Wird wohl nun aber der Herr Profeſſor dieſe Folge zulaſſen? Wenn er ein Publiciſt iſt, und kein offenbarer Schmeichler ſeyn will, glaube ich nicht — Was er beyfüget, daß die Majeſtätsrechte weder auf ein gewiſſes Ort, weder eine gewiſſe Zeit eingeſchränkt werden können, iſt mir ein Geheimniß, was er damit anzeigen wölle; außer es bedeute nur einzig ſo viel, daß der Regent, ſo lang er regieret, in allen den Landen die er beherrſchet, die Majeſtätsrechte ausüben möge: das Niemand geſcheider anſtreiten wird.

§. XIV.

„Das Einſehungsrecht (jus introſpiciendi) „daß weder einzele Bürger weder einzele Ge„ſellſchaften, die ſich in dem Staate befinden, „ſchädliche Handlungen ausüben, iſt ein Maje-

„ſtäts-

„ſtätsrecht. Das oberſte Recht einzuſehen, daß „weder einzele Bürger weder einzele Geſellſchaf„ten dem Staate ſchaden, gründet ſich in der „Gewalt, die Handlungen der Bürger zu dem „geſellſchaftlichen Endzwecke zu ordnen: Folg„ſam gründet ſich das oberſte Einſehungsrecht „in der Weſenheit der bürgerlichen Macht. „(§. 281.) Was aber ſich gründet in der We„ſenheit der bürgerlichen Macht, iſt ein Ma„jeſtätsrecht, (§. 282.) alſo haſt du dann das, „was zu erweiſen war.

Die einzelen Bürger und Geſellſchaften, welche ſich in einem Staate befinden, üben zuweilen eitel weltliche, zuweilen aber auch religiöſe Handlungen aus. Gleichwie alſo nur die weltlichen Handlungen allein, und nicht auch zugleich die religiöſen unter die Gewalt und Gerichtsbarkeit der Regenten gehören; ſo folget von ſelbſt, daß das Einſehungsrecht der Regenten, welches aus der oberſten Gewalt und Gerichtsbarkeit entſpringet, ſich einzig allein auf die weltlichen Handlungen ihrer Staatsbürger nicht aber auch gleichfalls auf derſelben religiöſe erſtrecke. Können nicht aber die religiö-

fen Handlungen, wenn ſie unbeſcheiden
geübt werden, dem Staate nachtheilig ſ
Ja, das können ſie; daraus folget aber
mehr, als daß den Regenten gegen dergle
Handlungen das Wehrrecht gebühre; we
aber, wie alle Gelehrte wiſſen, und mit
ter Mühe zu erweiſen wäre, das Einſeh
recht weder voraus ſetzet, weder dieſes al
nen natürliche Folge nach ſich zieht.

§. XV.

„Das oberſte Einſehungsrecht über ei
„Geſellſchaften und Innungen iſt ein Majeſ
„recht, (§. 284.) die Regenten können
„folgſam dieſes Rechtes, ohne Verletzung
„Majeſtät niemal begeben. (§. 283.)

Das oberſte Einſehungsrecht über ei
Geſellſchaften und Innungen, ſo lange
blos bürgerlich oder weltlich handeln, i
Majeſtätsrecht: (not. ad §. 284.) doch aber
ſolches, welches nach der Staatslehrer E
che unter die weſentlichen (intrinſeca) geh
(not. ad §. 283.) Handeln aber einzele E
ſchaften und Innungen nicht blos bürger

sondern üben Religionshandlungen aus, welche entweder Gott selbst, oder die Vorsteher der Religion auszuüben befehlen, dann hat der Regent in solche Handlungen kein Einsehungsrecht, (not. ad §. 284.) sondern allein das Recht sich zu wehren, wenn sie dem Staate zu schaden anfangen.

§. XVI.

„Die Kirche ist eine Gesellschaft, (§. 2.) die „sich in dem Staate befindet. (§. 211.) Nun „ist aber das Einsehungsrecht in die Gesellschaften, die sich in dem Staate befinden, ein „Recht der Majestät, (§. 284.) folgsam gehöret das Einsehungsrecht, daß die Kirche dem „Staate nicht schade, unter die Majestätsrechte: dessen sich der Regent weder selber begeben, (§. 283. corol.) weder an dessen Ausübung von wem immer ohne Verletzung der „Gerechtigkeit kann gehinderet werden. (corol.)

Die Kirche ist zwar eine Gesellschaft, von welcher ein gewisser Theil sich fast in jedem Staate der Erde befindet: sie hat aber, diese Gesellschaft ihre eigenen souverainen Vorsteher,

unter derer Gerichtsſtab und Macht ſelbſt die chriſtlichen Regenten alle gehören. Je nun! wenn ſelbſt die chriſtlichen Regenten unter die Macht der kirchiſchen Vorſteher gehören, und gegen ihre anderen Mitchriſten nur Geſellen ſind; wo ſoll wohl bey den Regenten ein Einſehungsrecht in die Geſetze und Handlungen ihrer eigenen Obere und Mitgeſellen als ſolcher, das iſt, als Biſchöfen und Chriſten herkommen? Giebt es dann auch ein Einſehungsrecht der Untergebenen in die Geſetze und Handlungen der ſouverainen Vorſteher, oder gleiche Mitgeſellen? Schlage ich über dieſe Sache die heilige Schrift auf, ſo leſe ich in ſelber keine Sylbe von bemelten Rechte, wohl aber dieſe ausdrücklichen Worte Hebr. c. 13. 17. Seyd gehorſam euern Vorſtehern, und unterwerfet euch ihnen; denn ſie wachen für euch, und müſſen für euere Seelen Rechenſchaft geben. Gehorſamet ihnen, damit ſie mit Freude und nicht mit Seufzen für euch wachen. Der Geiſt des Evangeliums iſt anbey kein Geiſt, der zwiſchen Hirten und Schaafen gefährliche Argwöhne ſtiftet; ſondern er iſt ein Geiſt der Eintracht, der Liebe und wechſelſeitigen Zutrauens. Jene Lehrer

dem-

, welche nur immer den weltlichen Re-
mit der Ausübung des obersten Einse-
chtes in die Kirchengeschäfte die Ohren
eyen, und ihnen die kirchischen Vorste-
gefährliche und in allen ihren Verfü-
genau zu beobachtende Leute vorstellen,
en Geist den Evangeliums nicht, und
en vielmehr, von den Fürsten nach dem
le Kaiser Karls des großen als Meut-
und öffentliche Ruhestörer angesehen,
Unkosten des Friedens zwischen den Hir-
Schaafen, Regenten und Bischöfen be-
ı werden. Geschäh es inzwischen, was
unsern Zeiten nur gar nicht zu besorgen
; oder der Pabst oder die Bischöfe die
)er Fürsten offenbar beeinträchtigen woll-
ın spreche ich den Regenten das natür-
ehrrecht nicht ab, dergleichen ungerech-
ernehmungen mit aller ihrer Macht sich
ı zu setzen. Allein auch eben darum,
)n das Wehrrecht allein hinlänglich ist,
lichen Beherrscher sowohl als ihre Staa-
)los zu halten, sehe ich nicht, mit wel-
ndhaften Grunde man auch den Fürsten
Beschäfte der Kirche und in die Gesetze

ihrer

ihrer souverainen Vorsteher ein so genann
Einsehungsrecht einräumen könne, das n
nur unnöthig sondern auch zumal, wenn
von Schaafen gegen die Hirten, von Unte
tnen gegen die Vorsteher und von Souve
nen gegen Souveraine ausgeübt wird, wi
die göttliche Schrift, wie ich oben aus der S
le Pauli gezeigt, zumal wider das Staatsre
und alle Begriffe der Souverainität ist.
Wird man einwenden 1) der Pabst und
Bischöfe seyn gegen die weltlichen Fürsten,
so weit diese die Staaten beherrschen, ni
als Obere zu betrachten; folgsam sey es a
nicht wider die ihnen schuldige Ehrfurcht, we
schon die Regenten in ihre Handlungen, in
weit sie auf das Zeitliche einen Einfluß hab
einsehen wollen. 2) Daß der Pabst und die
schöfe schon mehrmal in die weltlichen Rec
Eingriffe gewagt und dem Staate geschadet
ben. 3) Daß noch heute zu Tage viele ge
lichen Vorsteher für die Rechte der Fürs
und die Wohlfahrt des Staats gefährliche Gru
sätze führen: hiemit die Regenten nicht o
Ursache in die Gesetze und Handlungen der
schen Obern einsehen mögen. Wird man

ze ich, dieſes einwenden, ſo gebe ich zur Antwort aufs erſte: Auch der Regent iſt gegen ſeine Unterthanen in ſo weit ihr Oberer nicht, daß er ihnen ohne Verſchulden oder hinreichende Urſache ihre zeitlichen Güter, ihren ehrlichen Namen, oder das Leben darf nehmen: haben nun deswegen die Unterthanen in Rückſicht auf ihre zeitlichen Güter, ehrlichen Namen, und Leben ein Einſehungsrecht in die Geſetze und Handlungen ihrer Landsfürſten? Ja würden ſie nicht die Pflichten der ſchuldigen Ehrfurcht verletzen, wenn ſie in die Handlungen und Verordnungen ihrer Regenten, damit ſie ihnen in ihren Rechten nicht ſchaden, einſehen wollten? Aufs zweyte: wenn man auch zugäbe, daß ſchon mehrmal die Päbſte und Biſchöfe in die fürſtlichen Rechte Eingriffe gewagt und dem Staate geſchadet haben: folgt wohl hieraus, daß auch die heutigen Vorſteher der Kirche das nämliche thun werden? verändern ſich nicht immer die Zeiten und Umſtände? oder iſt vielleicht billig, daß die Nachfolger im Amte die Sünden der Vorfahrer büſſen? Und wie? verſichert dann nicht ſchon das einzige Wehrrecht die Regenten hinlänglich vor allem zu fürchten-

den Schaden, den ihnen die kirchischen Vorf
her zufügen dürften? Endlich wem ist nicht
kannt, daß auch die Regenten recht oft in d
vorigen Zeiten in die kirchischen Rechte Eingri
gewagt, und der Kirche geschadet haben? S
len nun deswegen die Päbste und Bischöfe a
auch die heutigen Fürsten mißtrauisch seyn, u
das Einsehungsrecht in derer Handlungen n
nur sich beylegen, sondern auch wirklich a
üben? Aufs dritte: Hätten nach meiner E
sicht die Päbste und Bischöfe weit größere U
sache, über die heutigen Grundsätze, welche
Regenten in Rücksicht auf die Rechte der K
che führen, aufmerksam zu werden, als die R
genten auf die Grundsätze der Hierarchen. W
man demnach aus diesem Grunde den welt
chen Fürsten ein Einsehungsrecht in die Han
lungen der Oberen der Kirche einräumen, wi
man auch dieses, und zwar weit mehr den K
chenvorstehern in die Handlungen der höchst
Landesregenten beylegen müssen. Ja, da es
nugsam aus den öffentlichen Schriften erhelle
welche von einer Zeit her über die Rechte
Fürsten, und der Päbste und Bischöfe öffe
lich verbreitet sind worden, auf welcher Se

die bewährteren Grundsätze seyn: so ist es ein eitels, oder besser zu reden, blos schwärmerisches Geschwatz, wenn man die Grundsätze der heutigen Vorsteher der Kirche für gefährlich oder den regentischen Rechten für zu nahe tretend ausschreyet. Wären sie aber auch wirklich gefährlich, oder den Rechten der Regenten nachtheilig, so würde doch immer die Regenten, wie ich schon oben bemerket, das Wehrrecht allein ohne daß sie ein Einsehungsrecht deßwegen bedürften, hinlänglich bedecken.

§. XVII.

„Die Religion ist das kräftigste Mittel zur „Erreichung des bürgerlichen Endzweckes — „Damit der bürgerliche Endzweck erreichet wer„de, ist es nothwendig, daß die Bürger alle „für den Staat schädliche Handlungen unter„lassen. Niemand unterläßt aber eine Hand„lung, wenn er nicht wichtigere Ursachen findet, „die ihn mehr zur Unterlassung, als zur Aus„übung bewegen. Weil nun die Menschen in „dem Stande der gefallenen Natur geneigt sind, „sowohl die Gerechtigkeits- als andere Pflich-

„ten zu verletzen (§. 23.) so ist der alleinige „Widerspruch einer Handlung mit dem bürger„lichen Endzwecke bey den wenigsten hinlänglich, „sie von staatschädlichen Handlungen abstehend „zu machen. Die angedrohte Straf bewegt „zwar den Willen, verbothene Handlungen zu „unternehmen. Allein dieser Beweggrund wird „nicht selten, durch die Hoffnung der Straf zu „entgehen, unwirksam gemacht; besonders wenn „man Gelegenheit findet, in geheim Böses zu „thun. Indem nun die Religion diese Hoff„nung der Straf zu entgehen benimmt, weil „sie uns lehret, daß man der rächenden Hand „Gottes auf keine Weise ausweichen könne; so „liefert ganz sicher die Religion einen weit stär„kern Beweggrund von staatschädlichen Hand„lungen sich zu enthalten, als was immer für „bedrohte zeitliche Strafen: folgsam ist die Re„ligion das kräftigste Mittel zur Erreichung „des bürgerlichen Endzweckes.

Die Religion ist außer Zweifel das wirksamste Mittel, um den bürgerlichen Endzweck, oder die zeitliche Wohlfahrt des Staats zu erreichen. Warum setzet aber der Herr Author

nicht

nicht bey: die wahre Religion? Ist es vielleicht in seinem Systeme zu der zeitlichen Wohlfahrt des Staates gleichgültig, welche Religion ausgeübt werde, die falsche oder wahre, wenn man nur glaubet, Gott strafe das Böse, und belohne das Gute? Diese grundverderblich- und der Vernunft sowohl als der Offenbarung widrige Lehre, welche in unsern Tagen immer gemeiner zu werden anfängt, und allem Anscheine nach zu der so berufenen Toleranz den Grund mag gelegt haben, will ich dem Herrn Professor keineswegs aufbürden: daß er aber besser und dem Charakter eines öffentlichen Kirchenrechtslehrers angemessener gethan haben würde, wenn er ohne Rückhaltung gesagt hätte: die wahre Religion ist für die zeitliche Wohlfahrt des Staats das wirksamste Mittel: hoffe ich von seiner Rechtschaffenheit sicher, daß er mir nicht anstreiten werde. Denn mittels dieses deutlichen Ausdruckes hätte er zum Theile seine Hochschätzung gegen der allein seligmachenden katholischen Religion öffentlich zu erkennen gegeben; andern Theils aber auf einmal allen Verdacht von sich abgelehnt, daß er aus der Gattung jener Irrlehrer sey,

welche dem Staate von der Ausübung einer falschen Religion eben so viel Segen von Gott, als von der Ausübung der wahren versprechen. Was ich da wider Herrn Gmeiner noch weiters anmerken muß, besteht in dem, daß, wenn es wahr ist, wie ich nicht zweifle, daß die Religion das wirksamste Mittel ausmachet, die zeitliche Wohlfahrt in der bürgerlichen Gesellschaft zu erhalten, sie gleichfalls, die Religion, dieses nämliche Mittel in dem außergesellschaftlichen Leben ausmachen, und die Menschen am stärksten bewahren werde, daß sie einander nicht schaden. Je nu! wenn aber nicht die bürgerliche Gesellschaft, sondern die Religion die Menschen am stärksten bewahret, daß sie einander nicht schaden, so fällt ja von selbst die Nothwendigkeit weg, oder bürgerliche Gesellschaften zu errichten, oder in diese sich begeben zu müssen. Und doch behauptete Herr Gmeiner das eine und andere §. 276 und 77.

§. XVIII.

„Das oberste Schirmrecht der Kirche und „des Glaubens ist ein Recht der Majestät. „Das Recht zu hindern, damit das wirksamste „Mit-

„Mittel zu Erreichung des bürgerlichen End-
„zwecks nicht unnütz werde, hat seinen Grund
„in der bürgerlichen Macht, (§. 281.) folg-
„sam ist es ein Majestätsrecht. (§. 282.) Nun
„ist aber eben die Religion das wirksamste Mit-
„tel zu Erreichung des bürgerlichen Endzweckes,
„(§. 287.) hiemit gehöret richtig unter die
„Rechte der Majestät, verhindern zu können,
„damit nicht besagtes Mittel fruchtlos gemacht
„werde. Dieses geschieht aber alsdann, wenn
„der Regent die Religion und Glauben nach
„Vermögen beschützet.

Was einer thun muß, und seiner Willkuhr nicht heimgestellt ist, ist eigentlich zu reden kein Recht, sondern eine Schuldigkeit und Pflicht. Nun aber ist die Beschützung der wahren Religion der Willkuhr der Regenten nicht heimgestellt, sondern sie müssen sie beschützen: folgsam ist die Religionsadvokatie in Rücksicht auf die Regenten kein Majestätsrecht, sondern eine Majestätspflicht. Was folget hieraus? Ich meine, unstrittig dieses: daß also das so berufene *Jus* Principum circa sacra, oder das fürstliche Recht auf die Religion und andere

geiſtliche Gegenſtände nur ein ſchmeichel
Hirngeſpunſt der Politiker, nicht aber ein
Recht ſey, welches man beſſer mit dieſen
ten ausdrückte: *Obligatio Principum* circ
cra: Die Majeſtätspflicht der Regent
Anſehen auf die Religion, und geiſtliche
ge. Was Herr Gmeiner in dem I. Sch
beyrücket, daß der Regent die Religion
ſchützen die Verbundenheit habe, weil ſi
wirkſamſte Mittel zu Erreichung des bür
chen Endzweckes iſt, hoffe ich nicht, daß
dahin verſtehe, als wäre der Regent die
Religion nicht auch und und zwar vorzi
wegen ihr ſelbſt, und weil der Allerhöch
re Ausübung befohlen, zu ſchützen verbu
Denn das Gegentheil lehren wäre nicht m
einen katholiſchen Kirchenrechtslehrer a
anſtößig; ſondern es hieß auch in der Tha
ſten gerade ſo viel, als die Religion für
Dienſtmagd der zeitlichen Wohlfahrt des
tes anſehen, und die weltliche Macht nic
ein Ding, das wegen Gott iſt, und deſſe
re befördern muß, betrachten.

§.

§. XIX.

„Der Grund zu erkennen, welche Rechte den „Fürsten in Rücksicht auf geistliche Gegenstände zukommen, liegt in dem obersten Einsehungsrechte, damit die Kirche dem Staate „nicht schade; und in dem Rechte, die Religion und den Glauben zu schützen. Alle Rechte der Fürsten auf geistliche Gegenstände gründen sich auf dem Einfluß und auf der Beziehung welche die Kirche auf den Staat hat, „(§. 272.) und in diesem bestehen, daß die Religion nicht nur dem Endzwecke des Staates „nicht widersprechen dörfe, (§. 278. & 279. „corol. 1.) sondern auch das wirksamste Mittel denselben zu erreichen seyn solle. (§. 287.) „Aus dem, daß die Kirche dem Endzwecke des „Staates nicht widersprechen darf, entspringet „das Recht der obersten Einsehung; aus dem „aber, daß die Religion das wirksamste Mittel „zur Erlangung der zeitlichen Glückseligkeit ist, „kömmt das Recht der obersten Advokatie „her. In diesen zween richtigen Grundsätzen „sind also alle Rechte der Fürsten auf die geistlichen Gegenstände enthalten, und können aus „selben gefolgeret werden.

Wenn man auch zugeben ſollte, daß
Regenten auf geiſtliche Gegenſtände ge
Rechte beſäßen, ſo gehörte doch dieſer
nicht in das Fach der Kirchenrechtslehrer
welchen vermög ihres Amtes ganz alleini
lieget, die Rechte der Kirche, nicht aber
jene der weltlichen Fürſten zu erklären. E
fehlen daher alle aus den heutigen Kirchenr
lehrern, welche ſo geſchäftig die Rechte der
ſten über die Kirche hervorſtreichen, nich
das Objekt der Wiſſenſchaft, die ſie behan
und den Charakter, den ſie auf ſich haben
dern ſie machen ſich zumal auch bey alle
ſichtigen Leuten verdächtig, ob ſie nicht
um das fürſtliche Brod als für die Wal
Lehrer in Iſrael ſeyn. Ich dächte hi
man ſollte dergleichen baſtardiſche Kirchenr
lehrer zu ihren Leiſten anweiſen, und die
ſtimmung der fürſtlichen Rechten den welt
Lehrern, welche das allgemeine Staatsrec
klären, d. i. den Publiciſten überlaſſen. —
ſes Einſchaltungsweiſe: jetzt zu der Sac
Es behauptet Herr Gmeiner, es laſſen ſi
Rechte, welche die Regenten auf die geiſt
Gegenſtände beſitzen, aus ihrem ſogena

hungs- und Schutzrecht über die Kirche her-
. Allein dieser Herr irret sich sehr in sei
Meinung. Denn weil ein fürstliches Ein
gsrecht in Beziehung auf die Kirche als ei
ouverain gesetzgebenden Macht nicht ein
besteht, sondern in Rücksicht auf diese nur
inzige Wehrrecht bey den Fürsten Platz
(not. ad §. 286.) das Recht aber, oder
zu reden, die Pflicht der Regenten die
e zu schützen, über diese keine Rechte son
nur Schuldigkeiten gegen sie, die Kirche
ren Advokaten hervorbringen kann: so läßt
icht einsehen, wie man aus dem vorgebli
Einsehungs- und Schutzrechte der Fürsten
den wahren Begriffen genommen gewisse
estätsrechte oder über die Kirche, oder
geistliche Gegenstände herleiten könne.

II. Hauptstück.

den Rechten der Fürsten auf che Gegenstände ins beſonder

. XX.

eine beſtimmte Weiſe
ehren. (§. 2.) Gott
woen. . a die Wahrheiten gla
er geoffenbart hat, und wenn wir ſi
„ſere Handlungen die Beweggründe au
„göttlichen Vollkommenheiten hernehmen.(
„Das kann aber nicht geſchehen, außer m
„kenne die geoffenbarten Wahrheiten und
„kommenheiten Gottes. Weil alſo de
„gent als der oberſte Schutzherr der Kir
„Religion zu befördern die Schuldigkeit
„(§. 288. cum Schol.) ſo hat er zugleic
„das Recht und die Pflicht wachſam zu
„damit ſeine Unterthanen hinlänglich und
„der Religion unterwieſen werden.

Außer Zweifel muß der Landesherr n
daß die wahre Religion in ſeinen Staa

rderet werde; folgsam daß seine Unterthanen rnhafte und hinlängliche Unterrichte von denen wohl theoretisch als praktischen Wahrheiten, e Gott geoffenbaret hat, ohne Unterlasse em- fangen. Diese Wachsamkeit aber ist den Lan- sherren nur zu dem Ende von Gott aufer- gt worden, damit sie Hilfweise betreiben, der mit ihrem weltlichen Arme bewerkstelligen elfen, was oder Gott unmittelbar selbst oder ine geistlichen Statthalter auf Erden in Reli- ionssachen festgesetzt haben. Die fürstliche Wachsamkeit also ist in Beziehung auf das Be- e der Religion nur betreibend, oder vollstre- end, nicht aber verordnend. (executiva, on legislativa; urgens, non ordinans.)

§. XXI.

„Die Pflicht, das Volk in dem Glauben ‚zu unterrichten, haben die Religionsdiener auf ‚sich. Weil aber der Regent das Recht und ‚Obliegenheit hat zu wachen, damit sein un- ‚tergebenes Volk in dem Glauben hinlängliche ‚Unterrichte empfange, (§. 290.) so erhellet ‚ganz klar, daß der Regent auch das Recht ha- ‚be, den Religionsdienern Befehle zu geben,

damit sie ihre Amtspflicht, welche ihne
Staate obliegen, richtig erfüllen. Ja,
auch keiner den andern in den Religions
ten zu unterrichten im Stande ist, der
von diesen ehe selbst genugsame Wissen
hat, so hat auch der Regent das weitere
zu betreiben, damit die Religionsdiener
nothwendigen Kenntnissen aufgeklärt
welche ihr anhabendes Amt von ihnen
schet. (corol.)

Die Geistlichen, in der christlichen
empfangen weder ihr Amt weder ihre Pf
aus den Händen der Fürsten, wie solch
die Civilofficianten von den Regenten
men. Ja, es gehören nicht einma
der die Pflichten, weder das Amt der
chen Klerisey in das Fach oder der nat
oder der weltlichen Dinge. Da also ge
daß sich die Macht der Regenten blos all
bürgerlich- und weltliche Gegenstände er
so greift man mit Händen, daß folglich
ben nicht zustehe, weder was das Amt,
was die Pflichten der katholischen Geist
angeht, hierüber weltliche Befehle zu ge

ızeige mögen die Fürſten bey den Vorſtehern
: Kirche ſchon machen, wenn ſie oder Fehler
er Vernachläßigung der Pflichten bey den
riſtlichen wahrnehmen: ſelbſt aber in dieſer
ht weltlichen Sache Befehle ertheilen, oder
rordnungen machen, iſt unendlich über ihre
ıhäre hinaus — Eben ſo ſteht den Regenten
ch zu, bey den Biſchöfen das billigſte Anſu-
n zu machen, daß ſie ihnen gelehrte und auf-
ıauliche Prieſter zu Lehrer aufſtellen: aber
lchen Grad der Frömmigkeit die zu beſtel-
den Prieſter ſollen erreicht haben, oder mit
lchen Wiſſenſchaften ſie ausgerüſtet ſeyn ſol-
„ kömmt aus dem obigen Grunde nur den
ſchöfen zu zu beſtimmen. Oder haben viel-
ht ſelbſt ſchon die Apoſtel und ihre unmit-
baren Nachfolger bey den Regenten die An-
ıg gethan, wie die Prieſter und geiſtlichen
hrer des Volkes beſchaffen ſeyn müſſen? ri-
n teneatis amici.

§. XXII.

„Weil der Regent die Religion ſowohl zu
rhalten als zu befördern die Schuldigkeit hat,
§. 288.) ſo hat er auch gleichfalls das Recht,

„das

„das aus dem Wege zu räumen und vorzub
„gen dem allem, was an der Aufrechthaltu
„und Beförderung der Religion hinderlich
„Nun wird aber die Religion zu Grunde ge
„ket, theils durch Ketzerey, theils sittenv
„derbliche Lehren: Er, der Regent hat
„das Recht, daß er den entstehenden Ketzerey
„vorbeuge, und die, welche schon wirklich
„seinem Staate da sind, zu unterdrücken.

Nach meinem Begriffe ist ein Recht jenes
welches man nach eigener Willkühr ausü
kann, oder nicht; jenes aber ein Pflicht, w
man ausüben muß. Nun steht es aber nic
in der Willkühr des Regenten, ob er den
seinen Staaten entstehenden Ketzereyen vorbe
gen wolle, oder nicht wolle, sondern, wenn
Christ ist, und nicht größere Uebel ihn dar
hindern, muß er diesen vorbeugen: folgli
hat er hierinne kein Recht, sondern nur Pflic
Auf die nämliche Weise muß er auch gleichfa
die schon in seinen Staaten entstandenen Ir
thümer, so viel er vernünftig nur kann, au
rotten und tilgen; nicht weil er das Recht, so
dern die Schuldigkeit hat.

§. XXI

§. XXIII.

„Durch die Lesung religionsschädlicher Bü„cher können Ketzereyen veranlasset werden. Weil „dann der Regent das Recht hat vorzubeugen, „damit in seinem Lande keine Ketzereyen entste„hen, (§. 292.) so hat er auch richtig das „Recht, Glauben- und Sittenverderbliche Bü„cher zu verbiethen.“

Kein Theolog wird die Regenten von der Schuldigkeit lossprechen, Sitten- und Glaubenverderbliche Bücher zu verbiethen. Warum schweigt aber Herr Gmeiner von dieser nämlichen Pflicht in seiner Abhandlung von den Rechten und Pflichten der Bischöfe vom 153 bis 171. Paragraph? gehet etwann die Bischöfe nichts an, welche immer für schädliche Bücher in den Händen der Gläubigen sind? Er wird ja doch nicht dieses sein Schweigen dahin vermeinen, als gienge das Bücherverboth und derer Zensur nur die Regenten, nicht aber zugleich und zwar vorzüglich die Bischöfe an? Sollte diese seine irrige Meinung seyn, dann rathe ich ihm die gründlich gelehrte, ja überzeugende Dissertation

bedachtſam zu leſen, welche über dieſen Gegenſtand der berühmte Biſchof Alphons von Ligorio verfaßt, und in ſeiner Theologia morali fol. 65. ſeqq. zu finden iſt.

§. XXIV.

„Bemerket der Regent, daß in ſeinem Staate Glaubenszwiſtigkeiten aufglimmern wollen, „dann iſt es ſein Amt, daß er die Flamme „mittels Anſchaffung Glaubenskolloquien in „ihrer Geburt alsbald erſticke; und ſo ferne „das Uebel von theologiſchen Zänkereyen herkäme, dieſen unverzüglich ein End mache.

Glaubenszwiſtigkeiten ſind im engen Verſtande nur jene, welche über Wahrheiten entſtehen, die ſchon die allgemeine, oder zerſtreute oder verſammelte Kirche entſchieden. Die andern, die zwar auch eine Beziehung auf die geoffenbarten Wahrheiten haben, aber von der Kirche noch nicht entſchieden ſind worden, ſind Schulſtreite unter einzeln Gelehrten — Bemerket nun alſo der Regent, daß in ſeinem Staate Glaubenszwiſtigkeiten aufglimmern wollen,

dann

dann hat er als Schutzherr die Pflicht, mittels Aufbiethung aller seiner Macht dergleichen Uneinigkeiten ohne Verlierung der Zeit das Messer an die Kehle zu setzen, und ihnen den Garaus zu machen. Unterredungen anschaffen über Wahrheiten, die schon die Kirche entschieden, ist, wie die Erfahrniß nach aller Zeiten gelehret, eine unnütze Sache; ja nicht selten äußerst gefährlich und eben der unselige Anlaß, daß ketzerisch gesinnte Leute desto hartnäckiger ihre Köpfe aufsetzen, und ihren Irrthum zu vertheidigen suchen. Der Charakter ketzerisch gesinnter Menschen ist der nämliche, wie ihn an den Philosophen unserer Zeiten der gelehrte Abt Nonnot schildert: Ein stolzer und entscheidender Ton, eine Hochschätzung gegen sich selbsten, die man sonst für niemanden hat, eine unbedachte Freymüthigkeit in den Grundsätzen, die sich auf die Religion, auf die Sitten, auf die Regierung beziehen, eine äußerste Verachtung gegen jeden, der sich nicht nach ihrer Denkensart schmieget: dieß zeichnet die ketzerisch Gesinnten eben so richtig als die heutigen Afterweltweisen aus. Das nützlichste demnach für solche Leute und für die Gesellschaft ist immer, nicht

daß man ſie gelinde behandle, oder mittel
geſtellter Kolloquien, in welchen ſie nic
wegen des Stolzes, der ſie beherrſchet, n
geben werden, ſie zu überweiſen ſuche,
dern daß man mit Ernſte, und Schärfe i
die Luſt in die Zukunft benehme zu reden,
ſchreiben, zu verführen und zu betriegen.
ten die chriſtlichen Regenten dieſe Regel in
zur Richtſchnur genommen, würde man n
ge oder keine Ketzereyen in der Kirche a
ſen. Ja ich glaube ganz ſicher, noch auf
heutigen Tage würden wir von dreyen verſ
denen Religionen in dem römiſchen Reiche ni
wiſſen, wenn man die erſten Meutmacher g
mit Ernſte gepacket, und ſtatt mittels K
quien ſie zu rechte zu bringen, nach einer
andrer unnütz verſuchter Abmahnung, ſi
einen abgeſonderten Orte mit Waſſer und B
de abgeſpeißt hätte. Vexatio dat intellectu
Was der Herr Author von theologiſchen S
kereyen beyfügt, daß dieſen die Regenten
verzüglich ein Ende machen ſollen, ſo ferne
ihnen Ketzereyen ſollten entſpringen, bin ich
der Hauptſache einſtimmig mit ihm. War
räth er nicht aber auch gleichmäßig den F

ſt

ſten, daß ſie zuvor zu Beylegung dergleichen Zänkereyen freundſchaftliche Kolloquien anſagen? Sind etwann die Ketzereyen, die aus theologiſchen Zänkereyen entſtehen, einer andern Natur, als welche wo anders herkommen? — Daß man doch in unſern Tagen nur gegen die Theologen allein ſo unduldſam und ſtreng iſt!

§. XXV.

„Wer das Recht hat einen gewiſſen Endzweck zu erzielen, hat auch das Recht zu den „dahin einſchlagenden Mitteln. Der Regent hat aber das Recht, den Religionszwiſtigkeiten vorzubeugen, und nachdem ſie „entſtanden, zwieder zu tilgen; (§. 292.) folglſam muß er auch das Recht haben zu den „dahin nothwendigen Mitteln. Setze man nun, „daß alle andern Mittel unwirkſam ſeyn, die „Religionseinigkeit wieder herzuſtellen, außer „der Entſcheidung eines Kirchenrathes, ſo wird „jeder begreifen, daß dem Regenten das Befugniß zuſtehe, ſolchen Kirchenrath aus allen „den Biſchöfen zuſamm zu berufen, die ſich in „ſeinen Staaten befinden.

Der Endzweck, welchen die Regenten erzielen, ist nicht geistlich, sondern pur weltlich; folgsam haben Sie nur auf weltlich = nicht aber auch zumal auf geistliche Mittel einen Anspruch zu machen. — Wie nun? ist die Zusammberufung eines Kirchenrathes ein geistlich- oder weltliches Mittel? Ich weiß; auch selbst die katholischen Lehrer sind über diese Frage nicht einig; wohl aber in dem stimmen alle überein, daß die wirklichen Handlungen in den Konzilien was geistliches seyn. Was folget daraus? Daß also die Regenten ihren Bischöfen nicht mögen befehlen, daß sie die Religionszwistigkeiten in den Konzilien abhandeln, weil dieses pur geistlich, und also über die Sphäre der gebiethenden Regentenmacht ist. — Können aber die Regenten die geistlichen Handlungen in den Konzilien den Bischöfen nicht auftragen, so scheinet ganz richtig zu seyn, daß ihnen auch eben darum kein Befugniß zukomme, Kirchenräthe zusamm zu berufen, weil diese ohne wirkliche Handlungen nichts nützen, zu dem aber, was unnützlich ist, kein Recht auf Gotteserdboden giebt. Ad inutile non datur jus. — Das ungebethene Geständniß des Herrn Professors

in

in seinem Scholion, daß die ehemaligen Kaiser die acht ersten Kirchenräthe nur aus Gestattung der Päbste versammelt haben, nehme ich mit so größerer Aufmerksamkeit an, als es von einem öffentlichen Lehrer der österreichischen Erblande herkömmt, wo man in unseren Tagen dem Pabste gewiß nichts einräumet, was ihm nicht unstrittig gebühret.

§. XXVI.

„Die Verschiedenheit der Religionen in einem Staate kann der innern Sicherheit nachtheilig seyn. Ein jeder, der einer gewissen Religion zugethan ist, glaubet von ihr, daß sie die wahre sey. Hieraus hält man alsdann dafür, daß die übrigen, welche sich zu einer anderen Religion bekennen, Gott dem Herrn jenen Gottesdienst nicht erweisen, den sie ihm erweisen sollten: welches Gelegenheit zum Unwillen und Verabscheuung giebt. Weil wir aber geneigt sind jene zu hassen und ihnen auch Böses zu thun, in denen wir was verabscheuungswürdiges zu seyn glauben, so ist es bald geschehen, daß die verschiedene Religionsverwandte in dem Staate einander Uebels zu zu-

„fügen ſuchen. Wo man nun einander Uebels „zu zufügen ſucht, da iſt ja eben darum auch „keine Sicherheit von der wirklichen Zufügung „des Uebels: folgſam bleibet wahr, daß die „Verſchiedenheit der Religionen in einem Staa„te die innere Sicherheit verwirren könne, ob „dieſe Verwirrung eben ſchon nicht nothwendig „entſtehen muß.

Was hier Herr Gmeiner von Verſchiedenheit der Religionen ſchreibet, ſtimme ich ihm ganz gerne bey, wenn er nur von falſchen Religionen will verſtanden werden. Denn alle dieſe haben eben darum etwas verabſcheuenswürdiges an ſich, das man billich haſſen kann, und ſoll, weil ſie Irrthum, Lügen, und ſo einen Gottesdienſt enthalten, der dem Allerhöchſten mißfällig iſt. Gleichwie aber die wahre, allein ſeligmachende, katholiſche Religion in ihrem ganzen innern und äußern Umfange aller Achtung und Liebe würdig iſt, zumal Gott ſelbſt zum Urheber hat: ſo läßt ſich der gmeineriſche Satz auf dieſe nicht anwenden. Er würde alſo nach meinem Urtheile beſſer gethan haben, wenn er ſich alſo ausgedrückt hätte: Die Verſchieden-

heit

heit der Religionen von der wahren katholischen Religion in dem Staate kann der innern Sicherheit nachtheilig seyn. Auf diese Weise hätte er allem Aergernisse vorgebogen, welches bey nichtkatholischen Fürsten oder ihren Ministern aus seinem unbestimmten Satze leicht entstehen könnte.

§. XXVII.

„Der Regent hat das Recht jene Leute in „seinem Staate nicht zu dulden, welche die wahre Religion bestreiten: ja sie auch mit bürgerlichen Strafen zu verfolgen, wenn die gelinde Weis hierzu nicht erklecken sollte. Dem „Regenten stehet zu, wachsam zu seyn, damit „weder die Bürger, weder die einzeken Gesellschaften dem Staate schaden mögen. „(§. 284.) Nun aber mögen die Bürger, welche die wahre Religion bestreiten, der innern „Sicherheit schädlich werden, (§. 296.) wie „solches schon öfters die Erfahrniß gelehret: „der Regent hat also das sichere Recht, dergleichen Leute nicht zu gedulden: was das Erste zu erweisen war — Leute, welche die wahre *Religion* bestritten, beunruhigen wirklich

„sowohl die Religion als den Staat. Weil „demnach der Regent das Recht und die Obliegenheit hat den Staat (§. 284.) und die Religion zu schützen, (§. 288.) so kann dieses „Recht nicht eitel und unwirksam seyn. Es wäre aber eitel und unwirksam, wenn der Regent, so ferne die Gelindigkeit nicht verlangen sollte, besagte Bestreiter der wahren Religion mit bürgerlichen Strafen nicht verfolgen dürfte. Und dieses ist das andere, so zu „erproben war.

Einem Regenten, welcher die wahre Religion erkennet, stehet nach dem ordentlichen Laufe (per se & in regula) nicht frey, ob er die Bestreiter derselben dulden wolle oder nicht, sondern er hat hierauf die angemessene Pflicht und Schuldigkeit, weil er ja vorzüglich seine Macht zur Beschützung und Beförderung der Ehre Gottes anwenden muß: (§. 292.) folgsam im engen Verstande zu reden hat der Regent kein Recht, die Bestreiter der wahren Religion in seinem Staate nicht zu dulden. (Not. ad §. 292.) Ja, weil die Bestreitung der wahren Religion ein öffentliches Staatsverbrechen,

zumal

l ein Laſter der beleidigten Majeſtät Got-
t, dergleichen Verbrechen aber ohne ganz
dern Urſachen niemal gelind geahndet, ſon-
immer ſtreng und exemplariſch müßen be-
t werden, ſo hätte der Herr Verfaſſer
die Worte: Wenn die Gelindigkeit nichts
ngen ſollte: ohne Skrupel weglaſſen kön-
beſonders da man aus der immerwehren-
Erfahrniß weiß, daß Leute, welche einmal
ahre Religion zu beſtreiten ſich vermeſſen,
ſie ſtolz und unbeugſam ſind, ſelten oder
al mehr zu verführen aufhören.

§. XXVIII.

„Aus zweyen Uebeln, deren beyde zugleich
t können vermieden werden, darf man im-
das geringere vor dem größern zulaſſen.
ze man nun ſolche Umſtände, daß die Dul-
ig einer falſchen Religion ein minderes Ue-
ſey, als derſelben Nichtduldung, dann iſt
dem Regenten erlaubt, ſeinen Unterthanen
che ſich zu ſolcher falſchen Religion beken-
, derſelben freye Ausübung zu geſtatten.
rd ſolche Duldung, in wie weit ſie Platz
en ſolle (die aber nur aus der Abſicht ein

„unver-

„unvermeidliches Uebel abzuwenden zulässig ist) „mittels öffentlichen Verträgen und Gesetzen be„stättiget, dann ist sie eine Duldung aus Ge„rechtigkeit (tolerantia justitiæ) sonst eine „Duldung aus Gnade. (tolerantia gratiæ.

Es ist außer allem Zweifel gesetzt, daß in gewissen Umständen auch die öffentliche Ausübung einer falschen Religion den Unterthanen von dem Regenten möge gestattet werden. Wer aber, ist jezt die Frag, hat zu entscheiden, wenn dergleichen Umstände wirklich vorhanden seyn? Die Kirche oder der Regent? Herr Gmeiner führt von dieser so wichtigen Frag, ob sie schon offenbar in das Fach des allgemeinen Kirchenrechtes gehöret, nicht eine einzige Sylbe an. Mir aber scheinet ganz gewiß zu seyn, weil die Duldung falscher Religionen mit der Ehre Gottes und dem Seelenheile der Gläubigen auf das engeste verbunden ist, die Entscheidung aber, was in diesen und jenen Umständen die Ehre Gottes und das Heil der Seelen fodern, der Regent nicht wissen kann, müsse immer die Kirche vorläufig, als die einzige Richterinn in geistlichen Sachen gehöret werden, ehe es einem welt-

eltlichen Beherrscher erlaubet ist, die Duldung
seinem Staate einzuführen. Uebrigens welch'
ıbewegliche Hochschätzung ein Landesregent für
e wahre Religion hegen und welche Ursache
)walten müsse, damit die Duldung einer fal=
)en Religion könne gerechtfertiget werden,
aube ich, werde nicht unbeliebig seyn, aus
m so gelehrt=als berühmten Caspar Barthel
vernehmen. Dieser Author schreibet über
esen Gegenstand opusc. 3. art. 7. n. 5. fol=
nde förmliche Worte: (Das vorzüglichste,
f welches sowohl der Staat als der Landes=
rst zu sehen hat, ist das Beste und die Wohl=
hrt der wahren Religion. Der Regent muß
h also weder durch die Hoffnung was immer
r eines zeitlichen Vortheiles weder durch die
urcht was immer für eines zeitlichen Scha=
ns dahin verleiten lassen, daß er oder die
eligionsfreyheit in seinen Staaten gestatte,
er die einzig wahre Religion nicht mehr be=
)ütze: weil eher alle zeitlichen Güter als die
ringern was immer für Gefahren ausgesetzt
erden, als die Fürtrefflichern und die eines
)hern Wesens sind, unter welchen der erste
rt der Religion und Einigkeit im wahren

Glau=

Glauben gebühret: Die einzige Urſache alſo, welche die Freyheit und Mehrheit der Religionen zu dulden erlaubet, iſt die Verluſtsgefahr der wahren Religion. Höret dieſe Gefahr auf, dann muß der Regent die Einigkeit in der Religion (wenn anders keine andern Verträge hierüber geſchloſſen worden) wieder herſtellen. — Das beygefügte Korollarium des Herrn Gmeiners von Aufſicht des Regenten, iſt in Rückſicht auf die falſchen Religionen aller Befolgung würdig; weil man ſowohl aus göttlicher Schrift als der Erfahrniß aller Zeiten weiß, daß der Geiſt irriger Religionen immer ſchwärmeriſch, unbeugſam, und verwegen iſt.

§. XXIX.

„Ein katholiſcher Fürſt iſt verbunden die „Heyden ſowohl als Ketzer, die nicht ſeine Unterthanen ſind, zu dulden, und hat hiemit kein „Recht, ſie wegen der Religion mit Kriege zu „überziehen. Denn obſchon ein katholiſcher „Fürſt das Recht beſitzet, die Ausübung falſcher Religion in ſeinem Staate nicht zu geſtatten, ſo erſtreckt ſich doch dieſes Recht nicht

„auch

„auch zugleich auf auswärtige Völkerschaften:
„weil nämlich im Stande der Natur keiner von
„dem andern zur Erfüllung seiner Pflichten kann
„gezwungen werden, so lange einer in dem To
„Seinen nicht von dem andern verletzet wird;
„sonst gäbe es ja keine natürliche Gleichheit un-
„ter den Menschen, und einer hätte ein voll-
„kommenes Recht über die Handlungen eines
„andern. Aus welchem dann folget, daß auch
„niemand in dem Stand der Natur nicht ein-
„mal zur Erfüllung der Pflichten gegen Gott
„von andern Menschen möge angehalten wer-
„den, indem in besagtem Stande keiner ein
„vollkommenes Recht über den andern hat.
„Wer weiß jetzt aber nicht, daß ein Volk gegen
„einem andern Volke sich eben so habe, als ein
„Mensch gegen dem andern in dem natürlichen
„Stande? Denn ob es schon wahr ist, daß die
„Völker, nachdem sie sich in eine bürgerliche
„Gesellschaft begeben, sie ihre Willen dem Wil-
„len eines andern unterworfen haben, ist doch
„solches gegen Auswärtige, die nicht in der näm-
„lichen Gesellschaft sich befanden, nicht gesche-
„hen: folgsam kann ein katholischer Regent aus-
„wärtige Völker nicht dazu anhalten, daß sie

„von

„von Gott glauben, was er glaubet; welches „eben so viel gesagt ist, als, der Irrthum in „der Religion giebt den Regenten kein Recht „zum Kriege.

Obschon die Menschen noch heut zu Tage in der natürlichen Freyheit lebten, würde dessen ohngeacht einem jeden erlaubet seyn, jenem, der sich aus was immer für einer Ursache entleiben wollte, die Gelegenheit zu dem Selbstmorde abzuschneiden, oder das Messer aus den Händen zu winden. Warum soll denn nicht auch katholischen Fürsten erlaubet seyn, auswärtigen Völkern, wenn sie entweder aus sträflicher Unwissenheit, oder Hartnäckigkeit sich mittels eines falschen, anbey NB. äußerlichen Gottesdienst in den ewigen Tod stürzen wollen, sie mit Gewalt hieran zu hindern? Hat vielleicht der Mensch von dem Naturrechte nur das unhindertreibliche Befügniß, daß ihn niemand hindere, sich selbst mittels eines falschen äußerlichen Gottesdienstes das ewige Leben zu nehmen, nicht aber auch das Recht, daß ihn keiner von dem Selbstmorde mit Gewalt abhalte? Ja, da über dem das Recht der Natur jedem

Men-

Menſchen geſtattet, wenn er anders ohne Gefahr eines gröſsern Uebels kann, daß er jene äußerlichen Handlungen bey ſeinem Mitmenſchen nicht für ſich gehen laſſe, die der Ehre Gottes zuwider, oder ſündhaft ſind; nun aber ſowohl die Abgötterey der Heyden, als der ketzeriſche Gottesdienſt offenbar der Ehre Gottes zuwider und ſündhaft ſind; ſehe ich nicht, warum katholiſche Regenten, ſo ferne andere Mittel nichts verfangen, und keine Gefahr eines gröſsern Uebels nicht zu befürchten iſt, von dem Naturrecht aus nicht befügt ſeyn ſollen, zur Beſchützung der äußerlichen Ehre Gottes, und zur Abwendung deſſen äußerlicher Beleidigung, auch gewaffnete Kriegsvölker abzuſchicken, und mittels dieſer ſowohl die abgötteriſchen Heyden als Ketzer, wenigſt äußerlich, zu recht zu weiſen. Aus dieſem Syſteme folget auch nicht, was Herr Gmeiner in ſeinem erſten Scholion folgert: daß nämlich die Heyden ebenfalls Repreſſalien brauchen, und die Katholiken wegen der Religion mit Kriege überfallen könnten. Denn ich frage: werden die Heyden (oder auch Ketzer) ehe ſie wegen der Religion die Katholiken mit Waffen überfallen, derer Religion ge-

nugsam prüfen, oder nicht? werden sie die katholische Religion zuvor nicht prüfen? so werden sie eben darum vermessen und wider die natürliche Vernunft gegen diese zu den Waffen greifen. Werden sie aber eine vorläufige Prüfung der katholischen Glaubenslehre anstellen, so werden sie diese niemal mißkennen oder als der Ehre des Allerhöchsten nachtheilig ansehen, folgsam auch so eine Religion nicht mit Waffen zu vertilgen suchen. Gefällt übrigens meine Meinung dem geehrten Leser nicht, mag er, weil diese Sache ohnehin noch ein Schulstreit ist, nach Belieben davon abgehen. Nur dieses will ich noch hersetzen, was der englische Lehrer Thomas hievon halte. 2, 2. q. 10, a. 8. in corp. schreibet er also: dicendum, quod infidelium quidam sunt, qui nunquam susceperunt fidem, sicut gentiles & judæi: & tales nullo modo sunt ad fidem compellendi, ut ipsi credant; quia credere voluntatis est: sunt tamen compellendi à fidelibus, si adsit facultas, ut fidem non impediant vel blasphemiis, vel malis persuasionibus, vel etiam apertis persecutionibus, & propter hoc fideles Christi frequen-

quenter contra infideles bellum movent; non quidem ut eos ad credendum cogant, sed propter hoc, ut eos compellant, ne fidem Christi impediant. Alii vero sunt infideles, qui quandoque fidem suscepe-runt, & eam profitentur, sicut hæretici, & quicunque apostatæ: & tales sunt etiam corporaliter compellendi, ut impleant, quod promiserunt, & teneant, quod semel susceperunt. Warum hat Herr Gmeiner in seinen zweyen Scholien diese Stelle weggelassen, und nur von den Dekretalisten Meldung gethan? Besorgte er etwann, seine Leser möchten eher der Lehre des heil. Thomas, als seiner Meynung den Beyfall geben?

§. XXX.

„Der Regent ist schuldig den Gesandten „von dem ersten Range, wenn sie mit dem „Charakter ihres Souverains geschicket werden, „die freye Uebung ihrer obschon falschen Reli„gion zugestatten. Ein Gesandter vom ersten „Range, welcher mit dem Charakter seines „Souverains geschicket wird, geniesset eben „die Freyheit des Volkes, das er vertritt, „und

„und ist nicht als ein Unterthan jenes Fürsten „zu halten, in dessen Staate er sich während „seiner Gesandtschaft aufhält, indem er mittels „gewisser Vorstellung als einer, der sich außer „dem Lande befände, angesehen wird. Nun „aber ist ein katholischer Regent verbunden, den „auswärtigen und ihm nicht unterworfenen Völ„kern die freye Ausübung ihrer obschon fal„schen Religion unbekränkt zu lassen, (§. 299.) „hiemit auch derer Gesandten vom ersten „Range.

So viel sich aus diesem Diskurse abnehmen läßt, ist Herr Professor Gmeiner der Meinung, daß die Aufnahme der Gesandten (admissio legatorum) von dem Naturrechte gebothen sey; sonst würde er nicht aus diesem, sondern aus dem Völkerrechte den Grund für seinen Satz hergeholet haben. Allein so wenig zu erweisen ist, wie bey Franc. Schmier in jurisprud. publ. univers. l. 4. cap. sect. 3. zu ersehen, daß ein Souverain des andern Gesandten aufzunehmen von dem Naturrechte verbunden sey, eben so fällt von sich selbsten weg, daß der Regent einen auswärtigen Gesandten die Ausübung sei-

ner

ner falſchen Religion geſtatten müſſe. Ja, da nicht einmal das Völkerrecht (jus gentium) weder für alle Zeiten, weder für alle Umſtände weder einen jeden fremden Geſandten von was immer für Sitten und Religion aufzunehmen befiehlt, hätte der Herr Author ſeinen Satz nicht uneingeſchränkt (denn ſo iſt er falſch,) ſondern mit gewiſſer Mäßigung vortragen ſollen.

§. XXXI.

„Dieſer Satz: unterlaſſe, was dem bürgerli„chen Endzwecke zuwider iſt: iſt ein Geboth „des Naturrechtes, wenigſt für den Fall, daß „einer einmal in eine bürgerliche Geſellſchaft „eingetreten iſt: (§. 277. corol. & Schol.) hie„mit iſt auch dieſer andere Satz: unterlaſſe al„le dem Staate ſchädliche Bindniſſe und Gelüb„de: ein Naturgeboth. Das Recht zu entſchei„den, welche Bindniſſe und Gelübde dem Staa„te ſchädlich ſeyn, hat der Regent; (§. 281.) „folgſam hat er auch das Recht, alle Bindniſ„ſe und Gelübde ſeiner Staatsbürger, ob ſie „ſchon eine Beziehung auf die Religion haben, „zu unterſuchen, und wenn er ſie ſchädlich fin„det, als ungültig zu erklären und aufzuheben.

Der weltliche Regent hat unſtreitig das Recht nicht nur zu entſcheiden, welche pur weltliche Handlungen, die einzig allein auf das Zeitliche abzielen, dem Staate ſchaden oder nicht ſchaden; ſondern er kann auch ſolche als weltliche Handlungen, wenn er ſie als ſtaatsſchädlich befindet, weil ſie unter ſeine weltliche Gerichtsbarkeit gehören, faßiren und aufheben. Kann er aber auch das nämliche, der Regent, in Betreff der ihrer Natur oder Abſicht nach religiöſen Handlungen, z. B. der Gelübde? Ich ſage, nein, aus zwoen Urſachen: erſtens, weil die ihrer Natur oder Abſicht nach religiöſe Handlungen, dergleichen die Gelübde ſind, außer der Sphäre weltlicher Gerichtsbarkeit hinausgeſetzet ſind; und zweytens der Regent niemal wiſſen kann, ob nicht ungeacht, daß ein Gelübd zufälliger Weiſe oder dem Staate oder jemand andern ſchade, doch Gott der Herr die Erfüllung ſolches Gelübdes von den Gelobenden verlange — Oder welcher Gottes- oder geiſtl. Rechtsgelehrte hat bis jeher behauptet, daß die Gott gemachten Verſprechen, wenn ſie auch zufälliger Weiſe dem Staate oder jemanden andern ſchaden, in das Fach weltlicher

Dinge

Dinge gehören; und ſo bald ſie ein Landesfürſt für ſeinen Staat nachtheilig zu ſeyn glaubet, ſelbe ohne Anfrage bey der Kirche eigenmächtig vernichten möge? So lange die katholiſche Kirche ſtehet, haben die Gläubigen immer Theils perſönliche, Theils reale Gelübde gemacht; man wird aber nicht ein einiges Beyſpiel von gutgeſinnten katholiſchen Regenten aufweiſen können, weder daß einer dergleichen Gelübde unter dem Vorwande, ſie machten dem Staate ſchaden, für ſeinen weltlichen Gerichtshof gefodert, weder ſolche vernichtet habe. Ja, da ſelbſt die Apoſtel ohne Wiſſen und wider den Willen der vormaligen Regenten die von den Gläubigen verbothenen Gelder angenommen, und ſo gar Petrus den Ananias und ſeine Hausfrau Saphira, weil ſie ihr reales Gelübd nicht getreulich erfüllet haben, mit dem jähen Tode geſtrafet hat: ſehe ich nicht, mit welchem Grunde man erſt nach tauſend und ſieben hundert Jahren die Gelübdvernichtung unter dem Vorwande der Staatsſchädlichkeit der weltlichen Regentenmacht ausſchlieſſungsweiſe, und ohne Anfrag bey der Kirche zueignen könne. — Die Gelübde dürfen doch aber, heißt es 1)

dem Staate nicht ſchaden. 2) können ſo gar von den Ehemännern eigenmächtig vernichtet werden, wenn ihre Weiber was für das Hausweſen ſchädliches geloben: warum alſo nicht auch von den Regenten, wenn ihre Unterthanen ſtaatſchädliche Gelübde machen? Ich antworte aufs erſte: ja die Gelübde dürfen dem Staate nicht ſchaden ſetzlicher Weiſe: (poſitive, directe, ex intentione) wohl aber in gewiſſen Umſtänden, wenn nämlich wichtige Urſachen bey den Gelobenden vorhanden ſind, bloß Zulaſſungs- oder Vereinigungsweiſe (negative, vel permiſſive) alſo iſt z. B. jedem Staatsbürger erlaubet, zur Verſicherung ſeines ewigen Heils die lebenlängliche Enthaltſamkeit, die freywillige Armuth, die Nichtannehmung gefährlicher Civil- oder Kriegsämter zu geloben, obſchon dadurch dem Staate ein merklicher Nachtheil zuwachſen ſollte. Urſache; weil ſich vernünftig nicht muthmaßen läßt, daß die Menſchen bey Errichtung der Staaten die Erreichung des ewigen Heiles einander haben wollen erſchweren, oder wohl gar ſich dahin wechſelſeitig verbinden wollen, auch mit Gefahr ihrer unſterblichen Seelen nach dem bürgerlichen

Endzweck zu ſtreben. — Aufs zweyte: iſt es ſehr unrichtig geſchloſſen, wenn man ſo ſchließt: Der Gatte kann die für das Hausweſen obſchon nur Zulaſſungsweiſe ſchädliche Gelübde ſeiner Gattinn vernichten: alſo kann dieſes auch der Regent, wenn ſeine Staatsbürger obſchon dem Staate nur Zulaſſungsweiſe ſchädliche Gelübde ablegen ſollten. Denn damit es ſich richtig ſo ſchlieſſen lieſſe, müßte man vorläuftig wiſſen, a) daß ſich die Bürger eben ſo eng gegen dem Regenten verbinden, als die Gattinn gegen dem Gatte. b) daß die nämlichen Urſachen andringen, daß der Regent die Zulaſſungsweiſe ſtaatſchädliche Gelübde zu vernichten berechtiget ſey, welche obwalten, daß der Gatte die zulaſſungsweiſe familieſchädliche Gelübde ſeiner Gattinn aufheben könne, c) daß das nämliche oder natürlich- oder göttlich-oder menſchliche Recht, welches dem Gatte erlaubet, die Gelübde ſeiner Gattinn zu vernichten, auch dem Regenten erlaube, ein gleiches gegen ſeine Unterthanen zu thun. Ja nu! da dieſe drey Stücke unter denen Gelehrten nicht ausgemacht ſind, ſo giebt ſich von ſelbſt, daß ſich von dem Gelübdevernichtungsrechte des Gattes in Rückſicht auf ſei-

ne Gattinn auf ein gleiches Vernichtungsrecht des Regenten in Rücksicht auf seine Staatsbürger nichts folgern lasse; außer es gälte auch also zu schliessen: Nach der Lehre des heil. Thomas 2, 2. q. 88. art. 8. ad 3. sammt mehrern großen Gelehrten kann der Ehegatt alle Gelübde seiner Gattinn vernichten, auch jene sogar, die dem Hausweseu nicht schaden: hiemit kann auch das nämliche der Regent in Beziehung seiner Bürger im Staate. — Uebrigens weil die zween von Herrn Gmeiner im gegenwärtigen Paragraph angeführten Sätze leichtlich einen unvorsichtigen Leser irre machen dürften, will ich eine kurze Erklärung darüber geben. Der erste Satz also: unterlasse, was dem bürgerlichen Endzwecke zuwider ist: muß mit dieser Einschränkung benommen werden: So lange du kannst ohne Nachtheil deiner Seele, und des Endzweckes der Kirche. Der andere aber: Unterlasse alle dem Staate schädliche Bindnissen und Gelübde: schließt diese Mäßigung in sich: welche gerade zu, und letzlich (positive & directe) schaden; welche aber nur Zulassungsweise (permissive) schädlich sind, diese unterlasse, so ferne durch derselben Unterlassung dein

ewiges

ges Heil oder deine größere Vollkommenheit
t erſchweret wird.

§. XXXII.

„Die Ablegung der Ordensgelübde in einem
ch nicht genug reifen Alter kann ſowohl den
rden ſelbſt als dem Staate ſchädlich ſeyn.
ie Ordensgelübde ſind ein unauflösliches
and. Wenn ſie alſo in einem noch unrei-
n Alter abgelegt werden, ſo werden auch
e mit ſelben verbundenen Beſchwerniſſen noch
cht genug eingeſehen. Wächſt alsdann die
ernunft, dann wird die Bürde, die man
h aufgeladen hat, nun aber nimmermehr ab-
ütteln kann, unerträglich, und die ſtand-
äßigen Pflichten werden von dergleichen Or-
nsleuten mehr gezwungen als mit warmen
fer erfüllet. Setze nun ein Kloſter, in wel-
em die Meiſten die Ablegung ihrer Gelübde
ue: wird nicht in dieſer Hypotheſe der Or-
n Schaden leiden? Der Staat aber ver-
rt an ſolchen Religioſen eben ſo viele Mit-
ieder, welche, weil ſie mit ihren Gelübden
rſtrickt ſind, eben darum für das zeitliche
eſte des Staates ihre Kräften nicht vereini-

„gen,

„gen, noch zur Abhelfung allgemeiner Bedürf„niſſen nicht gebraucht oder benuzet werden „können. Daher ſagt Sonnenfels in dem Man„ne ohne Vorurtheil: Es liegt dem Staate da„ran ſolche unreife Entſchlieſſungen zu verhin„dern. Vor dem 24 Jahre giebt man nicht zu, „daß die Jugend einen Vertrag über ihr Ver„mögen errichte, gleich als gehöre weniger Be„urtheilung dazu, oder gleich als wäre es von „geringerer Wichtigkeit, den unwiederruflichen „Schritt zu thun, den Schritt, von welchem „die Glückſeligkeit eines ganzen langen Lebens „abhängt. (Schol.)

Wenn ich nicht irre, liegt der Kirche mehr als dem Staate daran, daß die gelobenden Ordensleute gut ausfallen, und ihre Gelübde genau und mit warmen Eifer erfüllen. Denn rechtſchaffne Ordensleute ſind in der Kirche Gottes wider die Seelenfeinde eben das, was ein wohlgeordnetes Kriegsheer in dem Staate iſt wider die äußerlichen Feinde. Deſſen ungeachtet ſahen die verſammelten Väter in dem Kirchenrathe zu Trient das Alter von 16 Jahren für hinreichend an, rechtſchaffne Mönche und Non-

nen

nen in den Klöſtern zu bilden. Ich alſo dächte, dieſe ſo einſichtsvollen und mit dem Beyſtande des heil. Geiſtes verſehenen Väter werden doch die Sache, wann die Ordensgelübde ſollen abgelegt werden, eben ſo gut als immer ein weltlicher von Sonnenfels verſtanden haben. Das Argument, welches dieſer Herr für ſeine Meinung vorbringt, beweiſet zu viel, und eben darum nichts. Denn daraus würde folgen, daß, gleichwie die weltlichen Rechte nicht zugeben, daß die Jugend vor 24 Jahre keinen gültigen Vertrag über ihr Vermögen eingehen möge, ſo ebenfalls kein junger Menſch vor 24 Jahren ſich ſollte verehlichen dörfen: weil ja der Eheſtand auch ſicher ein Schritt iſt, von welchem die Glückſeligkeit eines ganzen langen Lebens abhängt. Geſchieht es indeſſen, daß man zuweilen in Klöſtern einen und andern (nicht die meiſten, wie Herr Gmeiner hier invidiös ſetzet) Mißvergnügten antreffe, wird man doch ſelten mit Grunde die Urſache auf das mindere Alter hinſchieben können; wohl aber insgemein finden, daß ſolche unzufriedene Mönche und Nonnen entweder verdorbene Sitten ſchon in das Kloſter gebracht; oder daß ſie aus eigener

Schuld

Schuld ihren erſten Eifer verlaſſen; oder endlich daß die Vorſteher des Kloſters zu nachgiebig ſind, und ſtatt an die Strengheit der Zucht unbeweglich zu halten, gewiſſe Freyheiten oder Laxitäten einreißen laſſen.

§. XXXIII.

„Wo immer in einem Staate der Ordensleute zu viel ſind, da leiden der Staat und die Ordensgemeinden. Der Endzweck des Staates kann deſto vollkommner erreicht werden, je mehrere Bürger ſich im Staate befinden. Deßwegen lehren die Publiciſten ganz recht, daß man die Anzahl der Bürger vermehren, und was hieran hinderlich iſt, aus dem Wege räumen ſolle. Nun aber verhindert eben der eheloſe Stand der Religioſen die Vermehrung der Bürger, folgſam ſo ferne derſelben Zahl zu ſtark anwachſen ſollte, würde es dem Staate ſchädlich ſeyn. Ueber dem wenn der Ordensleute zu viele wären, würde auch der Ackerbau, der Wehrſtand, die Fabriken und Manufakturen leiden, und anbey unter dem Nähr- und Zehrſtand nicht mehr die geziemende Gleichheit oder Ebenmaß ſeyn. — Was nun auch

„die

die Schädlichkeit für die Orden ſelbſt betrift, wird aus dem erwieſen, daß neben dem, daß die Seltenheit der Dinge ſie ſchätzbarer machet, auch die Ordensleute, wenn ihrer nicht zu viele ſind, von dem Staate beſſer und leichter können unterhalten werden; folgſam jedem Mendikanten der von dem Almoſen lebet, eine ſtärkere Portion zukommen würde. Das eigene Beſte der Orden liegt alſo darin, daß die Zahl der Religioſen nicht übermäßig ſey. Uebrigens weil auch die Diener der Religion ſich zum eheloſen Stand bekennen, und zu den Staatsangelegenheiten nicht können angeſtellet werden, verſtehet ſichs von ſelbſt, daß auch derer zu große und mehr als nothwendige Zahl dem Staate ſchaden könnte. (Corol.)

Es iſt doch ein Wunderding, daß man in unſern aufgeklärten Zeiten nur allein von dem eheloſen Stande der Geiſtlichen und Ordensleu-, und nicht auch von ſo vielen tauſend Soldaten und mehr andern der Menge nach, die oder icht dürfen oder nicht wollen, oder aus Abang zeitlicher Mittel nicht heurathen können, ir die Bevölkerung und Wohlfahrt des Staas ſo großen Nachtheil befürchtet. — So lan-

ge ſchon Klöſter und Orden exiſtiren, und die Geiſtlichkeit zu dem eheloſen Stand verbunden iſt, wird man nicht einen einzigen Staat aufweiſen können, welchem der Cælibat oder der Kleriker oder der Ordensleute an der Bevölkerung alſo ſchädlich geweſen, daß er einen Abgang an der nothwendigen Mannſchaft gelitten und jezt auf einmal nach tauſend und mehr hundert Jahren will man eine Gefahr finden, es möchten der Staatsbürger zu wenige werden, wenn man nicht Sorge trägt, daß die Anzahl der Diener Gottes und der Kirche nicht etwa zu unmäßig anwachſen möchte. Gehöret dieſe Furcht nicht unter die ganz wunderbarlichen Dinge? nun aber die heutigen Politiker und Aufklärer von aller Furcht wegen Mangel der Bevölkeruag vollkommen ſorglos zu ſtellen, will ich herſetzen, was ſelbſt unſer Erlöſer bey Matth. 24, 34. ſeqq. geſagt hat: Gleichwie es, ſprach er, zur Zeit des Noe gegangen, eben ſo wird es auch bey der Ankunft des Menſchenſohns gehen. Vor dem Sündfluße aßen, und tranken die Menſchen, verheuratheten ſich, und gaben auch gleichfalls ihre Kinder andern zur Ehe, bis an den Tag, da Noe in die Arche hinein gieng: Nun ſo

wird

wird es auch seyn bey den Menschen zu der Zeit, wann der Sohn des Menschen zu richten kommen wird. Aus dieser untrüglichen Weissagung ziehe ich folgenden Schluß: So ferne die Menschen bis ans Ende der Welt eben so hastig, wie zu den Zeiten des Noe sich unter einander verheurathen, und die erzeugten Kinder und Kindskinder wieder andern zur Ehe hingeben werden: so wird es mit der Bevölkerung der Staaten immer gut stehen, obschon auch die Religiosen und Diener der Kirche ehelos werden verbleiben: nun aber wird's wirklich bis ans Ende der Welt, wie zu den Zeiten des Noe mit dem heurathen fortgehen: folgsam wird es auch immer mit der Staatenbevölkerung ohne Ehen der Priester und Religiosen bis ans Ende der Welt gut, über gut stehen. Merken sich diese herzstärkende Schlußrede unsere heutigen Politiker und Aufklärer, und machen sich ferner wegen dem Bevölkerungsgeschäft keine Kümmerniß mehr, wenn sie auch schon eine übertriebene Anzahl eheloser Religiosen und Priester antreffen sollten — Was Herr Gmeiner weiter beyfüget, daß für das Personale der Mendikanten gröſsere Unterhaltsportionen ausfallen würden, wenn ihrer

niemal zu viele seyn werden; ist diese Anmerkung alles Danks würdig. Doch hätte ich sicher geglaubt, daß er für seinen Charakter besser gethan haben würde, wenn er statt dieser thierischen Ursache, die nicht in das Fach eines Kirchenrechtslehrers gehöret, überhaupts dasjenige vorgebracht hätte, was die allgemeine Kirchenversammlung zu Trient Sess. 25. cap. 3. festgesetzt hat, nämlich: In monasteriis & domibus tam virorum quam mulierum bona immobilia possidentibus vel non possidentibus is tantum numerus constituatur, ac in posterum conservetur, qui ex redditibus propriis monasteriorum, vel ex consuetis eleemosynis commode possit sustentari.

§. XXXIV.

„Der Regent hat das Recht die Gelübde seiner „Unterthanen zu untersuchen, und wenn sie auf „eine Weise, die dem Staate nachtheilig ist, „gemacht werden, sie auch zu verbieten. (§. 301.) „Dem Staate ist aber nachtheilig, wenn die „Ordensgelübde in einem noch nicht genug reifen Alter abgelegt werden, (§. 302.) oder wenn „die Zahl der Ordensleute zu stark anwachsen

„ſollte: (§. 303.) Es iſt alſo kein Zweifel, daß „der Regent das eine ſowohl als das andere „mit Rechte verbiethen könne.

Die Gelübde ſind wohlbedachte Verſprechen gegen Gott, oder ſo etwas zu thun oder zu unterlaſſen, was ihm gefällt, oder mißfällt. Hätte nun der Regent das Recht die Gelübde ſeiner Unterthanen zu unterſuchen, dann müßte auch er eben darum das Recht haben zu entſcheiden, ob dieſe und jene Gelübde ſo etwas enthalten, was Gott dem allerhöchſten gefällt, oder mißfällt. Hätte aber der Regent dieſes Recht, ſo wären nicht mehr die Vorſteher der Kirche die Richter, ſondern der weltliche Beherrſcher, bey dem ſich die Gläubigen anfragen müßten, ob ihre Gelübde eine Gültigkeit haben, oder nicht. Je nu! nenne man mir einen einzigen katholiſchen Regenten auf Gotteserdboden, der ſich von den Zeiten Conſtantins des Großen an bis jeher ſo eines beſondern Rechtes angemaßt hat: oder einen geiſtlichen Rechtslehrer, welcher ſo einen albernen Satz im Ernſte behauptet. Vielleicht will aber Herr Gmeiner mit ſeinem Ausdrucke nicht mehr, als daß der Regent das Recht habe zu unterſuchen, ob dieſe und jene Gelübde nichts

für den Staat ſchädliches in ſich enthalten. Ich will es zugeben: folget wohl aber daraus, daß alſo der Regent ſolche Gelübde zu verbiethen berechtiget ſey; die er für ſtaatſchädlich anſieht? Ich ſage, nein. Denn woher weiß er, der Regent, daß der Allerhöchſte jene Gelübde nicht annehme, die ihm als ſtaatſchädlich anſcheinen? Wir finden hievon weder in göttlicher Schrift, weder in der Erblehre, weder in einem allgemeinen oder partikulär Konzilium die mindeſte Spur. So gar das Natur- und Staatsgeſetz, mit welchen man heutiges Tages ſo großes Aufheben macht, ſagen nicht einmal, daß man dem Herrn nicht könne geloben, was in ſich ſelbſten betrachtet zur Ehre Gottes und dem Heile der Seelen beyträgt, nur aber ſeitwerts oder zufälliger Weiſe zum Nachtheil eines Drittens gereicht. Weil ich ſchon aber in der Note ad §. 31. dieſe Sache weitläuftiger aus einander geſetzt habe, und dem gmeineriſchen Satze ſowohl das Alterthum als die katholiſchen Lehrer insgemein widerſprechen, ſehe ich es für überflüßig an, über dieſen Gegenſtand was mehreres anher zu ſetzen. Was die Ablegung der Ordensgelübde von 24 Jahren und die zuübermäßige Zahl der Religio-

nd Diener der Kirche in Rückſicht auf den
rtſchaden betrift, iſt ſchon in den Noten ad
32 und 33 abgefertiget worden. Hier
ich nur dieſes noch bey, daß, gleichwie kein
nt jemal mit Wahrheit ſagen kann, daß
iele Religioſen dem Staate nachtheilig ſeyn,
n ſie von eigenen Gütern ſich nähren, und
y ſind, wie ſie ſeyn ſollen: noch auch wiſſen
, wie viele Diener die Kirche zu ihrem
lichen Endzwecke bedärfe, welchem immer
weltliche nachgehen muß: ſo ſehe ich nicht,
welchem Rechte ein Regent oder die Zahl
zter Religioſen vermindern, oder wie viele
ſter in jeder Diöceſe nothwendig ſeyn, be-
men könne. Aus allem dünkt mich aber das
egreiflichſte zu ſeyn, was Herr Gmeiner
ol. 3. behauptet; daß nämlich die Regenten
Gewalt haben ſollen zu beſtimmen; daß die
höfe, nach der alten Kirchenzucht, keinen
Kirchendiener mehr weihen, für welchen
t wirklich eine Kirchenpfründe vorhanden iſt.
n iſt es den Regenten in dieſem Stücke er-
t, nach ihrem eigenem Gutachten die Dis-
in in der Kirche zu beſtimmen, und ſtatt der
nwärtigen Zucht die alte anzubefehlen; dann

müßen mit dem nämlichen Rechte die Fürſten auch können verordnen z. B. wie oft wir im Jahre uns von den Sünden anklagen, wie oft das Altars-Sakrament empfangen, an welchen Tägen wir faſten, feyern, und welch' äußerliche Buß wir ausüben müſſen. Weil gleichfalls in allen dieſen und mehrern Stücken wie in Weihung der Geiſtlichen immer die Zucht in der Kirche ungleich, und niemal beſtändig geweſen. Himmel! wie weit führen nicht unvermerkt noch die heutigen, nicht aufgeklärt-ſondern verfinſtert und verderblichſten Grundſätze!

§. XXXV

„Nicht nur die Zahl der Religionsdiener, „ſondern auch derer Eigenſchaften können dem „Staate nachtheilig ſeyn; indem ja nichts Wi„derſprechendes iſt, daß gewiſſe geiſtliche Perſo„nen ihre kirchiſche Würde zum Schaden des „Staates zu mißbrauchen anfangen. Weil nun „die Ausübung der kirchiſchen Gewalt zum Scha„den des Staates nicht zur Religion ſondern un„ter die Mißbräuche gehöret, (§. 280. corol.) „der Regent aber die Mißbräuche zu verhindern „berechtiget iſt, (§. 281.) ſo erhellet ganz klar,

„daß

„daß der Regent nicht nur die Zahl der Reli„gionsdiener bestimmen, (§. 304. coroll. 2.) „sondern auch jene bey den vorfallenden Wahlen „(auch der päbstlichen selbst corol.) von Erlan„gung kirchischer Würden ausschließen könne, „von welchen der Staat nichts Gutes zu erwar„ten hat. Daher ist es auch schon eine alte Ge„wohnheit, daß die Regenten zu den geistlichen „Wahlen ihre Commissarien abschicken, welchen „es obliegt im Namen des Beherrschers nicht „nur den Erwählten Prälaten die Verwaltung „der Temporalien anzuvertrauen, sondern auch „zumal darüber wachsam zu seyn, daß bey den „Wahlen nichts für den Staat Schädliches für„gehen, noch die Wahlstimmen auf eine für das „gemeine Wesen gefährliche Person ausfallen „möchten (Schol.)

Die Ausspendung der geistlichen Würden gehöret eben so wenig unter die weltlichen Dinge, als unter diese z. B. die Ausspendung der heil. Taufe gehöret. Gleichwie also der Regent keinen Menschen, sey er, wer er auch wölle, von Empfangung der heil. Taufe ausschliessen kann, eben so kann er auch keinen ausschliessen von Empfangung der geistlichen Würden. Daher

iſt die ſo genannte *Excluſiva* bey den Wahlen der Päbſte, Biſchöfe und anderer Kirchenprälaten kein Majeſtätsrecht der Regenten, ſondern wenn ſie dorten und da hergebracht iſt, nur eine Nachſicht oder Privilegium der Kirche, das durch die erſten Jahrhunderte weder die Regenten, weder die Gläubigen auch mit Einſchluß der niederen Geiſtlichkeit hatten. Daß aber gewiſſe Päbſte, Biſchöfe und andere Kirchenprälaten für den Staat gefährlich zu werden anfangen können, hieraus folget nicht mehr, als daß gegen dieſe die Regenten das natürliche Wehrecht anwenden mögen, gerade ſo nämlich, wie die Kirche bey den Wahlen gefährlicher Fürſten keine Excluſivam beſitzet, ſondern allein gegen dieſe das Wehrrecht vorkehren kann — Die Verordnungen der gottſeligen Kaiſerinn Mariä Thereſiä vom Jahre 1772. 10 Merz und vom Jahre 1770. 11 April. ſind Thatſachen einer Monarchinn, welche zwar ihre Geſinnungen offenbar machen, aber deßwegen kein Recht erweiſen.

§. XXXVI.

„Chriſtus hat zwar der Kirche die Gewalt „gegeben, daß ſie veränderliche Disciplinargeſe-

„ze

„ze machen kann, (§. 17. corol.) doch aber nur „solche, welche dem Staate nicht schaden. (§. 280.) „Setze nun, daß die Kirche etwas Staatschäd„liches verordne, dann mißbraucht sie ihre Ge„walt, (§. 280. corol.) und verletzet die Ma„jestätsrechte. (§. 286. corol.) Wehret sich al„so der Regent bey diesem Verhältniß wider die „Kirche und behauptet seine Rechte, so verletzt „er die Kirche nicht, weil er seine Rechte nicht „abtreten kann. (§. 283. corol. & §. 286. „corol.) Aus welchem dann folget, daß der Re„gent das Recht habe zu verbiethen, daß keine „kirchischen Bullen, welche die Disciplin betref„fen, jemal verkündiget werden, ehe nicht der „Regent selbe besichtiget hat, ob sie nicht etwa „was Staatschädliches enthalten.

Daß die Vorsteher der Kirche in allen den Fällen, in welchen es die Ehre Gottes und das Seelenheil also erheischet, und worüber die Entscheiduug den Hierarchen ausschliessungsweise gebühret, auch seitwerts (indirecte) staatschädliche Gesetze zu machen berechtiget seyn, ist schon in den Noten §§. 9 und 10 dargethan worden. Wenn also der Regent dergleichen Gesetze für Mißbräuche der geistlichen Gewalt an-

ſehen und wider dieſelbe ſich ſetzen oder Majeſtätsrechte vorſchützen ſollte, wurde er außer Zweifel die Kirche und die Macht der geiſtlichen Vorſteher in ihren Gerechtſamen verletzen — Gäbe man aber auch ſchon dem Herrn Profeſſor ſeine grundfalſchen Vorderſätze als die richtigſten zu, ſo ließ ſich jedannoch nicht folgern: Ergo hat der Regent zu verbiethen das Recht, daß keine kirchiſchen Bullen, welche eitel Disciplinſachen betreffen, jemal verkündiget werden, ehe er dieſelben beſichtiget hat, ob ſie dem Staate nicht ſchaden. Oder wie? wurde wohl einer regelmäßig folgern, wenn er ſo folgern ſollte: Der Regent hat zwar die Macht, in dem Staate Geſetze zu machen, aber nur ſolche, welche unſchädlich, ja zuträglich ſind. Setze man nun, daß er etwas Staatſchädliches verordne; dann mißbraucht er ſeine Gewalt, und verletzet die Rechte der Bürger. Wehren ſich alſo die Bürger in dieſem Falle wider den Fürſten, ſo verletzen ſie nicht ſeine Rechte, weil er keines da hatte: ergo haben die Staatsbürger das Recht nicht zu geſtatten, daß was immer für weltliche Dekreten jemal verkündiget werden, ehe ſie nicht ſelbe beſichtiget haben, ob ſie nicht etwa dem

Staa-

Staate und ihren Rechten Nachtheiliges enthalten? Mein, ſage ich, iſt dieſe Schlußfolge richtig? gewiß nicht. Halte man aber nun dieſe und Herrn Gmeiners gegenwärtigen Paragraph unbefangen zuſamm, ſo wird ſich von ſelbſten aufklären, daß ſie einander ſo gleich, wie ein Ey dem andern iſt. Was indeſſen den Herrn Author auf ſo irrige Konſequenzen hinführet, beſtehet in dem, daß er immer das Wehrrecht (jus defenſionis) mit dem Gerichtsbarkeitsrechte verbindet, und von jenem auf dieſes unvorſichtig alſo hinſchließt: Der Regent das Recht, ſich gegen die Kirche zu wehren: folgſam hat er auch die Gewalt, oberkeitlich ihr zu befehlen, daß ſie ihm ihre Geſetze zur Prüfung vorlege. Welche Folge wie unrichtig ſie ſey, jeder ohne Mühe einſieht.

§. XXXVII.

„Hat einmal der Regent von einem Kirchen-
„geſetze die Einſicht genommen, und ſolches für
„den Staat unſchädlich befunden, ſo begnehmi-
„get er es, und erlaubet mittels ſeines Placetum,
„daß es kund gemacht werde. Das Regenten-
„placetum wird aber alſo benamt, damit man

„ver-

„verſtehe, das Kirchengeſetz ſey dem Regenten „gefällig, und wölle ſomit, daß es in ſeinem „Staate beobachtet werde. Aus welchem auch „weiters erhellet, warum man in den Schulen „dem Rechte der Fürſten, Kraft deſſen ſie ohne „ihren Konſens die Kirchengeſetze zu verkünden „verbiethen, dem Namen Placitum regium beylege.

Niemand kann läugnen, daß nicht die geſetzgebende Macht der Kirchenvorſteher von dem Gottmenſchen unmittelbar herkomme. Daß er aber, der Gottmenſch, derſelben Ausübung alſo eingeſchränkt habe, daß die Hierarchen nichts können verordnen, was nicht zuvor der Landesregent begnehmiget hat, läßt ſich weder aus der göttlichen Schrift, weder aus der Uebergabe mit dem mindeſten Scheingrunde erweiſen: ſie iſt alſo unſtrittig eine ſouverain geſetzgebende Macht. Nun hängt aber eine ſouverain geſetzgebende Macht in ihrer Ausübung keineswegs ab weder von eines andern Einſicht weder Placet: folgſam können die Vorſteher der Kirche Verordnungen machen, ohne daß dieſe die Regenten vorläufig einſehen, oder begnehmigen dürfen — Es haben aber, heißt es, die kirchiſchen erſte-

r keine Gewalt von dem Gottmenſchen empfan-
n, daß ſie mittels ihrer Geſetze dem Staate
nigen Schaden zufügen dürfen. Weil nur al-
der Regent wiſſen kann, ob dieſe und jene
eſetze der Kirche dem Staate nicht ſchaden, ſo
eßet von ſelbſt, daß dieſem immer die Kirchen-
ſetze um nicht etwa dem Staate einen Scha-
n zu thun, zur vorläuftigen Einſicht müſſen
rgelegt werden. Meine Antwort: Nicht nur
e Vorſteher der Kirche ſondern auch ſelbſt die
legenten haben keine Gewalt von Gott dem
errn empfangen, daß ſie oder der Kirche oder
iswärtigen Staaten oder auch nur einzelnen
erſonen einen Schaden zufügen: müſſen wohl
er deßwegen auch die Geſetze der Regenten
ndern Regenten, den Hierarchen der Kirche,
er gar einzelen Perſonen zur vorläuftigen Ein-
ht vorgelegt werden? Oder wie können ſie
iſſen, daß ihre Geſetze Niemanden weder der
irche weder auswärtigen Staaten weder ein-
len Perſonen einen Schaden zufügen? Dieſe
chlußrede iſt demnach ſehr unrichtig: Die Vor-
her der Kirche können nicht wiſſen, ob nicht
e Verkündung ihrer Geſetze dem Staate nach-
nachtheilig ſeyn: ergo müſſen ſie vorläuftig

ihre

ße dem Regenten vorlegen. Vielmehr
an ſo folgern: Die kirchiſchen Vorſte-
en nicht wiſſen, ob die Verkündigung
ße dem Staate nicht vielleicht nach-
: ergo haben ſie Pflicht oder Recht zu
n, daß ſie der Regent in die Staates-
ein[illegible], um ihre geſetzgebende
n [illegible] zu können. Qui enim
ad finem, nabet etiam jus ad
cte obtinendi finem. Gerade
den Einwurf zu antworten, geſtehe
, daß die Vorſteher der Kirche nicht
wiſſen, noch wiſſen können, aber doch *NB.*
nicht wiſſen müſſen, ob die Kundmachung ih-
rer Geſetze dem Staate im Zeitlichen nachtheilig
ſey, oder nicht. Genug iſt für ſie, wenn ſie
mit ihren Geſetzen nur nicht zu ſchaden verlan-
gen, und dabey wiſſen, daß ſie zu dem End-
zweck, den ſie erzielen, oder ſicher gedeihlich oder
wohl gar nothwendig ſeyn. Haben aber die
Vorſteher der Kirche keine Pflicht, daß ſie wiſ-
ſen, ob ihre Geſetze dem Staate im weltlichen
nachtheilig ſeyn, oder nicht, und klecket für ihr
Amt ſchon, daß ſie nur nicht gefliſſen zu ſchaden
verlangen, und dabey wiſſen, daß ihre Verord-
nun-

nungen zu dem Endzwecke, den sie erzielen, sicher gedeihen, oder wohl gar nothwendig seyn: so giebt sich von selbst, daß sie ihre Gesetze mögen kundmachen lassen, ehe der Regent sie als unschädlich befunden und als solche begnehmiget hat. Gleiches Verhältniß hat es mit der Ausübung der weltlich gesetzgebenden Macht der Regenten. Sie dürfen nicht wissen, ob ihre Gesetze für die Kirche nachtheilig seyn, oder nicht: genug, wenn sie nur nicht zu schaden verlangen, und anbey für den zeitlichen Endzweck angemessene Mittel einschlagen. Folgsam mögen auch sie ohne vorläuftige Einsicht der Kirche ihre Gesetze verkündigen lassen. Sollte geschehen, daß etwa die geistlich- und weltlichen Gesetze einander widersprechen: dann gebeut die Vernunft, daß entweder die beyden gemeinschäftlich die Sache beylegen, oder das zeitliche Beste des Staates jenem der Seelen und göttlichen Ehre den Vorzug gestatte. Mittels dieser Erklärung hebt sich von selbst alle Schwierigkeit auf, welche bisher die Gelehrten wegen des wechselseitigen Placetums nicht wenig gekreuziget hat. — Was Herr Gmeiner in dem Scholion schreibet, daß das Placetum der Fürsten schon über 200 Jahre

n Staaten üblich gewesen, und noch
t werde, gebe ich ihm ganz gerne zu.
s beweiset nicht mehr, als daß die Kir-
ökonomischer Klugheit entweder nachgie-
sen, oder die Regenten sich dieses Recht,
schon öfter in andern Stücken geschehen,
Gewalt zugelegt haben.

XXXVIII.

den Regenten das Begneh-
igsrecht (Placetum Regium) weg, so
bt man zugleich ihre Macht auf; und bildet
„sich anbey eine ganz andere Kirche, als Chri-
„stus aufgerichtet hat. Nimmt man den Re-
„genten das Begnehmigungsrecht weg, so muß
„er eben darum die Kundmachung aller dem
„Staate schädlicher Kirchengesetze zulassen. (§. 306)
„giebt man das zu, so hat der Regent keine
„Macht mehr, das aus dem Wege zu räumen,
„was die Erreichung des bürgerlichen Endzwe-
„ckes verhindert; welches jedoch zu vermögen zu der
„Wesenheit der weltlichen Macht unstreittig gehö-
„ret. (§. 281.) nimmt man aber einer Sa-
„che einen wesentlichen Theil weg, so höret sie
„auf: folgsam wenn man den Regenten das

„Be-

„Begnehmigungsrecht wegnimmt; so hebt sich „von selbst ihre Macht auf: welches das erste „zu erweisen war. Weiter. Nimmt man den „Regenten das Placitum regium weg, so müß„ten sie eben darum alle Gesetze der Kirche an„nehmen, ob sie dem Staate schon schaden: „hiemit wäre die weltliche Macht von der kirchi„schen abhängig. Nun ist aber der Einrichtung „Christi gemäß die kirchische Macht also beschaf„fen, daß von ihr die weltliche nicht abhängt, „(§. 41. & 42.) folgsam, wenn man den Re„genten das Placitum regium wegnimmt, so „giebt sich eine ganz andere Kirche, als Christus „aufgerichtet hat, und dieß das andere.

Jedermann weiß, daß, wenn die Vorsteher der Kirche ihre Gesetze kundmachen lassen, sie nicht anders zu deren Beobachtung verbinden, als immer mit dieser stillen Bedingniß: **Wenn keine vernünftige Einwendungen dawider vorhanden seyn sollten.** Es ist also grundfalsch, und wider alle Gesinnung der kirchischen Vorsteher, was Herr Gmeiner hier schreibet; daß, wenn man den Fürsten das Begnehmigungsrecht wegnehmen sollte, sie eben darum alle staatschädliche Gesetze der Kirche ohne weiters annehmen, und deren Kundmachung mit Schaden des Staates zulassen müßten. Nein, auf eine so unbescheidene Art betragen sich weder die Päbste weder die Bischöfe gegen ihre gläubigen Heerden; sondern wenn sie auch schon ihre Gesetze verkündigen lassen, thun sie es immer bedingt,

und verlangen nicht ehe zu verbinden, bis nicht alle dawider vorwaltende vernünftige Beschwerden genugsam angehöret und erörteret worden. Bey diesem Verhältniß möchte ich wissen, was nun (auch ohne Placetumszugebung) oder der fürstlichen Macht oder dem Staate schädliches zugehen möge?

§. XXXIX.

„Welche den Regenten das Begnehmigungs„recht absprechen, verunbilden so wohl die weltli„che Macht, als die Kirche. Die weltliche Macht „beleidigen sie, weil sie von ihr einen wesentli„chen Theil wegnehmen. (§. 308.) Die Kirche „aber darum: weil sie in ihrem Systeme müßen „zugeben, daß selbe die Gewalt habe, staatschäd„liche, folgsam dem Naturrechte widrige Gesetze „zu machen; (§. 277. corol.) daß sie ihre Ge„walt dürfe mißbrauchen (§. 208. corol.) und „daß ihr erlaubt sey, sich eine andere Gestalt zu „geben, als sie von Christo empfangen, (§. 308.) „und nach seinem Willen haben sollte. (§. 11.) „welches alles ja der Kirche offenbar zur Unehre gereicht.

Es ist weder für die Kirche Christi weder für die Regenten beleidigend, wenn man schon das regium Placetum über die kirchischen Gesetze nicht zugiebt. Denn weil ja offenbar ist, daß die geistlichen Vorsteher niemal zur Erfüllung ihrer Verordnungen zu verbinden begehren, bis nicht alle dawider etwann vorsepende vernünfti-

je Beschwerden genugsam gehöret und erörteret
vorden (not. ad §. 38.) so siehet ein jeder,
aß bey solcher Verhältniß weder der weltlichen
Macht in ihren Rechten, weder der Kirche in ih-
er Form, die sie von Christo empfangen, nur
er mindeste Eintrag geschehe. Ja, da nach
er Lehre des allgemeinen Staatsrechtes zwischen
ouverainen Mächten, dergleichen die geistlich-
nd weltliche ist, kein Placetum Platz hat, son-
ern allein wechselseitige Vorstellungen gemacht
oerden können, so dünkt mich, man handle
elbst den staatistischen Grundsätzen gemäßer, wenn
nan den Regenten über die Gesetze der Kirche
ls einer Macht, die souverain ist, das Placitum
bspricht, als wenn man ihnen dieses beyleget —
Wollen indessen unsere heutigen Staats- und so
enannten aufgeklärtern Kirchenrechtslehrer mit
ller Gewalt den weltlichen Fürsten das Placi-
um einräumen, so müssen sie sichs schon auch
efallen lassen, wenn die Herren Dekretalisten,
eren Namen und Grundsätze größten theils mit
och immer ehrwürdig sind, das Placitum eccle-
iastikum über die weltlichen Gesetze für die Päb-
e und Bischöfe fodern. Denn weil es läugbar
t, daß die Gesetze der Fürsten eben so wohl der
Wohlfahrt der Seelen (in welches Fach der Re-
ent keine Einsicht hat,) als die kirchischen Ver-
rdnungen dem Besten des Staats nachtheilig
yn können: so ist die Folge unausweichlich, daß,
enn den Regenten wegen dem Einfluß in das Be-
e des Staats das Placetum über die kirchischen

Verordnungen zukommen soll, solches auch gleichfalls den Vorstehern der Kirche wegen dem Einfluß in die Wohlfahrt der Seelen über die Regentengesetze zukommen müsse. Es hilft auch der Sache nicht aus, wenn Herr Gmeiner schon saget (in Schol.) der Pabst oder die Kirche könne nicht wissen, was dem Volk B. oder E. nützlich und anständig sey: denn dieses ist falsch in Beziehung auf das Beste der Seelen: indem ja dieß zu wissen nicht den Regenten sondern den Vorstehern der Kirche zuständig ist. Die zwote Aeußerung des Herrn Professors (Schol. eod.) bestättiget mehr das Kirchenplacetum, als sie dieses verneinet. Denn wenn nach seiner Gesinnung der Regent der Bischöfe Rath und Gutachten einholen soll, ob nicht dieses und jenes sein weltliches Gesetz der Religion widerspreche; was heißt wohl das in der Sache selbst anders, als den Regenten an das Placetum der Bischöfe hinweisen? Das dritte, was der Herr Author cit. Schol. noch weiter vorbringt, ist wider ihn selbst, und seine eignen Grundsätze. Denn ob es schon wahr, daß Christus und seine Apostel von ihrer Lehre den Regenten Rechenschaft gaben, nicht aber hinwieder auch sie von den Regenten über ihre Regierung Rechenschaft gefoderet haben: so folgt ja aus diesem kein Begnehmigungsrecht für die Regenten, sondern gerade entgegen, daß ihnen in Religionssachen keines gebühre; weil man ja weiß, daß die Apostel, ohngeachtet es ihnen die Regenten auf das schärfste verbothen, wider deren vorgebliches Placi-

tum

tum regium die christliche Lehre aller Orten gepredigt und eingeführt haben.

§. XXXX.

„Die Glaubenslehren, und was immer zu „der Religion wesentlich gehöret, können zwar „dem bürgerlichen Endzwecke nicht schaden, (§. „278. & 279. corol. 1.) und darum ist auch in „Beziehung auf selbe keine Begnehmigung der „Regenten nothwendig (§. 17. corol.) Weil „aber wohl möglich, daß der kirchische Gesetzge„ber einer dogmatischen Bulle etwas einschalten „dürfte, was dem Besten des Staats oder den „Majestätsrechten widerspräche, (wie da geschäh, „wenn er z. B. die Uebertreter der dogmatischen „Bulle außer dem Lande für sein Gericht rufen, „oder inner des Landes sie nach dem etwann nicht „angenommenen Ketzergerichte (Inquisitio hære„ticæ pravitatis) behandeln, oder sie mit welt„lich = und Geldstrafen hernehmen sollte) so erhel„let ganz klar, daß auch die dogmatischen Bul„len der Untersuchung des Landesregenten unter„stehen. Ob also schon die Glaubenslehre im„mer angenommen muß werden, so sind doch „die anderen Anhänge eben so wohl als die Zucht„gesetze der Kirche, (§. 306.) von dem regium „Placetum abhangend.

Hier ist der Herr Author bis zum Erstaunen für die Wohlfahrt des Staats und die Rechte des Landesregenten sorgfältig. Denn schon aus der einzigen Ursache, weil es nur möglich, und

nichts Widersprechendes ist, daß einer dogmatischen Bulle etwas Nachtheiliges könnte einverleibt werden, unterwirft er dieselbe der Untersuchung des Fürsten — Mein, könnte nicht aber aus der nämlichen Möglichkeitsursache auch der Regent zu allen Verhandlungen der Bischöfe seine Abgeordneten schicken, um Sorge zu haben, daß nicht etwann etwas dem Staate oder der Majestät schädliches vorkommen möchte? Könnte er nicht aus dem besagten Möglichkeitsgründe jeden kommandirenden General ohne weiters absetzen, oder wohl gar einkerkern lassen, weil es nur gar nichts Widersprechendes ist, daß er die Lage der Armee dem Feinde verrathen, und wo er diese angreifen solle, aufdecken möchte? Endlich ist nicht auch möglich, daß man den geheiligten Beichtstuhl misbrauche, und die gefährlichsten Meutereyen in dem Bußgerichte anzettele? Hat nun deßwegen der Regent auch über der Beichtväter Verhältniß im Beichtstuhle die Einsicht zu nehmen? Es ist doch recht verdrüßlich, daß nicht wenige aus den heutigen Lehrern, die alles alte verbessern wollen, nicht selten für ihre neugebohrene Sätze solche Gründe anführten, die entweder nur auf Schrauben gesetzt sind, um die kurzsichtigen Leser desto sicherer zu verwirren, oder die so eine Beschaffenheit haben, daß sich daraus die abgeschmaktesten Folgen ziehen lassen, und eben darum gar nichts erweisen.

§. XLI.

§. XLI.

„Findet der Regent nach gemachter Unterſuchung oder eine dogmatiſch- oder andere Bulle ſo wohl für den Staat als die Majeſtätsrechte unſchädlich, dann hat er keine hinlängliche Urſache mehr, warum er oder derſelben Kundmachung oder Befolgung verbiethen ſollte; vielmehr iſt er als oberſter Schutzherr der Kirche und des Glaubens verbunden, (§. 288.) ihre Verkündigung und Befolgung zu befördern, und mit ſeinem Anſehen zu beſtättigen. Sonſt müßte man wider die Anordnung Chriſti (§. 41.) zugeben, daß die Kirche von dem Staate abhange, wenn ſie kein Recht haben ſollte, das zu befehlen und feſt zu ſetzen, was in Beziehung auf den weltlichen Endzweck gleichgültig, für das Heil aber der Seelen zuträglich iſt.

Iſt die Kirche Chriſti von dem Staate unbhängig, wie hier und §. 41. Herr Gmeiner lbſten behauptet, wie kann der Regent von ihn Verordnungen die Einſicht fodern, und daß e ohne ſeine Begnehmigung nicht kund gemacht erden, den geiſtlichen Vorſtehern verbiethen? ſt denn das keine Abhängigkeit, wenn eine Nacht ihre Verordnungen einer andern Macht rlegen und ehe ſie ſelbe verkündigen darf, die egnehmigung der andern Macht abwarten muß? ollte man nicht endlich böſe werden, wenn man den heutigen Authoren ſo widerſprechende Lehrze lieſt? — Doch; Herr Gmeiner, dem Wi-

derſpruche zu entgehen, ſchreibet in ſeinem Scholion: Der Regent habe die Pflicht in die Kundmachung der Kirchengeſetze zu verwilligen, ſo ferne ſie ſeinen Rechten und dem Staate unſchädlich ſind: wenn er ſie aber für nachtheilig findet, erkläre er nur daß ſie dem Staate ſchaden, und weil ſie alſo mit dem Willen Chriſti nicht übereinkommen, ungültig ſeyn. Dieſes ſchade aber der Unabhängigkeit der Kirche nicht — Ich verſtehe den Herrn. Allein ſage er mir zur Gnade; woher weiß er, daß der Regent erklären könne, daß, wenn ein Kirchengeſetz dem Staate ſchadet, eben darum ſolches ungültig ſey? Hat denn der Regent das Recht zu erklären, wie weit ſich die geſetzgebende Macht der Kirche erſtrecke? Unterwirft er nicht mit dieſer Aeußerung die geſetzgebende Macht der Kirche dem Urtheile des Regenten, und machet ſie folgſam abhängig von deſſen Entſcheidung? So dann: wenn der Regent die Kundmachung der unſchädlichen Kirchengeſetze zulaſſen muß, wo weiß er aber vor derſelben Kundmachung her, daß ſie unſchädlich ſeyn? Weil er ſie vorläufig eingeſehen? Gut! hatte er aber das Recht dieſe vorläufige Einſehung zu fodern, oder nicht? Hatte er es nicht, dieſes Recht: ſo fallet von ſelbſt das Placitum regium weg. Hatte ers aber: ſo iſt ja eben darum die Kirche nicht mehr unabhängig, weil ſie ihre Verordnungen, ehe ſie ſolche kundmachen darf, der weltlichen Macht vorlegen muß. Folgſam bleibt immer der unausweichliche Widerſpruch.

§. XLII.

§. XLII.

„Wallfahrten, Bruderschaften, Festtäge „und mehr andere dergleichen fromme Uebungen „sind zwar zur Erlangung des ewigen Heiles „nicht nothwendig, doch aber nützlich. Weil in„dessen ihre oder zu große Zahl oder die Weise, „wie sie praktisch für sich gehen, dem Staate „schaden kann, so mögen sie ohne Einwilligung „des Regenten niemal von der Kirche weder fest„gesetzet werden, noch ihre Existens bekommen. „(§. 306.) Ja, wenn auch schon vorläufig der „Landesherr dazu seinen Konsens gegeben hätte, „die gegenwärtigen Umstände aber zeigten, daß „besagte fromme Uebungen dem Staate schäd„lich zu werden anfangen, hätte er immer, der „Landesherr das Recht ihnen Ziel und Maaß zu „setzen. (§. 286.) Denn so bald gewisse an sich „selbst und ihrer Natur nach fromme Uebun„gen für die Erzielung der zeitlichen Wohlfahrt „des Staates hinderlich werden, hören sie also „bald für das Seelenheil nützlich, und religiös „zu seyn auf, ja sie widersprechen vielmehr die„sem Naturgesetze: Was immer dem Endzwecke „des Staates entgegen ist, das muß unterlassen „werden, (§. 277. corol.)

Der Endzweck des Staates ist dessen zeitliche Wohlfahrt, oder was eines ist, dessen innere und äußere Sicherheit neben den nothwendigen Bedürfnissen. So lange nun also religiöse Uebungen weder die innere noch äußere Sicher-

heit ſtören, und die Erwerbung der nothwendigen Bedürfniſſen nicht hindern, ſo lange kann man ſie als ſtaatſchädlich nicht anſehen, und bleiben immer hiemit, was ſie ihrer Natur nach ſind, religiös. Dieſe richtige Erklärung zum vorausgeſetzet, wer ſiehet itzt nicht, daß ganze beſondere und außerordentliche Fälle vorkommen müſſen, bis man mit Rechte oder die Feyrtäge wegen zu unmäßiger Zahl oder das Wallfahrten oder die Bruderſchaften und mehr andere dergleichen religiöſe Uebungen einer Staatſchädlichkeit beſchuldigen möge? Werden nicht aber die Bürger im Staate durch die Feyrtäge und das Wallfahrten von der Arbeit verhindert, mit welcher ſie ſich und ihren Familien die nothwendige Nahrung beyſchaffen müſſen? und geben nicht eben die Feyrtäge und Wallfahrten zu Ausſchweifungen Gelegenheit? So ſchreibet Herr Gmeiner in ſeinem Scholion. Ich frage ſtatt der Antwort hinwieder: verhindern nicht auch die Sonntäge, die Reiſen, und Beſuchungen auswärtiger Freunde die Bürger von der Arbeit; und geben zu verſchiedenen Ausſchweifungen Gelegenheit? Kann deßwegen der Regent auch die Sonntäge in eine geringere Zahl eigenmächtig einſchränken, und die Beſuchungen auswärtiger Freunde und gemüthergötzende Reiſen verbiethen? Machen die Bürger im Staate nur ſonſten keine Debauchen, und bedienen ſich im Eſſen, im Trinken, in der Kleidung, und in dem Genuß der Ergötzlichkeiten der geziemenden Maaß; arbeiten

ſie

ſie anbey an den Werktägen mit rechtſchaffenem Fleiß, ohne mehrere Stunden unnütz verſtreichen zu laſſen, ſo wird ihnen gewiß, auch ohne Einſchränkung der gewöhnlichen Feyrtäge, die nothwendige Nahrung nicht mangeln. Ja, da ſich die Verſäumniß der Arbeit durch Einſetzung der Feyrtäge ſchon mit dieſem wieder hereinbringen läßt, daß man an den Werktägen früher zu arbeiten anfange, und ſpäter aufhöre: ſehe ich nicht, wie man die Feyrtäge, wenn ſchon auch deren nicht wenige ſeyn ſollten, mit vernünftigen Grunde für ſtaatſchädlich anſehen könne: beſonders wenn ein Regent dafür andere Täge im Jahre, welche der Ueppigkeit pflegen gewiedmet zu werden, mit Ernſte abſchaffen und ausrotten wurde. Daß aber die Feyrtäge und Wallfahrten zu Ausſchweifungen Gelegenheit geben, iſt falſch, wenn man den Satz im ſtrengen Verſtande nimmt, ſonſt wären ſie böſe, und unter die Gattung ärgerlicher Dinge zu rechnen. Chriſten, welche fromm ſind, und den Titel eines Chriſten nicht unwürdig tragen, pflegen an den Feyrtägen, und Wallfahrten in der Tugend zu wachſen, weil ſie dieſe dem göttlichen Dienſt und dem Heile ihrer Seelen mit beſonderer Befliſſenheit wiedmen. Misbrauchen ſie andere, und nehmen Gelegenheit zu ſündhaften Ausſchweifungen, iſt es ihre eigene oder der Nachſicht weltlicher Herrſchaften, die das Böſe nicht ſtrafen, nicht der Feyrtäge Schuld. — Die Bruderſchaften betreffend, kann es geſchehen, daß bey den-

ſelben

ſelben unterlaubte, und in das zeitliche ei
gende Pratiken geſpielt werden. Folget wo
hieraus, daß alſo ihre Einſetzung von der
willigung der Regenten abhange, und ſ
ihnen eigenmächtig können abgeſchaft we
Ich ſage nein aus zwoen Urſachen.
weil die Bruderſchaften geiſtliche Verbind
ſind, welche nicht in das Fach weltlicher
gehören. Zweytens weil ſich die unerlaubt
in das zeitliche einſchlagenden Pratiken nu
wendig (extrinſece) der Bruderſchaften
den, und weder aus ihrem Weſen weder
rer Abſicht entſtehen. Nur alſo in dieſe a
digen Pratiken mag der Regent ſeine Hä
ſchlagen: das Innere der Bruderſchafte
ſtehet nicht unter der Sphäre ſeiner we
Gewalt. That die höchſtſelige Kaiſerin
ria Thereſia in berührten Gegenſtänden we
rers, ſo that ſie etwas, was noch bis auf ih
ten kein frommer Monarch eigenmächti
than, und gehöret hiemit unter die eitelen
ſachen, nicht aber Beweiſe.

§. XLIII.

„Das Recht der Natur giebt jedem
„Stande der natürlichen Freyheit das Be
„ſich zu wehren, und alles Schädliche
„des Zwangrechtes (jure belli) von ſich
„wenden. Nachdem aber die Menſchen
„bürgerliche Geſellſchaft eingetreten (§. 27
„ben ſie das Recht wegen des erlittenen

„theiles gegen einander zu kriegen, an den Re„genten übertragen: der hiemit die Macht und „Schuldigkeit auf ſich hat, ſeine Staatsbürger „(worunter auch die Geiſtlichen gehören corol.) „wider alle Unbilden und Schaden zu beſchützen.

Daß der weltliche Regent nicht nur ſeine weltlichen Staatsbürger, ſondern auch die Kleriſey, die ſich in ſeinen Landen aufhält, wider alle ſo wohl zeitlich- als geiſtliche Verletzungen zu beſchützen die Gewalt und Schuldigkeit habe, iſt außer allem Zweifel geſetzt. Ob aber der Regent die Geiſtlichen ſeiner Landen zu ſchützen von darum die Verbundenheit habe, weil auch ſie ſeine Bürger und Unterthanen ſind, iſt eine Frage, die hier zu behandeln zu weitſchichtig fällt. Ich verweiſe daher meine Leſer ſowohl als Herrn Gmeiner auf die Piece unter der Aufſchrift: Sind die katholiſchen Geiſtlichen in Rückſicht auf ihre Perſonen den weltlichen Regenten auch unterthan? Meine Zweifel. 1784. Dieſe Schrift führet ſieben wichtige Gründe an, welche beweiſen, daß die katholiſche Kleriſey den Regenten, was ihr Perſonale betrift, nicht unterthan ſey.

§. XLIV.

„Wenn der geiſtliche Richter Jemanden oh„ne rechtmäßige Urſache oder mit dem geiſtlichen „Banne oder einer andern geiſtlichen Strafe be„leget, ſo misbraucht er ſeine Gewalt, und ver„letzet noch dazu den Bürger. Der geiſtliche Rich„ter, welcher ohne rechtmäßige Urſache oder Je-

„Man-

„manden excommuniciret, oder mit einer andern „Censur beleget, handelt wider die kirchischen „Satzungen: wider die Satzungen aber der Kir„che handeln, heißt offenbar seine Gewalt mis„brauchen: hiemit ist der erste Satz erwiesen. „Weil nun über dem die nämliche Person zugleich „ein Mitglied der Kirche und des Staates ist, „(§. 271.) so folget, daß, wenn einer in den Bann „der Kirche verfällt, er eben darum auch alle „deren bürgerlichen Rechten verlustiget werde, „deren Einbuße der Regent mit der Excommuni„cation verbunden hat. (§. 33.) Nun setze man, „daß der geistliche Bann unrechtmäßig über Je„manden verhänget werde, so wird ja dieser in „dem Seinigen beschädiget, und verlieret etwas „davon: welches in der Sache selbst eben so viel „sagt, als: Der Bürger wird verletzet: so das „andere zu erproben war.

Wenn der geistliche Richter Jemanden ohne rechtmäßige Ursache oder mit dem geistlichen Banne oder mit einer anderen geistlichen Strafe beleget, begehet er sicher einen sündhaften Mißbrauch mit seiner geistlichen Gewalt; indem er diese von dem Gottmenschen nicht zum Verderben der Christen, sondern zu ihrer Erbauung empfangen: Daß er aber der geistliche Richter auch in der Hypotese, daß der Regent der Excommunication weltliche Strafen angehänget habe, deßwegen den Bürger in dem weltlichen To Seinem widerrechtlich verletze, ist falsch: weil ja nicht er der geistliche Richter die zeitliche Strafe mit

dem

dem Banne verbindet; der verlanget, daß solche der Regent an dem Excommunicirten vollziehe, oder er selbst diese vollstrecket. Aus welchem dann folget, daß ein auch unrechtmäßig Excommunicirter wegen eines unkanonischen Bannes keine Rechtsklage wider den geistlichen Richter bey dem weltlichen Forum anstellen kann. Die Beyspiele, welche Herr Gmeiner in seinem Scholion anführet, wenn nämlich die Excommunication unrechtmäßig seyn solle, beruhen auf zween unrichtigsten Grundsätzen: erstens auf dem, daß die Vorsteher der Kirche keine Bulle dürfen kundmachen lassen, welche nicht vorläuftig der Regent begnehmiget hat. (S. not. ad §. 36.) Zweytens auf diesem; daß die Vorsteher der Kirche was immer für ein Verbrechen nicht mehr einseitig beurtheilen mögen, so bald der weltliche Fürst mit demselben auch zeitliche Strafen verbunden hat: gleichsam als wenn die kirchische Strafmacht von der weltlichen abhieng, folgsam nicht souverain wäre. (S. not. ad §. 37.)

§. XLV.

„Der Regent hat Pflicht seine Staatsbürger wider die ungerechten Kirchenstrafen zu schützen. Durch ungerechte Kirchenstrafen werden „die Bürger verletzet; (§. 314.) Nun ist aber „der Regent Amteshalber dergleichen Verletzungen von seinen Unterthanen abzuwenden schuldig (§. 313.) Hiemit fließt der Schluß von „selbst, daß der Regent seine Unterthanen wider

„die

„die ungerechten Kirchenſtrafen ſchützen müſſe
„Weil aber weiter das erlittene Unrecht jeden
„Bedrückten das Befügniß giebt, adpelliren zu
„dürfen, ſo erhellet klar, daß der Regent da
„Recht habe, ſolche Adpellationen und Rekurſe
„zu ſeinem Gerichtshofe annehmen zu können.
„(corol.)

Verhängen geiſtliche Vorſteher über einen chriſtlichen Bürger ohne rechtmäßige Urſache geiſtliche Strafen oder Cenſuren, ſo iſt kein Zweifel, daß ſie ſchwerlich wider die Gerechtigkeit ſündigen. Indeſſen verletzten ſie doch ſolchen chriſtlichen Bürger nur in geiſtlichen, nicht zeitlichen Gütern. (not. ad §. 44.) So wenig alſo der Regent über geiſtliche Güter, von deren Genuße die Cenſuren die Chriſten berauben, eine Gerichtsbarkeit hat, eben ſo wenig kann ein chriſtlicher Bürger, wenn er nur an geiſtlichen Gütern beſchädiget wird, ſeinen Rekurs oder Adpellation bey dem weltlichen Fürſten einlegen. Der Rekurs oder Adpellation hat nur bey jenem Gerichtshofe Platz, unter deſſen Gewalt der Gegenſtand der Beſchwerde (objectum gravaminis) gehöret, wie bey allen Rechtsgelehrten ausgemacht iſt. Gehöret wohl aber der Gegenſtand geiſtlicher Strafen oder Cenſuren auch unter die Gewalt oder oberkeitliche Macht der Regenten? Sicherlich nicht; weil man ſonſt zugeben müßte, daß auch der weltliche Fürſt die Chriſten von dem Gebrauche der Sakramente ausſchlieſſen, ſuſpendiren,

diren, irregular machen und wohl gar excommuniciren könnte. Es ist also nach den unstrittigen Grundsätzen aller Rechtslehrer nicht zu begreifen, wie jemal ein Christ, der sich von den Vorstehern der Kirche in geistlichen Gegenständen gravirt befindet, bey dem weltlichen Gerichtshofe seinen Rekurs oder Appellation mit Rechte einlegen, und diese der Regent als Legale annehmen könne.

§. XLVI.

„Auch die Geistlichen im Staate sind Bürger des Staates, (§. 241.) folgsam muß „auch diese der Regent schützen, wenn sie unrechtmäßig verletzt werden. (§. 313. corol.) „Durch unkanonisch verhängte Censuren werden „aber die Bürger in dem To Ihren beschädiget: „(§. 314.) wie also der Regent den Rekurs „und Appellation zu seinem Gerichtshofe den „weltlichen Bürgern gestatten und von ihnen „annehmen muß, eben so ist er gleichfalls verbunden, bemelte Rechtshilfe auch den unrechtmäßig gedrückten Geistlichen angedeihen zu „lassen.

Der weltliche Regent hat zwar die Pflicht, daß er nicht nur seine weltlichen Unterthanen, sondern auch die Geistlichkeit, ob sie schon ihm nicht unterthan ist (not. ad §. 43.) wenn sie gedrückt wird, nach Möglichkeit schütze. Wel-

cher Rechtslehrer hat aber jemal behauptet, daß mit dem Schutzrechte auch das Befugniß verbunden sey, von dem Schutzverwandten rechtliche Rekurse und Appellationen so gar wider jene annehmen zu können, welchen der Schirmling als souverainen und obersten Gerichtsherrn unterthan ist? Herr Gmeiner wird für so widersinnigen Satz nicht einen einzigen Lehrer aufweisen können, indem es ja gegen alle gesunde Begriffe läuft, einem Souverainen unterthan seyn, und doch diesen Souverainen bey einem anderen Gerichtshofe rechtlich belangen mögen. Je nu! wer weiß aber nicht, daß die Vorsteher der Kirche in pur geistlichen Gegenständen, dergleichen die Censuren sind (not. ad §. 45.) durchaus Souveraine und von aller weltlichen Macht unabhängig sind? Es ist also gegen alle gesunde Begriffe, und offenbarer Widerspruch, wenn man sagt, daß oder die Layen oder die Geistlichen, so ferne sie von den souverainen Vorstehern der Kirche mit unrechtmäßigen Censuren das ist, pur geistlichen Strafen beleget werden, einen rechtlichen Rekurs zu dem Regenten zu nehmen, oder wohl gar bey ihm eine gerichtliche Appellation einzulegen, und diese die weltlichen Fürsten anzunehmen berechtiget seyn. Die Thaten des heil. Athanas und des Bischofes Baßian, welche Herr Gmeiner in seinem ersten Scholion anführet, waren nichts anders als wider offenbare Gewaltthätigkeiten einfache Hilfanrufungen, dergleichen

allen

allen Menſchen erlaubet ſind, nicht aber rechtliche Rekurſe oder Appellationen; weil ja weder der heil. Athanas weder der Biſchof Baßian von den Kaiſern einen richterlichen Spruch verlanget haben. Auf die nämliche Weiſe begehrten auch die Prieſter an der Kirche, Irene maritima genannt, von den Kaiſern keinen richterlichen Beſcheid wider des Neſtorius ungerechtes Verfahren wider ſie, ſondern ſie bathen allein, weil ſchon Neſtorius öffentlich als ein Ketzer angeklaget, folgſam die über ſie von ihm verhängte Suſpenſion nach den Kanonen nichtig und null geweſen iſt, daß ſie wegen dieſer Suſpenſion von allen gewaltſamen Unternehmungen des Neſtorius verſchonet bleiben möchten.

§. XLVII.

„Iſt einmal die Appellation über den Mißbrauch der geiſtlichen Gewalt bey dem Regenten eingelegt worden, dann hat er als doppelter Schutzherr, der Kirche, und ſeiner Staatsbürger das Recht, die unrechtmäßigen Cenſuren zu kaßiren, und die geiſtlichen Richter zu derſelben Wiederrufung zu zwingen. Durch ungerechte Cenſuren werden die Kirchenſatzungen verletzet: (§. 314.) Nun hat aber Regent als Schutzherr der Kirche (§. 288.) das Recht, die Erfüllung der Kirchenſatzungen zu befördern, und deren Uebertretung zu hindern: hiemit kömmt dem Regenten zu, die ungerechten Cenſuren, ſo das erſte zu erweiſen war, zu

„kaßiren. Gleicher Maſſen werden auch durch „die ungerechten Cenſuren die Bürger des Staates „in dem To Ihrem beſchädiget, (§. 314.) weil „ſie dann ihr natürliches Schuz- und Zwangrecht „an den Landesherrn übertragen, ſo iſt dieſer aus „bürlichem Vertrage verbunden, auch ſeine Staats„bürger als gleichfalls ihr Schuzherr zu ſchir„men: (§. 313.) folgſam kann er auch als welt„licher Schuzherr ſeiner Unterthanen nach an „ihn eingelegter Apellation die ungerecht ver„hängten Cenſuren aufheben, welches der zwey„te Beweiſenspunkt war.

Herr Gmeiner wird allgemach mit ſeinen Konſequenzmachereyen unausſtehlich. Denn immer folgeret er von dem Schuzrechte auf das Recht der Gerichtsbarkeit ſo unbedenklich hin, als wenn er glaubte, es wiſſe Niemand, in wem das Schuzrecht beſtehe, und welche Gränzen es habe. Das Schuzrecht fodert im Schirmvogte weder in Rückſicht auf den Schirmling, weder in Rückſicht auf den, wider welchen der Schuzherr ſeinen Schuzvertrauten beſchirmen muß, einige Gerichtsbarkeit; ſonſt müßte man zugeben, daß die Regenten, weil ſie die katholiſche Religion zu beſchüzen verbunden ſind, eben darum auch über die Religion die Gerichtsherren wären, ſo bald bey ihrem Gerichtshofe in Betreff der Religion Beſchwerden eingegeben würden; ja man müßte ſo gar eingeſtehen, daß

ſelbſt

ſelbſt die Souveraine, weil einer gegen dem andern die eignen Unterthanen ſchützen muß, ſie alſo wechſelſeitig im Falle vorkommender Klagen über einander die Gerichtsbarkeit ausüben könnten. Welch' beydes wie ungereimt es ſey, offenbar vor Augen liegt. Auf das unrichtige Argument alſo des Herrn Profeſſors zu antworten, gebe ich ihm ungebethen zu, daß der Regent ſo wohl Schutzherr der katholiſchen Kirche als ſeiner Unterthanen ſey: weil aber der weltliche Schutzherr der katholiſchen Kirche nicht auch zugleich ihr Gerichtsherr iſt, der in geiſtlichen Gegenſtänden wohin die Cenſuren der Kirche gehören, (not. ad §. 45.) oder was befehlen, oder was entſcheiden kann; ſo iſt die Folge unausweichlich, daß der weltliche Regent auch als Schutzherr der Kirche die unrechtmäßigen Kirchencenſuren weder kaßiren, weder die Biſchöfe, die in geiſtlichen Dingen vom göttlichen Rechte aus nicht unter den weltlichen Gerichtsſtab gehören, zu derſelben Widerrufung NB. mit zeitlichen Strafen anhalten könne. Was die Geſetze Kaiſers Joſeph I. und der Kaiſerinn Maria Thereſia betrift, welche der Herr Verfaſſer zu Gunſten ſeines Satzes Schol. I. anführt, ſind ſelbe Thatſachen, welche wenn ſie ohne Gutheißung der Kirchenvorſteher abgefaßt worden, nach den richtigſten Grundſätzen, die ich bisher vorgebracht habe, ungültig waren, und noch heut zu Tage ſind. Das Geſetz aber Kaiſers Juſtinian Nov. 123.

cap. 11. ist nichts anders, als eine Bestätigung dessen, was schon vor ihm die kirchischen Vorsteher festgesetzt haben, und gehöret folglich gar nicht zur Sache der Appellationen und Rekurse zu dem weltlichen Gerichte. Ja, da Kaiser Justinian sich nicht selbsten das Recht, unrechtmäßige Censuren zu kaßiren, beyleget, sondern solches ausdrücklich den Kirchenvorstehern eingesteht; wie? ist nicht solche justinianische Verordnung dem gemeinerischen Systeme fühlbar entgegen? Belangend die Aeußerungen der zween Privatlehrern Salgado und Covarruvias (Schol. 2.) ob sie hinreichend seyn, die Verordnung des trientischen Kirchenrathes Sess. 25. cap. 3. de reform. unkräftig zu machen, lasse ich dahin gestellet seyn. Mich irren sie nichts; weil ich meinen Grund wider den gemeinerischen Satz von fürstlicher Kaßirung der Censuren nicht aus dem trientischen Concilium sondern aus der Natur des Schutzrechtes hergeholt habe.

§. XLVIII.

„Der Grundsatz, aus dem man erkennen „mag, in welchen Umständen die Appellation „wegen des Mißbrauches der geistlichen Gewalt „Platz aber, ist dieser: Was immer wider die „Vorschrift der Kanonen, und Kirchengesetze, „was wider die öffentliche Ruhe, Nutzen und „Wohlfahrt des Staates oder auch wider die „Rechte einzeler Personen geschieht, das giebt

„Be-

„Befügniß, an den Regenten zu appelliren. „Das Rekursrecht zu dem Fürsten ist so oft „vorhanden, als sich ein Mißbrauch der kirchi„schen Macht ereiguet. (§. 315. corol.) was „aber wider die Vorschrift der Kanonen, (§. „314.) und wider den Nutzen und Ruhe des „Staates, (§. 280. corol.) oder wider die Rech„te einzeler Personen, (§. 314.) vorgehet, ist „allezeit ein Mißbrauch der kirchischen Macht: „folgsam läßt sich aus dem im Anfange dieses „Hes angeführten Grundsatze erkennen, wann „der Rekurs zu dem Regenten Platz habe.

Herr Gmeiner behauptet Schol. 2. ad §. 316. selbst, daß die katholischen Geistlichen von der Gerichtsbarkeit der Regenten befreyet seyn. Nun möchte ich doch von diesem Herrn belehret werden, wie man denn die Geistlichen als Nichtunterthanen oder Nichtgerichtbare mittels eines rechtlichen Rekurses oder Appellation bey dem Regenten als ihrem Nichtrichter belangen könne, von dessen Forum sie nämlich befreyet sind? So lange der Herr Author hierüber mit keiner gründlichen Antwort aufkommen wird, so lange wird auch die ganze Skribeley, die die er in diesem Paragraphe machet, umsonst und unbedeutend seyn — Fraget der Herr Professor, wo sich also ein von der Kirche oder im geistlichen oder im weltlichen Gravierter hinwenden müsse? Dann antworte ich ihm mit einem Unterschiede. Wenn der Gravirte durch

den Rechtswege seine Sache ausmachen will, muß er bey dem höhern geistlichen Richter die Klage oder Beschwerde eingeben z. B. bey dem Erzbischofe, Primate, Patriarchen oder dem römischen Pabste. Begehret er aber seine Sache nicht rechtlich sondern gütlich beyzulegen, dann mag er sich ohne Scheue zu den Regenten als Mittler begeben, damit dieser den ihn gravirenden geistlichen Richter auf bessere Gesinnungen bringe, und die verhängte Strafe oder vorgeblich zugefügtes Gravamen von selbsten aufheben möge. Ist aber das Unrecht des geistlichen Richters offenbar da, ohne daß es einer Untersuchung bedarf, dann erlauben das Naturrecht so wohl als die Kanonen der Kirche, daß der Regent sich des Bedrückten annehme, und das verhängte offenbar ungerechte Urtheil an ihm nicht vollstrecken lasse.

§. XLIX.

„Jene Gesellschaften, aus deren Händen die „erworbenen Güter nicht mehr in den Staat „zurückkehren, und zum Handel und Wandel „nicht angewandt werden, werden todte Hände genannt.

Nach den Regeln der Logik muß die Bestimmung der Sachen also beschaffen seyn, daß man das Bestimmte so gleich von allen andern Dingen unterscheiden möge. Setzen wir nun eine Ge-

„Befügniß, an den Regenten zu appelliren. „Das Rekursrecht zu dem Fürsten ist so oft „vorhanden, als sich ein Mißbrauch der kirchi„schen Macht ereignet. (§. 315. corol.) was „aber wider die Vorschrift der Kanonen, (§. „314.) und wider den Nutzen und Ruhe des „Staates, (§. 280. corol.) oder wider die Rech„te einzeler Personen, (§. 314.) vorgehet, ist „allezeit ein Mißbrauch der kirchischen Macht: „folgsam läßt sich aus dem im Anfange dieses „Jes angeführten Grundsatze erkennen, wann „der Rekurs zu dem Regenten Platz habe.

Herr Gmeiner behauptet Schol. 2. ad §. 316. selbst, daß die katholischen Geistlichen von der Gerichtsbarkeit der Regenten befreyet seyn. Nun möchte ich doch von diesem Herrn belehret werden, wie man denn die Geistlichen als Nichtunterthanen oder Nichtgerichtbare mittels eines rechtlichen Rekurses oder Appellation bey dem Regenten als ihrem Nichtrichter belangen könne, von dessen Forum sie nämlich befreyet sind? So lange der Herr Author hierüber mit keiner gründlichen Antwort aufkommen wird, so lange wird auch die ganze Skribeley, die die er in diesem Paragraphe machet, umsonst und unbedeutend seyn — Fraget der Herr Professor, wo sich also ein von der Kirche oder im geistlichen oder im weltlichen Gravierter hinwenden müsse? Dann antworte ich ihm mit einem Unterschiede. Wenn der Gravirte durch

„kaßiren. Gleicher Maſſen werden auch durch „die ungerechten Cenſuren die Bürger des Staates „in dem ro Ihrem beſchädiget, (§. 314.) weil „ſie dann ihr natürliches Schutz- und Zwangrecht „an den Landesherrn übertragen, ſo iſt dieſer aus „bürgerlichem Vertrage verbunden, auch ſeine Staats„bürger als gleichfalls ihr Schutzherr zu ſchü„tzen: (§. 313.) folgſam kann er auch als welt„licher Schutzherr ſeiner Unterthanen nach an „ihn eingelegter Appellation die ungerecht ver„hängten Cenſuren aufheben, welches der zwey„te Beweiſenspunkt war.

Herr Gmeiner wird allgemach mit ſeinen Konſequenzmachereyen unausſtehlich. Denn immer folgeret er von dem Schutzrechte auf das Recht der Gerichtsbarkeit ſo unbedenklich hin, als wenn er glaubte, es wiſſe Niemand, in wem das Schutzrecht beſtehe, und welche Gränzen es habe. Das Schutzrecht fodert im Schirmvogte weder in Rückſicht auf den Schirmling, weder in Rückſicht auf den, wider welchen der Schutzherr ſeinen Schutzvertrauten beſchirmen muß, einige Gerichtsbarkeit; ſonſt müßte man zugeben, daß die Regenten, weil ſie die katholiſche Religion zu beſchützen verbunden ſind, eben darum auch über die Religion die Gerichtsherren wären, ſo bald bey ihrem Gerichtshofe in Betreff der Religion Beſchwerden eingegeben würden; ja man müßte ſo gar eingeſtehen, daß

ſelbſt

bst die Souveraine, weil einer gegen dem
dern die eignen Unterthanen schützen muß, sie
o wechselseitig im Falle vorkommender Kla-
n über einander die Gerichtsbarkeit ausüben
nten. Welch' beydes wie ungereimt es sey,
enbar vor Augen liegt. Auf das unrichtige
gument also des Herrn Professors zu antwor-
, gebe ich ihm ungebethen zu, daß der Re-
nt so wohl Schutzherr der katholischen Kirche
seiner Unterthanen sey: weil aber der welt-
e Schutzherr der katholischen Kirche nicht
h zugleich ihr Gerichtsherr ist, der in geist-
en Gegenständen wohin die Censuren der
rche gehören, (not. ad §. 45.) oder was
ehlen, oder was entscheiden kann; so ist
Folge unausweichlich, daß der weltliche Re-
t auch als Schutzherr der Kirche die unrecht-
ßigen Kirchencensuren weder kaßiren, weder
Bischöfe, die in geistlichen Dingen vom
tlichen Rechte aus nicht unter den weltli-
n Gerichtsstab gehören, zu derselben Wider-
ung NB. mit zeitlichen Strafen anhalten kön-

Was die Gesetze Kaisers Joseph I. und
Kaiserinn Maria Theresia betrift, welche
Herr Verfasser zu Gunsten seines Satzes
nol. I. anführt, sind selbe Thatsachen, wel-
wenn sie ohne Gutheißung der Kirchenvor-
er abgefaßt worden, nach den richtigsten
undsätzen, die ich bisher vorgebracht habe,
ültig waren, und noch heut zu Tage sind.
s Gesetz aber Kaisers Justinian Nov. 123.

cap. 11. ist nichts anders, als eine Bestättigung dessen, was schon vor ihm die kirchischen Vorsteher festgesetzt haben, und gehöret folglich gar nicht zur Sache der Abpellationen und Rekurse zu dem weltlichen Gerichte. Ja, da Kaiser Justinian sich nicht selbsten das Recht, unrechtmäßige Censuren zu kaßiren, beyleget, sondern solches ausdrücklich den Kirchenvorstehern eingesteht; wie? ist nicht solche justinianische Verordnung dem gemeinerischen Systeme fühlbar entgegen? Belangend die Aeußerungen der zween Privatlehrern Salgado und Covarruvias (Schol. 2.) ob sie hinreichend seyn, die Verordnung des trientischen Kirchenrathes Sess. 25. cap. 3. de reform. unkräftig zu machen, lasse ich dahin gestellet seyn. Mich irren sie nichts; weil ich meinen Grund wider den gemeinerischen Satz von fürstlicher Kaßirung der Censuren nicht aus dem trientischen Concilium sondern aus der Natur des Schutzrechtes hergeholt habe.

§. XLVIII.

„Der Grundsatz, aus dem man erkennen „mag, in welchen Umständen die Appellation „wegen des Mißbrauches der geistlichen Gewalt „Platz aber, ist dieser: Was immer wider die „Vorschrift der Kanonen, und Kirchengesetze, „was wider die öffentliche Ruhe, Nutzen und „Wohlfahrt des Staates oder auch wider die „Rechte einzeler Personen geschieht, das giebt

„Be-

nicht kleine Geldsummen aus den Klöstergemeinden hinaus. Das tägliche Almosen, das man bey den Porten der Ordensgeistlichen unter die Armen ausgetheilt, und in geheime den Nothleidenden giebt: Die Bewirthungen der Gäste, die niemal in den Klöstern abgehen, und immer sehr niedlich traktirt werden: gehören diese nicht auch unter die Klasse der Güter, welche aus den Händen der Religiosen dem Staate zufließen? Es ist also offenbar falsch und wider die Gottliebe Wahrheit, was hier Herr Gmeiner ohne Anführung des mindesten Grundes hinschwatzt: als wären die Ordensgemeinden solche Gesellschaften, aus deren Händen die einmal erworbenen Güter nicht mehr in den Staat zurückkehren, oder zum Handel und Wandel nicht angewandt werden.

§. LI.

„Dem Staate ist schädlich, wenn bewegliche Güter in größerer Menge (in majori copia) sich in todten Händen befinden. Was „immer todte Hände von beweglichen Gütern „inne haben, das wird dem Umlauf (circulatio) entzogen; weil aus todten Händen nichts „mehr in den Staat und zum gemeinen Handel und Wandel zurück kömmt. (§. 319.) „Nun ist ja aber dem Staate alles das schädlich, durch welches der Umlauf des Geldes gehindert wird: indem, wenn ein Theil des

„Gel-

den Rechtswege seine Sache ausmachen will, muß er bey dem höhern geistlichen Richter die Klage oder Beschwerde eingeben z. B. bey dem Erzbischofe, Primate, Patriarchen oder dem römischen Pabste. Begehret er aber seine Sache nicht rechtlich sondern gütlich beyzulegen, dann mag er sich ohne Scheue zu den Regenten als Mittler begeben, damit dieser den ihn gravirenden geistlichen Richter auf bessere Gesinnungen bringe, und die verhängte Strafe oder vorgeblich zugefügtes Gravamen von selbsten aufheben möge. Ist aber das Unrecht des geistlichen Richters offenbar da, ohne daß es einer Untersuchung bedarf, dann erlauben das Naturrecht so wohl als die Kanonen der Kirche, daß der Regent sich des Bedrückten annehme, und das verhängte offenbar ungerechte Urtheil an ihm nicht vollstrecken lasse.

§. XLIX.

„Jene Gesellschaften, aus deren Händen die „erworbenen Güter nicht mehr in den Staat „zurückkehren, und zum Handel und Wandel „nicht angewandt werden, werden todte Hände genannt.

Nach den Regeln der Logik muß die Bestimmung der Sachen also beschaffen seyn, daß man das Bestimmte so gleich von allen andern Dingen unterscheiden möge. Setzen wir nun eine Er-

llſchaft, aus deren Händen die erworbenen
er nur zur Hälfte in den Staat wieder zu-
kehren, die übrige Hälfte aber von den Ge-
n für die zukünftigen Nothfälle aufbewahrt
e. Wer wird mir itzt da aus der gmeineri-
n Beſtimmung können entſcheiden, ob dieſe
llſchaft unter die Klaſſe der todten Hände
re oder nicht? Wird man mir antworten,
eſetzte Geſellſchaft ſey vermiſcht, und ha-
alb todte halb lebende Hände: Dann frage
eiter: Welche Geſellſchaft hat alſo ganz
e Hände? Jene vielleicht, von deren Gü-
gar nichts, oder nur ein ſehr weniges in
Staat wieder zurück kömmt? Das ſagte
ber Herr Gmeiner in ſeiner Beſtimmung
. Wie kann ich aus dieſer dann wiſſen,
he Geſellſchaft unter die ganz todten Hän-
ehöre? Ja, da auf Gotteserdboden nicht ei-
inzige menſchliche Geſellſchaft exiſtiret, aus
n Händen nicht wieder zur Abhelfung der
ichen Bedürfniſſen ꝛc. ꝛc. ein merklicher Theil
erworbenen Güter in den Staat zurück fließt,
kann ich aus des Herrn Profeſſors Be-
mung klar werden, was für eine Geſell-
ſt die ſo genannten todten Hände anzeigen?
dächte alſo, man thue dem Herrn Author
Unrecht, wenn man ſeine Todtenhändeges
haftsbeſtimmung unter die unächten hin-
ſe.

ſo was verordnet, wodurch den Ordensgemeinden ihr natürliches Erwerbungsrecht eingeſchränkt wurde, ſo iſt ſolches unter die Thatſachen zu rechnen, welche allein von der Regenten Geſinnungen zeugen, nicht aber zugleich auch die Gerechtigkeit ihrer Geſetze erweiſen. Was Herr Gmeiner (Schol.) aus ſeinem von Sonnenfels vorbringt, iſt keiner Aufmerkſamkeit würdig; weil ja aus dem, daß eine Ordensgemeinde ſchon genugſam dotirt iſt, oder ihren hinreichenden Unterhalt hat, ſich vernünftig nicht folgern läßt: ergo iſt alles, was immmer dieſen Unterhalt überſteigt, für die Glieder der Geſellſchaft unnützes Gut, deſſen Mißbrauch zu befürchten iſt; noch läßt es ſich einſehen, zu welchem Ende die in ſolche Geſellſchaft eintretenden Glieder etwas einzubringen hätten. Denn ſo ferne erlaubet ſeyn würde auf dieſe Weiſe zu folgern, ſo dürfte man gleichfalls auch dieſe Schlußrede machen: Dieſer Cavalier, dieſer Wechſelherr, dieſer Kaufmann u. ſ. w. ſind ſchon genugſam bereichert, und beſitzen zwanzig oder dreyßigmal mehr, als ſie zu ihrem und ihrer Familie ſtandmäßigen Unterhalt und Verſorgung bedarfen: ergo iſt alles, was immer dieſen Unterhalt und Verſorgung überſteigt, für ſie und ihre Familie unnützes Gut, deſſen Mißbrauch zu fürchten iſt; noch läßt es ſich einſehen, zu welchem Ende ſie noch etwas durch Erbſchaften, Legat, oder andere Ge-

„wie viel von beweglichen Gütern den todten „Händen zu erwerben erlaubet seyn solle.

Daß beyde Schlußreden, welche Herr Gmeiner da vorkommen läßt, offenbare Fehler wider die Regeln der ächten Schlußkunst enthalten, wird ein jeder ohne Mühe wahrnehmen, der immer die Schlußkunst nur ein bischen versteht. Noch mehr aber fehlet der Herr Professor in dem, daß er so kühn ist, und ohne mindesten Beweis darüber zu machen, ja wider besseres Wissen und Gewissen die Ordensgemeinde unter die Klasse todter Hände hinwirft. Denn da es ja augenfällig da liegt, wie vieles Geld und Geldwerthes aus den Ordensgemeinden alle Tage, Wochen, Monate und Jahre in den Staat wieder zurück fließt, (not. ad §. 50.) so ist es ja Keckheit, und gegen das eigne Bewußtseyn gesagt, daß die Hände der Ordensgemeinden tod seyn, und aus ihnen, was sie einmal erworben, nichts mehr davon in den Staat zurück komme. Aus diesem grundfalschen Vorwande demnach, daß der Staat von dem allen nichts mehr empfange, was von ihm an die Ordensgemeinden übergeht, kann diesen der Regent das von Natur ihnen zukommende Recht bewegliche Güter zu erwerben, eben so wenig als jeden andern Staatsbürgern einschränken. Hat also die gottselige Kaiserinn Maria Theresia aus dem eben angeführten irrigen Grunde für ihre Staaten

ſpieglungen aber was gewinnen am Ende unſere heutigen Lehrer? Gewiß anderes nichts, als daß man halt ihnen, auch wenn ſie die Wahrheit reden, auf ihr Wort nichts mehr hinglaube, und hiemit alle ihre Ausſagen billig bezweifle. Große Ehre für öffentliche Lehrer!

§. LIII.

„Dem Staate wäre es ſchädlich, wenn den „todten Händen ohne Einſchränkung erlaubet „ſeyn ſollte, unbewegliche Güter zu erwerben. „Setze den Fall, das bemelte Erlaubniß vor„handen ſey, ſo könnte geſchehen, daß nach und „nach die mehreſten unbeweglichen Güter in „das Eigenthum der todten Hände kämen: „in dieſer Hypotheſe aber würden die adelichen „Familien und übrigen Vaſallen außer Stan„de geſetzet, dem Fürſten ihre aufhabenden Schul„digkeiten zu leiſten: ja der Regent ſelbſt wür„de in Zukunft auch mehrerer zufälliger Lehen„vortheile beraubet werden, ſo ferne die unbe„weglichen Lehengüter in todten Händen ſeyn „ſollten.

Herr Gmeiner iſt ungemein aufmerkſam auf die möglichen Fälle, wenn er auch ſchon nicht den mindeſten Grund findet, daß ſelbe je-

mal

mal zu einer Wirklichkeit kommen werden. Oder wo ist denn zu besorgen ein vernünftiger Grund, daß schier alle unbewegliche Güter in die todten Hände kommen würden, wenn es solchen erlaubt seyn sollte, ohne Einschränkung Immobilien zu erwerben? Damit so was geschähe, müßte man zum voraus setzen erstens, daß fast alle Besitzer der unbeweglichen Güter diese an todte Hände veräußern und ihren Kindern und nächsten Anverwandten entziehen wollten. Zweytens daß die todten Hände immer so viel Geld im Vorrathe hätten, oder mit Nutzen wenigst so viel ausleihen könnten, als die Ansichbringung fast aller unbeweglichen Güter foderten. Drittens endlich, daß fast alle Bürger im Staate ihre unbeweglichen Güter gerade an die todten Hände und an keine andere Käufer hinzulassen in den Nothfall versetzet würden. Itzt berufe ich mich auf jeden gesunden Menschenverstand, ob wohl jemal dergleichen Hypotheses will nicht sagen, zu einer Wirklichkeit kommen werden, sondern auch nur von ferne ihre einsmalige Existens zu besorgen sey? Nichts zu melden, daß ja eben darum die so genannten todten Hände todte zu seyn aufhören würden, wenn sie ihre Gelder auf Erkaufung unbeweglicher Güter, hiemit auf Handel und Kontrakte auslegen sollten. Doch ich will dem Herrn Professor ungebethen zugeben, daß in seiner Hypothese fast alle unbe-

ſo was verordnet, wodurch den Ordensgemeinden ihr natürliches Erwerbungsrecht eingeſchränkt wurde, ſo iſt ſolches unter die Thatſachen zu rechnen, welche allein von der Regenten Geſinnungen zeugen, nicht aber zugleich auch die Gerechtigkeit ihrer Geſetze erweiſen. Was Herr Gmeiner (Schol.) aus ſeinem von Sonnenfels vorbringt, iſt keiner Aufmerkſamkeit würdig; weil ja aus dem, daß eine Ordensgemeinde ſchon genugſam dotirt iſt, oder ihren hinreichenden Unterhalt hat, ſich vernünftig nicht folgern läßt: ergo iſt alles, was immmer dieſen Unterhalt überſteigt, für die Glieder der Geſellſchaft unnützes Gut, deſſen Mißbrauch zu befürchten iſt; noch läßt es ſich einſehen, zu welchem Ende die in ſolche Geſellſchaft eintretenden Glieder etwas einzubringen hätten. Denn ſo ferne erlaubet ſeyn würde auf dieſe Weiſe zu folgern, ſo dürfte man gleichfalls auch dieſe Schlußrede machen: Dieſer Cavalier, dieſer Wechſelherr, dieſer Kaufmann u. ſ. w. ſind ſchon genugſam bereichert, und beſitzen zwanzig oder dreyßigmal mehr, als ſie zu ihrem und ihrer Familie ſtandmäßigen Unterhalt und Verſorgung bedarfen: ergo iſt alles, was immer dieſen Unterhalt und Verſorgung überſteigt, für ſie und ihre Familie unnützes Gut, deſſen Mißbrauch zu fürchten iſt; noch läßt es ſich einſehen, zu welchem Ende ſie noch etwas durch Erbſchaften, Legat, oder andere Ge-

mal zu einer Wirklichkeit kommen werden. Oder wo ist denn zu besorgen ein vernünftiger Grund, daß schier alle unbewegliche Güter in die todten Hände kommen würden, wenn es solchen erlaubt seyn sollte, ohne Einschränkung Immobilien zu erwerben? Damit so was geschähe, müßte man zum voraus setzen erstens, daß fast alle Besitzer der unbeweglichen Güter diese an todte Hände veräußern und ihren Kindern und nächsten Anverwandten entziehen wollten. Zweytens daß die todten Hände immer so viel Geld im Vorrathe hätten, oder mit Nutzen wenigst so viel ausleihen könnten, als die Ansichbringung fast aller unbeweglichen Güter foderten. Drittens endlich, daß fast alle Bürger im Staate ihre unbeweglichen Güter grade an die todten Hände und an keine andere Käufer hinzulassen in den Nothfall versetzet würden. Itzt berufe ich mich auf jeden gesunden Menschenverstand, ob wohl jemal dergleichen Hypotheses will nicht sagen, zu einer Wirklichkeit kommen werden, sondern auch nur von ferne ihre einsmalige Existens zu besorgen sey? Nichts zu melden, daß ja eben darum die so genannten todten Hände todte zu seyn aufhören würden, wenn sie ihre Gelder auf Erkaufung unbeweglicher Güter, hiemit auf Handel und Kontrakte auslegen sollten. Doch ich will dem Herrn Professor ungebethen zugeben, daß in seiner Hypothese fast alle unbe-

weglichen Güter in die todten Hände kämen, was verlor hierdurch oder der Regent oder der Staat? Der Staat hätte an dem dafür empfangenen Geld sein Aequivalent, und den Regenten müßten die todten Hände eben diejenigen Dienste und Abgaben präſtiren, welche die ehemaligen Beſitzer präſtiret hatten. Bona enim immobilia tranſeunt ad quemlibet cum onere. Und wäre es auch, daß gewiſſe zufällige Vortheile dem Regenten entgiengen, ſo ferne die unbeweglichen Güter an todte Hände kämen: könnte dann nicht für ſelbe gleich bey dem Kaufe Vorſehung geſchehen, und der zufällige Schaden auf verſchiedene Weiſe erſetzet werden? In allem Betrachte läßt ſich alſo nicht einſehen, daß dem Staate es nachtheilig ſeyn wurde, wenn man den todten Händen auch ſchon die gänzliche Freyheit laſſen ſollte, was immer für unbewegliche Güter an ſich zu bringen.

§. LIV.

„Der Regent hat das Recht aufzuſehen und „wachſam zu ſeyn, daß dem Staate nichts „Schädliches zugehe. (§. 284.) Dem Staate „iſt aber ſchädlich, wenn den todten Händen „erlaubet wird, ohne Beſchränkung unbeweglie„che Güter erwerben zu können: (§. 323.) der

„Re-

„Regent hat folgsam das Recht zu verbiethen,
„daß ohne seinen Konsens keine unbewegliche
„Güter in todte Hände gerathen. Weil nun
„das nämliche Verboth welches über diese Sa-
„che der Regent kundmachen läßt, das Amor-
„tisationsgesetz genennt wird, so kann man
„den Regenten das Recht Amortisationsgesetze
„zu machen nicht widersprechen.

Schon wieder fehlet Herr Gmeiners Schluß-rede gegen die ächten Regeln der Logik. Denn nach diesen sollte er also geschlossen haben: Der Regent hat das Recht aufzusehen und wachsam zu seyn, daß dem Staate nichts Schädliches zugehe; dem Staate ist aber schädlich, wenn den todten Händen uneingeschränkt erlaubet würde, unbewegliche Güter zu erwerben: der Regent hat also das Recht aufzusehen und wachsam zu seyn, daß den todten Händen nicht uneingeschränkt erlaubet werde, unbewegliche Güter zu erwerben: nicht aber: ergo hat der Regent das Recht zu verbiethen, daß ohne seinen Konsens keine unbewegliche Güter in todte Hände gerathen, weil ja weder von einem Verboth weder Konsens des Regenten oder im Vorder- oder im Mittersatze nur eine einzige Sylbe vorkömmt — Auf die Hauptsache aber zu kommen; gestehe ich selbst, daß dem Regenten für seinen Staat wachsam zu seyn, da-

weglichen Güter in die todten Hände kämen, was verlor hierdurch oder der Regent oder der Staat? Der Staat hätte an dem dafür empfangenen Geld sein Aequivalent, und den Regenten müßten die todten Hände eben diejenigen Dienste und Abgaben präſtiren, welche die ehemaligen Beſitzer präſtiret hatten. Bona enim immobilia tranſeunt ad quemlibet cum onere. Und wäre es auch, daß gewiſſe zufällige Vortheile dem Regenten entgiengen, ſo ferne die unbeweglichen Güter an todte Hände kämen: könnte dann nicht für ſelbe gleich bey dem Kaufe Vorſehung geſchehen, und der zufällige Schaden auf verſchiedene Weiſe erſetzet werden? In allem Betrachte läßt ſich alſo nicht einſehen, daß dem Staate es nachtheilig ſeyn würde, wenn man den todten Händen auch ſchon die gänzliche Freyheit laſſen ſollte, was immer für unbewegliche Güter an ſich zu bringen.

§. LIV.

„Der Regent hat das Recht aufzuſehen und „wachſam zu ſeyn, daß dem Staate nichts „Schädliches zugehe. (§. 284.) Dem Staate „iſt aber ſchädlich, wenn den todten Händen „erlaubet wird, ohne Beſchränkung unbeweglie „che Güter erwerben zu können: (§. 323.) der

„Re-

„Regent hat folgsam das Recht zu verbiethen,
„daß ohne seinen Konsens keine unbewegliche
„Güter in todte Hände gerathen. Weil nun
„das nämliche Verboth welches über diese Sa-
„che der Regent kundmachen läßt, das Amor-
„tisationsgesetz genennt wird, so kann man
„den Regenten das Recht Amortisationsgesetze
„zu machen nicht widersprechen.

Schon wieder fehlet Herr Gmeiners Schluß-rede gegen die ächten Regeln der Logik. Denn nach diesen sollte er also geschlossen haben: Der Regent hat das Recht aufzusehen und wachsam zu seyn, daß dem Staate nichts Schädliches zugehe; dem Staate ist aber schädlich, wenn den todten Händen uneingeschränkt erlaubet würde, unbewegliche Güter zu erwerben: der Regent hat also das Recht aufzusehen und wachsam zu seyn, daß den todten Händen nicht uneingeschränkt erlaubet werde, unbewegliche Güter zu erwerben: nicht aber: ergo hat der Regent das Recht zu verbiethen, daß ohne seinen Konsens keine unbewegliche Güter in todte Hände gerathen, weil ja weder von einem Verboth weder Konsens des Regenten oder im Vorder- oder im Mittersatze nur eine einzige Sylbe vorkömmt — Auf die Hauptsache aber zu kommen; gestehe ich selbst, daß dem Regenten für seinen Staat wachsam zu seyn, da-

mit ihm nichts Schädliches zugehe, das Recht zuständig sey. Allein weil der Herr Author noch gar nicht erwiesen, (not. ad §. 53.) daß dem Staate schädlich seyn würde, so ferne die todten Hände auch uneingeschränkte Erlaubniß besäßen, unbewegliche Güter zu erwerben, so wird er schon gütig verzeihen, wenn ich bis auf bessere Probe dem Regenten das Recht Amortisationsgesetze machen zu können nicht zuerkenne; und folgsam auch seine drey beygesetzten Corollarien aus dem nämlichen Grunde für unrichtig ansehe. Haben aber gewisse Beherrscher, dergleichen einige Herr Gmeiner Schol. I. anführet, nichts desto weniger die todten Hände zur Erwerbung unbeweglicher Güter unfähig erkläret, so sind solche Verordnungen unter die Klasse der Thatsachen zu rechnen, deren Gerechtigkeit man aus dem nämlichen Grunde anstreiten darf, aus dem man in unsern Tagen die Thatsachen der Päbste ihrer Gerechtigkeit wegen anstreitet. Ja weil schon längstens alle Einwürfe widerleget sind worden, welche die Afterpolitik zur Vertheidigung des Amortisazionsgesetzes bis jeher auf die Bahn gebracht hat, Herr Gmeiner aber Schol. 2. gar nichts neues vorbringt: würde es eine vergebliche Arbeit seyn, wenn ich über diesem Gegenstand nur ein Wort mehr hersetzen sollte, als was der gelehrte Alexander Hammer Comentat. polit. publ. de Jur. Princip. circa sacra

cap.

Verzeichniß

der im IX. Bande enthaltenen Abhandlungen.

1. Prüfung des Obernetterischen Systems von dem Kirchenrechte.
2. Seyn die katholischen Geistlichen in Rücksicht auf ihre Personen den weltlichen Regenten auch unterthan? Meine Zweifel.
3. Ermahnungsstück des uralten Diakons Agapet an den Kaiser Justinianus.
4. Erläuterte Frage, ob die oberherrliche Macht, und das Eigenthumsrecht über die geistlichen Stift- und Kirchengüter den geistlichen Kirchenvorstehern, oder den weltlichen Landesfürsten zustehe.
5. Anmerkungen über die k. k. Verordnung in Ehesachen, für die sämmtlichen christlichen Religionsgenossen vom 16. Jänner 1783.
6. Anmerkungen über des Herrn Professors Xavier Gmeiner Lehrsätze, die landesfürstlichen Rechte *auf geistliche* Dinge betreffend.

Gedruckt bey Johann Bapt. Rösl.

„fahr, ſich hierinn zu verirren, zu beſorgen, „welcher die weſentlichen Stücke oder Pflichten „der Religion, die dem Endzwecke des Staa„tes niemal ſchaden können, (§. 278.) von „den zufälligen richtig zu unterſcheiden im Stan„de iſt: dabey auch immer dieſen als den Haupt„grundſatz vor Augen haben wird, daß beyde „Mächte, die geiſtliche nämlich und die weltli„che von einander unabhängig ſeyn. (§. 41.) „So oft demnach die Frag von ſolcher Sache „oder Handlung iſt, welche weſentlich zur Re„ligion gehöret; dann hat es nicht vonnöthen, „daß ſelbe auch durch das Anſehen des Regen„ten begnehmiget werde. Iſt aber die Frag „von andern Sachen, welche zwar zur Fröm„migkeit beytragen, zum Weſen aber der Reli„gion nicht gehören, dann kann die Kirche dar„über nichts verordnen, ehe nicht das fürſtli„che Placetum erfolget iſt. Werden endlich „oder die Perſonen oder die kirchiſchen Sachen „eitel als bürgerlich betrachtet, dann ſtehet es „ausſchließungweiſe bey dem Regenten, dar„über die erfoderlichen Beſtimmungen zu ma„chen

Wenn jemal der Herr Author ſich unverſtändlich ausgedrückt hat, ſo hat ers gewiß in ſeinen letzten, eben angeführten Worten: *Si vel Perſonæ, vel res eccleſiaſticæ ſpectentur*

præciſe, ut ſunt civiles: Denn wer wird erſtens errathen können, welche kirchiſche Sachen er da verſtehe? und zweytens, wie das geſchehen müſſe, daß man ſo wohl die Perſonen als die kirchiſchen Sachen eitel bürgerlich betrachten möge? Will etwann der Herr Verfaſſer behaupten, daß nicht minder die Kirchendiener als die Geſchäfte und Güter der Kirche, in ſo weit ſie einen Einfluß auf die bürgerliche Wohlfahrt haben, ganz allein von dem Regenten müſſen beſtimmet werden; ſo behauptet er ja offenbar zu viel; weil gerade zu daraus folgen würde, daß alſo nach Erheiſchung der bürgerlichen Wohlfahrtsumſtände der Regent z. B. die Pfarrer und Biſchöfe von einer Pfarre und Bisthume in andere überſetzen; die Kirchenzucht nicht dem Urtheile der Biſchöfe ſondern nach ſeinem Gutachten einrichten; und die Güter der Kirche auch wider den Willen der höchſten Hierarchen, wohin er dieſelbe für nützlicher erachtete, eigenmächtig anwenden könnte. Kurz: der Regent könnte in beſagter Hypotheſe der Kirche und ihren Vorſtehern eine ganz neue Verfaſſung des geiſtlichen Rechtes aufdringen, nach der ſich in Zukunft die Gläubigen ſo wohl als ihre Hirten zu richten hätten. Je nu! wo dachten bis auf unſere Zeiten gut katholiſche Regenten an ſo weitſchichtige Rechte in der chriſtlichen Kirche? Ja, wo dachten auch die Apoſtel und ihre unmittelbaren Nachfolger im

Mühe daran, daß oder ihre Gesetze oder die Geschäfte der Kirche, oder die zeitlich kirchlichen Güter von der Bestimmung der Regenten abhangen sollen? Was die erste Kirche für Grundsätze geführt, läßt sich aus dem Sendschreiben des heiligen Blutzeugen Ignaz an die Philadelpher ganz deutlich abnehmen; seine Worte sind diese: Principes subditi estote Cæsari, milites Principibus, diaconi Presbyteris ut sacrorum administratoribus: Presbyteri vero & diaconi atque omnis Clerus simul cum omni populo & militibus atque Principibus, sed & *Cæsares obediant Episcopo*, Episcopus vero Christo, sicut Patri Christus: & hac ratione per omnia conservabitur unitas. Fast gleichet schreibt auch der heilige Gregor von Nazianz orat. 17. ad Theodos. *Te quoque Imperator* imperio meo & Throno lex Christi subjicit: imperium enim & nos quoque Episcopi gerimus, addo *etiam præstantius & perfectius*. In dem nämlichen Tone äußerte sich gegen den Kaiser Constantius der große Osius Bischof zu Corduba: Neque te miſceas *Ecclesiasticis*, sind seine Worte, neque nobis *in hoc genere* præcipe. Tibi Deus imperium commisit, nobis, *quæ sunt ecclesiæ*, concredidit: & quemadmodum qui tuum imperium invadit, contradicit ordinationi divinæ; ita & *tu cave*, ne, *quæ sunt ecclesiæ*, *ad te trahas*

hens magno crimini obnoxius fias. Selbſt Kaiſer Baſilius einer der gelehrteſten Regenten bekennet vor dem 8ten allgemeinen Kirchenrathe, daß weder ihm weder andern Layen in was immer für Würden, einiges Recht über kirchiſche Gegenſtände gebühre; daher ſprach er öffentlich alſo: De vobis autem Laicis, tam qui *in dignitatibus*, quam qui abſolute converſamini, quid amplius dicam, non habeo, quam quia nullo modo vobis licet *de eccleſiaſticis cauſis* ſermonem movere, neque penitus reſiſtere integritati eccleſiæ, & univerſali Synodo adverſari; hoc enim quærere & inveſtigare Patriarcharum, Pontificum & Sacerdotum eſt, qui *Regiminis Officium* ſortiti ſunt ... *non noſtrum*, qui paſci debemus .... Quantæcumque enim religionis & ſapientiæ *Lajcus* exiſtat, ... donec *Lajcus* eſt, *Ovis* vocari non deſinet .... quæ ergo *nobis* ratio eſt in ordine *Ovium* conſtitutis, *Paſtores* verborum ſubtilitate diſcutiendi, & ea, quæ *ſuper nos ſunt*, quærendi & ambiendi? Oportet *nos* nihil amplius quam *ea*, quæ ſunt *noſtri Ordins*, requirere. Nimmt man dieſe Ausdrücke oder Grundſätze zuſamm, und ſtellt ſie an die Seite dieſer unbeſtimmten Worte: Si vel perſonæ vel res eccleſiaſticæ ſpectentur præciſe, ut ſunt civiles, tum ſola poteſtas Principum eas de-

auch in einem einzigen Punkte von der katholischen Lehre zu weichen? Grundfalsch ist es demnach, was Herr Gmeiner hier saget: Daß die wesentlichen Religionspflichten niemal einem Staate nachtheilig seyn können. Und doch bauen auf so äußerst unrichtigen Satz unsere heutigen Aufklärer einen großen Theil ihrers Lehrgebäudes. Betreffend das zweyte, daß die Vorsteher der christlichen Kirche ohne fürstliches Placetum nichts können verordnen, was nicht zum Wesen der Religion gehöret: ist dieses gleichfalls offenbar falsch. Denn man weiß ja so wohl aus göttlicher Schrift als den bewährtesten Kirchengeschichten und Büchern, daß die Apostel und ihre unmittelbaren Nachfolger nicht wenige Verordnungen in der Kirche gemacht haben, für derer Bestättigung sie weger ein Placetum der dortmaligen Regenten verlangt, weder welche zu dem Wesen der Religion gehöret haben. Dem Herrn Verfasser können diese theils apostolisch-theils andere uralte Kirchensatzungen als einem öffentlichen Lehrer des geistlichen Rechtes nicht unbekannt seyn. Ist es also nicht Frechheit, wider besseres Wissen und Gewissen jedannoch so einen Satz in die Welt hinausschreiben, dessen Ungrund auffallend ist? Der vorsichtige Leser wird wissen, was für einen Schluß er hieraus machen solle; nämlich daß er den heutigen Lehrern nicht so gerade blindlingshin glaube, welche die sichern Quellen der

Stanford University Libraries
3 6105 008 393 352

STANFORD UNIVERSITY LIBR
STANFORD, CALIFORNIA
94305

Stanford University Libraries
3 6105 008 393 352

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305

Stanford University Libraries
3 6105 008 393 352

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305

Stanford University Libraries
3 6105 008 393 352

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305